

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2. Entwurf 2026

Teil C – Umweltbericht

Stand 02.06.2026

Erstellt durch:



Stiftstraße 12 - 30159 Hannover
Tel.: (0511) 51 94 97 81
o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann
M. Sc. Stefan Thümmel

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
I.1	Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	1
I.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	7
I.3	Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg relevante Ziele des Umweltschutzes	8
I.4	Durchführung der Umweltprüfung	13
I.4.1	Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen	13
I.4.2	Datengrundlage	16
I.4.3	Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	17
II.	Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo-Prognose	18
II.1	Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum	18
II.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
II.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
II.4	Fläche.....	27
II.5	Boden	28
II.6	Wasser	30
II.7	Klima und Luft.....	34
II.8	Landschaft	36
II.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	39
III.	Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP.....	41
III.1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume	41
III.1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg	41
III.1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	42
III.2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	42
III.2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	42
III.2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte	45
III.2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	56
III.3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	57

III.3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	57
III.3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	66
III.4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	83
III.4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	83
III.4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	88
III.4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	103
IV.	Gesamtplanprüfung	104
IV.1	Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen	104
IV.2	Summarische Beurteilung	105
V.	Prüfung der FFH-Verträglichkeit	109
V.1	Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	109
V.2	Methodisches Vorgehen	110
V.2.1	Gegenstand und Ziel der Prüfung	110
V.2.2	Prüfansatz und -inhalte	114
V.3	Ergebnisse der Prüfung	115
VI.	Zusätzliche Angaben	115
VI.1	Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung der RROP Neuaufstellung auf die Umwelt.....	115
VI.2	Kenntnislücken.....	116
VI.3	Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung	117
	Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen	124

Anhang 1 Gebietsbezogene Umweltprüfung Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung (Ergebnisdokumentation)

Anhang 2 Gebietsbezogene Umweltprüfung Vorranggebiete Windenergienutzung (Ergebnisdokumentation)

Anhang 3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Tabellen

Tabelle 1:	Verfahrensschritte der Umweltprüfung	2
Tabelle 2:	Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	6
Tabelle 3:	Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes	9
Tabelle 4:	Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	10
Tabelle 5:	Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen	14
Tabelle 6:	Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung	16
Tabelle 7:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	22
Tabelle 8:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	25
Tabelle 9:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche	28
Tabelle 10:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden	29
Tabelle 11:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser	32
Tabelle 12:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft	35
Tabelle 13:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft	38
Tabelle 14:	Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40
Tabelle 15:	Übersichtstabelle VR und VB Rohstoffgewinnung	72
Tabelle 16:	Schutzgutbezogene Zusammenstellung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA	89
Tabelle 17:	Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung	98
Tabelle 18:	Summarische Beurteilung des RROP	106

Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht der Landschaftsräume im Landkreis Lüchow-Dannenberg	20
Abb. 2:	Schallimmissionsprognose für einen Windpark aus fünf Windenergieanlagen (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm)	89
Abb. 3:	Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hörbarkeitsschwelle (LUBW 2022)	90
Abb. 4:	Potenzieller Beschattungsbereich einer 140 m hohen WEA (DNR 2012)	91
Abb. 5:	Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit der Anlagenhöhe (DNR 2012)	93
Abb. 6:	Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012)	93
Abb. 7:	Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg	111

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abl.	Ableitung
Anl.	Anlage
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BfN	Bund für Naturschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
BK	Bodenkarte
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWZ	Bodenwertzahl
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dB	Dezibel
dB(A)	Schalldruckpegel (ugs. Geräuschpegel) nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FFH-RL	FFH-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FIS	Fachinformationssystem
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIS	Geographisches Informationssystem
ha	Hektar
HQextrem	Hochwasserabfluss, der ca. der 1,5-fachen Abflussmenge eines HQ100 entspricht
HQ100	Abflussmenge (in m ³ / s) bei einem Hochwasserereignis, das im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
i.A.	im Allgemeinen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere

insg.	insgesamt
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
mind.	mindestens
MUEK	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NP	Naturpark
NSAB	Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz
NSG	Naturschutzgebiet
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
Nr.	Nummer
Nds.	Niedersachsen
o.Ä.	oder Ähnliches
OVG	Oberverwaltungsgericht
östl.	östlich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
pot.	potenziell
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u.a.	unter anderen
UBA	Umweltbundesamt
ü. NN	über Normal-Null
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
u.U.	unter Umständen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
vgl./vglw.	vergleiche/ vergleichsweise
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VSG	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA - Special Protection Area)
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlagen
WEN	Windenergienutzung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergiebeschleunigungsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutzgebiet

I. Einleitung

I.1 Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Rechtsgrundlage und Ziele

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung stellt gemäß §§ 7- 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG¹) bzw. der §§ 3- 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG²) sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. 2014 hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg gemäß § 5 Abs. 1 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) bekannt gegeben und gleichzeitig das Verfahren zur Neuaufstellung des Programms eingeleitet.

Gemäß § 8 des ROG ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen³. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u. a.:

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für diese Prüfung,
- zur frühzeitigen, d.h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein hohes Niveau hinsichtlich der Erfüllung der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

Aus § 8 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende Anforderungen an die Umweltprüfung ab:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen infolge der Neuaufstellung des RROP und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 sind hierbei Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.

1 ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

2 NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

3 Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Überwachung gem. § 8 Abs. 4 ROG).

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen.

Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 BNatSchG Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG). Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen.

Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts

Die Umweltprüfung wird als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert. Die Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne sind generell festgelegt in §§ 8 und 9 ROG (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 6 Abs. 2 NROG bei geringfügigen Änderungen, um ggf. eine Ausnahme von der Prüfpflicht festzulegen.	Eine Vorprüfung des Einzelfalls (<i>Screening</i>) war aufgrund des nicht geringfügigen Charakters der RROP-Neuaufstellung nicht durchzuführen, da zweifelsfrei eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht.
Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 8 Abs. 1 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (<i>Scoping</i>).	Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie von Umweltverbänden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 11.03.2015 abzugeben. Sie wurden ausgewertet und sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.
Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG	Im Umweltbericht werden gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen dargestellt und bewertet. Der hier vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Neuaufstellung.
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie grenzüberschreitende Beteiligung (§§ 9 - 10 ROG; § 3 NROG).	Gegenstand der Beteiligung sind der Entwurf des RROP mit der Zeichnerischen und der Beschreibenden Darstellung, die Begründung und der Umweltbericht. Die Neuaufstellung des RROP durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u. a. die Öffentlichkeit, Kommunen, sonstige öffentliche Stellen, Verbände,

Verfahrensschritt der Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
	Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Eine grenzüberschreitende Beteiligung (§ 3 NROG) wird erforderlich, sofern erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans auf einen Nachbarstaat auftreten können. Dies ist nicht der Fall.
Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 2 ROG) sowie Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung zur Bekanntgabe der Genehmigung des RROP (§ 10 ROG und § 5 Abs. 6 NROG).	Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung über die Neuaufstellung begründet sich zugleich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung. Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Neuaufstellung. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen. Abschließend wird die Genehmigung des RROP bekannt gemacht.
Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring § 8 Abs. 4 ROG).	Die Überwachung (Monitoring) erfolgt während der Durchführung des neu aufgestellten RROP. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Schutzgüter der Umweltprüfung

Folgende Schutzgüter sind unter Beachtung des § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ROG zu betrachten:

- Das Schutzgut **Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit**, wird durch die Siedlungsbereiche (einschl. vorgesehener Erweiterungen) abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung.

Weiterhin sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit und die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung.

Im weiteren Text wird nur noch der Mensch genannt, dies schließt die menschliche Gesundheit mit ein.
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt.

Im weiteren Umweltbericht wird Arten und Biotope synonym für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verwendet.

- **Fläche:** Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut Fläche zielt darauf, die Flächeninanspruchnahme durch die Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher in den Blick zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).
- **Die Böden** sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um. Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, dem Wasserhaushalt und Klima voneinander.
- **Wasser:**
Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirken sich maßgeblich auf die Ausbildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser ist das Grundwasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.
Die **Oberflächengewässer** sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt auf, die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur einen schadfreien Hochwasserabfluss, sondern sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.
- **Klima / Luft (unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung)**
Von Bedeutung sind gemäß UVPG die Teilaspekte Klimaschutz/ Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen:
Klimaschutz: Im August 2021 verabschiedete die Bundesregierung die Änderung des Klimaschutzgesetzes. Deutschlands Ziel ist es, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens, BMU 2017; 2021). Das Land Niedersachsen hat die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung 2020 im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG, zuletzt geändert Dezember 2023) konkretisiert.
Luftreinhaltung: Aufgrund des schwerpunktmäßig regionalen Raumbezuges und des mehrheitlich lediglich vorbereitenden Charakters der Regelungen des RROP spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).
Klimaökologische Raumfunktionen⁴ spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle.
- Jede **Landschaft** – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse – verfügt über charakteristische

⁴ Klimaökologische Raumfunktionen beschreiben die Bedeutung von Landschaften und Freiräumen für die Regulierung des lokalen Klimas und der Luftqualität. In der räumlichen Planung und Stadtökologie dienen sie dazu, die thermische Belastung zu reduzieren und gesunde Umweltbedingungen für Mensch und Natur zu sichern (Mosimann 1999).

Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen.

- **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Als kulturelles Erbe und/oder Kulturgüter sind für die Regionalplanung und den Umweltbericht insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung. Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein (s. Landschaft). Es sind nicht nur formell geschützte Objekte zu beachten, sondern grundsätzlich Relikte früherer Nutzungen und Bräuche bzw. Kulturen. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG).

Die Prüfung von Auswirkungen auf sonstige Sachgüter nach UVPG erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nur, sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte mit hohem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit der natürlichen Umwelt gerechnet wird.

- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:**

Entsprechend dem ROG/UVPG sind auch denkbare Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern in der Umweltprüfung zu betrachten. Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten generell auf. Hierzu zählen Wechselbeziehungen zwischen den Merkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, die Grundwasserneubildungsrate und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. So können stoffliche Belastungen der Böden (Altlasten) zu einer schwerwiegenden und u. U. ausgedehnten Belastung des Grundwassers führen. Ein anderer Typ von Wechselwirkungen tritt besonders in Landschaften auf, in denen eine gesteigerte Dynamik der abiotischen Bedingungen besteht, wie dies beispielsweise aufgrund der Wasserverhältnisse in Flusstälern der Fall ist.

Der Raumordnung ist eine Berücksichtigung der beschriebenen Wechselwirkungen schon aufgrund ihrer generellen Querschnittsorientierung immanent. Mediale Umweltziele und deren Umsetzung über raumordnerische Instrumente wie Ziel- und Grundsatzfestlegungen und deren räumliche Umsetzung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete entfalten daher meist nicht nur eine, auf ein einzelnes Schutzgut begrenzte, Wirkung. Die UVPG-Novelle hat nicht zuletzt mit § 2 Abs. 2 auch die Prüfung solcher Umweltauswirkungen eingeführt, die aufgrund einer möglichen Anfälligkeit von Planinhalten für schwere Unfälle oder Katastrophen auftreten können. Diese sind auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen, soweit schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des Gesetzes für den Raumordnungsplan relevant sind. Gleiches gilt für mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, welche zu

voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat führen. Aufgrund der Lage des Planungsraums können auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen in anderen Staaten ausgeschlossen werden.

Dokumentation der Prüfung der Umweltauswirkungen

Anhand der beschriebenen Verfahrensschritte der Umweltprüfung sowie unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG leitet sich folgender grundlegender Aufbau des Umweltberichtes ab:

Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG

Inhalt des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichtes zum RROP 2026 in:
Der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG besteht aus	
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:	Kapitel I
a) Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	Kapitel I.1
b) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	Kapitel I.2
c) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das RROP im Landkreis Lüchow-Dannenberg von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	Kapitel I.3
d) Methodik und Aufbau der Umweltprüfung	Kapitel I.4
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der	Kapitel II
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,	Kapitel II.1 - Kapitel II.9
3. Prognose der Umweltauswirkungen mit	Kapitel III
a) Grundsätzen und Zielen	Kapitel III.1 – Kapitel III.4
b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
c) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP berücksichtigt wurden	
d) Auswirkungen bei Fortgeltung des RROP 2004	
4. Gesamtbetrachtung mit	Kapitel IV
a) Teilräumliche Kumulation unterschiedlicher Festlegungen	Kapitel IV.1
c) Summarische Betrachtung	Kapitel IV.2
5. FFH-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG	Kapitel V
6. Zusätzliche Angaben	Kapitel VI
a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und	Kapitel VI.1
b) Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage und vorhandene Kenntnislücken	Kapitel VI.2
c) allgemein verständliche Zusammenfassung	Kapitel VI.3

I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg als zusammenfassender, überörtlicher Plan setzt die Vorgaben der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen mit der Zielsetzung, den Teilraum Lüchow-Dannenberg durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern um. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend §§ 3 und 7 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Das RROP umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg und seiner Teilräume mit den Schwerpunkten Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Klimaschutz und -anpassung, über- und intraregionale Kooperation, sowie Information und Kommunikation/Digitalisierung (Abschnitt 1).
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, mit den Schwerpunkten Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen sowie Entwicklung der Versorgungsstrukturen (Abschnitt 2). Die textlichen Festlegungen haben teils gesamt- oder teilräumlichen Bezug, teils enthalten sie für die Gemeindeebene konkretisierte Aussagen, teils werden auch raumkonkrete/gebietsscharfe zeichnerische Festlegungen getroffen.
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Schwerpunkt zur Entwicklung der Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Rohstoffgewinnung sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich einerseits auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Andererseits werden auch Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen.
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4). Der Schwerpunkt Mobilität, Verkehr, Logistik konkretisiert neben den allgemeinen Anforderungen der Mobilitätsentwicklung insbesondere Anforderungen an Sicherung und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger. Zusätzlich werden Ziele und Grundsätze zur Energiewirtschaft festgelegt. Dabei bildet die Nutzung der Windenergie einen Schwerpunkt. Darüber hinaus werden Festlegungen zu Leitungstrassen getroffen.

Ein wesentliches Element der Planaufstellung besteht in der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum im Rahmen der Moderationsfunktion der Raumordnung. Ziel ist die Abstimmung überörtlicher Gemeinwohlintereessen. Bei entgegenstehenden Belangen werden die auftretenden Konflikte im Rahmen einer Abstimmung unterschiedlicher öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander ausgeglichen.

Beziehung zu anderen Plänen oder Programmen

Die Planung dient u. a. der Umsetzung der Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-VO 2017/2022). Das RROP übernimmt Festlegungen, die das Landes-Raumordnungsprogramm für seinen Geltungsbereich trifft und konkretisiert bzw. ergänzt diese bei Bedarf entsprechend der regionalen Gegebenheiten auf der Grundlage von § 13 ROG.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Die Festlegungen sind insbesondere im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auch die Fachplanungen bzw. Fachverwaltungen sowie in bestimmten Fällen auch Personen des Privatrechts müssen in ihren Planungen und Maßnahmen, soweit sie durch § 4 ROG erfasst werden oder es in anderen rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist, die im RROP konkretisierten Festlegungen beachten bzw. berücksichtigen.

Andererseits sind bei der Erarbeitung des RROP auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (Samtgemeinden bzw. Gemeinden) sowie Belange der Fachplanungen, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren, zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen.

I.3 Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung sind die für die Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) bedeutenden querschnitts- bzw. schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes. Es werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch das RROP beeinflusst werden oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen geben.

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Grundsätze aus § 2 ROG sind, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren und haben dementsprechend unmittelbare Bedeutung für das RROP (vgl. Tabelle 3).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die nachfolgend genannten Umweltschutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes

spiegeln sich in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen wider und haben damit für die Aufstellung des vorliegenden Entwurfes besondere Bedeutung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 6 Nr. 2 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.	§ 2 Abs. 6 Nr. 3 ROG
Schaffung eines großflächig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG § 1 Abs. 6 BNatSchG
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum/erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme/natürlicher Dynamik ist in geeigneten Lebensräumen Raum zu geben.	§ 1 BNatSchG
Sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter.	§ 1 BNatSchG
Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.	§ 1 BNatSchG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung, Ausgleich bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen.	§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG
Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).	§ 1 Abs. 1 BImSchG 16. und 39. BImSchV
Zuordnung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG

Darüber hinaus legt das Landes-Raumordnungsprogramm (2022) folgendes fest.

- Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (3.1.2 01 LROP (Ziel)).
- Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen (3.1.2 02 Satz 1 und 04 Satz 1 und 2 LROP (Ziel)).
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert, die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden. Weiterhin sollen die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt und die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 02 Satz 3 LROP (Grundsatz)).
- Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird (3.1.2 06 Satz 1 LROP (Grundsatz/)). In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen (3.1.2 06 Satz 2 LROP (Ziel)).
- Eine nachhaltige räumliche Entwicklung soll die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden (1.1 01 Satz 1 und 2 LROP (Grundsatz)).

Weiterhin werden in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Klimagesetz Niedersachsen etc.) schutzgutspezifische Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die nachfolgend genannten Umweltziele spiegeln sich in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG wider und besitzen damit für die Aufstellung des vorliegenden Regionalplans eine besondere Bedeutung.

Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Quellen
Menschen insbesondere menschlichen Gesundheit	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, §§ 1 u. 3 BImSchG, 39. BImSchV
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, §§ 1 u. 3 BImSchG, Umgebungslärmrichtlinie
	Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 1, 4 u. 6 BNatSchG
	Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit vor schädlichen	§§ 1, 50 BImSchG,

Schutzgut	Umweltziel	Quellen
	Umwelteinwirkungen durch Schall/Lärm- und Lichtimmissionen	16. BImSchV
	Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Stoffimmissionen sowie Senkung bereits bestehender Belastungen	§§ 1 u. 50 BImSchG
	Schutz und nachhaltige Nutzung der verfügbaren Trinkwasserressourcen sowie Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffimmissionen und Verunreinigungen	WHG, Verordnungen zu WSG, TrinkwV
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, Art. 2 FFH-RL, Art. 1 u. 2 VS - RL, §§ 20 u. 21 BNatSchG Niedersächsischer Weg (2020)
	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§ 1 BNatSchG, § 44 BNatSchG FFH-RL, VS-RL, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007), NNatSchG, Niedersächsische Naturschutzstrategie (MUEK Nds. 2017), Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NSAB)
	Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems	§ 20ff BNatSchG, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Bundesregierung 2021), § 13a NNatSchG
	Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung	Niedersächsische Naturschutzstrategie (MUEK 2017)
Fläche	Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1a BauGB, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Bundesregierung 2021) § 1a NNatSchG
Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 2 BNatSchG
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 BNatSchG; § 12 BWaldG;
	Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren	BBodSchG; § 12 BWaldG;
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen. Bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung	§ 1 Abs. 3 BNatSchG, §§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG, WRRL

Schutzgut	Umweltziel	Quellen
	eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG, WRRL, Kommunale Abwasserrichtlinie
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47 Abs. 1 WHG, WRRL
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47 Abs. 1 WHG, § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Klima/Luft	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u.a. durch Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien	§ 1 EEWärmeG
	Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien, um den Energiebedarf bis 2040 bilanziell komplett mit diesen Energieträgern zu decken.	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)
	Bei der Energiegewinnung sollen Versorgungssicherheit, Effizienz und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien.	LROP Ziffer 4.2.0.1
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 1 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Vorhaben.	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 BNatSchG
Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 1 Abs. 4 BNatSchG
	Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§ 1 NDSchG

Die für das RROP bedeutsamen Umweltziele werden generell innerhalb der Begründung des RROP dargestellt. Zur Vermeidung einer Doppeldokumentation wird im Umweltbericht nachfolgend ggf. auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen.

I.4 Durchführung der Umweltprüfung

I.4.1 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG sind in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu ermitteln⁵. Daraus ergibt sich, dass

- Umweltauswirkungen näher zu untersuchen sind, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, und
- grundsätzlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen sind.

Der **Schwerpunkt der Umweltprüfung** liegt bei der **Ermittlung und Bewertung** der voraussichtlich **erheblichen negativen Umweltauswirkungen**.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung.

In Kapitel I.2 wurde herausgestellt, dass konkrete Bindungswirkungen von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den mit entsprechenden Bindungswirkungen versehenen zeichnerischen Darstellungen ausgehen (Festlegungen). Für einleitende Texte und die Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen trifft das nicht zu; die Umweltprüfung bezieht sich deshalb auf die **Festlegungen mit Bindungswirkungen** (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROP-Entwurfes nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festsetzungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es zweckmäßig, zunächst die Auswirkungen anhand der Betrachtung einzelner Planfestlegungen des Plans zu ermitteln. Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, werden sie gebündelt bewertet. Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen bzw. erwogen wurden, wird die dabei erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten dokumentiert. Im Einzelfall werden ergänzend Hinweise zur Modifikation von Planinhalten unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Bereits vorliegende, v. a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse werden im Einzelfall berücksichtigt.

In einem daran anschließenden Schritt werden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Abschließend wird der Entwurf des RROP in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher **kumulativer Umweltauswirkungen** und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet (vgl. UBA 2010).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG soll sich die Umweltprüfung weiterhin auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Damit wird deutlich, dass der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen

⁵ Mit der hier erfolgten Darstellung erfolgen die gem. Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben.

Festlegungen zu berücksichtigen ist. Die Festlegungen werden in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen und Genehmigungsebenen weiter konkretisiert und werden erst dort zu konkreten Projekten und Vorhaben sowie Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Insoweit haben die Festlegungen teils einen hohen Abstraktionsgrad, der sich auch in der Umweltprüfung widerspiegelt.

Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen des RROP für nachgeordnete Pläne und Projekte. Eine vertiefende Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen ist teilweise erst im Rahmen der sogenannten „Abschichtung“ der Umweltprüfung z. B. in der Bauleitplanung möglich (vgl. Umweltbundesamt 2010; S. 16).

Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfungsaspekte ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Teilprüfungen und ihre Dokumentation folgen daher jeweils einem einheitlichen Schema (vgl. Tabelle 5).

Gesamtergebnis der Teilprüfung ist ein zusammenfassender verbaler Vergleich der prognostizierten Umweltauswirkungen mit der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehene Festlegung.

Tabelle 5: Struktur der Dokumentation für die Teilprüfungen

1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Darstellung der Bedeutung der geprüften Festlegung bzw. einzelner Ziele/Grundsätze im Rahmen der Umweltprüfung (belastend, entlastend, irrelevant) und Prognose der voraussichtlichen Umweltfolgen.
2. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
Hinweise auf Maßnahmen, die Planungsebenen-spezifisch geeignet sein können.
3. Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung
Erläuterungen zur Berücksichtigung von Umweltzielen/-auswirkungen bei der Entwicklung von Alternativen, Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien bei der Erarbeitung des Programmentwurfs soweit relevant.
4. Ergebnis
Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der auf einzelne textliche Festlegungen, Planzeichen oder Einzelflächen bezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen und Bewertung vor dem Hintergrund der Nullvariante – da die Geltungsdauer des derzeitige Regionalplan befristet ist, bildet die Situation ohne RROP die Nullvariante.

Bezüglich des Prüfumfangs und der Prüftiefe ergeben sich folgende Unterscheidungen:

- **Räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele/Grundsätze der Regionalplanung):**
Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen noch nicht erkennbar, erst eine Umsetzung durch nachfolgende Planungen oder Inhalte der zeichnerischen Darstellung können räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich. Die Prüfung kann keine räumlichen Umweltauswirkungen prognostizieren, sie erfolgt vielmehr unter Bezugnahme auf nicht raumbezogene Kriterien und Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO₂-Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades.
- **Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben** – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und

damit einen weiten Rahmen setzen (Entwicklungsaufgaben der Gemeinden):

Die Beurteilung erfolgt qualitativ-beschreibend unter Verwendung von Geodaten (GIS-gestützte Daten), die mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) genutzt werden können. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Vorgesehen ist eine tabellarische Dokumentation der Prüfergebnisse je Planzeichen.

- **Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:**

Ausgangspunkt für gebietsscharf konkretisierte Festlegungen im Umweltbericht ist eine zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im Planentwurf (Verweis auf Darstellung in der Begründung).

Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist. Die Beurteilung erfolgt einzelgebietsbezogen für alle festgelegten Planzeichen (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete).

Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, so wird in der Umweltprüfung eine summarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse vorgesehen (z. B. VR bzw. VB Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz).

Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt je Planzeichen tabellarisch oder in Gebietsblättern.

Die Prüfung ist unter Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) erfolgt. Als Datenbasis wurde die abgestimmte Flächenkulisse des RROP-Entwurfs verwendet. Es werden folgende Stufen des Beeinträchtigungsrisikos im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unterschieden:

- **Hoch:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **deutlich erheblich negativen** Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen. Ohne die Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen zu berücksichtigen, könnte die Schwere der Beeinträchtigung rechtlich unzulässig sein. Es bestehen hohe Anforderungen an die Vermeidung bzw. Minimierung negativer Umweltauswirkungen sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- **Mittel:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **erheblich negativen** Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange, die nur schwerlich vermeidbar sind und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen. Es bestehen erhöhte Anforderungen an Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- **Gering:** Die Festlegung bereitet eine mögliche erhebliche Umweltauswirkung auf ein Schutzgut vor, deren Vermeidung/Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit aber zu erwarten ist.
- **Keine:** Die Festlegung führt zu **keinen relevanten** Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange.
- **Positiv:** Durch die Festlegungen direkt bezweckte oder indirekt durch den Ausschluss von raumbedeutsamen beeinträchtigenden Vorhaben bewirkte **positive** Umweltauswirkung.

Im Hinblick auf die räumliche Dimension der Auswirkungen erfolgt die Unterscheidung je nachdem ob Wirkungen auf großen Flächenanteilen – d. h. dem **überwiegenden Teil** einer Fläche zu erwarten sind (> 50 % des jeweiligen Gebietes), Wirkungen auf **erheblichen Teilflächen** erwartet werden (> 10 – 50 % des jeweiligen Gebietes – markiert durch ein „T“), oder Auswirkungen lediglich auf **kleinen Teilflächen** (< 10 % des Gebietes, markiert durch ein „K“) bzw. durch **Rand-effekte** auf benachbarte Bereiche auftreten können.

Da die Umweltprüfung das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, ist der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung zu einzelnen Festlegungen des RROP zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. Abschließend erfolgt daher eine **zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung (Anl. 1, 2b-d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Ausgehend von der bisherigen Regelung wird geprüft, ob die Änderungen voraussichtlich positive, negative oder aber keine relevanten Umweltwirkungen entfalten werden.

Als Grundlage für die summarische Prüfung erfolgt in Kap. II eine Darstellung **zum Zustand der Schutzgüter** im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die einzelnen Kapitel enthalten jeweils Angaben zu den schutzgutbezogenen für die konkrete Prüfung relevanten Beurteilungsgrundlagen. Zudem erfolgt jeweils eine:

- zusammenfassende Angabe zum derzeitigen Zustand,
- zusammenfassende Angabe zu bestehenden Umweltproblemen („Vorbelastungen“),
- Prognose zur Entwicklung ohne Umsetzung des RROP (sogen. Prognose-Null-Fall).

I.4.2 Datengrundlage

Wesentliche Grundlagen für die Ausführungen zum Umweltzustand sowie die Prognose der Umweltauswirkungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 6: Zusammenstellung der Datengrundlagen für die Umweltprüfung

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz	Datenquelle
Landnutzung/ Vorbelastung/ Aktueller Umweltzustand	Luftbilder, ATKIS-Daten, Lärmkarten, klassifizierte Straßen, Leitungsnetze	LK Lüchow-Dannenberg/ LGLN
Schutzgut Menschen/ Bevölkerung	Siedlungsflächen/Wohngebiete, ATKIS-Daten, Flächennutzungspläne	LK Lüchow-Dannenberg
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie	NLWKN/ LK Lüchow-Dannenberg/ UNB
	Naturschutzgebiete	
	Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Linien)	
	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Landschaftsschutzgebiete	
	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	
	Für den Naturschutz wertvolle Bereiche	
	Naturparke	
	Biosphärenreservat	

Inhalt	Kartenwerk/Thema/Datensatz	Datenquelle
Faunistisch wertvolle Bereiche	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- (2013) und Gastvögel (2018), Datenbestände des NLWKN zu kollisionsgefährdeten Vogelarten, Schwarzschorrvorkommen, Wiesenweihenlebensraum (Lieferung Herbst 2025 und Frühjahr 2026)	NLWKN
	Informationen über das Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Tierarten	NLWKN, LK Lüchow-Dannenberg
Weitere naturschutzfachliche Daten	Aktionsprogramm Gewässerlandschaften	NLWKN, LROP
	Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems einschl. Talauen	
	Biotopverbundflächen des Landes	
	Naturwald	Nds. Landesforsten, LROP
	Historisch alte Waldstandorte	
	Große unzerschnittene bzw. wenig gestörte Bereiche	BfN, LK Lüchow-Dannenberg
	Biotoptypenkartierung	LK Lüchow-Dannenberg
	Landschaftsrahmenplan 2025	LK Lüchow-Dannenberg
	Biosphärenreservatsplan „Niedersächsische Elbtalaue“	LK Lüchow-Dannenberg
Informationen zum Schutzgut Boden/ Fläche	BK50 und Auswertungen: Bodentypen/Bodengesellschaften (naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit, Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung)	LBEG (NIBIS)
	Schutzwürdige Geotope	LK Lüchow-Dannenberg
	Flächeninanspruchnahme/Versiegelung	Statistisches Landesamt Nds.(LSN) Online
Informationen zum Wasser/Trinkwasserschutz	Gewässernetz, Gewässerzustand i.S. WRRL	NLWKN, LK Lüchow-Dannenberg, LROP
	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	
	Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete	
Kulturgüter	Baudenkmale	LK Lüchow-Dannenberg
	Historische Kulturlandschaften	
Festlegungen des RROP i. d. F. der 1. Änderung 2019	VR Windenergienutzung	LK Lüchow-Dannenberg

I.4.3 Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichtes erfolgen Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der Neuaufstellung mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH-/EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG)). Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) ausgewiesenen FFH- (Flora, Fauna, Habitat) und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 8 ROG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Soweit erforderlich, erfolgt für möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsstufe und des Detaillierungsgrades des RROP beurteilt.

Die FFH-VP berücksichtigt alle auf das jeweilige Gebiet wirkenden Festlegungen des RROP sowie kumulativ wirkende Projekte. In einem ersten Schritt erfolgt eine planzeichenbezogene Prüfung, um zu ermitteln, ob überhaupt erhebliche nachteilige Auswirkungen in dem o. g. Sinn ausgelöst werden können. Soweit dies nicht auszuschließen ist, erfolgt eine detaillierte Prüfung gem. § 34 BNatSchG. Ergibt diese Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der jeweilige Planinhalt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit eine Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem jeweiligen Planinhalt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt als Gebietsblatt (je Natura 2000-Gebiet) inklusive einer Textkarte.

II. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo-Prognose

Die Darstellungen des Umweltzustandes beziehen sich auf die Inhalte gem. Anl.1 Nr. 2 a ROG. Sie basieren i. W. auf den Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans sowie den entsprechenden Darstellungen der Erläuterungen zum RROP und einer Auswertung landesweiter Datensätze. Die Darstellung des Umweltzustands erfolgt für alle zu betrachtenden Schutzgüter hinsichtlich:

- der für die Beurteilung relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands; hierzu zählen auch die für diese Schutzgüter relevanten Ziele des Umweltschutzes, festgelegt auf internationaler, EU-, Bundes- Landes- oder regionaler Ebene, soweit sie durch das RROP betroffen sein könnten;
- der relevanten Umweltprobleme im Planungsraum (Vorbelastungen), soweit erkennbar,
- der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtumsetzung des RROP (Status-quo-Prognose); an dieser Stelle sind wiederum die relevanten Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung, insbesondere auch dann, wenn sie Anlass einzelner Festlegungen sind, also mit diesen Festlegungen positive Auswirkungen beabsichtigt sind.

II.1 Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum

Die naturräumlichen Einheiten des Gebietes bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung und Wertigkeit der Böden und des Wassers und somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, inklusive der biologischen Vielfalt und Vernetzung, ebenso wie für die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zur naturräumlichen Region **Lüneburger Heide und Wendland** im nordwestdeutschen Altmoränengebiet (vgl. NLWKN 2010) mit den Unterregionen

der Ostheide, der Lüchower Niederung, der Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte und der Unteren Mittelbe-Niederung (s. Abb. 1).

- **642 Ostheide**

Der Großteil der westlichen Hälfte des Landkreises liegt in der „Ostheide“. Die Ostheide ist geprägt von einer starken Relieferung und von weiträumig bewaldeten Gebieten, mit den Waldgebieten Drawehn und Göhrde, den größten geschlossenen Mischwaldgebieten in Norddeutschland. Im Drawehn befindet sich zudem die höchste Erhebung des Landkreises, der Hohe Mechtin. Der Osten der Ostheide ist durch große, zusammenhängende Grünlandkomplexe geprägt (BFN 2012).

- **861 Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte**

Der südliche Westen des Landkreises ist der „Jeetze-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte“ zugeordnet. Es handelt sich um flachwellige, übersandete Geschiebemergelplatten. Der Bereich ist von nassen Wiesen und Koppeln in den Talniederungen und sandig-lehmigen Ackerfluren geprägt. Kleinflächige Kiefern-Eichen-Mischwälder durchsetzen das Gebiet (ebd.).

- **860 Lüchower Niederung**

Der Großteil des Ostens von Lüchow-Dannenberg befindet sich in der „Lüchower Niederung“. Es sind zahlreiche breite Niederungsgebiete vorhanden, welche von stark verzweigten Grabensystemen durchzogen sind. Die Haupteinheit wird von der Talsandniederung Lucie durchzogen und trennt die beiden trockenen Inseln Öring und Lemgow. Im Osten befinden sich Talsandflächen des Elbe-Urstromtals, welche mit nacheiszeitlichen Dünen besetzt sind. Hier liegt heute ein großes Kiefernwaldgebiet, der Gartower Forst. Aufgrund der Melioration ist im Bereich der Niederungsgebiete der Jeetzel und des Luciekanals Ackernutzung möglich. Die Gebiete des Lüchower Landgraben und der östliche Teil der Dumme sind weiterhin von Feuchtgrünland geprägt (ebd.).

- **876 Untere Mittelbe-Niederung**

Der Nordosten des Landkreises liegt in der Haupteinheit „Untere Mittelbe-Niederung“. Es handelt sich um eine Auenlandschaft, welche von Überschwemmungsgebieten, Nebenflüssen und Altarmen geprägt ist.



Abb. 1: Übersicht der Landschaftsräume im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg liegt vollständig in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ (nach MOSIMANN et al. 1999). Diese ist durch einen relativ hohen Austausch und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief charakterisiert. Rund die Hälfte der Landkreisfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Mehr als ein Drittel der Fläche ist Wald. Mit rd. 38 % ist Podsol der Bodentyp, der im Landkreis Lüneburg am verbreitetsten vorkommt. Braunerden sind mit 24 %, Gleyböden mit rd. 22 % ebenfalls weit verbreitet. Über 50 % der Gesamtfläche des Landkreises sind als Biosphärenreservate „Niedersächsische Elbtalaue“ bzw. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

II.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes

Europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Menschen und die Bevölkerung bestehen zum einen in Bezug auf die verschiedenen Umweltmedien bzw. Schutzgüter des Umweltschutzes. Für die Gesundheit der Bevölkerung sind von wesentlicher Bedeutung u. a. sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit sowie die Möglichkeit landschaftsbezogener Erholung. Hierzu existieren unterschiedlich festgelegte Zielsetzungen (vgl. nachfolgende Schutzgutkapitel). In der raumbezogenen Betrachtung ist für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit das Vorhandensein und die Verteilung von Siedlungsflächen, insbesondere Wohnstandorten maßgeblich. Diese unterliegen einem besonderen Schutz. Deren Empfindlichkeit kann aus dem Schutzanspruch für unterschiedliche bauplanungsrechtliche Flächenkategorien hergeleitet werden, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe-/Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzen und denen somit eine zentrale Bedeutung für die Bevölkerung und die Gesundheit des

Menschen zukommt. Daneben spielt die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Freizeit/Erholung (Lage, Ausstattung, städtebauliche Ordnung) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen. Die Raumordnung trägt mit ihren Zielsetzungen (§ 2 Abs. 2 ROG) und insbesondere durch Zuordnung von Nutzungen im Raum zur Sicherung dieser Ziele bei.

Zustand

Zu dem Landkreis Lüchow-Dannenberg gehören die Samtgemeinden Elbtalaue, Gartow und Lüchow (Wendland). Es gibt 27 Gemeinden im Landkreis. Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau, Zernien und die Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) gehören zur Samtgemeinde Elbtalaue. Zur Samtgemeinde Gartow gehören die Gemeinden Gartow, Gorleben, Hühbeck, Prezelle und Schnackenburg. Die Gemeinden Bergen an der Dumme, Clenze, Küsten, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Schnega, Trebel, Waddeweitz, Woltersdorf und die Städte Wustrow (Wendland) und Lüchow (Wendland) gehören zur Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Der Landkreis ist überwiegend sehr ländlich geprägt mit einer geringen Besiedlungsdichte (40,1 Einwohner/km² Stand 31.12.2023). Die Städte Lüchow und Dannenberg sind mit ca. 89 km² bzw. 76 km² zusammenhängender Siedlungsfläche die größten Städte im Landkreis.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sowie die touristische Nutzung spielen im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine herausgehobene Rolle. Aufgrund der in weiten Teilen hohen landschaftlichen Attraktivität ist der Landkreis vor allem beliebt beim Natur-, Wander- und Radtourismus und großflächig als Naturpark „Wendland.Elbe“ ausgewiesen. Überregionale Anziehungspunkte sind Elbe- und Elbtalauen, die Nemitzer Heide, die Rundlingsdörfer mit Schwerpunkt südwestlich der Stadt Lüchow (Wendland) und die Kulturveranstaltung KLP (Kulturelle Landpartie). Ein großes Netz an regionalen Rad- und Wanderwegen erschließt den gesamten Landkreis. Schwerpunkte bilden dabei neben dem Biosphärenreservat (BSR) „Niedersächsische Elbtalaue“ der Höhenzug Drawehn, die Lucie und Umgebung mit Nemitzer Heide, die Rundlingslandschaft bei Lüchow sowie im Süden die Dumme und Landgraben-Niederung. Ergänzt wird das Wegenetz zu Land durch Kanuwanderwege mit mehreren Anlegestellen auf der Elbe und auf der Jeetzel.

Zur Vermeidung einer Doppelbewertung wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen ist in Tabelle 7 dargestellt.

Grundsätzlich gilt: In verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Diese Umweltschutzziele spiegeln sich teilweise in Raumordnungszielen und -grundsätzen wider und haben damit für die Aufstellung des vorliegenden Entwurfes besondere Bedeutung. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele erhöhter Bedeutung auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Dies gilt auch für die nachfolgenden Tabellen 7-14.

Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Plansatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 ROG) Vermeidung von Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen in Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (§ 1 sowie §§ 41, 45 und 50 BImSchG) Erhalt der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) Vermeidung von Überwärmung und lufthygienischer Belastung von Siedlungsgebieten (§ 2 Abs. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)	Siedlungsflächen ⁶ Abstandszone zu Wohnbauflächen Wohnnutzung im Außenbereich VR Siedlungsentwicklung Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	Sonstige Siedlungsflächen (ohne Industrie) Abstandszone zu Wohnnutzung im Außenbereich Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus (im Einzelfall) Regional bedeutsame Sportanlage Regional bedeutsamer Wanderweg Vorranggebiet Sportboothafen

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Lärmbelastungen durch Straßenverkehr spielen in dem ländlich geprägten, relativ dünn besiedelten und autobahnfreien Landkreis eine untergeordnete Rolle. Nur die Bundesstraße B 248 von Dannenberg nach Lüchow, welche weiter in den Süden nach Salzwedel (Sachsen-Anhalt) führt, weist ein Verkehrsaufkommen von täglich durchschnittlich mehr als 5.000 KFZ auf. Hochgeschwindigkeitsbahntrassen gibt es nicht.

Industrie- und Gewerbegebiete/-anlagen sind durch ihre Größe und landschaftlich unangepasste Bauweise i.d.R. eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Insbesondere hohe Baukörper und eine unangepasste Farbgestaltung können gravierende Fernwirkungen haben. Je nach den spezifischen Nutzungen kommen Belastungen durch andere Wirkungen wie Stäube und Lärm hinzu, aber auch z.B. Geruchsbelastungen bei Ölmühlen. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere in den Siedlungsrandbereichen der Städte Dannenberg und Lüchow (Wendland) und im Gartower Forst (Ehemaliges Erkundungsbergwerk und Zwischenlager Gorleben).

Im Landkreis sind Windenergieanlagen (WEA) als Lärmquelle und visuelle Beeinträchtigung verbreitet. Es gibt insgesamt 77 WEA (Stand 05/202). Davon sind 68 unter 100 m, davon 65 Anlagen 80 m bis knapp 100 m hoch. Drei Anlagen sind rd.140 m hoch. Sechs Anlagen sind 246 m hoch. Es gibt weiterhin eine Hochspannungs-Freileitung mit 110 kV, die von Südwest über Lüchow und Dannenberg nach Nordwest durch den Landkreis führt.

Im Landkreis sind weiterhin Belastungen durch Emissionen landwirtschaftlicher Anlagen (z.B. Biogas, Großstallanlagen) auch durch Gerüche von Relevanz. Insgesamt gibt es 19 Tierställe (Rinder, Milchkühe, Schweine und Geflügel), die nach BImSchG genehmigt und im Südwesten und Südosten verbreitet sind. Großställe und deren Nebenanlagen können schlecht in den Landschaftsraum eingebundene Anlagen sein. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu erheblichen Geruchsbelastungen, zudem bestehen gasförmige Beeinträchtigungen (z. B. Ammoniak). Beim

⁶ Siedlungsflächen werden in der Regionalplanung bei der Festlegung von Raumnutzungen i.d.R. als Ausschlussflächen berücksichtigt

Anliefern und Abholen der Tiere und von Produktionsmitteln kann es zu Lärmbelastungen kommen.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des Plans wird, bedingt durch die fehlende Steuerungswirkung, eine erhöhte Belastung von Wohngebieten und Erholungsschwerpunkten durch konkurrierende Nutzungen zu erwarten sein. Folgen bei Nichtumsetzung bzw. Nichtplanung wären Zersiedelung, unkontrollierter Flächenverbrauch und Negieren des Prinzips der Zentralen Orte.

II.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Werthintergrund für die Bearbeitung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Zielsetzung, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop/Habitate) als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Dies beinhaltet zugleich die Sicherung der Biodiversität im Sinne der Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).

Zustand

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören im Landkreis insbesondere wenig oder extensiv genutzte Grünländer, Heiden und Magerrasen, gehölzfreie Biotop der Sümpfe und Niedermoore und Binnengewässer sowie teilweise Wälder.

Über 50 % der Gesamtfläche des Landkreises sind als Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ bzw. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Diese weisen grundsätzlich eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Landkreis auf und bieten häufig Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Auch ist hier der größte Teil der nach §30 BNatSchG geschützten Biotop und zahlreichen Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie zu finden, die im Landkreis in selten hoher Verbreitung vorliegen und in hohem Maße zu den naturschutzfachlich schützenswerten Flächen gehören.

- Zu den **Waldflächen** sehr hoher oder hoher Bedeutung zählen
 - Bodensaure Eichenmischwälder, vor allem in den Waldgebieten Göhrde und Lucie;
 - Eichen- und Hainbuchenmischwälder liegen zerstreut in der Niederung zwischen Dannenberg und Lüchow und auch in der Elbtalaue. Etwas größere Bereiche bestehen u.a. im Osten der Lühower Niederung - Dannenberger Landgraben und im Westen der Lühower Landgrabenniederung.
 - Buchenwälder entfallen zum Großteil auf die Göhrde und auf das Forstgebiet Dragahn.

- Weiterhin haben die Restbestände der Wälder der Hart- und Weichholzaue, der Sumpfwälder oder Bruchwälder eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Biotopschutz im Landkreis. Die Verbreitung steht oftmals in Verbindung mit dem Fließgewässernetz in den Niederungen, beispielsweise im Süden zwischen dem Schnegaer Mühlenbach im Westen über die Landgraben- Dummenniederung bis zum Luciekanal im Osten sowie westlich der Alten Jeetzel nach Norden bis Dannenberg. Auch entlang der Elbe in der Elbtalaue sind diese zu finden. Ein weiterer Bereich liegt in der östlichen Lucie zwischen Gedelitzer- und Ranzaukanal.
- Als entwässerte Form treten Bruchwälder mit Erle oder Birke und Kiefer zerstreut in den Niederungen auf und bestehen in größeren Flächenzusammenhängen u.a. im Umfeld der Mündung des südöstlichen Randgrabens in den Luciekanal und westlich des Platenlaaser Bachs.
- Zu den wertvollen naturnahen Gewässerabschnitten der **Fließgewässer** gehören die Elbe, Abschnitte des Prisserschen Bachs, Grabower Mühlenbach, Graben an der B 248, Drawehner Jeetzel, Köhlener Mühlenbach, Clenzer Bach sowie des Blütlinger Abzugsgrabens.
- **Binnengewässer** und die gehölzfreien Biotope der **Sümpfe und Niedermoore** weisen nur einen geringen flächenhaften Anteil an hochwertigen Biotopen mit Schwerpunkt in den Niederungen auf.
- Kleinräumig mit Schwerpunkt in der Elbtalaue sind weiterhin nasse und/oder artenreiche **Grünländer** und die **Heiden und Magerrasen** von hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Insgesamt weisen 15.210 ha Fläche im Landkreis eine hohe bis sehr hohe Bedeutung auf (12,4%). Davon nehmen die Flächenanteile innerhalb des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit dem Elbtal und den Geestinseln „Höhbeck“ und „Langendorfer Insel“ die größten Gesamtflächen mit wertvollen Biotoptypen ein (5.412 ha). Die übrigen Flächen mit wertvollen Biotoptypen verteilen sich schwerpunktmäßig in der Niederen Geest (1.730 ha), Lüchower Niederung mit Dannenberger Landgraben, Lucie und Königshorster-, Ranzau-, Kupernitz- und Tamitzer Kanal (2.024 ha), Hohen Geest – Göhrde mit 1.037 ha und Hohen Geest – Drawehn-Höhenrücken mit 1.632 ha. Kleinere Flächenanteile sind in der Lüchower Landgrabenniederung (825 ha) in den Gartower Tannen / Nemitzer Heide (795 ha) sowie in der Jeetzel- (942 ha) und Dummenniederung (724 ha) zu finden.

Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² geprägt ist.

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt ist in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Plansatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Biodiversität; hierzu gehören die prägenden Ökosystemtypen in den unterschiedlichen Naturräumlichen Einheiten des Verbandsgebietes (§ 2 Nr. 6 ROG) Sicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit vernetzter Biotopsysteme, insbes. fließgewässerbezogener Lebensräume (§ 21 BNatSchG) Flächensicherung und Ergänzung für Naturschutz in Bereichen intensiver Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG)	Natura 2000 – Gebiete / Vorranggebiet Natura 2000 (werden in vielen Fällen als Ausschlussbereiche für konkurrierende Nutzungen gewertet) Vorranggebiet Natur und Landschaft, inkl. den darin integrierten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (NSG, Gebietsteil C des BSR) und NSG-würdige Bereiche Vorranggebiet Biotopverbund, Naturschutzfachliche Gebietsbewertungen des LRP (Gebiete mit überdurchschnittlicher, sehr hoher Bedeutung für Biotoptypen, für Vogelarten, für weitere Tier- und Pflanzenarten) Vorranggebiet Wald historische alte Waldstandorte	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, inkl. den darin integrierten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, insbes. Landschaftsschutzgebieten (LSG), geschützten Landschaftsbestandteilen und naturschutzfachlichen Gebietsbewertungen Vorbehaltsgebiet Biotopverbund Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung Vorbehaltsgebiet Wald Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Biotopverbund

Zur Umsetzung dieser landesplanerischen Zielvorgaben ergibt sich für den Landkreis Lüchow-Dannenberg die Aufgabe, den Biotopverbund entsprechend der regionalen und überregionalen Erfordernisse weitergehend räumlich zu ergänzen, qualitativ zu entwickeln und zu begründen. Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Dazu sollen Kerngebiete und Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt werden. Der lokale Biotopverbund ist in die regionalen und überregionalen Biotopverbundkonzepte zu integrieren.

Zur Festlegung der Biotopverbundflächen wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplan ein Biotopverbundkonzept erarbeitet. Der Planungsraum im Landkreis Lüchow-Dannenberg weist hohe Flächenanteile von geschützten und schützenswerten Biotopen und Landschaftsstrukturen auf. Diese bilden für sich, aber auch im Komplex, wichtige Lebensräume für zum Teil sehr spezialisierte und deshalb häufig gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Die folgenden Landschaftselemente/ Lebensraumkategorien sind für den Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders charakteristisch/prägend:

- Große zusammenhängende Waldflächen insbesondere in der Hohen Geest im Westen des Landkreises sowie im Nordosten (Lucie, Gartower Tannen und Wirler Niederung) sind als Kerngebiete für den **Waldbiotopverbund** anzusehen. Dabei handelt es sich z.B. um hochwertige bodensaure Buchenwälder und Eichenmischwälder oder um Nadelwälder mit Vorkommen von Fledermäusen oder Brutvögeln der Wälder wie Schwarzstorch und Spechte. Insbesondere im Süden der Hohen Geest und in den Gartower Tannen sind aber auch großflächig Nadelforsten mit geringer Biotopqualität vorhanden. Der Erhalt der großflächigen Wälder ist insgesamt entscheidend für Arten mit großen Raumanspruch wie für die Wildkatze. So verlaufen auch Wildkatzen-Hauptverbundachsen des Bund für Umwelt und

Naturschutz Deutschland (BUND, deutschlandweites Netz sowie die bundesweiten Großsäugerkorridore des Bundesamts für Naturschutz (BfN) durch den Landkreis.

- Die Nemitzer Heide mit ihren großflächigen trocken-warmen, überwiegend offenen Heidebiotopen nimmt im Landkreis eine herausragende Bedeutung als Kerngebiet für den **Verbund der Heiden und Trockenbiotope** ein. Die weiteren, vergleichsweise kleinen Kerngebiete wurden im Naturschutzgebiet (NSG) Breeser Grund, westlich von Kassau, östlich von Lübbow und östlich von Tüschau abgegrenzt.
- Als Kerngebiete des **Halboffenlandbiotopverbundes** dienen die strukturreichen Offenland- und Waldrandbereiche in den EU-Vogelschutzgebieten Drawehn und Lucie, die für Vogelarten wie der Ortolan oder die Heidelerche ein sehr wichtiges Bruthabitat darstellen.
- Kerngebiete für den **Verbund der Fließgewässer und Auen** umfassen die größeren Fließgewässer aufgrund ihrer Funktion im Gewässersystem, u.a. Elbe, Jeetzel, Luciekanal, Lüchower Landgraben, Dumme sowie die Mühlenbäche. Diese Gewässer sind auch Teil des Aktionsprogrammes der Niedersächsischen Gewässerlandschaften. Zusätzlich zu den großen Gewässern sind auch kleinere Gräben und Bäche, z.B. am Königshorster Kanal, am Schnegaer Mühlengraben, am Lüchower Landgraben und an der Alten Jeetzel für den Biotopverbund relevant.
- Hochwertige Feucht- und Nassgrünländer im **Grünlandverbund** finden sich überwiegend im Komplex mit anderen Feuchtbiotopen in den Niederungen z.B. des Köhlener Mühlenbaches, des Schnegaer Mühlengrabens, der Dumme und des Lüchower Landgrabens. Südlich von Dannenberg liegt westlich der Jeetzel ein großes Grünlandkerngebiet außerhalb der Niederungen, z.T. gegliedert durch Gehölze, z.T. weiträumig offen. Kleinere Kerngebiete sind auch in der Landschaftseinheit Lucieniederung und im bzw. angrenzend an das NSG Lucie vorhanden.

Prioritäre Verbundkorridore zu angrenzenden Landkreisen bestehen entlang der Jeetzel, des Lüchower Landgraben und des Luciegrabens mit dem Altmarkkreis Salzwedel. Die Niederungen an der Südgrenze des Landkreises, die als Kerngebiete dargestellt werden, setzen sich im Altmarkkreis Salzwedel fort. Nördlich von Dannenberg bestehen Verbundkorridore entlang der Jeetzel und des Harlinger Baches in das Biosphärenreservat und entlang des Kateminer Mühlenbaches in den Landkreis Lüneburg bzw. ebenfalls das Biosphärenreservat.

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Landschaftszerschneidung und -fragmentierung durch Verkehrsstrassen führt zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen und Isolierung von großräumigen Landschaften und zusammenhängenden Biotopstrukturen. Linienhafte Infrastruktureinrichtungen stellen insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf und großen Aktionsradien wie bspw. die Wildkatze oftmals Barrieren dar, die Wanderbeziehungen erschweren oder unterbinden. Aber auch für kleinräumige Wechselbeziehungen z.B. von Amphibien können Straßen eine Barriere darstellen. Dabei ist der Grad der Barrierewirkung vor allem von der Verkehrsmenge abhängig.

Siedlungs- und Industrieflächen bilden für viele Arten flächige Barrieren. Vorhandene Windparks und Vorranggebiete für Windenergie sowie Freileitungen sind für Boden- und gewässergebundene Arten nicht von Belang. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse können sich dadurch in bestimmten Bereichen jedoch Beeinträchtigungen ergeben.

Die insgesamt abnehmenden Niederschläge und die kontinuierlich sinkenden Grundwasserstände führen für wasserabhängige Standorte in den Niederungen der Flüsse und

Bäche sowie den Moorbereichen zu einer potenziellen Gefährdung dieser Biotoptypen/Ökosysteme.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch Siedlungsentwicklung im Außenbereich, Intensivierung der Landwirtschaft und Ausbau regenerativer Energien würden sich fortsetzen.

II.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des UVPG in 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen worden. Es zielt darauf, den Flächenverbrauch durch Versiegelung, Überbauung und/oder Nutzungsintensivierung bspw. infolge der Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher (i.d.R. wurde der Flächenverbrauch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bereits vor der UVPG-Novelle in der Umweltprüfung berücksichtigt) in den Blickpunkt zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (§ 8 Abs. 1 ROG).

Ziele des Umweltschutzes

In Folge der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg wurde im Rahmen der Änderung des NNatSchG ein neuer § 1a aufgenommen. Gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 NNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

Zustand

Das Kreisgebiet weist eine Flächengröße von 1227 km² auf. Den größten Flächenanteil an der Bodennutzung nehmen mit 52 % die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Daran schließen sich die Waldflächen mit 37 % an (LSN 2024).

Der Versiegelungsgrad variiert entsprechend der Siedlungsstrukturen teilträumlich erheblich. Insgesamt sind rund 8 % der Landkreisfläche durch Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt bzw. deutlich verändert (gem. ALKIS Tatsächliche Nutzung, LSN Online 2023, Stand 2021).

Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume (nach Definition von BfN bzw. UBA 2009, NLWKN und NMU 2000) > 100 km² geprägt ist, welche auf Bundesebene selten geworden sind. Autobahnen, von denen i.d.R. eine besonders starke lineare Barrierewirkung ausgeht, sind im Landkreis nicht vorhanden.

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche ist in Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung von Flächenverlusten durch Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung; Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume) (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).	Relativ große unzerschnittene verkehrsarme Räume (BfN) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freiraum	Es erfolgt keine differenzierte Zustandsbewertung. Die Wertstufe wird nicht vergeben

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Zunehmende Zerschneidung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der allgemeine Trend der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Flächen durch Siedlung/Gewerbe und Verkehr setzt sich unvermindert fort. Insbesondere wäre eine gebündelte und flächeneffiziente Ansiedlung von Infrastrukturen bei Entfall der regionalplanerischen Steuerungswirkung nicht weiterhin gegeben.

II.5 Boden

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, können Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Ihnen kommt damit eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, sowie dem Wasserhaushalt und Klima des Bodenstandortes voneinander.

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß §§ 1 und 2 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu vermeiden, weiterhin schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (vgl. Tabelle 10).

Zustand

Das geologische Ausgangsmaterial besteht im Westen des Landkreises überwiegend aus periglazialen Ablagerungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit wie Sand und Kies. Im Osten besteht es aus Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit wie Sand, Flugsand und Kies. Im Bereich der Elbe und der Niederungen besteht das geologische Ausgangsmaterial aus Ablagerungen des Holozäns wie Ton, Schluff und Sand. Diese stellen somit i.d.R. das Ausgangssubstrat für die Genese der heutigen Böden dar. In der westlichen Hälfte des Landkreises, südwestlich von Dannenberg, befindet sich zudem ein Salzkissen und im gesamten Landkreis, z.B. unter Dannenberg, Gorleben und Wustrow, sind Salzablagerungen vorhanden.

Informationen zu den Eigenschaften und zum Zustand der Böden liegen im Landkreisgebiet flächendeckend vor. Hervorzuheben ist die sehr großflächige Ausprägung von Sandböden (meist stark versauerte Podsole) mit geringer Ertragsfähigkeit und geringer Filter- oder Pufferkapazität im Naturraum Lüneburger Heide. Vielfach weisen diese Böden zugleich besondere Standortverhältnisse auf (trocken, stark sauer, nährstoffarm).

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ist in Tabelle 10 dargestellt.

Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Plansatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung) Minimierung von Immissionen (§ 2 Abs. 6 ROG) Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbes. Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion) (§ 1 BBodSchG)	Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden nach LBEG: • Böden mit besonderen Standorteigenschaften: Extremstandorte Moorböden; Sonderstandorte Podsol-Braunerde, Podsol, Braunerde-Podsol, Kolluvisol • naturnahe Böden: alte Waldstandorte, mächtige Niedermoore, limnische Ablagerungen und Raseneisengleye • seltene Böden: Brauneisengley, podsolierter Brauneisengley und podsolierter Regosol nach statistischer Auswertung (BK50); Böden mit gespanntem Grund- und Qualmwasser (Bodentyp: Pseudogley-Vega und Pseudogley) nach Experteneinschätzung zwischen Gorleben und Schnackenburg • Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit: Flächenanteil von Böden mit hoher nat. Bodenfruchtbarkeit aufgrund der Dominanz von Podsolböden sehr gering. • Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (wie alte Waldböden, Plaggenesch, Podsol unter Heidenutzung, Böden aus Mudde ohne Torfaufgabe) (u.a. Vorranggebiet Wald)	Auen der Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet Wald

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

In den Siedlungen ist die Bodenoberfläche überwiegend versiegelt. Die ursprünglichen Böden sind hier nicht mehr vorhanden oder zu einem hohen Grad anthropogen überprägt.

Aufgrund der mineralischen Böden im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird vornehmlich Sand und kieshaltiger Sand abgebaut. Nördlich der Siedlung Kröte wird zudem Ton und Tonstein gewonnen.

Altstandorte, Altablagerungen und Schlammgrubenverdachtsflächen finden sich zahlreich über den Landkreis verteilt. Die Altstandorte gehen auf industrielle und gewerbliche, aber auch landwirtschaftliche Nutzung sowie Lagerstätten jeglicher Art, zurück. Bei den Altablagerungen

handelt es sich überwiegend um Lagerstätten in Form von Gruben oder Halden. Bei den drei Rüstungsalblaststandorten im Nordwesten des Landkreises handelt es sich um eine ehemalige Munitionsfabrik (später ein Delaborierbetrieb), ein ehemaliges Tanklager, dessen Fläche heute forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie um eine ehemalige Luftmunitionsanstalt.

Weitere Gefährdungen der Böden durch bspw. Erosion sind für den Landkreis nicht relevant.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der Bodenzustand wird sich innerhalb des Planungshorizontes bei gesamtträumlicher Betrachtungsweise nicht maßgeblich ändern. Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Böden werden sich fortsetzen, soweit anderweitig die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert werden. Nicht auszuschließen ist, dass es bei Nichtumsetzung der Änderung des RROP infolge nicht ausreichender regionalplanerischer Steuerung teilträumlich zur vermehrten Neuversiegelung und anthropogenen Überformung sowie zur weiteren Degradation von Moorböden im Bereich des Naturraums Lüneburger Heide kommt.

II.6 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Das Grundwasser ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser eine wertvolle Ressource für das gesamte menschliche Handeln. Auch die Oberflächengewässer bilden ein zentrales Element in unserem Ökosystem. Sie bilden im funktionalen Zusammenhang mit ihren Auen den Lebensraum zahlreicher spezialisierter Tier- und Pflanzenarten und sind zentrale Elemente des überregionalen und regionalen Biotopverbunds.

Die Oberflächengewässer sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf. Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Auen bewirken einen schadfreien Hochwasserabfluss und sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind.

Ziele des Umweltschutzes

Die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressource Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zusammen mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Weitere Vorschriften zum Gewässerschutz sind in zugehörigen Verordnungen wie der Abwasserverordnung und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen konkretisiert oder sie finden sich in weiteren bundesrechtlichen Regelungen wie dem Pflanzenschutzgesetz.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zur Erreichung und Erhaltung (Verschlechterungsverbot) eines guten Gewässerzustandes in allen Gewässern der EU. Gegenwärtig besteht der dritte Bewirtschaftungszeitraum, der bis 2027 dauern wird. Die für diesen Zeitraum entwickelten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden im Dezember 2021 veröffentlicht und im März 2022 an die Europäische Kommission übermittelt (UBA 2022). Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es, die Zielsetzungen der WRRL sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften (Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz etc.) umzusetzen. Darüber hinaus müssen Folgen des Klimawandels bewältigt werden (vermehrte Hochwasserereignisse, veränderte Niederschlagsmengen und -verteilungen). Dafür sind vor allem Maßnahmen zum Hochwasserschutz, ein Niedrigwassermanagement sowie die Schaffung intakter

Gewässerökosysteme relevant, wobei sich die konsequente Umsetzung der EG-WRRL bereits positiv darauf auswirkt.

Zustand

Oberflächengewässer

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt in der Flussgebietseinheit Elbe (Koordinierungsraum Mittlere Elbe/Elde). Die Elbe mit ihrem Anteil von 143 km im Nordosten des Plangebiets ist wie das Gewässer Aland im Osten und die Jeetzel im Zentrum als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Weitere größere Fließgewässer sind die Dumme und der Lüchower Landgraben, die beide bei Wustrow in die Jeetzel einmünden sowie der Luciekanal, der auch in die Jeetzel mündet. Darüber hinaus besteht ein weitverzweigtes Netz von Entwässerungsgräben im Landkreis.

Der Entwurf des Nds. Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Nds. Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (NLWKN 2021a) verdeutlicht, dass ein großer Anteil der Fließgewässer im Landkreis erheblich verändert (Dannemberger Landgraben, Ranzaukanal, Lüchower Landgraben, Grabower Mühlenbach, Lübelner Mühlenbach, Seege, Breselenzer Bach und Hauptabzugsgraben Prezelle Gartow im Osten des Landkreises) bzw. künstliche Gewässer (Kupernitzkanal, Luciekanal, Königshorster Kanal, Tarmitzer Kanal) sind. Nur Abschnitte der Jeetzel im Süden, der Dumme und des Schnegaer Mühlengrabens, der Harlinger Bach und der Prisserscher Bach sind als natürliche Gewässer eingestuft. Der ökologische Zustand sowie das ökologische Potenzial der Dumme und der Jeetzel zwischen Lüchow und Dannenberg sind als mäßig eingestuft. Der Dannemberger Landgraben, der Unterlauf des Kupernitzkanals, der Lübelner Mühlenbach, Grabower Mühlenbach, die Seege, der Breselenzer Bach und der Luciekanal haben einen unbefriedigenden ökologischen Zustand und ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Der Oberlauf des Kupernitzkanals, der Harlinger Bach, der Prisserscher Bach sowie der Königshorster Kanal und Tarmitzer Bach haben einen schlechten ökologischen Zustand und ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind die Elbe, große Bereiche der Jeetzel, der Unterlauf des Breselenzer Bachs sowie des Luciekanals eingedeicht. Für alle weiteren Gewässer gilt, dass potenziell Überschwemmungsereignisse (in vom wechselnden Hoch- und Niedrigwasser geprägten Niederungen an Bächen und Flüssen) möglich sind. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind entlang der Elbe (Schnackenburg-Geesthacht), der Jeetzel und der Seege vorhanden.

Bei Bergen an der Dumme im Naturschutzgebiet sowie zwischen Wustrow und Lübbow am Lüchower Landgraben kommt es häufig (HQhäufig Binnen) zu geringen Hochwasserereignissen mit Wassertiefen von < 0,5 m bis > 1-2 m. Durch den freien Zufluss zur Elbe kommt es bei Hochwasser im Bereich der Seege regelmäßig zu Überschwemmungen der Auengebiete. Dies ist die letzte echte Auenlandschaft im Landkreis, die nicht durch bauliche Werke beeinflusst ist.

Die im gesamten Planungsraum vorkommenden **Stillgewässer** zeigen ein etwas dichteres Auftreten in den Niederungen. Hiervon sind neben den zahlreichen natürlicherweise entstandenen Kleingewässern, Abbaugewässern und Fischteichen der Gartower See, Laascher See, Hitzacker See und Gümser See als die größeren Stillgewässer hervorzuheben.

Quellbereiche liegen überwiegend im Westen des Landkreises. Weitere Quellbereiche sind im Bereich der Oberläufe des Harlinger Baches um Bredenbock und Tollendorf zu vermuten.

Grundwasser

Das Grundwasser ist eine intensiv für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser genutzte Ressource mit hoher Bedeutung im Planungsraum. Seine qualitative und quantitative Beschaffenheit wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst.

Der Landkreis wird durch die vier Grundwasserkörper „Zehrengaben“ und „Elbe-Urstromtal (Aland)“ sowie „Jeetzel Lockergestein links“, „Jeetzel Lockergestein rechts“ eingenommen.

Im Westen von Hitzacker über Karwitz, Waddewitz, Clenze und Schnega befindet sich die Lage der Grundwasseroberfläche in Tiefen von > 25 m- 55 m NHN. In den Niederungen und im Osten des Landkreises liegt die Grundwasseroberfläche in Tiefen von >12 m- 20 m NHN. Bei Lemgow und Prezelle liegt die Grundwassertiefe auch bei > 20 m bis 22,5 m NHN. Dies spiegelt sich auch in den Bodentypen wider. Gleye und Erdniedermoore, die grundwasserbeeinflusste Böden darstellen, befinden sich in den Bereichen, in denen das Grundwasser höher ansteht.

Das mengenmäßige Grundwasserdargebot wird vom NLWKN (2021) für die Grundwasserkörper insgesamt als gut bewertet. Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung (> 300 mm/a nach mGROWA22, LBEG 2022) befinden sich überwiegend im Westen des Landkreises. In den Drawehnhöhen wird Grundwasser gebildet und fließt in Richtung der Zehrungsgebiete und der Elbe. Am Übergang gibt es einige Quellbereiche, z.B. die Drawehnbäche. Weite Teile des Ostens des Landkreises sowie die Niederungsgebiete der Gewässer weisen eine Grundwasserzehrung auf. In diesen Bereichen wird bedingt durch die Verdunstung und das Abfließen des Wassers durch oberflächennahe Bodenschichten kein Grundwasser neu gebildet, so dass die Grundwassermenge abnimmt.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegen vier Trinkwasserschutzgebiete: Schuttschur südöstlich der Ortslage Neu Darchau (Schutzzonen I, II und III, Verordnung vom 13.10.1999), Kähmen nordwestlich von Dannenberg (Schutzzonen I, II und III; Verordnung vom 22.11.1993), Wibbese südöstlich von Dannenberg (Schutzzonen I und III; Verordnung vom 18.12.1986) sowie Hühbeck in der gleichnamigen Gemeinde im Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue (Schutzzonen I, II und III; Verordnung vom 27.03.1981).

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser ist in Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Plansatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Grundwasserschutz, -neubildung und -gewinnung (§ 2 Abs. 6 ROG) Schutz von Gewässern vor Schadstoffimmissionen und anderen schädlichen Einwirkungen (insbes. § 1 Abs. 3 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 6 ROG)	VR Hochwasserschutz VR Trinkwassergewinnung Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems einschl. Talauen Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 115 NWG – Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG))	VB Trinkwassergewinnung Gesetzlich festgelegte Wasserschutzgebiete

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Für die **oberirdischen Gewässer** sind i. W. Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen. Diese sind durch die Zustandsbewertung (s.o.) bereits ausgedrückt. Aktuell sind als relevante Umweltprobleme insbesondere zu nennen:

- Zunahme der Intensität und der Häufigkeit von Hochwasserereignissen durch vermehrte Starkniederschläge (erhöhtes Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko in den Wintermonaten)
- Sinkende Wasserstände in Gewässern (häufigere Niedrigwasserstände im Sommer/Herbst; zeitweise Austrocknung) teilweise durch Grundwasserabsenkungen aufgrund von Grundwasserentnahmen
- Erwärmung des Wassers und Erhöhung der Nähr- / Schadstoffkonzentration durch höhere Temperaturen (Verschlechterung der Gewässergüte, Verringerung des Sauerstoffgehaltes)

Im Landkreis findet kaum eine Grundwasserneubildung statt, sondern in weiten Bereichen eine Grundwasserzehrung, so dass bedingt durch die trockenen und warmen Jahre 2019, 2020 und 2022 die Grundwasserstände gesunken sind. Dem steht ein steigender Wasserbedarf durch Temperaturzunahme gegenüber (z.B. Bewässerung von Ackerflächen).

Der chemische Zustand der Grundwasserkörper ist in Bezug auf die Nitratbelastung als gut eingestuft. Die Nitratbelastung ist hier gering. Auch in Bezug auf Cadmium und Pflanzenschutzmittel befinden sich die Grundwasserkörper in einem guten Zustand (NLWKN 2021). Insgesamt wird der chemische Zustand der Grundwasserkörper „Zehrengaben“ und „Elbe-Urstromtal“ jedoch als schlecht eingestuft, welches allerdings aus der Belastung von Orthophosphat und Ammonium resultiert, das vor allem im angrenzenden Bundesland Sachsen-Anhalt, in dem der Flächenanteil des Grundwasserkörpers am größten ist, festgestellt wurde. Die Auswertungen beruhen auf Daten zwischen 2013 und 2018 (NLWKN 2021).

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Von dem RROP unbenommen gelten die Ziele der WRRL bzw. deren Umsetzung im WHG.

Für die oberirdischen Gewässer ist bei Nichtumsetzung möglicherweise eine Verschärfung der geschilderten Probleme insbesondere aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Bebauung bzw. Nutzung von Auenbereichen bzw. hohe Durchsetzungsstärke konträrer Nutzungsansprüche zu erwarten, auch wenn das wasserrechtliche Instrumentarium ersatzweise greifen würde. Insbesondere sind die Anforderungen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Eine generelle Prognose zur Entwicklung des qualitativen Zustands für das Grundwasser ist angesichts der unterschiedlichen Einflussgrößen nicht möglich. In Anbetracht der begrenzten Einflussmöglichkeiten des RROP ist dies für die Umweltprüfung nicht von herausgehobener Bedeutung. Die Grundwasserneubildung wird nichtsdestotrotz durch die zunehmende Bodenversiegelung sowie durch bestehende landwirtschaftliche Melioration (Drainagen, Gräben) verringert, auch wenn die Auswirkungen der Bodenversiegelung in Teilen durch dezentrale Entwässerungs- und Versickerungskonzepte gemindert werden. Hinzu kommen erhebliche Grundwasserentnahmen für die Trinkwassergewinnung, die Industrie, sowie die Landwirtschaft, so dass die Grundwasservorräte insgesamt einer intensiven Nutzung unterliegen, was wiederum zu einer dauerhaften und großflächigen Absenkung des oberflächennahen Grundwassers geführt hat und noch immer führt.

Auch Veränderungen der klimatischen Verhältnisse (Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Veränderung der Niederschlagscharakteristik) können einen erheblichen Einfluss auf den Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer des Planungsraums ausüben.

II.7 Klima und Luft

Für dieses Schutzgut sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen von Bedeutung.

Ziele des Umweltschutzes

Klimaschutz

Gemäß Klimaschutzgesetz ist Deutschlands Ziel bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens BMU 2017; 2021). Das Land Niedersachsen hat die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung 2020 im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG, zuletzt geändert Dezember 2023) konkretisiert. Nach § 3 NKlimaG ist eine Verringerung der Treibhausgasgesamtemissionen gegenüber dem Bezugsjahr 1990 bis 2030 um mindestens 75 % und bis 2035 um mindestens 90 % anzustreben. Zudem soll die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen bis 2040 durch erneuerbare Energien gedeckt werden, u. A. durch die Realisierung von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land. Dafür soll das Land gemeinsam mit regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Endes 2026 hinwirken.

Im Jahr 2017 wurde im Landkreis Lüchow-Dannenberg der Masterplan „100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg“ beschlossen, der sich aktuell in der Fortschreibung befindet. Dieser zeigt, wie die Treibhausgasemission (THG) um 95 % reduziert und die Energienachfrage halbiert werden kann.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt der Speicherung von CO₂ im Boden bzw. in Pflanzenmaterial bzw. der Freisetzung von CO₂ durch entsprechende Bodennutzungen eine besondere Bedeutung zu. Moore können bei naturnahem Zustand Kohlenstoff speichern und haben aufgrund des hohen Kohlenstoffspeichers je Flächeneinheit eine deutlich relevantere Klimaschutzfunktion als Acker, Grünland oder Wald.

Luftreinhaltung

Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROP spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Mit der Europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie und deren Tochterraichtlinien werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurden diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Höhe der Belastung für das Gebiet des Landes Niedersachsen regelmäßig durch Messung und Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Im Einzelfall bei Grenzwertüberschreitungen erforderliche Maßnahmen sind durch Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne umzusetzen.

Klimaökologische Raumfunktionen

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle. Als klimaökologisch wirksame Raumstrukturen sind

hier insbesondere Kalt- und Frischluftleitbahnen mit Siedlungsbezug sowie geschlossene Waldbereiche (> 5 ha) zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung besitzen Wälder, die einer Kalt-/Frischluftleitbahn mit Siedlungsbezug zugeordnet sind.

Zustand

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt vollständig in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ (Mosimann et al. 1999). Diese ist durch einen relativ hohen Austausch und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief charakterisiert.

Aufgrund des überwiegend sehr ländlich geprägten Landkreises mit einer geringen Besiedlungsdichte ist eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben. Eine Wirkungsbeziehung von Ausgleichsräumen zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen bleibt auf wenige Siedlungsbereiche beschränkt.

Verdichtete Stadträume sind aufgrund der hohen Versiegelung grundsätzlich klimatisch belastete Räume. Deshalb ist die Ermittlung des Anteils der versiegelten Fläche ein wichtiger Indikator für die Ermittlung von klimatischen Belastungsräumen. Planungsrelevante klimaökologische Raumfunktionen sind insbesondere für Lüchow und Dannenberg als urbane Zentren mit ausgeprägtem Stadtklima bedeutsam. Daher ist hier mit einer höheren Immissionsbelastung zu rechnen, zudem mit größeren mittleren Temperaturschwankungen und höheren Sommermaxima.

Die umgebenden Freiräume sind als Ausgleichsräume von erhöhter klimaökologischer Bedeutung. Westlich der Stadt Dannenberg können aufgrund des angrenzenden Reliefs auch orographisch bedingte Kaltluftabflüsse (Hangabwinde) über den Hangflächen (Hangneigung >1°) des Drawehn-Höhenzugs entstehen, die in Richtung des Wirk-/ Belastungsraumes führen. Im Kreisgebiet erfüllen vor allem die Niederungsbereiche der Jeetzel sowie weiterer kleiner Fließgewässer eine wichtige klimatische Funktion, da sie als hindernisfreie Leitbahnen Kaltluft in den Siedlungsraum hineinführen.

Tabelle 12: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG) Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 1 BImSchG, § 1 BNatSchG) Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u.a. durch Weiterentwicklung von Technologien der Erneuerbaren Energien (§ 3 NKlimaG)	Nicht relevant	Wichtige Landschaftselemente zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz gemäß LRP: - kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz - bestimmte Moorböden als Treibhausgasspeicher; - Wald in Zuordnung zu Belastungsquellen als Immissionsschutzwälder (lufthygienische Belastungen).

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

im Landkreis sind derzeit wenige Emissionsquellen wie z.B. Deponien, Tierhaltungs- oder Biogasanlagen vorhanden, die zu einer lufthygienischen Belastung führen können.

Zukünftig ist mit größeren mittleren Temperaturschwankungen und höheren Sommermaxima und leicht verminderten Niederschlägen zu rechnen. Insbesondere in versiegelten Siedlungsgebieten ist die Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen ansteigend.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Sofern klimaökologisch bedeutende Freiräume aufgrund mangelnder Sicherung bebaut oder Kalt-/Frischluftleitbahnen durch Anlage von Barrieren aller Art zerschnitten werden, kann deren Wirksamkeit in ganz erheblichem Umfang eingeschränkt oder gar gänzlich aufgehoben werden.

Der Klimawandel wird den Landschaftswasserhaushalt zunehmend verändern, was bei fehlender Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung zu steigenden Schäden insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern führen wird:

- Wasser und Boden,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutz, Biodiversität und Naherholung.

II.8 Landschaft

Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen, wie durch den Menschen verursachten Strukturen und ablaufenden Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bestimmt. Prägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der sich davon abhängig einstellenden Flora und Fauna.

Ziele des Umweltschutzes

Die Bewahrung und Gestaltung von Natur- und Landschaftsräumen mit ihrer landschaftstypischen Vegetation und Wildtiervorkommen als Voraussetzung für die möglichst ungestörte landschaftsbezogene Erholung und Freizeitgestaltung bzw. die Bewahrung von Kulturlandschaften, ist ein wichtiges Ziel des Umweltschutzes.

Zustand

Es besteht eine teils großräumig ausgeprägte, hohe Bedeutung naturnaher Landschaftsräume als materielle Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verfügt über Landschaften, die noch keine landschaftlichen Störungen aufweisen bzw. nur geringen landschaftlichen Störungen unterliegen. Neben dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, welches im Landkreis Lüchow-Dannenberg von herausragender Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben ist, sind weitere große Teile des Landkreises von mindestens mittlerem Erholungswert und fast die Hälfte des Landkreises von hohem und sehr hohem Erlebniswert (Einstufungen der Landschaftsbildtypen gemäß Landschaftsrahmenplan und Biosphärenreservatsplan). Zu nennen sind die Elbtalaue, der zum großen Teil bewaldete Höhenzug Drawehn, die oftmals klein strukturierte Dumme- bzw. Landgraben-Dumme-Niederung, das ehemalige Bruchwaldgebiet „Die Lucie“ in der Jeetzel-Niederung, die vielen, oft noch recht kleinstrukturierten, grünlandgeprägten Bach- und Grabenniederungen westlich der Jeetzel, die Nemitzer Heide und nicht zuletzt die Rundlingsdörfer mit Schwerpunkt im Bereich der „Rundlingslandschaft bei Lüchow“.

Auch Teile der Ackerlandschaft östlich der Jeetzel im Umfeld der „Lucie“ sind noch recht vielfältig strukturiert und von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Nur wenige ausgeräumte Ackerfluren sind als wenig erlebniswert zu beschreiben, auch die „normale Agrarlandschaft“ weist im Landkreis Lüchow-Dannenberg erlebniswerte Strukturen auf, so dass in weiten Teilen mindestens eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Die Bedeutung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für die landschaftsbezogene Erholung wird noch deutlicher, wenn man die Ausstattung mit Wander- und Radwanderwegen betrachtet. Der gesamte Landkreis ist durch ein relativ dichtes Wanderwege- und Radwegenetz für die landschaftsbezogene Erholung erschlossen. Schwerpunkte bilden dabei neben dem Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ der Höhenzug Drawehn, die Lucie und Umgebung mit Nemitzer Heide, die Rundlingslandschaft bei Lüchow sowie im Süden die Dumme und Landgraben-Niederung. Lokale Wegeangebote ergänzen das landkreisweite regional bedeutsame Wegenetz. Überregional bedeutsam ist der Elberadweg im Biosphärenreservat. Der weitaus überwiegende Anteil der Wege verläuft abseits von Bundes-, Landes-, Kreis und Gemeindestraßen. Ergänzt wird das Wegenetz zu Land durch Kanuwanderwege auf der Elbe und der Jeetzel mit mehreren Anlegestellen. Die Bedeutung des Landkreises für die Erholung findet auch Ausdruck darin, dass der gesamte Landkreis als Naturpark „Wendland.Elbe“ ausgewiesen ist.

Bedeutsam für die Erholung sind weiterhin die im gesamten Landkreis anzutreffenden kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerke und Ensembles wie die Rundlingsdörfer, alte Hofanlagen, Mühlen und Kirchen als Anziehungspunkte auf Rad-, Wander- und Kanutouren. Zahlreiche Aussichtstürme und Plattformen bieten besonders gute Voraussetzungen für den Landschaftsgenuss. Ein Schwerpunkt liegt in der Elbtalaue, wo von Beobachtungtürmen und -plattformen vor allem Vogel- bzw. Tierbeobachtungen ermöglicht werden.

Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² geprägt ist.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind aktuell neun **Landschaftsschutzgebiete** (LSG) mit einer Gesamtfläche von 41.186 ha (ca. 33 % der Landkreisfläche) rechtskräftig ausgewiesen (Stand 05/2025). Das LSG DAN 07 mit einer Fläche von ca. 0,25 ha befindet sich aktuell in einem Entlassungsverfahren. Nach fachgutachterlicher Einschätzung erfüllen 16 weitere Gebiete bzw. Gebietserweiterungen die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Die bestehenden LSG und die weiteren Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllen, umfassen ca. 48 % der Gesamtfläche des Landkreisgebietes.

Das **Biosphärenreservat** (BSR) "Niedersächsische Elbtalaue" nimmt im Norden des Landkreises Lüchow-Dannenberg ca. 19.804 ha = 16,1 % der Landkreisfläche ein, davon sind 8.633 ha in der C-Zone (inkl. C-V), 6.524 ha in der B-Zone und 4.647 ha in der A-Zone.

Wälder nehmen mit 45.545 ha eine Fläche von 37,1 % des Landkreises ein. Die höchsten Walddichten liegen im Westen des Landkreises, in den Landschaftseinheiten Hohe Geest – Göhrde und Hohe Geest – Drawehn-Höhenrücken, im Norden der östlicher gelegenen Landschaftseinheit Lüchower Niederung - Königshorster-, Ranzau-, Kupernitz- und Tarmitzer Kanal sowie im Nordosten, in den Landschaftseinheiten Gartower Tannen und Wirler Niederung. Sie weisen v.a. als ältere Wälder eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft ist in Tabelle 13 dargestellt.

Tabelle 13: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben (§ 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 4 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung Schutz landschaftlicher Eigenart, Schönheit und Vielfalt (§ 2 Nr. 1 BNatSchG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Nr. 5 BNatSchG) Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft aus dem Landschaftsrahmenplan	Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat, Kern- und Pflegezone (Gebietsteil C und C-V) sowie Entwicklungszone (Gebietsteil B) VR Natur und Landschaft VR Wald	Biosphärenreservat, Entwicklungszone (Gebietsteil A) Unzerschnittene verkehrsarme Räume VB Natur und Landschaft VB landschaftsbezogene Erholung VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen VB Wald

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Der Landkreis ist bislang bis auf wenige Ausnahmen kaum räumlich geprägt durch große technische Infrastruktur (Anlagen zur Energiegewinnung, Leitungstrassen, Bahn- und Autoverkehrstrassen).

Konflikte im Landkreis können im Bereich empfindlicher Lebensräume durch beispielsweise Abweichung von den Wegen, ungelenkte Offroad-Aktivitäten oder im Einzelfall auch durch die Ausübung von Wassersport in störungsempfindlichen Bereichen (z.B. die Nutzung geschützter Uferbereiche außerhalb ausgewiesener Badezonen) entstehen.

Darüber hinaus sind durch die Landwirtschaft bedingte Emissionen durch landwirtschaftliche Anlagen (z.B. Biogas, Großstallanlagen) von Relevanz. Es gibt weiterhin eine Hochspannungs-Freileitung mit 110 kV, die von Südwest über Lüchow und Dannenberg nach Nordwest durch den Landkreis führt sowie neun bestehende Windparks von denen eine Belastungswirkung auf den Menschen ausgeht (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen). Die Fernwirkung der Windenergieanlagen im Kreisgebiet ist aktuell noch vergleichsweise moderat, nur drei der aktuell insgesamt 77 Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 100 m und eine Gesamthöhe von knapp 140 m auf. Weitere sechs WEA haben eine Nabenhöhe von 164 m mit einer Gesamthöhe von 246 m. Vierzehn weitere Anlagen sind genehmigt mit einer Anlagengesamthöhe zwischen 250 m und 270 m.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP ist mit einer Verstärkung von Landschaftswandel und technischer Überprägung der Landschaftsräume zu rechnen. Zu nennen sind insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung in naturschutzfachlich wertvollen und für den Menschen sensiblen Bereichen.

II.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können vom gesetzlichen Schutz (gemäß NDSchG) auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsamer Landschaften ergibt sich als Ziel auch aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ROG und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Zustand

Noch heute sind Formen der einst entstandenen verschiedenen Siedlungsformen sichtbar, zu denen die Rundlinge, Haufen- und Wurtendörfer sowie Marschhufendörfer und Straßendörfer gehören.

Hervorzuheben sind die Rundlingsdörfer, die zum Teil als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG im Landkreis Lüchow-Dannenberg geschützt sind. Im Landkreis gibt 93 Dörfer, die eindeutige Rundlingsstrukturen aufweisen. Neun von ihnen sind noch in einem besonders gut erhaltenen Zustand und im Bereich der „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ vorzufinden.

Historische Kulturlandschaften (HK) landesweiter Bedeutung im Landkreis sind gemäß Fachbeitrag zum Nds. Landschaftsprogramm (NLWKN 2019) und dem LROP 2022 die Räume HK 27 Elbauenlandschaft um Hitzacker sowie HK 28 Rundlingslandschaft bei Lüchow.

Als Baudenkmale hervorzuheben sind zwei Schlösser, eines im Nordosten in Gartow und eines in Göhrde im Nordwesten des Landkreises. Gutshöfe (Gruppe baulicher Anlage) und Herrenhäuser (Einzeldenkmale) befinden sich entlang der Wegeachse zwischen Lüchow (Wendland) und Hitzacker sowie in den Orten Korvin, Schnega, Göhrde und Jasebeck. Weiterhin gibt es zwölf ehemalige Wassermühlen und eine Windmühle, die sich der Niedersächsischen Mühlenstraße angeschlossen haben sowie vier Türme als Überreste zumeist mittelalterlicher Burg- oder Schlossanlagen.

Denkmalgeschützte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Kirchen, Hofanlagen, Ställe, Scheunen und Speicher kommen zahlreich im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor.

Auch Archäologische Bodendenkmale wie historische Deiche bei Dannenberg und Schnackenburg, ein Teilstück des historischen Verlaufs der Mühlenjeetzel und kleine Teilabschnitte erhaltener historischer Landwehre westlich von Dannenberg Richtung Süden bis nach Clenze sind zu nennen. Weitere Archäologische Fundstellen (z. B. Grabhügel, Großsteingräber und Burgruinen) finden sich verstreut im gesamten Landkreis.

Böden mit kulturhistorischer Bedeutung spiegeln zumeist die historischen Tätigkeiten der Menschen in der Landwirtschaft wider. Im Landkreis sind dies Plaggenesch und Heidepodsol. Plaggeneschböden kommen nur vereinzelt in der Gemeinde Prezelle, Luckau, Waddeweitz, der Stadt Lüchow (Wendland) und Flecken Clenze vor (s. Kap. II.5). Heidepodsol kommt im Landkreis Lüchow-Dannenberg schwerpunktmäßig im NSG Nemitzer Heide (NSG-LUE 333) vor.

Als kulturhistorische Biotope sind vor allem feuchte und trockene Sandheiden zu nennen mit einem Schwerpunkt im Nordosten im NSG Nemitzer Heide (NSG-LUE 333) sowie verschiedene Trockenrasen, die zahlreich über den Landkreis verstreut sind und deren größte

zusammenhängende Fläche sich ebenfalls im NSG-LUE 333 befindet. Zahlreiche Alleen und Baumreihen aus Birken, Eichen und Linden säumen die Straßen und markante, alte Einzelbäume (meist Eichen) sind prägend für die Ortsbilder. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg kommen weiterhin noch Reste von Eichen-Hutewäldern vor.

Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist in Tabelle 14 dargestellt.

Tabelle 14: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquellen	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsame Landschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 13 ROG, § 2 Abs. 1 Nr.14 BNatSchG, NDSchG) Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG)	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut historische Kulturlandschaften (HK)	Bedeutende Einzelfunde kulturhistorische Biotope (auch tatsächliche alte Wälder) Archivböden

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Die von Menschen geschaffenen, historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Die besondere Qualität der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume kann durch eine Aufgabe der jeweils prägenden Landnutzungsformen oder durch eine Intensivierung der Landnutzung gefährdet sein (z.B. Flurbereinigung, Entwässerung, Beseitigung der Landschaftsformen). Auch zulässige Maßnahmen der land- sowie teils auch forstwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung können mit einer schleichenden Zerstörung dieser Landschaftsräume, aber auch von Bodendenkmalen verbunden sein. Der Infrastruktur- sowie Siedlungsausbau kann sowohl archäologische Fundstellen zerstören als auch zu einem möglicherweise großräumig wirksamen Verlust der Eigenart der kulturhistorisch wertvollen Landschaften führen.

Neben den im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigten bedeutenden Fundstellen muss in Teilen des Regionsgebiets damit gerechnet werden, dass bislang noch nicht bekannte archäologische Fundstellen vorhanden sind.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP wird es möglicherweise bei un gelenkten Maßnahmen des Infrastrukturausbaues oder der Siedlungserweiterung vermehrt zur Vernichtung von Bodendenkmalen und zu Verlusten, Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Kulturlandschaften kommen. Die Steuerungsmöglichkeiten setzen hier jedoch vornehmlich auf den nachgeordneten Planungsebenen an.

III. Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RROP

III.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume

III.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 1.1 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg konkretisiert in diesem Abschnitt die Grundsätze des LROP. Demnach soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung angestrebt werden, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Belange bei raumbedeutsamen Vorhaben kann indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereiten (**RROP 1.1 Ziffer 01**).

Neben der Sensibilisierung für alle Klimaschutzbelange innerhalb von Verwaltung und Kreispolitik sollen neue Klimaschutz-Projekte und - Maßnahmen auf den Weg gebracht und die niedersächsischen Klimaschutzziele, die Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 76 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 86 Prozent zu mindern und darüber hinaus Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)) (**RROP 1.1 Ziffer 02**).

Auf allen planerischen Ebenen ist dem demographischen Wandel und den daraus resultierenden Folgen Rechnung zu tragen, in ländlichen Gebieten sollen vor allem die Standortattraktivität der Zentralen Orte gesteigert, Arbeitsplätze geschaffen, Existenzgründungen gefördert und das Wohnungsangebot bedarfsgerecht entwickelt werden. (**RROP 1.1 Ziffer 03**).

Darüber hinaus formuliert das RROP Grundsätze, wie die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert werden soll (**RROP 1.1 Ziffern 01 Satz 4**). Auf den Abbau geschlechterspezifische Nachteile soll hingewirkt werden (**RROP 1.1 Ziffern 01 Satz 5**).

Diese Festlegungen sind nicht raumkonkret und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP und unter Berücksichtigung der rechtlich geregelten Zielsetzungen der Raumordnung entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten in nachfolgenden Planungen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Vergleich zum RROP 2004 ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine Differenzen.

III.1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 1.2 Ziffer 01

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Ziel ist, die wirtschaftliche Entwicklung auf die Standortvorteile des Landkreises innerhalb der Metropolregion Hamburg auszurichten, wobei ein Standortvorteil die hohe Landschafts- und Lebensqualität darstellt (**RROP 1.2 Ziffer 01**). Die Zusammenarbeit innerhalb der Region Nordost-Niedersachsen und innerhalb der Metropolregion sowie über deren Grenzen hinweg sollen dazu beitragen, dass sich im Rahmen einer partnerschaftlichen Kooperation wirtschaftliches Wachstum sowie Standortqualitäten und regionale Lebensbedingungen im norddeutschen Raum nachhaltig verbessern (**RROP 1.2 Ziffer 01 Satz 2**). Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stehen dabei besonders Infrastrukturmaßnahmen und Biodiversitätsförderung sowie die Stärkung des Tourismus im Vordergrund (**RROP 1.2 Ziffer 01 Satz 3**). Die Strukturschwäche des Landkreises als dünn besiedelter und ländlicher Raum innerhalb der Metropolregion Hamburg (MRH) soll durch die Zusammenarbeit innerhalb dieser Region auf Basis des Räumlichen Leitbildes 2045 der MRH abgebaut werden (**RROP 1.2 Ziffer 01 Satz 4**).

Diese Festlegungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Vorgaben des LROP entwickelt. Alternativen waren vor diesem Hintergrund nicht zu betrachten.

Ergebnis

Es sind keine potenziell erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Das RROP 2004 wies keine Festlegungen auf.

III.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

III.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Geprüfte Ziele / Festlegungen:

- 2.1 Ziffern 01 - 09

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Siedlungsentwicklung
(mitgeprüft unter Pkt. 2.2 Zentrale Siedlungsgebiete)
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden zunächst Grundsätze zur allgemeinen Siedlungsentwicklung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg getroffen, die räumlich nicht konkretisiert werden. Neben dem Erhalt und der Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (**RROP**

2.1 Ziffer 02), wird ein besonderes Augenmerk auf eine flächensparende und dem kulturhistorisch gewachsenen Landschafts- und Ortsbild entsprechende Entwicklung gelegt (**RROP 2.1 Ziffer 01**). Dabei soll einer Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung gewährt und eine weitere Zersiedelung der Landschaft sowie ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern vermieden werden (**RROP 2.1 Ziffer 05 und 06**). Die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, gemischten oder gewerblichen Bauflächen sowie von Sonderbauflächen soll vorrangig auf die Zentralen Orte und in Gemeinden ohne zentralen Ort auf die Siedlungsschwerpunkte konzentriert werden (**RROP 2.1 Ziffer 04**). Eine quantitative Rahmensetzung zur Siedlungsentwicklung erfolgt für die Kommunen als maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen (**RROP 2.1 Ziffer 06**). Hierbei erfolgt eine Typisierung anhand definierter Kriterien in Siedlungsgebiete mit guter (S1) und ausreichender (S2) Infrastruktur.

Durch die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung als Grundsatz der Raumordnung wird der im Baugesetzbuch verankerte Vorrang der Innenentwicklung und die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) raumordnungsrechtlich untersetzt. Die Gemeinden sind daher angehalten, die Neuausweisung von Bauflächen in ihrer Bauleitplanung nachvollziehbar und unter Hinzuziehung der vorhandenen Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale zu begründen.

Die in der Begründung dargestellten Flächenkontingente für die einzelnen Ortsteile machen insgesamt eine Wohnbauentwicklung von ca. 7 ha/a in den nächsten zehn Jahren aus. Die aufgeführten Festlegungen lassen sich nicht direkt mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbinden. Die bezogen auf die Größe des Landkreises geringe Flächengröße macht jedoch deutlich, dass negative Umweltauswirkungen bei Nutzung der Kontingente nur in Maßen zu erwarten sind. Zudem müssen bislang unbebaute Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete der Flächennutzungspläne; gegengerechnet bzw. entsprechend zurückgenommen werden. Durch die Festlegungen des RROP wird zugleich eine Konzentration der Wohnentwicklung auf diese Standorte bewirkt und auf diese Weise eine nachhaltige und flächensparende Entwicklung gefördert.

In Lüchow (Wendland) wird in der Zeichnerischen Darstellung über die Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets hinaus ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt (**RROP 2.1 Ziffer 03 Satz 2**). Aufgrund der funktionalen Zusammenhänge werden die zeichnerischen Festlegungen zu Vorranggebieten Siedlungsentwicklung im Zusammenhang mit Punkt 2.2 Zentrale Siedlungsgebiete bewertet.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Folgende Orte mit überregionaler Bedeutung für den Tages- und Kurzeittourismus werden als **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus** textlich und zeichnerisch festgelegt:

- Hitzacker (Elbe) und Gartow (Flecken) (**RROP 2.1 Ziffer 07**).

Mit diesem Ziel sind die touristischen Einrichtungen und Infrastrukturen der beiden wichtigsten Tourismusstandorte im Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Touristische Investitionen sind auf diese Standorte zu lenken (**RROP 2.1 Ziffer 07 Satz 2**). Im RROP 2004 sind beide Ortsteile für die „Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr“ festgelegt. Diese sind vollständig als „**Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus**“ in das RROP übernommen worden. Die Festlegung sichert den hohen Stellenwert des Tourismus. Eine Sicherung des Bestandes an baulichen Einrichtungen bereitet keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. Die Festlegung ermöglicht jedoch auch eine Erweiterung von Einrichtungen, der Ansiedlung möglicher Großprojekte und auch eine Erweiterung des

Freizeitwohnens. Derartige Vorhaben sollen außerhalb von Bereichen mit hoher Empfindlichkeit liegen, d.h. außerhalb der im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Biotoptypen oder außerhalb von Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Vogelarten liegen und nicht den Boden mit besonderen Eigenschaften (hier: feuchte und nasse Standorte sowie Biotoptypen extremer Standorte). Dennoch sind ggf. erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Intensität zu erwarten.

Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung

Folgende Orte mit regionaler Bedeutung für die Naherholung sowie Kurzzeittourismus werden als **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (RROP 2.1 Ziffer 08)** zeichnerisch dargestellt:

- Bergen an der Dumme (vormals als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus), Damnitz, Göhrde, Gorleben, Lübeln, Neu Darchau, Schnackenburg, Trebel, Tießau, Satemin und Vietze.

Erholungsformen des sanften/nachhaltigen Tourismus sollen an diesen Standorten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Eine Bündelung von Erholungseinrichtungen sowie die Förderung einer Erholungsinfrastruktur wird angestrebt (**RROP 2.1 Ziffer 08 Satz 2**).

Die Anzahl der „**Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung**“ hat sich aufgrund der vom Landkreis angewendeten Auswahlkriterien und Mindestanforderungen von 17 im RROP 2004 auf elf im RROP verringert. Nicht alle der elf ausgewiesenen Standorte waren bereits im RROP 2004 vorhanden (z.B. Satemin). Entfallen sind Brünkendorf, Clenze, Nemitz, Pevestorf, Wietetze, Sarenseck, Wittfeitzen und Braasche/Zernien.

Es kann für die ausgewiesenen Standorte eine Förderung von landschafts- und naturbezogener Erholungsinfrastruktur erwartet werden, die erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft/Erholung vorbereiten könnten. Auch hier gilt, dass derartige Vorhaben außerhalb von Bereichen mit hoher Empfindlichkeit (s.o.) liegen sollen, wobei dann eine geringe Beeinträchtigungsintensität anzunehmen ist. Möglicherweise sind für das Schutzgut Landschaft/Erholung ebenso wie für Mensch/Gesundheit und Kulturgüter positive Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn sich nicht nur das Wohnumfeld und die Naherholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung verbessern, sondern auch das Landschaftsbild, die Kulturlandschaften und die Erlebbarkeit der Landschaft aufgewertet werden.

Bei den Planzeichen zur Sicherung von Standorten mit einem gebündelten Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen („**Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung**“, „**Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus**“) ergeben sich damit insgesamt gegenüber dem RROP 2004 aus den Änderungen keine bzw. leicht positive Umweltauswirkungen.

III.2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 2.2 Ziffer 01-07

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Mittelzentrum
- Grundzentren, Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen
- Zentrale Siedlungsgebiete
- Vorranggebiet Siedlungsentwicklung (aus 2.1)

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Zentrale Orte im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind gem. **RROP 2.2 Ziffer 03, 04 und 05**

- Stadt Lüchow (Wendland) als **Mittelzentrum**
- Dannenberg (Elbe) als **Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion** aperiodischer Einzelhandel,
- **Grundzentren** werden festgelegt in Clenze, Wustrow (Wendland), Hitzacker (Elbe) und Gartow.

Den Zentralen Orten sind räumlich auch die Zentralen Siedlungsgebiete in der Zeichnerischer Darstellung zugeordnet (**RROP Ziffer 2.2 06**).

Das Planzeichen „Zentrales Siedlungsgebiet“ trifft dabei keine Aussagen darüber, inwiefern hier Flächennutzungen auch tatsächlich zulässig sind. Bei der Planung von Gewerbe- oder Wohngebieten, Einzelhandelsansiedlungen o.ä. müssen dieselben planungs-, raumordnungs- und umweltrechtlichen Vorgaben für Abstände, Bedarfsnachweise, Verträglichkeit etc. beachtet werden wie bei allen Bauleitplanungen. Aus diesem Planzeichen folgt, dass Einrichtungen, die zum Angebot eines Zentralen Ortes, insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte, gehören, nicht außerhalb dieses Gebietes angesiedelt werden.

Die Zentralen Orte sind gemäß LROP in ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der zentralörtlichen Funktionen in Abhängigkeit von Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich zu sichern und zu entwickeln (**RROP 2.2 Ziffer 07 Satz 1 und 2**).

In der Stadt Lüchow (Wendland) wird in der Zeichnerischen Darstellung über die Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets hinaus ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt (**RROP 2.1 Ziffer 03 Satz 2**). Aufgrund der funktionalen Zusammenhänge werden die Festlegungen des Abschnitts 2.1 zu Vorranggebieten Siedlungsentwicklung und 2.2 zur zukunftsorientierten Sicherung bzw. Weiterentwicklung der räumlichen Struktur mit Konkretisierungen zum Zentrale-Orte-Konzept und der zentralen Siedlungsgebiete im Zusammenhang bewertet.

Vertiefende Prüfung der Zeichnerischen Darstellung zentraler Siedlungsgebiete und Vorranggebiet Siedlungsentwicklung

Mit der Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete wird allgemein eine Bündelung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen innerhalb der entsprechend abgegrenzten Gebiete gesichert. Mit der Festlegung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung in Lüchow sollen die städtebaulichen Erweiterungsflächen des Mittelzentrums gesichert werden. Aus diesem Grund ist neben der vergleichsweise groben Prüfmöglichkeit im Hinblick auf textliche Festlegungen auch eine summarische Analyse erfolgt, inwieweit im Bereich der zentralen Siedlungsgebiete und des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung unter Umweltgesichtspunkten die Möglichkeit für eine räumlich konzentrierte konfliktarme Siedlungsentwicklung besteht. Dies ermöglicht über die

konkretere Abschätzung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen des RROP hinaus einen Überblick darüber, ob dies zu einem auf regionaler Ebene erkennbaren erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich führen kann.

Die Bewertung der potenziellen Bauflächen in den zentralen Siedlungsgebieten und dem Vorranggebiet Siedlungsentwicklung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 2 dargestellten Informationen zu den Schutzgütern, soweit deren Ausprägung lokal eine besondere Bedeutung bedingt. Aufgrund des Bezugs zu Siedlungsflächen werden die auf Siedlungsbereiche bezogenen Umweltziele für das Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt. Wirkfaktoren der beiden Festlegungen sind: Flächeninanspruchnahme, Versiegelung; Erstellung von Gebäuden, Verkehrs- und Freiflächen; Verkehrserzeugung.

Die Einstufung ist anhand der sich im direkten Umfeld der Siedlungskörper zeigenden Raumempfindlichkeit nach dem folgenden Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich nicht oder wenig eingeschränkt.
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung räumlich deutlich eingeschränkt
- Sofern eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit der räumlichen Umwelt bestehen, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterungen räumlich stark eingeschränkt.

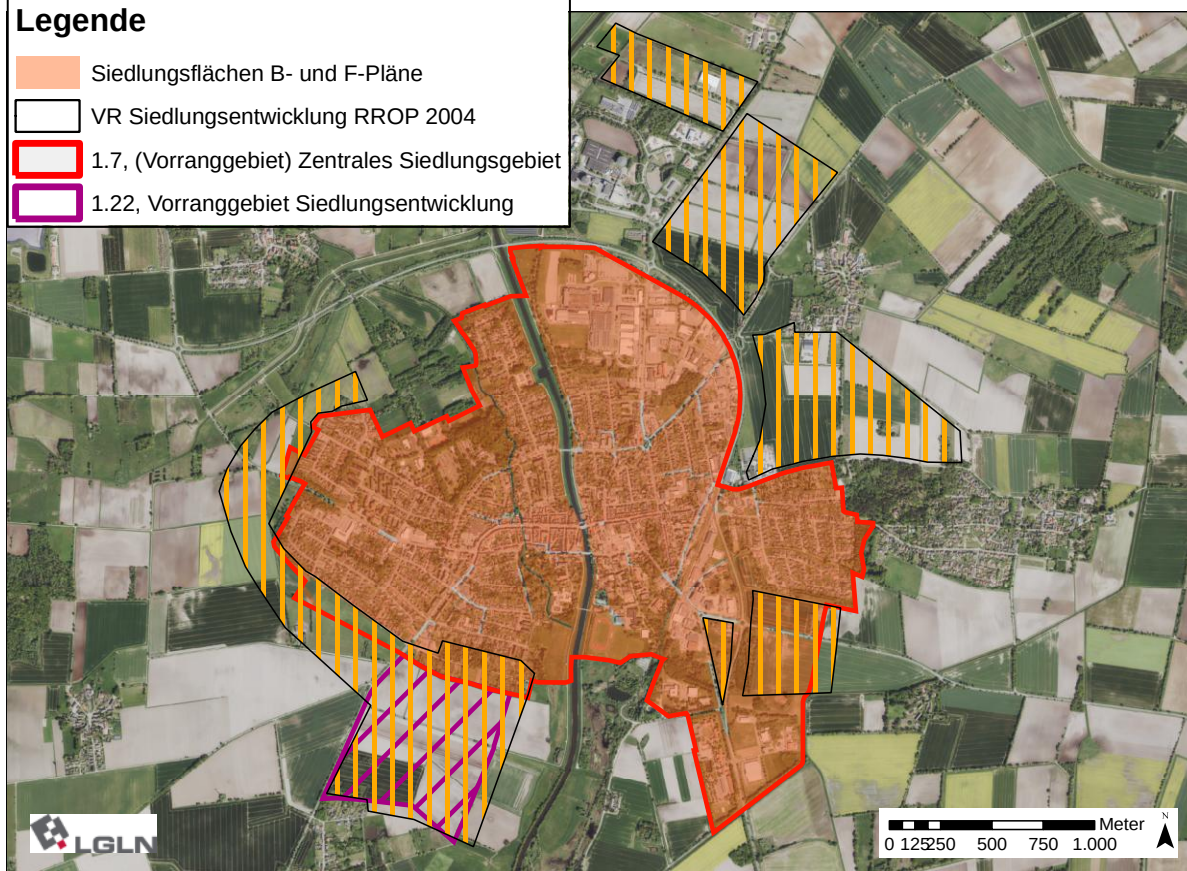
Dies weicht in der Methodik etwas von der sonst vorgenommenen Einstufung des Beeinträchtigungsrisikos ab, stellt aber prinzipiell entsprechende Stufen dar und entspricht eher der Funktion des Planzeichens.

Die Ergebnisdokumentation der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung erfolgt in den nachfolgenden Gebietsblättern.

Mittelzentrum Lüchow: Zentrales Siedlungsgebiet und Vorranggebiet Siedlungsentwicklung

Legende

- Siedlungsflächen B- und F-Pläne
- VR Siedlungsentwicklung RROP 2004
- 1.7, (Vorranggebiet) Zentrales Siedlungsgebiet
- 1.22, Vorranggebiet Siedlungsentwicklung



Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X	X		X	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung des **Zentralen Siedlungsgebiets** ist ausschließlich bestandsorientiert, zusätzlich zu den bisher noch unbebauten, jedoch bereits in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen, kommen keine weiteren Flächen hinzu.

Das zentrale Siedlungsgebiet sieht größere Flächenreserven - außerhalb von möglichen Verdichtungen im Innenbereich – überwiegend auf bislang ungenutzten Gewerbeflächen im Osten der Stadt vor. Diese waren bereits als Vorranggebiete Siedlungsentwicklung im RROP 2004 enthalten, daher ist keine schutzgutbezogene Prüfung erforderlich.

Die wenigen nicht bebauten Grundstücke und theoretischen Flächenreserven liegen innerorts entlang der Jeetzel (gesichert als FFH-Gebiet und LSG DAN 33 Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern und als Überschwemmungsgebiet) und sind nicht konfliktarm zu entwickeln, sowie auf öffentlichen Grünflächen.

Es wird empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Hochwasserschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5).

Die Festlegung Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung des RROP 2004 im Norden und Osten von Lüchow entfällt. Gegenüber dem RROP 2004 sind die **Vorranggebiete Siedlungsentwicklung** daher insgesamt stark zurückgenommen (RROP 2004 258 ha, 2026 49,5 ha) und setzen den Schwerpunkt der zukünftigen baulichen Erweiterung südlich von Lüchow.

Die Festlegung im RROP 2025 bewirkt grundsätzlich eine starke Steuerungswirkung, da die festgelegten Flächen bislang nicht über F- oder B-Plan bauleitplanerisch gesichert sind. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt, hochwertige Biotopstrukturen sind nur kleinflächig vorhanden. Das Landschaftsbild (als teilträumig gegliederte Ackerlandschaft) weist eine allgemeine Bedeutung auf. Der Boden ist ebenfalls von allgemeiner Bedeutung.

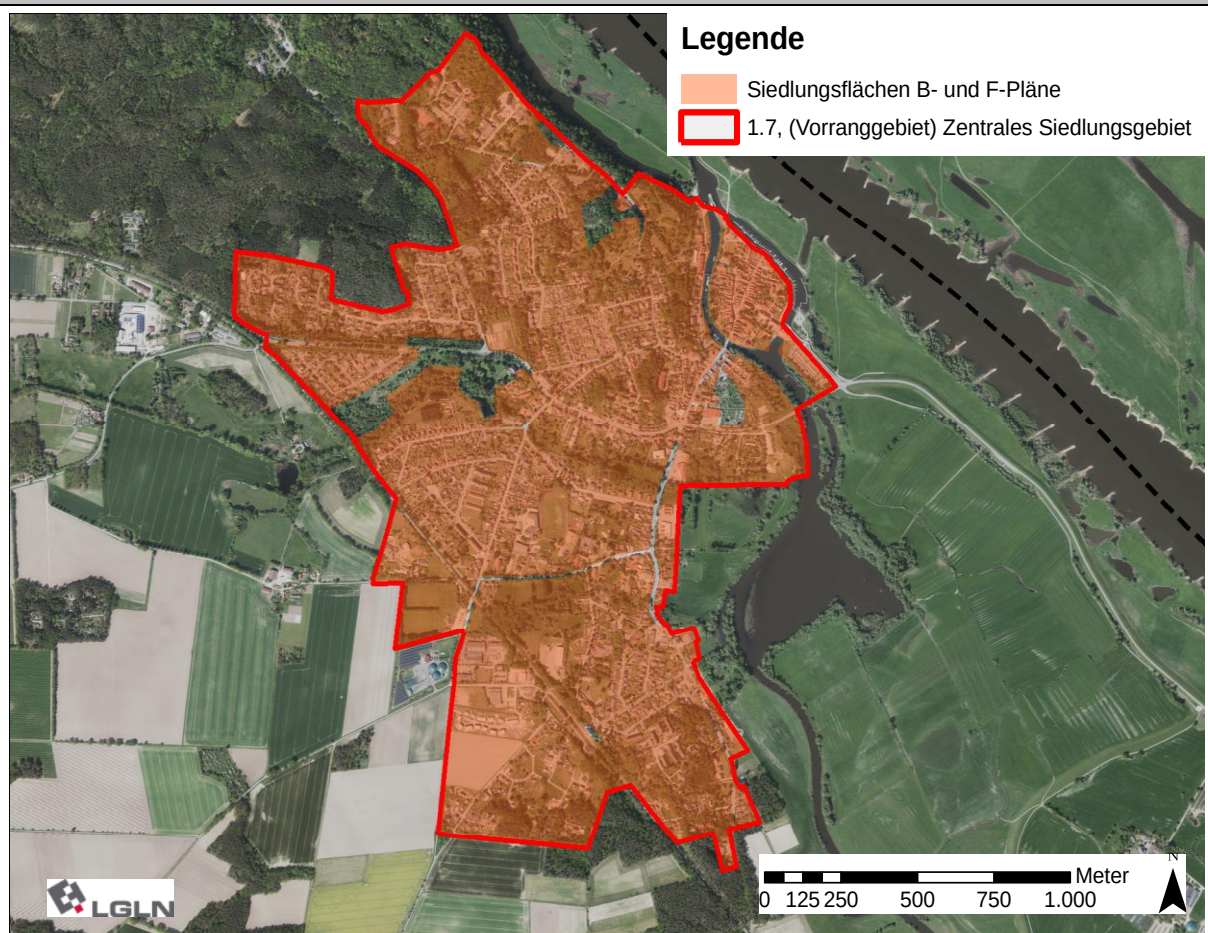
Allerdings waren diese ebenfalls bereits im RROP 2004 enthalten, Arrondierungen erfolgten an den Flurstücksgrenzen der westlichen und südlichen Ränder des Vorranggebietes. Diese sind maßstabsbedingt und bedürfen keiner detaillierten Prüfung.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

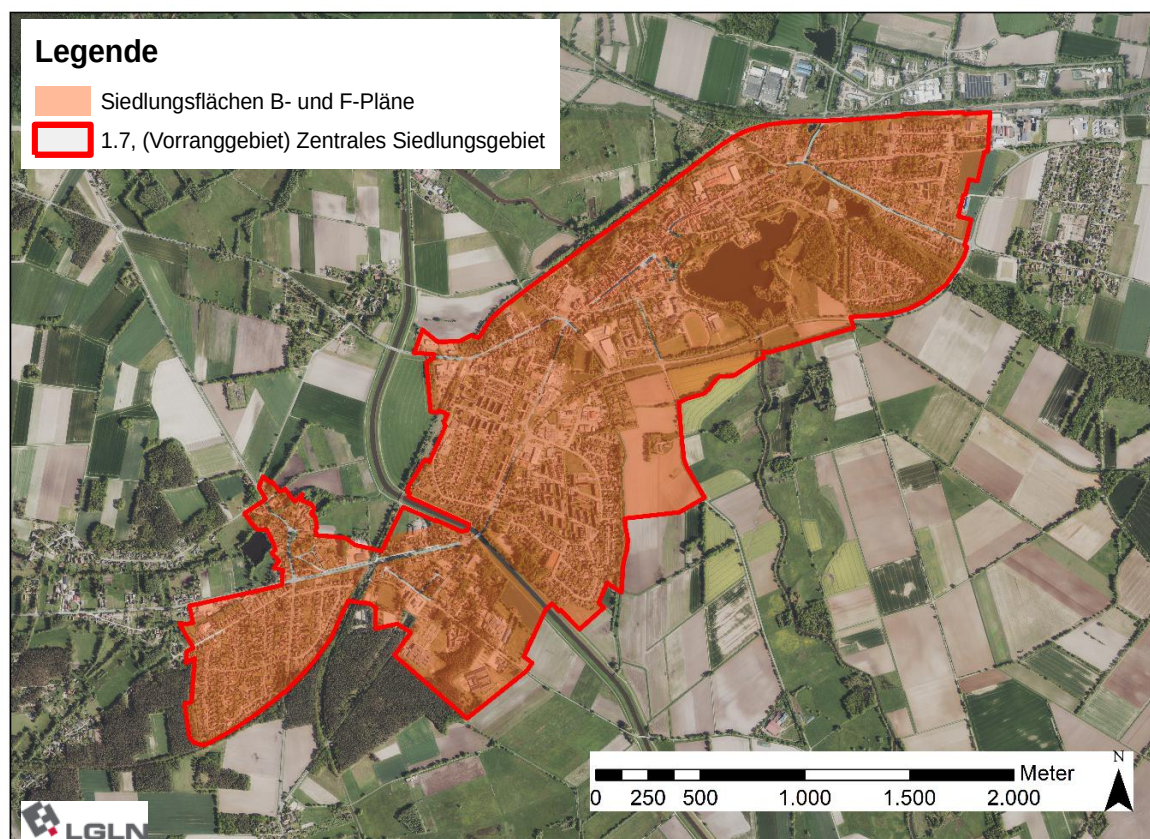
Da gegenüber dem RROP 2004 die Flächen Vorranggebiet Siedlungsentwicklung stark zurückgenommen sind, und die Festsetzungen zum zentralen Siedlungsgebiet bestandsorientiert erfolgt, sind durch die zeichnerischen Festlegungen ausgelöste erhebliche Umweltbelastungen nicht erkennbar, unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Kleinflächig sind Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind. Vorkehrungen zum Hochwasserschutz sind erforderlich. Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist **nicht** erkennbar.

Grundzentrum Hitzacker (Elbe): Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X		X	X	X		X	
Verbale Gesamtbetrachtung							
Die Festlegung des Zentralen Siedlungsgebiets ist ausschließlich bestandsorientiert, zusätzlich zu den bisher noch unbebauten, jedoch bereits in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen, kommen keine weiteren Flächen hinzu. Einzelne Flächen sind bauleitplanerisch nicht belegt und damit theoretisch als weitere Flächenreserve vorhanden. Dabei handelt es sich um drei Gebiete: • die Niederung des Harlinger Baches: ca. 8 ha innerörtliche Fläche mit hochwertigen und tlw. nach § 30 geschützten Biotopen, Landschaftsbild hoher Bedeutung, daher nicht konfliktarm zu entwickeln; • ein Waldstück am Meeschenberg im Norden: ca. 2 ha innerörtliche Fläche mit hochwertigen und tlw. nach § 30 geschützten Biotopen, Vorkommen seltener Pflanzen, daher nicht konfliktarm zu entwickeln; • unbebaute Grundstücke an der Jeetzel: Elbuferstraße / „Im Lang“: Diese Flächen sind aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet sowie innerhalb eines Risikogebiets Hochwasser/HQextrem für eine weitere Siedlungsentwicklung nicht konfliktarm zu entwickeln. Es wird daher empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5). Teile der Siedlungsgrenze im Norden überlagern sich mit dem FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht. Hier sind im Falle einer Änderung der bestehenden Nutzung (Grünanlagen) ebenfalls Konflikte zu erwarten. Zur weiteren Innenentwicklung sind Flächenreserven vorhanden: • Eine ackerbaulich genutzte Fläche am Ortsrand Hitzacker-Süd / Sarensecker Weg ist laut Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen (ca. 3 ha). Es handelt sich um eine Ackerfläche geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Boden ist von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Das Landschaftsbild weist dort eine allgemeine Bedeutung auf. Weitere Konflikte sind standortbezogen nicht erkennbar. Theoretisch sind weitere unbebaute Flächenreserven in Form von Grünflächen oder See und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Auch hier wird empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5). Zudem sind auch hier Konflikte mit dem Hochwasserschutz an der Jeetzel erkennbar.							
Fazit:							
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung nicht oder wenig eingeschränkt							
Flächenreserven bislang ungenutzter Wohnbauflächen können konfliktarm unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden; kleinflächig sind durch innerörtliche Verdichtung Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind. Weitere Flächenreserven sind nur bedingt vorhanden und nicht konfliktarm umsetzbar. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sind standortbezogen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung im Zuge einer FFH-Vorprüfung / Prüfung darzulegen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden, bzw. voraussichtlich auch vermeidbar. Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist nicht erkennbar.							

Grundzentrum Dannenberg (Elbe) mit mittelzentraler Teilfunktion: Zentrales Siedlungsgebiet

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X	X			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung des **Zentralen Siedlungsgebiets** ist fast ausschließlich bestandsorientiert, zusätzlich zu den bisher noch unbebauten, jedoch bereits in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen, kommen nur kleine Flächen hinzu.

Zwei kleinere Erweiterungsflächen von ca. 2 ha befinden sich als Arrondierung am südöstlichen Siedlungsrand (Reitplatz und Kindertagesstätte) sowie südwestlich auf Grünland an der Jeetzel. Fast das gesamte Siedlungsgebiet von Dannenberg ist hochwassergefährdet (Niederung der Alten Jeetzel, Jeetzel, Risikogebiet HQextrem), so dass eine Siedlungserweiterung generell nur durch Vorkehrungen gegen Hochwasser umzusetzen ist. Weitere Konflikte sind nicht erkennbar.

An der Jeetzel am Südrand von Dannenberg befinden sich bislang ungenutzte Siedlungserweiterungsflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen festgelegt sind. Eine weitere kleinere Fläche (gem. FNP Mischgebiet) liegt am Nordostrand von Dannenberg, ebenfalls auf hinsichtlich des Biotopwertes konfliktarmen Ackerflächen. Die Böden sind von allgemeiner Bedeutung. Auch hier sind Vorkehrungen zum Hochwasserschutz erforderlich. Weitere Konflikte sind nicht erkennbar.

Weitere Baulandreserven sind als in Bebauungsplänen bereits festgesetzte ungenutzte Bauflächen vorhanden (z.B. Poermke-Nord, St. Georg). Umweltwirkungen sind durch die Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP nicht zu erwarten.

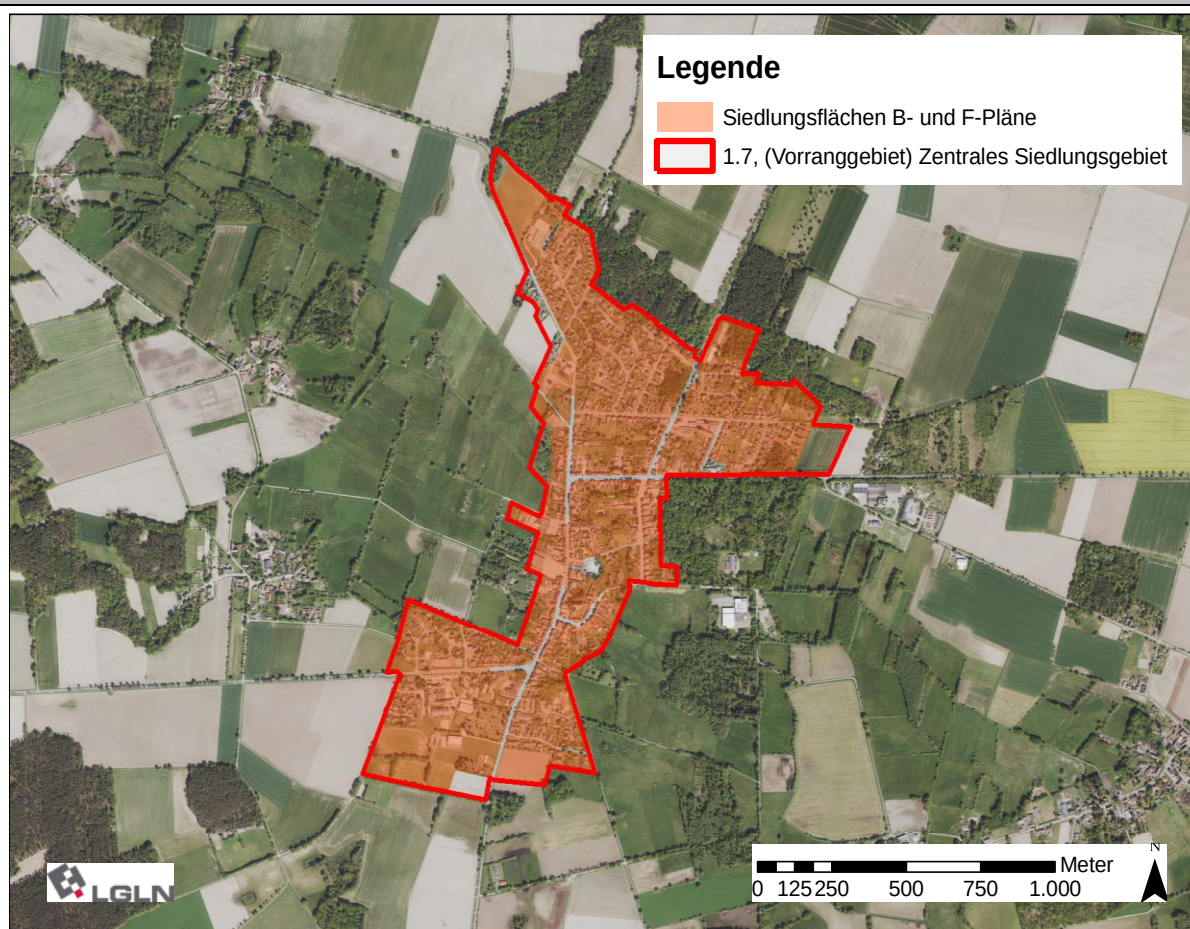
Fazit:
Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung nicht oder wenig eingeschränkt

Kleinflächig sind durch innerörtliche Verdichtung Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind.

Baulandreserven sind vorhanden und können überwiegend konfliktarm umgesetzt werden.

Weitere Flächenreserven sind eingeschränkt konfliktarm umsetzbar.

Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist **nicht** erkennbar.

Grundzentrum Clenze: Zentrales Siedlungsgebiet

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
		X	X			X	

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung des **Zentralen Siedlungsgebiets** ist weitgehend bestandsorientiert, zusätzlich zu den bisher noch unbebauten, jedoch bereits in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen, kommen wenige Flächen hinzu.

Das RROP legt drei kleinere Flächen an den Siedlungsrändern im Westen (0,5 ha Acker mit Waldstück am Gewerbegebiet), Süden (1 ha Ackerfläche westl. Kassauer Str.) und im Osten (2 ha Ackerfläche

Lüchower Str.) zur Abrundung als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Einbezogen wurden auch Flächen an der Corviner Str./ Schwendel, die entweder bereits bebaut sind oder noch Restflächen zur Bebauung ermöglichen. Da es sich bei den Siedlungserweiterungsflächen um kleinere Randflächen handelt, die zudem überwiegend ackerbaulich genutzt werden, ist hier kein besonderer Konflikt zu erwarten.

Als Flächenreserven innerhalb von festgesetzten Bebauungsflächen sind kleinere Kapazitäten im Baugebiet Lüchower Str. Nord vorhanden. Allerdings ist hier wertvoller Waldbestand (auch Lebensraumtyp 9190 der FFH-Richtlinie) mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz und betroffen, so dass eine Umsetzung nicht konfliktfrei möglich ist, daher wird eine Vermeidung der Inanspruchnahme empfohlen. Weitere ungenutzte Bauflächen innerhalb festgesetzter B-Pläne liegen im Baugebiet „Am Schwendel“, „Radefeld“ und „Korviner Str.“. Umweltwirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch die Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP nicht zu erwarten. Der Flächennutzungsplan sieht mehrere kleinere bislang ungenutzte Flächen als gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen vor, die relativ konfliktarm umzusetzen sind:

- Lindenstr./ Lüchower Str. II: ca. 1 ha Ruderalflur mit aufkommenden Gehölzen Wertstufe 3 (LRP); mittlere Biotopbedeutung
- Am Waldweg: ca. 0,8 ha Fichtenforst Wertstufe 3 (LRP); mittlere Biotopbedeutung
- Östlich der Kassauer Str. am Ortsausgang Clenze Süd: ca. 1,5 ha Ackerfläche Wertstufe 1 (LRP); geringe Biotopbedeutung

Mit Konflikten verbunden wäre die Inanspruchnahme einer Fläche westlich Corviner Str. südlich Im Schwendel (hochwertiges und nach §30 BNatSchG geschütztes Grünland am Clenzer Bach). Die Bedeutung für den Biotopschutz und das Landschaftsbild ist standortbezogen als hoch einzuschätzen.

Weiterhin ist das in Teilen ungenutzte eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) am nordwestlichen Ortsausgang von Clenze an der Corviner Str. zu nennen, das derzeit noch überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Hier wurde ein kleines Waldstück in die Abgrenzung der Siedlungserweiterung einbezogen (s.o.).

Es handelt sich mit Ausnahme der genannten Wald- und Grünlandflächen überwiegend um aus Biotopschutzsicht relativ konfliktfreie Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Böden der Siedlungserweiterungsgebiete sind von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist mit Ausnahme der genannten Wald- und Grünlandflächen gering. Auch hier wird empfohlen, diese Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, von der Entwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5).

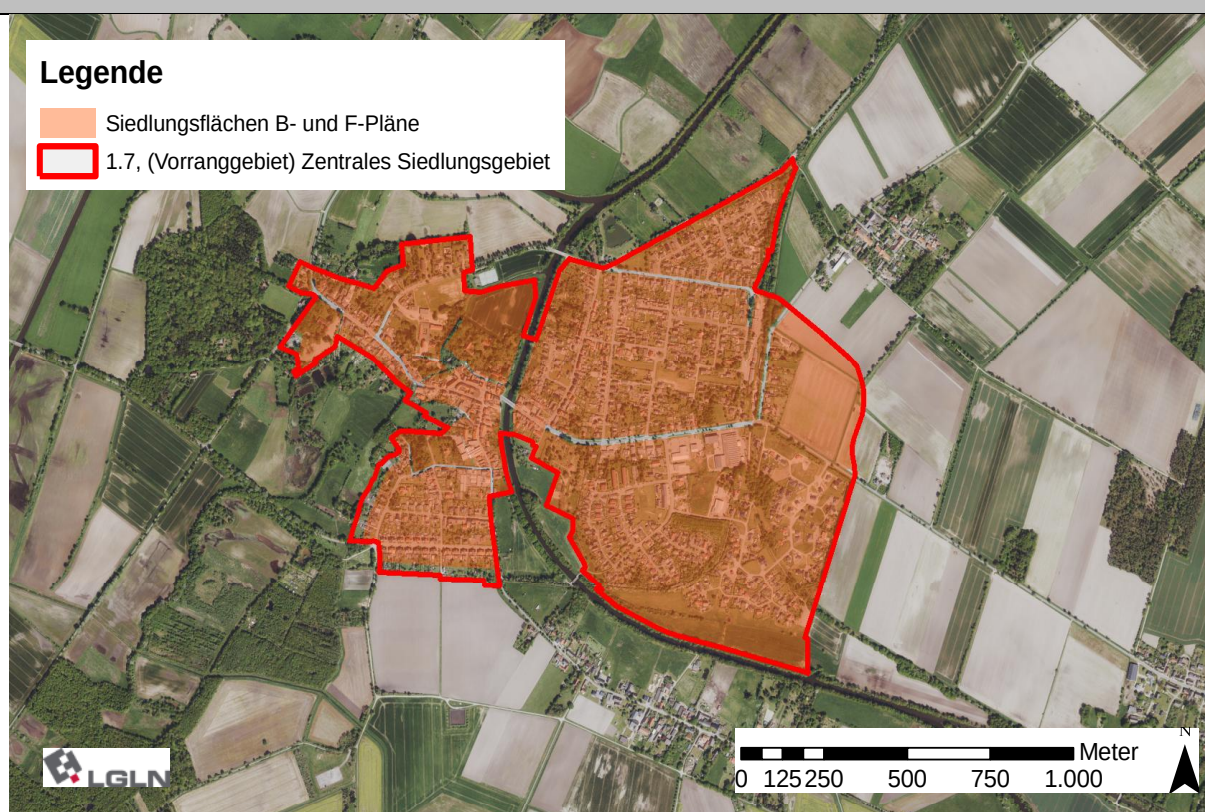
Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Sofern nach § 30 geschützte Biotope und FFH- Lebensraumtypen erhalten werden, sind nur kleinflächig durch innerörtliche Verdichtung Umweltbelastungen nur durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind.

Baulandreserven sind vorhanden und können unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen überwiegend konfliktarm umgesetzt werden.

Weitere Flächenreserven sind eingeschränkt konfliktarm umsetzbar.

Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist **nicht** erkennbar.

Grundzentrum Wustrow (Wendland): Zentrales Siedlungsgebiet

Betroffene Schutzgüter

FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
X			X	x			

Verbale Gesamtbetrachtung

Die Festlegung ist weitgehend bestandsorientiert. Die Grenze des Zentralen Siedlungsgebietes schließt zwei kleinere Flächen an den Siedlungsrändern im Südwesten (ca. 1 ha Kleine Dummwiesen) und Süden (ca. 1 ha Rudolphstraße) ein, die entweder bereits bebaut sind oder noch Restflächen zur Bebauung ermöglichen. An der Wallstr. wurde ebenfalls ein Teilstück Intensivgrünland (Kleine Dummwiesen, Wertstufe 2 LRP, allgemeine Bedeutung) arrondiert. Da es sich bei den Siedlungserweiterungsflächen um kleinere Randflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung handelt, ist hier standortbezogen kein besonderer Konflikt zu erwarten.

Als Flächenreserven innerhalb von festgesetzten Bebauungsplänen sind Kapazitäten im Baugebiet Flachskuhle-Nord vorhanden. Konflikte sind nicht zu erkennen. Umweltwirkungen sind durch die Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP nicht zu erwarten.

Theoretisch sind weitere unbebaute Flächenreserven in Form von Grünflächen/ Fläche für den Gemeinbedarf oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorhanden. Auch hier wird empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5). Zudem sind auch hier Konflikte mit dem Hochwasserschutz an der Jeetzel erkennbar.

Der Flächennutzungsplan sieht weitere bislang ungenutzte Flächen als Wohnbauflächen an der Jeetzel vor, diese sind aufgrund des Hochwasserrisikos (Überschwemmungsgebiet der Jeetzel, HQextrem) und aufgrund des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ nicht konfliktarm umzusetzen, Es wird empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5).

Weiterhin ist das ungenutzte Gewerbegebiet an der L 262 zu nennen, das derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Es handelt sich um aus Biotopschutzsicht relativ konfliktfreie Flächen von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Böden der Siedlungserweiterungsgebiete sind von allgemeiner Bedeutung, es ist mit Verlusten durch Versiegelung zu rechnen. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist gering. Konflikte sind nicht zu erkennen. Umweltwirkungen sind durch die Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP nicht zu erwarten.

Weiterhin ist das als Gewerbegebiet ausgewiesene aber ungenutzte Waldstück an der Wiesenstr./Stegel (Nadelforst Wertstufe 3 (LRP); mittlere Biotopbedeutung, Boden und Landschaftsbild allgemeine Bedeutung) zu nennen. Eine Entwicklung ist bei entsprechendem Waldausgleich und naturschutzrechtlichem Ausgleich konfliktarm zu realisieren.

Ein erhöhter Aufwand für Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich insgesamt nicht.

Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt

Kleinflächig sind durch innerörtliche Verdichtung Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind.

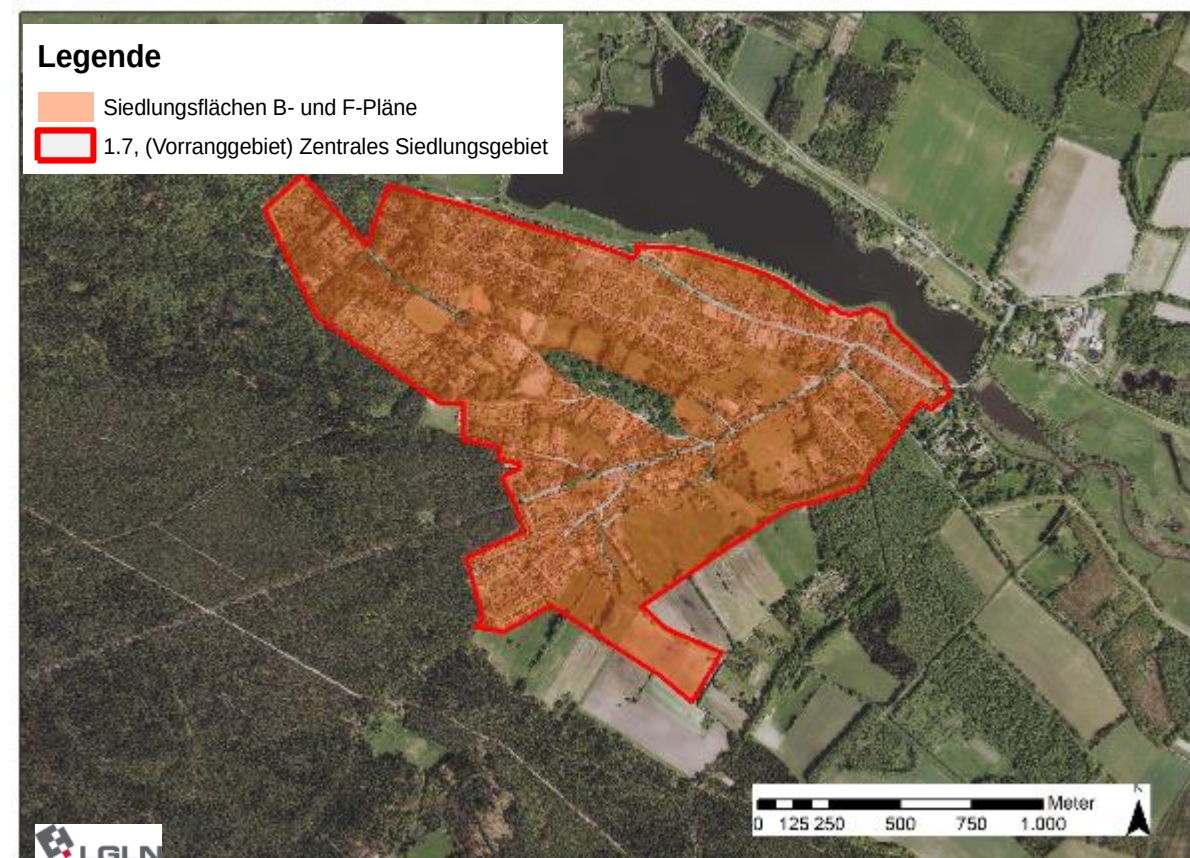
Baulandreserven sind vorhanden und können unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen überwiegend konfliktarm umgesetzt werden.

Weitere Flächenreserven sind eingeschränkt konfliktarm umsetzbar.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ sind standortbezogen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung im Zuge einer FFH-Vorprüfung / Prüfung darzulegen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu vermeiden, bzw. voraussichtlich auch vermeidbar.

Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist **nicht** erkennbar.

Grundzentrum Gartow: Zentrales Siedlungsgebiet



Betroffene Schutzgüter							
FFH-Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tiere/Pflanzen/ biol. Vielfalt	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/ Erholung	Kulturgüter
			X			X	
Verbale Gesamtbetrachtung							
Die Festlegung des Zentralen Siedlungsgebiets ist ausschließlich bestandsorientiert, zusätzlich zu den bisher noch unbebauten, jedoch bereits in Bebauungs- und/oder Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen, kommen keine Flächen hinzu. Einzelne Flächen sind bauleitplanerisch nicht belegt. Hierbei handelt es sich um innerörtliche Flächen (Eiskellerberg, Schützenwald an der Wendlandtherme). Es wird empfohlen, diese städtebaulich wichtigen Grün- und Freiflächen mit Bedeutung für Natur- und Umweltschutz, Stadtklima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung etc. von der Innenentwicklung auszunehmen (s. Begründung zu RROP 2.1 Ziffer 05 Satz 5). Als Flächenreserven innerhalb von festgesetzten Bebauungsplänen sind wenige Kapazitäten am Prezeller Weg vorhanden. Umweltwirkungen sind durch die Festlegung als Zentrales Siedlungsgebiet im RROP nicht zu erwarten. Der Flächennutzungsplan sieht weitere bislang ungenutzte Wohnbauflächen vor: Flächen am südlichen Ortsrand: ca. 8 ha Ackerfläche mit Saumstrukturen und kleinen Gehölzen und Gräben, Böden mit hoher - äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5). Weitere Konflikte sind nicht erkennbar. Umweltbelastungen sind durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Ein erhöhter Aufwand für Vermeidung und Ausgleich ergibt sich insgesamt nicht. Theoretisch sind innerhalb der Flächennutzungsplanung weitere unbebaute Flächenreserven in Form von Grünflächen vorhanden. Auch diese sollten von der Innenentwicklung ausgenommen werden (s.o.).							
Fazit: Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt							
Flächenreserven (Wohnbauflächen der Flächennutzungsplanung) sind unter Berücksichtigung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen relativ konfliktarm umsetzbar. Umweltbelastungen sind durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 13ff BNatSchG zu behandeln sind. Ein auf regionaler Ebene erkennbarer erhöhter Aufwand für Vermeidung, Minimierung bzw. Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen ist nicht erkennbar.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen der **Zentralen Siedlungsgebiete** für das Mittelzentrum Lüchow und die Grundzentren beruhen im Wesentlichen auf Übernahmen der Flächennutzungspläne der jeweiligen Kommunen. Aufgrund der Bestandsfestlegung sind Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich (im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erst auf nachfolgender Ebene relevant.

Indirekt werden durch die verschiedenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen des RROP und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte gegenüber dem Prognose-Null-Fall (d. h. bei ungesteuerter Siedlungsentwicklung) erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen an anderer Stelle vermieden. Durch die tendenzielle Umlenkung der Siedlungstätigkeit in Zentrale Orte können Wege - insbesondere auch mit dem Pkw - zu Versorgungseinrichtungen verkürzt bzw. vermieden werden.

Die Festlegung zum **Vorranggebiet Siedlungsentwicklung** in der Stadt Lüchow (Wendland) ist an der bisherigen im RROP 2004 bereits festgelegten Fläche orientiert. Durch die Reduzierung der im RROP 2004 festgelegten Siedlungsentwicklungsflächen (auf 49,5 ha) erfolgt eine Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme. Der Anschluss neuer Siedlungsentwicklung an

bestehende Siedlungsstrukturen bewirkt eine kompakte, effiziente Flächennutzung für Siedlungszwecke mit Begrenzung der Zersiedlung. Die Darlegung von möglichen Umweltauswirkungen und Konflikten gibt Hinweise für nachfolgende Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Alternativen mit potenziell günstigeren Umweltauswirkungen sind aufgrund der überwiegenden Bestandsorientierung nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen der Zentralen Orte mit ihren Zentralen Siedlungsgebieten bewirken eine Bündelung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen. Negative Umweltauswirkungen sind durch die oben benannten Planfestlegungen auf der übergeordneten Ebene nicht zu erwarten.

Die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung kann im Gegenteil zu einem geringeren Flächenverbrauch, geringeren Zersiedelungstendenzen und weniger Versiegelung führen. Durch die zeichnerische Festlegung eines Vorranggebietes Siedlungsentwicklung in Lüchow wird die Möglichkeit für eine räumlich konzentrierte konfliktarme Siedlungsentwicklung eröffnet. Die konkrete Umsetzung obliegt der Planungshoheit der Kommune und wird standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung überprüft.

III.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 2.3 Ziffer 01-10

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Versorgungskerne

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten, die entsprechend der in **RROP 2.3 Ziffer 04** textlich festgelegten grund- und mittelzentralen Kongruenzräume zu dimensionieren sind (*Kongruenzgebot gemäß LROP, RROP 2.3 Ziffer 04 Satz 1 bis 3*). Dabei dürfen derartige Projekte ausschließlich innerhalb der Zentralen Siedlungsgebiete umgesetzt werden (*Konzentrationsgebot, RROP 2.3 Ziffer 05*). Eine raumbezogene zeichnerische Darstellung erfolgt durch die Festlegung von **Versorgungskernen**, welche die städtebaulich integrierten Lagen der Zentralen Orte abbilden (**RROP 2.3 Ziffer 06 Satz 4**). Auf diese sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten zu beschränken (*Integrationsgebot, RROP 2.3 Ziffer 06 Satz 1*). Darüber hinaus sollen derartige Projekte grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden (*Abstimmungsgebot, RROP Ziffer 08 Satz 1*) und dürfen bestehende Versorgungsstrukturen nicht beeinträchtigen (*Beeinträchtigungsverbot, RROP 2.3 Ziffer 09*).

Die Festlegungen beinhalten überwiegend Rahmensetzungen. Durch die Konzentration auf das System der Zentralen Orte wird eine flächenschonende und ggf. verkehrsmindernde Entwicklung gefördert. Die Entstehung mittel- bis langfristig nicht erforderlicher Siedlungsstrukturen wird vermieden. Damit werden indirekt gegenüber dem Planungsnullfall einer unterbliebenen regionalplanerischen Steuerung positive Umweltauswirkungen bewirkt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Abgrenzung der Versorgungskerne beruht im Blick auf das Mittelzentrum Lüchow auf dem angepassten kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche). In Zentralen Orten, in denen keine Einzelhandels- und Zentrenkonzepte vorliegen und sich die zentralen Versorgungsbereiche auch nicht aus Flächennutzungsplänen ergeben, beruht die Abgrenzung der Versorgungskerne auf gründlichen Vor-Ort-Begehungen und der Bewertung der faktischen Situation und erfolgte in enger Abstimmung mit den betreffenden Kommunen. Realistische Alternativen mit günstigeren Umweltauswirkungen sind aufgrund der tatsächlichen Situation nicht erkennbar.

Ergebnis

Die Festlegungen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen sind nicht direkt mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit ihrer Steuerungswirkung für die nachgeordneten Planungsebenen und den Festlegungen zu den Zentralen Orten führen sie zu einer Minderung von Umweltauswirkungen. Insoweit ergeben sich insgesamt positive Umweltauswirkungen. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit einer ungesteuerten Entwicklung der Versorgungsstrukturen bei Nichtumsetzung des RROP, die zu städtebaulich nicht integrierten Standorten, tendieren würde.

III.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

III.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

III.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.1 Ziffer 01

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Unter **RROP 3.1.1 Ziffer 01** benennt das RROP den Grundsatz, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten und zu entwickeln. Eine Gebietskulisse wird in der Zeichnerischen Darstellung dazu nicht festgelegt.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Ergebnis

Es werden keine Festlegungen mit Umweltauswirkungen getroffen. Es werden keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für den Freiraum und besondere Böden festgelegt. Folglich können indirekt negative Umweltauswirkungen bewirkt werden, indem sich für die jeweiligen Flächen umweltbeanspruchende Nutzungen (Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, technische Infrastrukturen) leichter durchsetzen lassen. Berücksichtigt werden die Grundsätze der Freiraumentwicklung in den Kapiteln 3.1.2 Natur und Landschaft sowie 3.2.1 Land- und Forstwirtschaft.

Im Vergleich zum RROP 2004 ergeben sich mit den Festlegungen im RROP keine negativen Umweltauswirkungen, da dort ebenfalls keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Freiraum und Böden festgelegt sind.

III.3.1.2 Natur und Landschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.2 Ziffer 01- 07

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienhafter Ausprägung
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und Biotopverbund - mit linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP Kap. 3.1.2 enthält Festlegungen zu Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes. Ein Schutz der für den Naturschutz und die Landschaftspflege wertvollen Bereiche erfolgt primär auf Grundlage des Naturschutzrechts. Mit den regionalplanerischen Festlegungen werden die naturschutzrechtlichen Ziele und Instrumente auf der Ebene der Raumordnung unterstützt und ergänzt. Während es sich bei den textlichen Festlegungen zu 01 um Ziele der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug handelt, erfolgen Festlegungen mit konkretem Raumbezug zum Biotopverbundsystem (02, 03, 04), zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (05, 06) sowie zu Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung (07).

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der regionale Biotopverbund ergänzt die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Vorranggebiete durch Festlegung (Wald, Heiden und Trockenbiotop, Halboffenland, Grünland, Gewässer und Auen) als **Vorranggebiete Biotopverbund**. Zusätzlich dazu werden regional bedeutsame Kerngebiete als Vorranggebiete Biotopverbund bzw. kleinere Fließgewässer und Niederungsbereiche als **Vorranggebiet Biotopverbund – mit linienhafter Ausprägung** dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 02**). Die Ausdehnung ihrer linienhaften Struktur beträgt 30 m beidseitig von der Gewässermitte. Um diese Kerngebiete miteinander zu verbinden, legt das RROP Entwicklungsflächen mit der Funktion von Suchräumen für vernetzende Elemente als **Vorbehaltsgebiete Biotopverbund** fest (**RROP 3.1.2 Ziffer 03**). Als dritte Kategorie legt das RROP prioritäre Entwicklungskorridore, Habitat-Korridore bzw. Verbundkorridore als linienförmiges **Vorbehaltsgebiet Biotopverbund** fest, die als großräumige landkreisübergreifende Verbundachsen weiterentwickelt werden sollen. Sie werden nur flächenunscharf dargestellt (**RROP 3.1.2 Ziffer 03**).

Es erfolgt zu den unterschiedlichen Planzeichen jeweils eine gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegung.

Vorranggebiete Biotopverbund (flächen- / linienhaft)							
Lage: s. Erläuterungskarten in Anhang 3-5: Kerngebiete Wald: Schwerpunkt Hohe Geest im Westen des Landkreises sowie im Nordosten (Lucie, Gartower Tannen und Wirler Niederung) und zahlreiche Flächen im Landkreis verteilt. Kerngebiete Grünland: z.B. in den Niederungen des Köhler Mühlenbaches, des Schnegaer Mühlengrabens, der Dumme und des Lüchower Landgrabens Kerngebiet Heiden und Trockenbiotope sowie des Halboffenlandes: Nemitzer Heide, EU-VSG Drawehn und Lucie, NSG Breese Grund, westlich von Kassau, östlich von Lübbow und östlich von Tüschau Kerngebiete (linienhaft) Fließgewässer und Auen u.a. Jeetzel, Luciekanal, Lüchower Landgraben, Dumme sowie die Mühlenbäche (30 m beidseitig gemessen von der Gewässermitte mit Ausnahme in bebauten Gebieten). Die Vorranggebiete Biotopverbund überlagern sich zum Teil mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft und den Vorranggebieten Natura 2000.							
Fläche: 42.318 ha linienhaft 407 km		Vorbelastung: Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, großräumig durch strukturarme Landschaftsräume, fehlenden Puffer um Verbundelemente					
Zustandsbeschreibung: In Kerngebieten kommt der Qualität und der Flächengröße jedes einzelnen Biotops eine für das gesamte Biotopverbundsystem maßgebliche Bedeutung zu. Hierunter fallen auch Kerngebiete im Bereich von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (Vorgaben des LROP). Die Kerngebiete Wald bestehen überwiegend aus v.a. Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte, z.T. auch bodensaurem Eichenmischwald, kleinflächig naturnahen Auwälder (Schwerpunkt: v.a. Dummenniederung, Lüchower Landgraben und Luciekanal). Kerngebiete Grünland: regional bedeutsame Grünlandgebiete befinden sich in Niederungsbereichen; meist Intensivgrünland, teilweise mesophiles Grünland und Feucht- und Nassgrünländern entlang der Fließgewässer und ihrer feuchten Niederungen mit gelegentlichen Überflutungen und hoch anstehendem Grundwasser. Die Kerngebiete Heiden und Trockenbiotope sowie des Halboffenlandes zeichnen sich durch die Sand-/ Silikat- Zwergstrauchheiden und Sandtrockenrasen aus. Kerngebiete gewässer- und auenbezogener Biotope umfassen die prioritären Fließgewässer des niedersächsischen Landschaftsprogramms mit 30m Uferstreifen sowie u.a. Feuchtbiotope (z. B. Feuchtgrünland, Bruchwälder, sonstige Laubwälder auf nassen Standorten, Röhrichte, Stillgewässer, feuchte Ruderalfluren) in räumlichem Zusammenhang mit den Gewässern.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Biotopverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Schutz von Natur und Landschaft entgegenlaufen bzw. zu einer Zerschneidung des Biotopverbunds führen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Gebietsteile, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt. Darüber hinaus führen gezielte Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zum Erhalt und zur Entwicklung der Verbundstrukturen in großräumigen Habitatkorridoren und zur Verringerung von Zerschneidungen zu positiven Umweltauswirkungen. Die Festlegung bereitet großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt und Aufwertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche, großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmalig Vorranggebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinräumigen schutzwürdigen Biotopen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Auch lineare Strukturen wie die Fließgewässer werden auf diese Weise gesichert.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Biotopverbund						
Lage: Kerngebiete-Entwicklung des Biotopverbundes des LRP, s. Erläuterungskarten in Anhang 3- 5						
Fläche: 11.409 ha linienhaft 602 km		Vorbelastung: Zerschneidung v. a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe, großräumige strukturarme und intensiv bewirtschaftete Landschaftsräume				
Zustandsbeschreibung: Die Kerngebiete-Entwicklung des Biotopverbundes des Landschaftsrahmenplan werden als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt, da diese für die Vernetzung von Lebensräumen ebenfalls von großer Bedeutung sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht weisen diese Gebiete jedoch eine geringere ökologische Wertigkeit auf als die Kerngebiete: Die Entwicklungsflächen Wald machen den größten Anteil aus, sie bestehen überwiegend aus sonstigem Nadel- und Laubforst, Die Entwicklungsgebiete Grünland befinden sich in Niederungsbereichen; meist Ackerflächen. Die Entwicklungsgebiete Heiden und Trockenbiotop sind zumeist als Nadelforst genutzt. Die Entwicklungsgebiete gewässer- und auenbezogene Biotop umfassen weniger naturnah ausgeprägte Fließgewässerabschnitte mit den sich jeweils anschließenden Ackerflächen, vereinzelt Intensivgrünland und Forstflächen. Die linienförmigen Vorbehaltsgebiete verbinden die Kerngebiete der verschiedenen Lebensraumkomplexe, sind jedoch, wie auch die Flächen, zum Teil noch von geringerer ökologischen Wertigkeit als die Kerngebiete.						
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Entwicklungsflächen sollen vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt werden, wenn auch in geringerem Maße als Vorranggebiete. Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund bilden einen Flächenpool, der durch Kompensationsmaßnahmen für raumbedeutsame Vorhaben, Waldumbaumaßnahmen oder andere Entwicklungsmaßnahmen entwickelt werden kann. Maßnahmen zur Entwicklung der Verbundstrukturen und zur Verringerung von Zerschneidungen bzw. Kompensationsmaßnahmen führen zu positiven Umweltauswirkungen. Die Kerngebiete Entwicklung sollen gezielt im Hinblick auf die Zielarten des Biotopverbundes entwickelt werden um den Austausch zwischen den Populationen der Kerngebiete zu verbessern und den geeigneten Lebensraum der Zielarten zu vergrößern. Die Festlegung bereitet daher positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist eine Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, indirekt wirkt sich dies jedoch auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Das RROP legt erstmals Vorbehaltsgebiete Biotopverbund fest und wirkt damit der Verinselung von kleinräumigen Biotopstrukturen als Lebens- oder Teillebensräumen entgegen. Die großflächige Festlegung von Entwicklungsflächen für den Biotopverbund ermöglicht, auch in der Funktion eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung von größeren Biotopverbundstrukturen.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

Laut **RROP 3.1.2 Ziffer 05** werden Gebiete, die eine naturschutzfachlich hohe internationale, nationale, landesweite oder regionale Bedeutung haben in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** festgelegt.

Als **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft** sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Sie sollen laut RROP-Grundsatz **3.1.2 Ziffer 06** gesichert und entwickelt werden.

Dauergrünland mit einer hohen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird in der zeichnerischen Darstellung als **Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung** festgelegt; es soll gesichert und entwickelt werden (**RROP 3.1.2 Ziffer 07**).

Vorranggebiete Natur und Landschaft							
Lage: Schwerpunkte in der Elbtalaue sowie Lucie, Planken und Schletauer Post, Schnegaer Mühlenbachtal, Dummeniederung und Püggener Moor, Nemitzer Heide, Lüchower Landgrabenniederung, Blütlinger Holz, sowie Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde							
Fläche: 23.579 ha Linienhaft 383 km		Vorbelastung: Wald: standortfremde Gehölze, Grünlandumbruch, Entwässerung, Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, angrenzende Siedlungen					
Zustandsbeschreibung: Mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft werden aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Flächen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzbarkeit der Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt gesichert. Die Vorranggebiete umfassen: • Naturschutzgebiete, Gebietsteile C und C-V des Biosphärenreservats nach § 6 NEIbtBRG, • naturschutzgebietswürdige Bereiche sowie zum FFH-Gebiet gehörende Flächen innerhalb der Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats, • gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder § 17 NEIbtBRG, • avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler Bedeutung (NLWKN), • verbindlich festgelegte vorhabenbezogene, Kompensationsflächen > 5 ha von regionaler Bedeutung, sowie alle prioritären Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie als linienförmiges Vorranggebiet mit einer Gesamtbreite von 60 m (30 m beidseitig zur Gewässermitte).							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Der Ausschluss von beeinträchtigenden raumbedeutsamen Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungs-Null-Fall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste mit häufigeren Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen sowie informelle Maßnahmen und konzentrieren diese auf hierfür vorgesehene Bereiche. Indirekt bewirkt die Festlegung damit positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft), indirekt wirkt sich dies positiv auch auf das Schutzgut Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2004 (22.642 ha) erhöht sich die Flächensumme der Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	
Lage: Überwiegender Teil im Westen des Landkreises (Elbhöhen-Drawehn), Landgraben und Jeetzel sowie und in der Elbtalaue.	
Fläche: 64.144 ha	Vorbelastung: Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, Verkehrsimmissionen und Zerschneidung durch Verkehrstrassen
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete bestehen zu einem großen Teil aus • Landschaftsschutzgebieten, soweit diese bzw. Gebietsteile nicht gemäß Landschaftsrahmenplan als naturschutzgebietswürdig eingestuft und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt sind bzw. wenn diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen wurden, • Gebietsteile B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue, • landschaftsschutzgebietswürdige Bereiche, • im Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue gelegene Flächen des EU-Vogelschutzgebiets sowie • avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler und landesweiter Bedeutung gemäß NLWKN. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen sowie um landschaftlich vielfältige Bereiche mit einem kleinteiligen Wechsel unterschiedlicher Landschaftsformen, z.B. Wald-Offenland-Komplexe und Offenlandbereiche aus strukturreichen Flächen mit einem Wechsel von Acker- und Grünland mit Gehölzbeständen, wie Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen.	

Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind bei raumbedeutsamen Vorhaben bei entgegenstehenden Belangen im Rahmen der Abwägung die Belange von Natur und Landschaft bzw. der Erholungsnutzung in Planungsverfahren im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Somit unterstützt die Festlegung eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungs-Nullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt somit zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser und Landschaft), sowie das Schutzgut Mensch / Erholungsnutzung.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Gegenüber dem RROP 2004 (52.763 ha) ist eine deutliche Flächenvergrößerung festzustellen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung							
Lage: im ganzen Landkreis verteilte Flächen u.a. in den Niederungen von Clenzer Bach, Dannenberger Landgraben, Dumme, Lübelner Mühlenbach, Platenlaaser Bach, Prisserscher Bach und in der Elbtalaue							
Fläche: 6.212 ha		Vorbelastung: Entwässerung, ackerbauliche Nutzung					
Zustandsbeschreibung: Für Natur und Landschaft besonders wertvollen Feucht- und Nassgrünlandstandorte in den Niederungen mit ihren weiträumig zusammenhängenden Grünlandbereichen. Weiterhin wertvolle Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im Retentionsraum, welche gemäß dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes gesichert werden sollen. Teilweise Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet/ Vorranggebiet Biotopverbund.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind bei raumbedeutsamen Vorhaben bei entgegenstehenden Belangen im Rahmen der Abwägung die Belange der Grünlandentwicklung und -pflege im Sinne des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen. Damit soll der Erhalt und die Entwicklung von potentiell Feuchtgrünland gefördert werden. Somit unterstützt die Festlegung eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungs-Nullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser und Landschaft.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist positive Umweltauswirkungen auf. Verglichen mit dem RROP 2004 (376 ha) erhöht sich der Flächenanteil immens. Allerdings entfällt das Planzeichen Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die Festlegungen bewirken insgesamt großräumig wirksame erhebliche positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Klima, soweit der Schutz und die Sicherung der Gebiete über die fachrechtlich gegebene Sicherung hinaus zu deren Erhaltung beiträgt und unverträgliche Nutzungen vermieden werden können.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen können zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen beitragen, die durch anderweitige Festlegungen in anderen Abschnitten dieses RROP vorbereitet werden.

Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung der Flächenkulisse für den Schutz von Natur und Landschaft ist auf der fachlichen Grundlage des Landschaftsrahmenplans, der Schutzgebietsausweisungen, des Biosphärenreservatsplans 2009 sowie der landesweiten Fachdaten des NLWKN mit aktualisiertem Stand 2025/2026 erfolgt. Neben den Vorgaben des LROP wurde ergänzend ein Abgleich mit dem Zielkonzept zum landesweiten Biotopverbund des Nds. Landschaftsprogramms (2021) durchgeführt. Die Hinweise und Daten wurden entsprechend regional angepasst und mit den übrigen zeichnerischen Darstellungen abgeglichen. Die Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans wurden im Zuge der Entwurfsausarbeitung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Alternativen erwogen. Der geprüfte Entwurf ist durch eine weitgehende Umsetzung der umweltbezogenen Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans gekennzeichnet.

Ergebnis

Die Festlegungen verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft vor. Somit werden indirekt großräumig erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter vorbereitet.

Durch die RROP-Festlegung „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ werden insgesamt 23.579 ha geschützt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (64.144 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (6.212 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen.

Gegenüber dem RROP 2004 wird im RROP 2026 die Sicherung eines Biotopverbundes aufgenommen, dessen Aufbau, Sicherung und Entwicklung gem. LROP und des BNatSchG § 21 eine vordringliche Aufgabe u.a. der Regionalplanung ist. Mit der Festlegung werden 53.727 ha Fläche sowie Korridore mit einer Länge von insgesamt 1.009 km für den genetischen Austausch sowie Wanderungs- und Ausbreitungs-/Wiederbesiedlungsprozesse dauerhaft gesichert und funktional sowie räumlich miteinander vernetzt, was mit erheblich positiven Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden ist.

Gegenüber dem RROP 2004 erhöht sich die Flächenkulisse für den Schutz von Natur und Landschaft (alt: 84.274 ha/neu: 93.935 ha). Die Vergrößerung von Flächen zur Sicherung und Entwicklung der Belange des Naturschutzes (insbesondere der Planzeichen zu Natura 2000 und Biotopverbund) wird aufgrund der steuernden Wirkung der Festlegungen erheblich positive Umweltauswirkung zur Folge haben.

III.3.1.3 Natura 2000

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.3 Ziffer 01

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiete Natura 2000 und Natura 2000 – mit linienhafter Darstellung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg (mit einer Gesamtfläche von rund 45.938 ha (neun FFH-Gebiete und fünf EU-Vogelschutzgebiete) werden gem. LROP als **Vorranggebiet Natura 2000** zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.1.3 Ziffer 01**). Damit werden die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Art. 4) bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten sowie die Erhaltungsziele für die prioritären Lebensräume und prioritären Arten in die räumliche Ordnung eingestellt. Die Festlegungen stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar. Sie entfalten daher keine eigene Steuerungswirkung. Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet, eine vertiefte Umweltprüfung erfolgt aufgrund der Übernahme aus dem LROP nicht.

III.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.4 Ziffer 01-03

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Sicherung und Entwicklung des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und der Ergänzungsverordnungen (**RROP 3.1.4 Ziffer 01**). Die Biosphärenreservatsverwaltung am Standort Hitzacker ist zu sichern (**RROP 3.1.4 Ziffer 02**). Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Sie stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar oder sind bestandsbezogen. Hingegen fördert die Umsetzung in Zusammenhang mit dem Biosphärenreservatsplan eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft durch Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Festlegungen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen aufweisen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegungen zum Großschutzgebiet Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind.

III.3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.1.5 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

Gemäß LROP werden die historischen Kulturlandschaften (HK) mit landesweiter Bedeutung

- „Rundlingslandschaft bei Lüchow“,
- „Elbauenlandschaft um Hitzacker“

als **Vorranggebiete Kulturelles Sachgut** in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (**RROP 3.1.5 Ziffer 02 Satz 1 und Ziffer 03 Satz 1**). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Gebiet als Ganzes oder wertgebende Bestandteile beeinträchtigen können, sind unzulässig (**RROP 3.1.5 Ziffer 02 Satz 2 und Ziffer 03 Satz 2**).

Vorranggebiet Kulturelles Sachgut							
Lage: Rundlingslandschaft bei Lüchow, Elbauenlandschaft um Hitzacker							
Fläche: 4.375 ha		Vorbelastung: gestörte Sichtachsen					
Zustandsbeschreibung: Die historischen Kulturlandschaften „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ (HK 28) und die „Elbauenlandschaft um Hitzacker“ (HK 27) haben eine landesweite Bedeutung. Die Festlegung dient dem Bewahren der kulturellen Eigenarten von kulturell geprägter Landschaft sowie Architektur mit besonderer Bedeutung und ihrer Inwertsetzung für die Bewohner*innen und ggf. als touristische Anziehungspunkte.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Vorranggebiete Kulturelles Sachgut werden mit ihren wertgebenden Bestandteilen und als Ganzes vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegung hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf die kulturelle Identität der Bewohner*innen durch das Erleben von Geschichte und auf den Erhalt von Kulturlandschaft. Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist Erhalt der kulturellen Sachgüter. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche und Landschaft aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf. Gegenüber dem RROP 2004 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Sicherung der historisch geprägten Kulturlandschaften hat keine negativen Umweltauswirkungen. Eine verbesserte Zugänglichkeit der kulturellen Schätze des Landkreises sowie deren Nutzung für den Tourismus fördert eine positive Wertschätzung, kann jedoch in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des jeweiligen kulturellen Sachgutes zu erheblichen Umweltbelastungen durch Übernutzung führen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Nicht erforderlich

Ergebnis

Sicherung der historisch geprägten Kulturlandschaften über die Festlegung als Vorranggebiete hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Gegenüber dem RROP 2004 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

III.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

III.3.2.1 Land- und Forstwirtschaft

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.1 Ziffer 01 – 04 (Landwirtschaft)
- RROP 3.2.1 Ziffer 05 – 10 (Forstwirtschaft)

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Wald

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Landwirtschaft

Die Landwirtschaft als multifunktionaler, regional bedeutsamer Wirtschaftszweig soll laut **RROP 3.2.1 Ziffer 01** erhalten und entwickelt sowie der ökologische Landbau gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin sind Festlegungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von bestimmten Bewirtschaftungsformen, wie dem Erhalt von Dauergrünland, getroffen, die der Funktions- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (RROP 3.2.1 **Ziffern 02**).

Gebiete mit einer hohen und sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung zum Schutz gegen andere Flächenansprüche als **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials** – dargestellt (RROP 3.2.1 **Ziffer 03**).

Handelt es sich um Bereiche in denen die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vorliegen, werden **Vorbehaltsgebiete – aufgrund besonderer Funktionen** – festgelegt (RROP 3.2.1 **Ziffer 04**). Diese sind z.B. aufgrund ihres Flächenzuschnitts und ihrer Flächengröße, ihrer Lage außerhalb von Schutzgebieten, der Nähe zu Beregnungsbrunnen und -anlagen besonders wertvoll und aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen Funktion langfristig von hoher Bedeutung.

Die bei hohem Ertragspotenzial in besonderem Maße mögliche nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung kann zu einer Vermeidung von belastenden Wirkungen führen, die bei Nutzung weniger geeigneter Standorte pro erzeugter Produktionseinheit – z.B. durch zusätzlichen Einsatz von Bewässerung, Düngemitteln oder Energie – auftreten würden. Die Festlegung des Vorbehaltes führt über die Sicherung geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen insoweit allenfalls indirekt dazu, Umweltauswirkungen der Landwirtschaft zu minimieren.

Sofern die textlichen Festlegungen indirekt eine Nutzungsintensivierung fördern, kann dies mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, eine Quantifizierung oder Lokalisierung solcher Wirkungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Allerdings hat die regionalplanerische Festlegung keinen Einfluss auf betriebliche Entscheidungen zur konkreten landwirtschaftlichen Nutzung.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials							
Lage: großflächig in der Elbtalaue und der Jeetzelaue sowie kleinflächiger in den Niederungen im übrigen Landkreisgebiet							
Fläche: 3.230 ha		Zustandsbeschreibung: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (ab einer Größe von 5 ha) weisen eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Von der Darstellung ausgenommen sind Ertragspotentialflächen der Stufen 5 und 6 unter Wald, mit widersprechender Darstellung in Flächennutzungsplänen und Areale, die sich mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie den Vorranggebieten Hochwasserschutz überschneiden.					
Erhebliche Umweltauswirkungen: Eine landwirtschaftliche intensive Flächennutzung kann durch z.B. Düngung/ Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielflächen, intensive Tierhaltung, Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben. Neben einer Verarmung der strukturellen/ biologischen Vielfalt ist auch eine Verarmung der Landschaft an Naturnähe und Strukturvielfalt und teilweise eine Beeinträchtigung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser zu nennen. Zudem trägt eine ordnungsgemäße, idealerweise stärker an Natur und Landschaft orientierte Landwirtschaft (s. „Niedersächsischer Weg“) aber auch zu einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft bei und ist wesentlich für deren Erhalt. Das RROP entfaltet direkt keine Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung auf die Bewirtschaftungsweise hat. Soweit eine Sicherung gegenüber flächenbeanspruchenden Nutzungen erfolgt, ist dies mit einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen verbunden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung entfaltet keine Umweltauswirkungen. Die Flächenkulisse ist gegenüber dem RROP 2004 (12.074 ha) deutlich reduziert, da Böden mit hohem Ertragspotenzial nach der Auswertung des LBEG festgelegt wurden und die mageren Geestböden überwiegend herausgefallen sind. Eine positive Auswirkung ergibt sich dadurch, dass durch die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung gleichermaßen vorhandene Funktionen z. B. des Bodens vor einer weitergehenden Beeinträchtigung durch bspw. Überbauung geschützt werden.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen						
Lage: im gesamten Landkreis, überwiegend im Westteil						
Fläche: 19.593 ha		Zustandsbeschreibung: Bereiche in denen die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vorliegen. Diese wurde von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anhand eines auf (Geo)-Daten zu Nutzungsintensität, Naturschutz, Wasserschutz und Agrarstruktur basierenden Indikatorwertes ermittelt.				
Erhebliche Umweltauswirkungen: Das RROP entfaltet direkt keine Umweltauswirkungen, da die Raumordnung keine Steuerungswirkung auf die Bewirtschaftungsweise hat. Soweit eine Sicherung gegenüber flächenbeanspruchenden Nutzungen erfolgt, ist dies mit einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen verbunden. Die entsprechenden Flächen sollen in Planungsprozessen für andere Nutzungen nach Möglichkeit ausgespart werden, um eine weitere Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu verhindern. Der Erhalt der landschaftlichen Struktur wirkt sichernd auf das Landschaftsbild.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung bereitet keine Umweltauswirkungen vor, weil die Raumordnung keine Steuerungswirkungen entfaltet. Gegenüber dem RROP 2004 (20.711 ha) bleibt die Flächensumme in etwa gleich.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“ wurden Datengrundlagen der Landwirtschaftskammer zu Gebieten, in denen die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vorliegen, zugrunde gelegt. Basis der Festlegung ist der Flächenzuschnitt und Flächengröße, Lage außerhalb von Schutzgebieten, sowie die Nähe zu Beregnungsbrunnen und –anlagen. Für die Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ wurden Datengrundlagen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Bodenfruchtbarkeit (Bodenfruchtbarkeitsstufen) zugrunde gelegt. Gebiete mit hoher und sehr hoher natürlicher Ertragskraft stellen Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, ressourcenschonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten. In der Zeichnerischen Darstellung ausgenommen wurden Bereiche, die sich mit Vorranggebieten Natur und Landschaft, den Vorranggebieten Hochwasserschutz sowie Waldflächen überschneiden. Insofern wurden Konflikte minimiert.

Ergebnis

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung und Art der Bewirtschaftungsweise jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen wie z.B. der Siedlungsentwicklung können im Einzelfall indirekt belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Der Erhalt der landschaftlichen Struktur wirkt sich sichernd auf das Landschaftsbild aus.

Im RROP 2004 sind 32.785 ha Fläche als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Im Vergleich ist 2026 eine deutlich reduzierte Fläche von 22.823 ha als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

II Forstwirtschaft

Die zeichnerische Festlegung zusammen mit den entsprechenden textlichen Festlegungen 3.2.1 sichert die regional (und auch landesweit) bedeutsamen Waldbestände in ihrem Bestand als "Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald" (Ziele und Grundsätze 3.2.1 05, 06 und 07). Der Wald soll laut Grundsatz des **RROP 3.2.1 Ziffer 05** in seiner Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion geschützt werden. Er soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Der klimagerechte Waldumbau soll unterstützt werden.

Gemäß **RROP 3.2.1 Ziffer 06** werden die historisch alten Waldstandorte als **Vorranggebiete Wald** festgelegt, sofern sie nicht als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt werden. Dies entspricht der Flächenkulisse der Vorranggebiete Wald des LROP.

Ergänzend werden **Vorbehaltsgebiete Wald** festgelegt, welche alle weiteren Waldflächen ab einer Flächengröße von > 5 ha außerhalb der Siedlungsbereiche umfassen (**RROP 3.2.1 Ziffer 07**); diese sowie kleinere standortheimische Restwaldflächen und Feldgehölze unter 5 ha Flächengröße außerhalb der Siedlungsbereiche sollen erhalten werden. Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den Waldrändern zu, die als Übergangsbiotope vom Wald in das Offenland vielfältige Funktionen übernehmen. Zwischen Bebauung und Wald im Sinne des

NWaldLG ist daher im Freiraum ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten (**RROP 3.2.1 Ziffer 09** bzw. LROP 3.2.1 03), um der hohen Bedeutung für Artenvielfalt und Biotopvernetzung gerecht zu werden und störende Nutzungen einzuschränken. Ausnahmsweise darf nach Ziffer 09 Satz 3 Absatz 3 innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung vorbereitet oder durchgeführt werden, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die übrigen Ziele der Raumordnung beachtet werden.

Die erwarteten Umweltauswirkungen werden in Zusammenhang mit den geprüften Planzeichen bewertet.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Vorranggebiet Wald							
Lage: Schwerpunkte im Westen in der Göhrde und im Osten des Landkreises							
Fläche: 9.319 ha		Zustandsbeschreibung: Historisch alte Waldstandorte (Flächenkulisse der im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegten Flächen) unterschiedlicher Waldtypen					
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die langfristige Sicherung von historisch alten Wäldern und ihrer Funktionen erhält eine gesunde Umwelt für den Menschen und die sich erst langfristig entwickelnden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten. Historische Waldstandorte verfügen über besonders schutzwürdigen Boden und sichern eine hohe Grundwasserqualität. Wald hat durch die Bindung von Kohlenstoff eine hohe Klimaschutzbedeutung sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung. Vorranggebiete Wald haben keine forstlichen Bewirtschaftungseinschränkungen für Privatpersonen zur Folge. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet die Kommunen und Fachplanungsträger bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen z.B. beim Bau von Verkehrswegen oder bei größeren Bodenabbauvorhaben.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser			
Ergebnis: Das RROP hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Nutzung, die gegenüber dem RROP 2004 erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht es jedoch, diese Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von bestimmten Nutzungsoptionen auszunehmen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorbehaltsgebiet Wald							
Lage: Schwerpunkte Hohe Geest im Westen des Landkreises sowie im Nordosten (Elbtalaue, die Lucie, Gartower Tannen und Wirlar Niederung) und zahlreiche Flächen im Landkreis verteilt.							
Fläche: 35.526 ha		Zustandsbeschreibung: Waldflächen außerhalb der Siedlungsbereiche sowie außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, Vorranggebieten Wald und Vorranggebieten Windenergienutzung, überwiegend Kiefernforste / Kiefernwälder.					
Erhebliche Umweltauswirkungen: Durch die regionalplanerischen Festlegungen soll der Wald mit seinen Funktionen langfristig gesichert und entwickelt werden. Die Förderung von Mischwäldern und der Schutz von Waldrändern erhöht die Artenvielfalt der Flora. Indirekt entstehen so neue Lebensräume für Tiere, was die Artenvielfalt weiter fördert. Ein gesunder Wald kommt auch dem Boden- und Wasserschutz zugute und ist für die Naherholung attraktiver. Es gelten vergleichbar die Aussagen zu den Vorranggebieten Wald. Aufgrund ihrer Bestandsorientierung und da die Regionalplanung die forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter		Wasser			
Ergebnis: Das RROP entfaltet positive Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden. Im Vergleich zum RROP 2004 (34.552,9 ha) wurde die Darstellung stärker auf die bestehenden Waldflächen bezogen. Das Vorbehaltsgebiet zur							

Vergrößerung des Waldanteils entfällt. Der Entfall dieser Waldneuentwicklung am Siedlungsrand von Lüchow ist auf den wenigen Ackerflächen als Verringerung der positiven Umweltauswirkungen zu bewerten.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung der Vorranggebiete Wald sind die Vorgaben des LROP verbindlich. Die Flächenabgrenzung der Vorbehaltsgebiete Wald erfolgte auf Basis der ALKIS-Daten für Waldgebiete und von Luftbildern und umfasst alle übrigen Waldflächen, so dass eine Alternative nicht zu prüfen war.

Ergebnis

Aufgrund ihrer Bestandsorientierung und da die Regionalplanung die forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber Vorhaben der Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklung können belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Kleinflächig werden Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Boden und Fläche profitieren.

Die als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegte Waldfläche ist von 34.552,9 ha im RROP 2004 auf ca. 44.845 ha angestiegen (ca. 34 % der Landkreisfläche). Vorranggebiete Wald waren 2004 nicht festgelegt. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch beide Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung.

III.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 3.2.2 Ziffer 01-02

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg werden Sand und Kiessand sowie in kleineren Mengen Ton abgebaut.

Mit der zeichnerischen Festlegung von **Vorranggebieten und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (RROP 3.2.2 Ziffer 01)** in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten und eine raumordnerische Sicherung der Standorte. Es ist nicht beabsichtigt Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung festzulegen.

Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter. Durch die Festlegungen

können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen möglichst geringgehalten wird.

Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbaue Zeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am Standort in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den Transport im Bereich der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht.

Rohstoffabbau stellt eine zeitlich begrenzte Nutzung dar. Negative und/oder erheblich negative Umweltauswirkungen treten daher nur für den Zeitraum des aktiven Rohstoffabbaus auf. Nach Beendigung ist es i.d.R. möglich gleiche oder ähnliche Funktionen der Schutzgüter – mit Ausnahme von Boden – wiederherzustellen. Ggf. ist sogar eine Aufwertung durch Rekultivierungsmaßnahmen möglich. Beim Boden gehen jedoch die ursprünglichen Funktionen der Oberböden dauerhaft verloren, auch wenn durch die Rekultivierung eine neue Bodenbildung beginnt.

Die erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 13ff BNatSchG) zu kompensieren.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll der Rohstoffabbau in die dafür vorgesehenen und geeigneten Gebiete gelenkt werden. Die Festlegungen sind nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden, so dass auch außerhalb dieser Flächen Rohstoffabbau möglich ist. Die mit der Festlegung von Vorranggebieten gleichwohl verbundene räumliche Steuerungswirkung führt in Verbindung mit der Festlegung zur vollständigen Ausnutzung der jeweiligen Rohstoffvorkommen (**RROP 3.2.2 Ziffer 02**) zu einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkung, die durch die ansonsten zu erwartende disperse Verteilung von Abbauf lächen und eine etwaige Inanspruchnahme konfliktträchtiger Flächen zu erwarten wäre.

Flächenbezogene Prüfung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Prüfung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die durch Abbauaktivitäten während des aktiven Abbaus zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der sich nach einem Abbauende einstellende Umweltzustand und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Prüfung. Hierzu werden – soweit möglich – Hinweise im Abschnitt Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen gegeben.

Aufgrund der durch die zeichnerische Darstellung gegebenen Umweltrelevanz erfolgt eine Prüfung der gesamten Flächenkulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.

Für die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ist eine dem Planungsmaßstab entsprechende flächenbezogene Prüfung (GIS-gestützte Analyse) erfolgt.

Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden:

Beeinträchtigungsrisiko im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
---	------	--	--------	--	--------	--	-------	--	---------	--

Flächenanteil	K = Kleinflächig (bis ~ 10 %), T = große Teilflächen (~10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %
---------------	---

Für die Interpretation der Bewertung werden folgende Hinweise gegeben:

- Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Diese sind als Prüfflächen in den Abbildungen gekennzeichnet. Ausnahme: Soweit Flächen betroffen sind, die im LRP 2025 eine aktuelle Einschätzung erfahren haben und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als hoch bis sehr hoch eingestuft sind, erfolgt eine Bewertung mit mindestens mittlerem Beeinträchtigungsrisiko, teilweise auch hoch. Dies betrifft kleinräumig Biotoptypen wie Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, aber auch insbesondere im Landschaftsrahmenplan aktuell bewertete Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung.
- Für das Schutzgut Boden ist aufgrund der Eingriffscharakteristik durchweg mit einem Beeinträchtigungsrisiko zu rechnen, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört werden. Die Bewertung bezieht sich daher auf die darüber hinaus möglicherweise betroffenen besonderen Werte und Funktionen des Bodens (hier: seltene Böden sowie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit).
- Beim Schutzgut Wasser ergeben sich besondere Beeinträchtigungsrisiken, soweit Oberflächengewässer und ihre Überschwemmungsgebiete oder besondere Schutzgebiete (Hochwasserschutz, Heilquellen- und Trinkwassergewinnungsgebiete) betroffen sind. Eine Grundwasserfreilegung auf Standorten mit hohem Grundwasserstand wird ebenfalls als besonderes/ mittleres Beeinträchtigungsrisiko gewertet (örtlich ab Grundwasserstufe 4 (MHGW 0,4 – 0,8 m sowie Grundwasserstufe 5, MHGW ab 0,8 bis 1,60 m Tiefe). Bei Grundwasser in 2 m Tiefe (Grundwasserstufe 7, MHGW 2 m Tiefe) erhöht sich das Risiko nur gering.
- Schutzgut Landschaft: Durch Bodenabbau wird nicht nur die Fläche selbst durch visuelle Wirkungen (z. B. Förderbänder) und Lärm, sondern ggf. auch höherwertige angrenzende Flächen beeinträchtigt. Auch der betriebsbedingte LKW-Verkehr beeinträchtigt die Umgebung. Durch großflächige Abbaugelände kann es zur Zerschneidung von Sicht- und Funktionsbeziehungen kommen. Revitalisierte Abbaugelände können sich (wieder) zu hochwertigen Landschaftsbildräumen entwickeln.
- Für das Schutzgut Klima tritt ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko bei Betroffenheit/Verlust von Waldflächen auf.
- Die schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen ist grundsätzlich positiv einzustufen. Auentypische Stillgewässer in Gewässernähe (Elbe oder Jeetzel) wurden gesondert hervorgehoben.

Tabelle 15: Übersichtstabelle VR und VB Rohstoffgewinnung

Nr.	Name	Rohstoff	Bereits VR/VB im RROP 2004	LROP	Bestehende Abbaugenehmigung	Größe ha
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung						
VR 1	Kröte	Sand	überwiegend	-	Teilflächen / bestehender Abbau	60

Nr.	Name	Rohstoff	Bereits VR/VB im RROP 2004	LROP	Bestehende Abbaugenehmigung	Größe ha
VR 2	Woltersdorf	Sand	überwiegend	-	Teilflächen, tlw. ehem. Abbauf Flächen	77
VR 3	Meudelfitz	Sand	überwiegend	-	Teilflächen / bestehender Abbau	25
VR 4	Tramm	Sand	häufig	-	bestehende Genehmigung im Nordteil/ Abbau	43
VR 5	Tiesmesland	Sand	nein	-	Teilflächen / bestehender Abbau angrenzend	10
VR 6	Weitsche	Kiessand	Überwiegend, 90%	-	-	139
VR 7	Lübbow	Kiessand	Überwiegend	-	kleine Teilfläche	70
					Summe	424
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung						
VB 1	Kröte	Sand	Teilweise, 50%	-	Teilflächen	73
VB 2	Tiesmesland	Sand	nein	-	Kleinflächen / bestehender Abbau angrenzend	60
VB 3	Meudelfitz	Sand	nein	-	-	19
VB 4	Thunpadel	Sand	häufig	-	-	214
VB 5	Teichlosen	Sand	Überwiegend	-	Teilflächen	67
VB 6	Sallahn	Kiessand	Überwiegend	-	-	19
VB 7	Großwitzersee	Kiessand	Überwiegend	-	-	19
VB 8	Weitsche	Kiessand	Überwiegend	-	-	185
VB 9	Alte Ziegelei	Ton	ja	-	-	29
					Summe	685

Folgende erheblich beeinträchtigende und im Einzelfall positive Umweltauswirkungen können im Zuge der vorbereitenden Festlegung für den Rohstoffabbau schutzgutspezifisch auftreten:

- **Schutzgut Menschen/ insb. menschliche Gesundheit:** In Folge von periodischen Staub- und Lärmbelastungen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auftreten.
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Durch den Bodenabbau werden die bestehenden Biotope zerstört und entsprechend erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgelöst. In diesem Zusammenhang kann ein Verlust sensibler, hochwertiger Lebensräume für geschützte und seltene Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Bereits während der Abbautätigkeit und nach einer anschließenden Wiederherstellung können jedoch wertvolle Sekundärlebensräume wie Wasserflächen oder Trockenlebensräume entstehen; dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.

- **Schutzgut Boden / Fläche**

Boden: Böden sind durch den Rohstoffabbau immer erheblich durch beeinträchtigende Umweltauswirkungen betroffen, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört werden. Im Regelfall gehen zumindest für den Zeitraum des Abbaugeschehens sämtliche Funktionen des gewachsenen Bodens verloren. In einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind hiervon auch als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen (möglicherweise betroffene besondere Werte und Funktionen des Bodens: seltene Böden, Sonderstandorte sowie naturnahe Böden/alte Waldstandorte).

Fläche: Das Schutzgut Fläche ist – sofern bislang ungenutzte Flächen im Freiraum beansprucht werden – nur temporär bis zum Abbauende durch die Inanspruchnahme der Fläche für den Rohstoffabbau erheblich beeinträchtigt. Sobald eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum zurückgeführt wird, verbleiben keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen. Da dies generell gilt, enthalten die Gebietsblätter keine Angaben zum Schutzgut.

- **Schutzgut Wasser:** Durch den Bodenabbau wird die das Grundwasser schützende Bodenschicht entfernt oder reduziert, was zu einer Gefährdung des Grundwassers aufgrund verstärkter Schadstoffeinträge führen kann. Insbesondere in den sensiblen Bereichen der Wasserschutzgebiete sind, ausgehend von dem Ziel der Umweltvorsorge, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen möglich. Besondere Beeinträchtigungsrisiken ergeben sich zudem, soweit Oberflächengewässer und ihre Überschwemmungsgebiete oder Schutzgebiete (Hochwasserschutz) betroffen sind.
- **Schutzgut Klima / Luft:** Nur soweit eine Rodung größerer Waldbestände erfolgt, kann der Rohstoffabbau erhebliche Umweltauswirkungen durch Veränderungen des Mikroklimas auslösen.
- **Schutzgut Landschaft / Erholung:** Durch den Bodenabbau werden Landschaften verändert, diese weisen infolgedessen zumindest zeitweise eine geringere Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Durch den Abbaubetrieb entstehen ferner das Umfeld belastende Emissionen. Nach Abbauende können im Zuge von Renaturierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen andererseits wertvolle Erholungsräume entstehen, dies wird in der flächenbezogenen Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.
- **Schutzgut kulturelles Erbe:** Durch den Abtrag von Böden können archäologisch bedeutende Stätten verloren gehen, was erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Auch visuelle Auswirkungen auf Bauwerke und historische Kulturlandschaften können erhebliche negative Umweltauswirkungen mit sich bringen, was beim Schutzgut Landschaft mitberücksichtigt wird. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
- **Schutzgebiete:** Bezogen auf Natura 2000-Gebiete wird das Ergebnis der separaten FFH-Prüfung übernommen. Angaben zu naturschutz- bzw. wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebieten erfolgen im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere /Pflanzen bzw. Wasser.

Die Dokumentation der gebietsbezogenen Umweltprüfung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt in Form von Gebietsblättern (Anhang 1).

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten führt zu einer Steuerung der Nutzung, die in maßgeblicher Weise zu einer Verringerung der erwarteten Umweltauswirkungen führt.

Zur Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Bevölkerung wird von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ein Schutzabstand von 300 m zu Siedlungsgebieten zugrunde gelegt. Innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft werden keine Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

Maßgebliche Ansätze zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen kommen im Zulassungsverfahren zum Einsatz. Neben den üblichen insbes. naturschutzfachlichen Instrumenten (Eingriffsregelung, Artenschutzbeitrag) kommt in Einzelfällen die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Einsatz. Auch ist eine Einschränkung der Abbauintensität aus wasserrechtlichen Gründen denkbar. Darüber hinaus werden im Rahmen der

Genehmigungsplanung konkrete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für den Ausgleich oder Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen während des Abbaubetriebes oder nach dessen Ende festgelegt. Nach Abbauende kann bei einer Renaturierung und Folgenutzung Natur/ Landschaft, Biotopverbund eine naturnahe, vielfältig strukturierte, ökologisch hochwertige Sekundärlandschaft entstehen. Eine Rekultivierung zum Zweck der Erholungsnutzung z.B. Badeteiche soll hier nicht erfolgen, um die Schutzzwecke der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und/oder Vorbehaltsgebiete Biotopverbund nicht zu beeinträchtigen. Dies ist im Rahmen der Beantragung der Bodenabbaugenehmigung zu beachten.

Im Übrigen ist auch Rekultivierung im Sinne der Erholungsnutzung möglich, ebenso wie eine Rekultivierung für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Insgesamt soll nach LROP der Bedarf an Rohstoffen für einen Planungshorizont von ungefähr 30 Jahren gesichert werden. Da sich im Planungsraum gemäß LROP keine Flächen von landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung befinden, ist es notwendig, die regional bedeutsamen Vorkommen zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Lagerstätten geringerer Größe (kleiner als 25 ha) und für solche Rohstoffvorkommen, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit zusätzlich für die längerfristige Bedarfsdeckung in Betracht kommen. Die Datengrundlage für die hier getroffenen Festlegungen bildet die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Maßgeblich ist im Ergebnis, dass der langfristige Bedarf über die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gesichert wird. Die Gesamtfläche der Festlegungen wird im Vergleich zu 2004 (1.428 ha) um 318 ha verringert.

Ergebnis

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass sich auf Teilflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ergeben können. Gegenüber einer Ausbeutung der Vorkommen ohne regionalplanerische Steuerungswirkung ist jedoch mit deutlich geringeren Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt werden im RROP 2026 1.109 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert. Gegenüber dem RROP 2004 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 493 ha auf 424 ha leicht und die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete von 935 ha auf 685 ha deutlich verringert. Einzelne, insgesamt fünf Vorbehaltsgebiete aus dem RROP 2004 (Bsp.: Öring, Lübbow, Teplingen, Waddewitz, südl. von Mützingen), wurden nicht wieder festgelegt. Dies ist im Wesentlichen durch die geänderten naturschutzfachlichen Belange der Flächen begründet. So liegt die Fläche südl. von Mützingen mittlerweile in einem Natura-2000 Gebiet. Die Fläche östl. von Waddewitz wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorranggebiet Wald festgelegt. Damit kommt es zu einer Verringerung der auf die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgerichteten Vorbehaltsgebiete (ehemals Vorsorgegebiete).

III.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.3 Ziffer 01-04

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage
- Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderwege Wandern (W) und Fahrradfahren (F)
- Vorranggebiet Sportboothafen

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Durch die zeichnerischen Festlegungen „**Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung**“ (01), „**Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage**“ (02) sowie **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg** (03) und **Vorranggebiet Sportboothafen** (04) erfolgen raumkonkrete Vorgaben und eine Sicherung der vorhandenen Erholungsfunktion.

Die Ausweisung von **Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 Ziffer 01** dient der Förderung von Erholungseinrichtungen durch die Kommunen im Landkreis. Die Zugänglichkeit dieser Gebiete soll für die Bevölkerung gewährleistet sein, wobei die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die Festlegung ist bestandsorientiert, als Bestätigung einer regionalen Bedeutung vorhandener Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen. Aufgrund der Festlegungen wird aber u. U. eine intensivere Nutzung gefördert. Daher ist nicht auszuschließen, dass bereits bestehende belastende Umweltauswirkungen, insbesondere durch den zunehmenden Freizeitlärm sowie ggf. Verkehrsbelastungen, verstärkt werden. Soweit durch nachfolgende Planungen in diesen Bereichen eine Entwicklung der Nutzung u.a. durch infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen werden soll, sind erhebliche Umweltbelastungen nicht auszuschließen. Bei Ausbaumaßnahmen in diesen Gebieten ist ggf. das Erfordernis einer UVP zu prüfen.

Es sind jedoch insgesamt überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten, da sich die Festlegung fördernd auf die Gesundheit des Menschen auswirkt und durch den Landschaftsbezug ein Erhalt und Schutz der Landschaft angestrebt wird. Die Berücksichtigung in Abwägungsprozessen kann zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen beitragen (vgl. nachfolgende Prüftabelle).

Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	
Lage: Die Vorbehaltsgebiete befinden sich im Naturpark „Wendland - Elbe“, verteilt im gesamten Landkreis mit Schwerpunkt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Elbhöhen-Drawehn, den Landschaftsräumen der Lucie und Nemitzer Heide, der Landgraben-Dumme-Niederung sowie der Elbeniederung.	
Fläche: 44.605 ha	Vorbelastung: Teilweise Nähe zu Infrastrukturtrassen (Landes- und Kreisstraßen) und Windenergieanlagen, intensive Erholungsnutzung
Zustandsbeschreibung: Gebiete, die aufgrund ihrer Landschaftsausstattung und/oder ihrer Infrastrukturausstattung eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung haben (unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungsinfrastruktur/Orten und Plätzen mit Infrastruktur für Erholung und einem ausgeprägten Netz an Wander-, Rad- und Reitwanderwegen sowie einer Landschaftsbildbewertung von hoch (Wertstufe 4) und sehr hoch (Wertstufe 5) des Landschaftsrahmenplans. Einige Gebiete sind Teil historischer Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Insgesamt handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem möglichst störungsfreien Erleben der Natur dienen sollen.	

Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung dient dem Schutz des Menschen und der Landschaft in ihrer Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Festlegung sichert den Bestand und fördert eine Konzentration von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen insbesondere in Kombination mit Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung. Durch die Berücksichtigung der Festlegung im Rahmen der Abwägung wird in den weniger besiedelten Bereichen des Landkreises Eingriffen im Außenbereich entgegengewirkt. Dies trägt auch indirekt zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Fläche und Boden sowie von Kulturgütern bei.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Die für den Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg** Wandern (W) und Fahrradfahren (F) zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.2.3 Ziffer 03 Satz 1**). Die Wege sind in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln sowie von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten. Darüber hinaus sind sie mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen. Die Festlegung regional bedeutsamer Wanderwege erfolgt zur Sicherung ihrer Erholungs- und Freizeitfunktion in der Landschaft sowie der Sicherung der Zugänge und Verbindungen der einzelnen Erholungsziele (z.B. RROP 2.1 07 und 08) zu Fuß und mit dem Fahrrad (**RROP 3.2.3 Ziffer 03 Satz 1**).

Durch diese Festlegung werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen durch die Vorgabe einer naturverträglichen Entwicklung vermieden.

Die Festlegung „**Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage**“ (**RROP 3.2.3 Ziffer 02**) sichert vier bestehende Einrichtungen. Die Festlegungen weisen keinen Bezug zur Planung von neuen Projekten auf, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Der Bestand soll bedarfs- und standortgerecht weiterentwickelt werden. Die Sicherung und Weiterentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes bereitet keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. Es sind keine bzw. geringe erheblichen Umweltauswirkungen bei einer räumlichen Erweiterung der Anlagen zu erwarten.

Die bestehenden Sportboothäfen in die Hitzacker (Elbe), Neu Darchau, Tießau, Gorleben und Schnackenburg werden als **Vorranggebiet Sportboothafen** zeichnerisch dargestellt (**RROP 3.2.3 Ziffer 04**). Die Anlagen sind von entgegenstehenden raumbedeutsamen Entwicklungen freizuhalten und zukünftig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ausbaumaßnahmen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, während mit positiven Wirkungen für Mensch und Erholung zu rechnen ist. Da bisher keine konkreten Maßnahmen erkennbar sind, können keine potenziellen Beeinträchtigungen prognostiziert werden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen auf den Bestand bzw. fehlenden Bezugs zu umweltbelastenden Maßnahmen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Gebietsabgrenzung und -auswahl im RROP erfolgte nach der aktuellen Ausstattung und Funktion für ruhige Erholung sowie der besonderen Eignung für die landschaftsbezogene

Erholung gem. Landschaftsrahmenplan. Die übrigen Festsetzungen sind bestandsorientiert. Vor diesem Hintergrund waren im Zuge der Entwurfserstellung des RROP keine (weiteren) Alternativen für die festgelegten Gebietskategorien zu prüfen. Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung wurden so festgelegt, dass keine Überlagerung mit: Vorranggebieten Windenergienutzung (RROP 4.2.1 02), Vorranggebiet Siedlungsentwicklung (RROP 2.1 03) und sonstigen Siedlungsflächen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (RROP 3.2.2 01) oder Vorranggebieten Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten (RROP 4.3 02) vorliegt.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungsangebote sowie -landschaften ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung. Die Sicherung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur trägt zugleich zur Erhöhung der Lebens- bzw. Erholungsqualität der Bürger*innen bei. Weiterhin können die entsprechenden Gebiete vor raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen bewahrt werden, die den Erholungswert einschränken würden. Durch den Schutz der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung kann zudem indirekt der Schutz von Tieren, Pflanzen und des Bodens bewirkt werden.

Die Kategorie „Vorranggebiete für Erholung“ des RROP 2004 entfällt, ebenso das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene (ruhige) Erholung reduziert sich von 50.028 ha auf 44.605 ha deutlich. Allerdings ist ein großer Teil der Fläche jetzt als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald gesichert.

III.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 3.2.4 01-06

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiete Wasserwerk
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
- Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiete Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Hauptabwasserleitung
- Vorranggebiet Deich
- Vorbehaltsgebiet Deich
- Vorranggebiet Hochwasserschutz

Das Kapitel enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz. Dazu gehören entsprechende Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung. Die Ziele und Grundsätze des Wassermanagements beziehen sich sowohl auf Oberflächengewässer als auch auf das Grundwasser. Das Grundwasser soll so bewirtschaftet werden, dass keine nachteiligen Veränderungen des ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers sowie der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und der grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen und eine Verbesserung zu erreichen ist. Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Wassermanagement

Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement stellen allgemeine, räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Wasser führt. Ein Schwerpunkt wird auf die Verringerung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Siedlungsgebieten in die Gewässer, insbesondere ins Grundwasser, gelegt. Konkrete Zielvorgaben und Bewirtschaftungsregeln sind in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als eine Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten. Für die Ebene der Raumordnung ergibt sich aufgrund der Übernahme aus dem LROP sowie dem fehlenden Konkretisierungsgrad für das Landkreisgebiet keine Umweltrelevanz.

II Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch als **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung** und **Vorranggebiet Wasserwerk (RROP 3.2.4 Ziffer 03 Satz 1, 2 und 3** in der Zeichnerischen Darstellung abgebildet.

Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sichern die festgelegten Wasserschutzgebiete der bestehenden Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen. Die Berücksichtigung der Festlegung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bewirkt als positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser eine langfristige nachhaltige Nutzung. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beeinträchtigungen insbesondere dann möglich, wenn direkt oder indirekt grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume betroffen sind.

Die Festlegung des Grundwasservorkommens des Drawehns als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dient der Sicherstellung der Versorgung zukünftiger Generationen mit sauberem Trinkwasser. Der Bestand wird gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das Planzeichen **Vorranggebiet Wasserwerk** sichert den Bestand der vier Wasserwerke bei Schutschur, Kähmen, Wibbese und Vietze. Es sind keine weiteren Wasserwerke vorgesehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

III Abwasserbehandlung

Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt. Mit der zeichnerischen Festlegung der **Vorranggebiete Zentrale Kläranlage (RROP 3.2.4 Ziffer 04 Satz 3)** erfolgt eine räumliche Verortung. Über das Planzeichen wird der Bestand der elf Kläranlagen gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit der Festlegung **Vorranggebiet Hauptabwasserleitung (RROP 3.2.4 04 Satz 4)** soll diese in ihrer Funktion und zentralen Bedeutung für den Landkreis im Bestand gesichert werden. Die Abwasserleitung ist Bestandteil der Genehmigung für die Kläranlage Lüchow. Über das Planzeichen wird der Bestand gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

IV Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten soll durch die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses und abflussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Die Festlegungen des RROP zum Hochwasserschutz konzentrieren sich auf die Sicherung der Deiche als **Vorranggebiete Deich** und der Überschwemmungsgebiete als **Vorranggebiete Hochwasserschutz**. Es erfolgt im RROP keine gesonderte Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz als Warnfunktion des HQ_{extrem}.

Die bestehenden Deiche sind zu sichern, sie sind in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Deich** festgelegt. Über das Planzeichen wird der Bestand der bestehenden Deichanlagen gesichert, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die geplanten Deiche sind als **Vorbehaltsgebiet Deich** dargestellt (**RROP 3.2.4 Ziffer 05 Satz 3**). Die Festlegungen werden nachfolgend einzelfallbezogen geprüft.

Vorranggebiete Deich							
Lage: Deiche an Elbe, Jeetzel und Seege, Deichlinie gewidmet und ungewidmet							
Länge: 147,97 km		Vorbelastung: keine					
Zustandsbeschreibung: Die Deiche sichern das Hinterland vor Überschwemmungen. Durch im Zuge des Klimawandels zunehmende Starkregenereignisse und länger andauernde Niederschlagsphasen steigt das Risiko, dass die Deiche den Anforderungen ggf. nicht mehr gewachsen sind und Deicherhöhungen erforderlich werden.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Sicherung der Bestandssituation ohne Umweltauswirkungen.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Sicherung der Deiche ist eine Bestandsfestlegung, die keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zieht. Ggf. mögliche Deicherhöhungen und deren konkrete Auswirkungen sind Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, da Siedlungen, Kulturlandschaften sowie Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasserschäden geschützt werden können.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung vermeidbar.							

Vorbehaltsgebiete Deich	
Lage: Deichneubau Ortslage Vietze, Gemeinde Hühbeck, zweiter Planungsabschnitt etwa 200 m lang Ortslage Neu Darchau-Katemin, Gemeinde Neu Darchau: Verlängerung Elbedeich, Länge von etwa 2.000 m	
Länge: 2 km	Vorbelastung: nicht bekannt
Zustandsbeschreibung: Vietze: Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) sowie Hartholzauwald im Überflutungsbereich am nordöstlichen Ortsrand an der Elbe, hier innerhalb des FFH-Gebiets Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für Arten- und Biotopschutz, (WQT / WHA als FFH LRT 91F0) Katemin: Ackerfläche und Brache am Tauschfelder Weg, Baugebiet „Am Bleckeder Weg“ südlich angrenzend; Querung Kateminer Bach als Zulauf der Elbe mit angrenzendem Grünland feuchter Standorte, Flutrasen und Weidenauwald/ (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen, hier innerhalb des FFH-Gebiets Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für Arten- und Biotopschutz	

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Die Festlegungen bereiten zunächst die dauerhafte Beanspruchung von Boden und Fläche sowie insbesondere Lebensräumen zum Teil sehr hoher Bedeutung von Pflanzen und Tieren vor. Damit sind erhebliche negative Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter verbunden, allerdings in begrenztem/geringem Umfang (Überschlägig 0,5 ha). Die baubedingten Beeinträchtigungen stellen vorübergehende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen- und Tiere, Boden/Fläche und Erholung/Landschaft dar. Für das Schutzgut Mensch sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten, da ein verbesserter Hochwasserschutz der Sicherheit dient. Die Trassierung von Deichneubauten an Straßen sowie innerhalb von intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen wirkt sich mindernd für Beeinträchtigungen aus. Die Beurteilung der konkreten Auswirkungen und die Ableitung von ggf. Maßnahmen zur Vermeidung/ zum Ausgleich sind Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens (i. d. R. Planfeststellung/ Plangenehmigung).

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis: Durch das RROP erfolgt eine steuernde Wirkung, die erhebliche bis max. mittlere Umweltauswirkungen vorbereitet. Überwiegend baubedingt ist mit Beeinträchtigungen der Böden sowie der vorhandenen Lebensräume zu rechnen. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit sowie Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter, da Siedlungen, Kulturlandschaften sowie Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasserschäden geschützt werden können.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Erhaltungsziele und maßgebliche Gebietsbestandteile) sind maßstabsbezogen unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und Hafeninfrastruktur sowie von ggf. Vermeidungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) auch bei geringfügigen direkten Flächeninanspruchnahmen im Gebiet nicht erkennbar. Der konkrete Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen/ maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist auf Zulassungsebene im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erbringen.

Die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) der Elbe, Jeetzel und Seege sind als **Vorranggebiete Hochwasserschutz** festgesetzt (RROP 3.2.4 Ziffer 06 Satz 1) und zu sichern.

Vorranggebiete Hochwasserschutz							
Lage: Überschwemmungsgebiete ÜSG Elbe (Schnackenburg – Geesthacht), ÜSG Jeetzel und ÜSG Seege gemäß den Verordnungen des NLWKN							
Größe: 7.049 ha		Vorbelastung: Siedlungen, Verkehrswege, ackerbauliche Nutzung					
Zustandsbeschreibung: Die Überschwemmungsgebiete an Jeetzel und Seege umfassen neben Grünland und kleinen Waldflächen auch Ackerflächen und einige Siedlungen, wo es zu einer Gefährdung der Bewohner und einer Abschwemmung von Ackerboden kommen kann. Das Vorranggebiet Hochwasserschutz der Elbe (Schnackenburg – Geesthacht) umfasst nur das Deichvorland und ist überwiegend sehr eng gefasst und von Grünland geprägt.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Es handelt sich um eine bestandsorientierte Festlegung. Große Teile der Festlegung sind bereits im RROP 2004 enthalten. Die Sicherung der Flächen vor einer anderweitigen Nutzung, z.B. als Siedlungsfläche hat positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser, damit indirekt auf die weiteren Schutzgüter.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bewirkt im Rahmen seiner Steuerungswirkung insbes. für die kommunale Bauleitplanung positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Fläche/Boden und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, da diese Gebiete größtenteils von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Erhebliche Beeinträchtigungen auf die gewässerabhängigen FFH-Gebiete „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“, „Landgraben- und Dummenniederung“ sowie							

„Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sind unter Berücksichtigung einer geeigneten Ausformung der Nutzung, der bestehenden Vorbelastungen durch Straßen und der insgesamt positiven Wirkungen einer periodischen Überschwemmung wasserabhängiger Pflanzen- und Tierarten an Fließgewässern nicht erkennbar. Es handelt sich um eine bestandsorientierte Festlegung.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Um negative Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume zu verringern, ist bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen durch die Genehmigungsbehörde auf eine maßvolle Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung von modellierten Prognosen zur Entwicklung der Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwassers zu achten. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz wirken maßgeblich im Sinne einer Verhinderung negativer Umweltauswirkungen. Bei der Konkretisierung von Planungen zum Neubau der Deiche sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Aufgrund der Ausrichtung der weiteren Festlegungen sind darüberhinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Generell sollen die raumordnerischen Festlegungen dazu beitragen, die Ressource Wasser als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Qualität und Quantität zu schützen bzw. zu verbessern. Sowohl die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als auch die Vorranggebiete Hochwasserschutz beziehen sich in maßgeblicher Weise auf fachrechtliche Grundlagen des Wasserrechts. Alternativen sind daher nicht zu erkennen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sichern darüber hinaus hochwassergefährdete Bereiche. Ein Verzicht auf die Darstellung wäre aufgrund der dargestellten positiven Auswirkungen vergleichsweise ungünstiger zu bewerten.

Die übrigen Festlegungen sind bestandsorientiert, Alternativen kommen daher nicht in Betracht.

Ergebnis

Durch die Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für die Oberflächengewässer einschließlich der daran angepassten Tiere und Pflanzen, zum quantitativen und qualitativen Schutz des Grundwassers, der Schutzgüter Mensch/Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter vorbereitet. Die Vorbehaltsgebiete Deich können zwar erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereiten, zugleich leisten sie einen Betrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zum Schutz der Siedlungen, Kulturgüter und Infrastruktur, wodurch indirekt erhebliche positive Wirkungen vorbereitet werden. Die raumkonkreten Festlegungen zur Trinkwassergewinnung können sowohl negative als auch positive, die Festlegungen zum Hochwasserschutz positive Umweltauswirkungen haben. Für die Festlegungen zum Hochwasserschutz betrifft dies vor allem die Schutzgüter Wasser sowie Mensch. Aufgrund der auf nachfolgende Planungsebenen ausgerichteten Steuerung ist eine Quantifizierung von Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich.

III.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

III.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

III.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.1 Ziffer 01

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das Ziel des Erhalts und bedarfsgerechten Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur im gesamten Planungsraum ist textlich festgelegt ohne eine zeichnerische Darstellung. Dieses stellt räumlich ein nicht konkretisiertes Ziel dar das keine Umweltauswirkungen entfaltet.

III.4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.2 Ziffer 01-06

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Bahnstation
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Schienenverkehr

Die textlichen Festlegungen zu Schienenverkehr zielen auf eine Sicherstellung der Anbindung des Landkreises an das überregionale Schienennetz im Bereich des Personenverkehrs und die Erreichbarkeit der umliegenden Oberzentren im Personenverkehr ab.

Die Festlegung der Bahnhöfe in Dannenberg, Hitzacker und Schnega als **Vorranggebiet Bahnstation (RROP 4.1.2 Ziffer 01 Satz 2)** dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anbindungsqualität. Es handelt sich um eine Bestandssicherung, wodurch keine Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden.

Gemäß RROP **4.1.2 Ziffer 02 Satz 1** wird die Bahnstrecke Langwedel-Uelzen-Stendal aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke** (Übernahme aus dem LROP) festgelegt. Die Strecke soll zweigleisig ausgebaut werden.

Die Bahnstrecken Lüneburg- Dannenberg, Dannenberg-Lüchow und Lüchow-Wustrow werden als **Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke** festgelegt (**RROP 4.1.2 Ziffer 02 Satz 2**) (Übernahme aus dem LROP). Die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg ist vorhanden und soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Bahnstrecke von Dannenberg nach Wustrow über Lüchow ist gegenwärtig stillgelegt.

Die Festlegung zur Bahnstrecke Langwedel-Uelzen-Stendal basieren auf der bereits früher planfestgestellten Ausbaumaßnahme. Insoweit werden hier keine neuen Umweltauswirkungen erzeugt. Bei einer abschnittswisen Ertüchtigung der Gleisanlagen, Signaltechnik und Bahnsteige auf der Strecke Lüneburg-Dannenberg kann in geringem Umfang mit Neuversiegelungen mit entsprechend kleinflächigen Beeinträchtigungen der Böden und Lebensräume verbunden sein. Eine Ertüchtigung der Strecke Dannenberg-Lüchow und Lüchow-Wustrow ist ihrer Auswirkung vergleichbar mit der Strecke Lüneburg-Dannenberg. Auch hier gilt, dass hiermit in geringem

Umfang Umweltauswirkungen wie Neuversiegelung und kleinflächigen Beeinträchtigungen der Böden und Lebensräume verbunden sind.

Die als textliches Ziel gemäß RROP 4.1.2 Ziffer 02 Satz 3 formulierte Weiterführung der Bahnstrecke von Wustrow nach Salzwedel ist räumlich nicht konkretisiert und entfaltet somit vorerst keine Umweltauswirkungen.

Gleichzeitig werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Klima/Luft vorbereitet, da durch die Maßnahmen die Nutzung von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr (MIV) gefördert wird und die Erreichbarkeit vieler Ziele für Personengruppen ohne Zugang zu einem Auto verbessert wird.

II Öffentlicher Personennahverkehr

Die textlichen Festlegungen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zielen auf eine dauerhafte Sicherung der bestehenden Strukturen sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ab (**RROP 4.1.2 Ziffer 03**). Die Anbindung der Elbfähren an und durch den ÖPNV soll erhalten und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 04**). An den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und den zentralen Bushaltestellen in den Zentralen Orten sollen Pkw-Parkplätze, Fahrrad-Abstellanlagen sowie Fahrradboxen vorgesehen werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 05**).

Die Festlegungen bereiten positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit sowie Klima/Luft vor. Einerseits wird der Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Einkaufsmöglichkeiten, Arzt/Krankenhaus/Pflegeheim, Bildungseinrichtungen, Erholungs-, Kultur- und Sportangebote etc.) für alle Nutzergruppen verbessert. Andererseits wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert. Fahrten des MIV können vermindert und somit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert werden.

III Fahrradverkehr

Zur Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur und Attraktivitätssteigerung des Fahrrads als Verkehrsmittel soll das Wegeangebot in seinem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 06**). Die Radwege sollen vor allem die alltäglichen Wegebeziehungen der Menschen im Landkreis gewährleisten und darüber hinaus vorhandene Schulstandorte mit ihrem Einzugsbereich verbinden. Ergänzend soll die Verknüpfung von Radverkehr und straßengebundenem ÖPNV/SPNV durch geeignete Verbindungen sowie ausreichende Fahrradabstellanlagen verbessert werden (**RROP 4.1.2 Ziffer 06**).

Die Maßnahmen zum Fahrradverkehr tragen zu positiven Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Landschaft/Erholung sowie Klima/Luft bei. Es können durch Radwegebau und weitere infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen jedoch auch erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursacht werden. Diese können – je nach Art und Umfang des Eingriffs – die Böden und Lebensräume sowie Gewässer betreffen.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau des SPNV, straßengebundenen ÖPNV und der Fahrrad-Infrastruktur sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/ Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Soweit die mit den Festlegungen vorbereiteten Maßnahmen noch nicht in der Umsetzung sind, erfolgen Alternativenprüfungen im Zusammenhang mit der weiteren planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen, ggf. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den Bahnverkehr im Landkreis Lüchow-Dannenberg und damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

Ergebnis

Die Festlegungen können kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei Ausbaumaßnahmen. Die Sicherung und Entwicklung des Schienenverkehrs, straßengebundenen ÖPNV und Radverkehrs zielt auch auf die verkehrliche Anbindung und Vernetzung der Bevölkerung ab, die zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen kann. Eine Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV initiiert erhebliche positive Umweltauswirkungen im regionalen Maßstab, da der MIV und die damit einhergehenden Umweltbelastungen – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz – deutlich reduziert werden können.

III.4.1.3 Straßenverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.3 Ziffer 01-05

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Fährverbindung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die im LROP enthaltenen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (B 71, B 191, B 216 und B 248) werden im RROP als **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen** festgelegt (**RROP 4.1.3 Ziffer 01**). Zudem werden alle Landes- und Kreisstraßen als **Vorranggebiete Straße regionaler Bedeutung** festgelegt (**RROP 4.1.3 Ziffer 02**). Die dargestellten Straßen sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Bei der Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Vorhaben, die im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) in den vordringlichen Bedarf aufgenommen sind, werden an dieser Stelle nicht auf ihre Umweltauswirkungen geprüft, da die übernehmende textliche Festlegung im RROP keine zusätzlichen Umweltauswirkungen nach sich zieht (**RROP 4.1.3 Ziffer 03**). Diese sind:

- Ortsumgehung Dannenberg (B216/ B248): 2-streifiger Neubau
- Ortsumgehung Jameln (B248): 2-streifiger Neubau
- Ortsumgehung Schaafhausen (B248): 2-streifiger Neubau
- Ortsumgehung Grabow (B248): 2-streifiger Neubau

Gleiches gilt für die als im weiteren Bedarf eingestuften Vorhaben Ortsumgehung Metzingen (B216), Ortsumgehung Saaße (B248) und Ortsumgehung Lübbow (B248).

Die als Regionallösung zu verwirklichende Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist ein Straßenneubauvorhaben und hat Umweltauswirkungen, die gegenwärtig im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden. Die im Antrag auf Planfeststellung vorgesehene Trasse wird zur Konkretisierung des Ziels des LROP als Ziel der Raumordnung in die Zeichnerische Darstellung des RROP als **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße** übernommen (**RROP 4.1.3 Ziffer 04**).

Die Fährverbindungen über die Elbe stellen die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg) sicher und verbinden auch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege. Zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Verbindungen werden die Fährverbindung Neu Darchau-Darchau, Hitzacker-Bitter, Pevestorf-Lenzen sowie Schnackenburg-Lütkenwisch als **Vorranggebiete Fährverbindung** festgelegt (**RROP 4.1.3 Ziffer 05**). Mit dieser Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen ist eine UVP erforderlich. Zudem sind die immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die geplanten Vorhaben ist bereits auf übergeordneter Ebene eine ebenenangepasste fachplanerische Untersuchung unter Einbeziehung von Alternativen sowie einer Umweltprüfung vorgenommen worden. Weitere Konkretisierungen der geplanten Vorhaben sind Aufgabe der nachfolgenden fachplanerischen Verfahren und Genehmigungen (UVP, Planfeststellung).

Ergebnis

Insgesamt bereiten die Festlegungen aufgrund ihrer Bestandsorientierung keine negativen Umweltauswirkungen vor. Sie stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar oder sind bestandsbezogen. Bei der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen sind jeweils die umwelt-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und Planungs-/ Genehmigungsschritte zu durchlaufen (UVP, Planfeststellung).

Durch die Festlegung der Elbquerung zwischen Neu Darchau und Darchau werden aufgrund der Übernahme aus dem LROP keine Umweltauswirkungen vorbereitet, eine vertiefte Umweltprüfung erfolgt nicht.

Gegenüber dem RROP 2004 sind einzelne Planungen entfallen, so dass die hierdurch möglicherweise entstehenden negativen Umweltauswirkungen entfallen.

III.4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.1.4 01

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Schifffahrt

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Elbe als **Vorranggebiet Schifffahrt** wird aus dem LROP in das RROP übernommen (**RROP 4.1.4 Ziffer 01**). Durch die Bestandssicherung der genannten Festlegungen werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zur Sicherung einer ausreichenden Wassertiefe der Bundeswasserstraßen oder zu Unterhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Infrastruktureinrichtungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen sind ggf. Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegungen der Vorranggebiete Schifffahrt sind die Vorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Ergebnis

Die Festlegungen wirken bestandsorientiert, wodurch keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

III.4.1.5 Luftverkehr

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.1.5 Ziffer 01

Zugehörige Planzeichen (Zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Verkehrslandeplatz

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Verkehrslandeplatz in Lüchow-Rehbeck wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr als **Vorranggebiet Verkehrslandeplatz (RROP 4.1.5 Ziffer 01 Satz 1)** festgelegt. Ziel ist die langfristige Sicherung des Flugplatzes. Der Flugplatz wird seit Mitte der 1950er Jahren für den Flugsport genutzt. Diese Nutzung ist zu erhalten (**RROP 3.2.3 02 sowie 4.1.5 Ziffer 1 Satz 2**). Durch die Bestandssicherung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

III.4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

III.4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4.2.1 Ziffer 01-02

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Windenergienutzung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Erneuerbare Energien sollen raumverträglich ausgebaut werden (**RROP 4.2.1 Ziffer 1 Satz 4**), Leitlinien hierzu enthalten **RROP 4.2.1 Ziffern 01 Satz 1 bis 3**. Diese sind nachrichtlich aus dem LROP übernommen. Bei den Festlegungen handelt es sich weitestgehend um Grundsätze mit dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität bis 2030, was generell positive Umweltauswirkungen insbesondere für das Klima nach sich zieht.

Windenergienutzung

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie des Bundes (WindBG) und des Landes Niedersachsen (NWindG) sollen zum einen die bereits vorhandenen Windenergiestandorte im Landkreis gesichert und zum anderen weitere raumordnerisch geeignete Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Der Landkreis erfüllt mit der Festlegung von **Vorranggebieten Windenergienutzung** zudem den mit der Zielvorgabe des LROP im Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 einhergehenden Planungsauftrag, wonach die Träger der Regionalplanung in ihren RROP geeignete Standorte für die raumbedeutsame Windenergienutzung zu sichern haben.

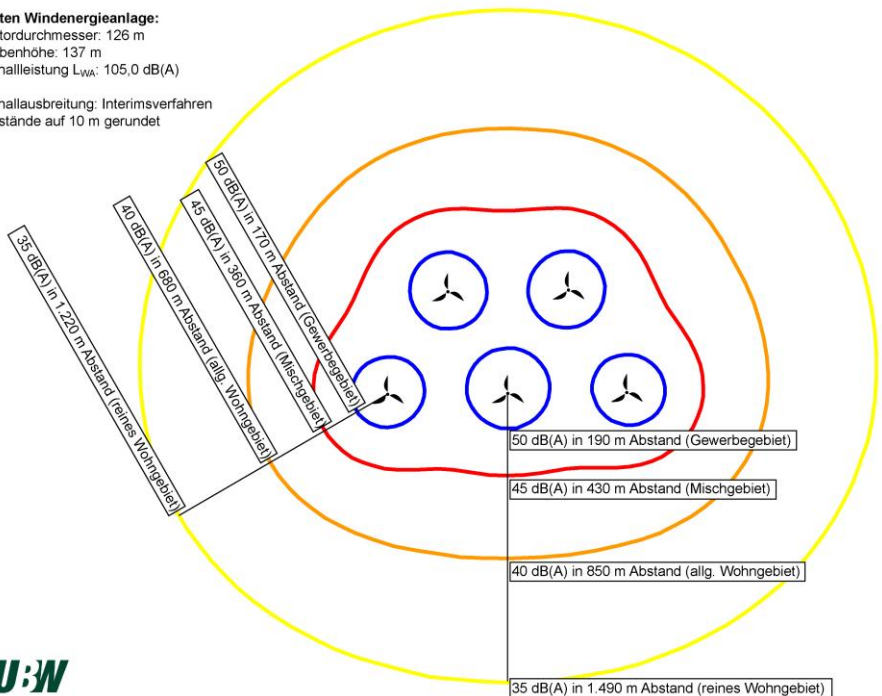
Hierzu hat der Landkreis ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, welches eine rechtssichere, transparente und den o.g. Zielen gerecht werdende Herleitung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewährleistet und gleichzeitig die regionalplanerische Begründung der Festlegung bildet (Begründung zu **RROP 4.2.1 02**). Im Gegensatz zur 1. Änderung des RROP 2004, Sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, sind die aktuellen Vorranggebiete Windenergienutzung der Neuaufstellung des RROP entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden. Durch das Erreichen der Flächenbeitragswerte wird jedoch eine „Superprivilegierung“ verhindert und die allgemein bauplanungsrechtliche Privilegierung aufgehoben.

Allgemeine Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

In der nachfolgenden Tabelle 16 werden als Grundlage der Umweltprüfung zunächst die für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten (d.h. die auf dieser Ebene i.d.R. bereits erkennbaren), nachgewiesenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen von Windenergieanlagen (WEA) schutzgutbezogen aufgelistet und kurz beschrieben. Genannt

werden sowohl negative als auch positive Wirkungen. Zusätzlich werden Aussagen über Effektdistanzen bzw. gesetzlich normierte Grenzwerte oder Zumutbarkeitsschwellen getroffen. Eine Effektdistanz bezeichnet die voraussichtliche Reichweite einer unzumutbaren oder grenzwertüberschreitenden Wirkung. Bei den Angaben handelt es sich um generalisierte Angaben, welche zum Teil im Einzelfall im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung an die entsprechenden tatsächlichen Gegebenheiten sowie die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg in seinem Planungskonzept in Ansatz gebrachte Referenzanlage (Gesamthöhe 250 m) angepasst werden. Eine abschließende, anlagenbezogene Prüfung kann auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der noch fehlenden Konkretisierung nicht erfolgen; so sind weder Typ und Anzahl zu errichtender Windenergieanlagen, noch die genauen Aufstellungsorte innerhalb der festzulegenden Vorranggebiete bekannt.

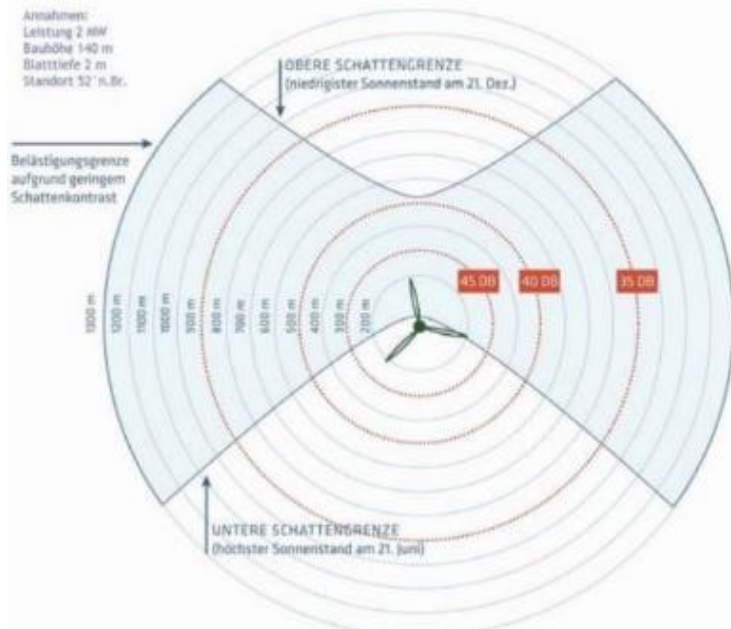
Tabelle 16: Schutzgutbezogene Zusammenstellung bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 105 dB(A)	Beispiel: Beurteilungspegel bei Nennleistungsbetrieb von 5 WEA ⁷ : • 45 dB(A) in 360 - 430 m Entfernung • 40 dB(A) in 660 - 850 m Entfernung • 35 dB(A) in 1.220 - 1.490 m Entfernung	LUBW Leitfaden 2021
Daten Windenergieanlage: Rotordurchmesser: 126 m Nabenhöhe: 137 m Schallleistung L_{WA}: 105,0 dB(A) Schallausbreitung: Interimsverfahren Abstände auf 10 m gerundet  Abb. 2: Schallimmissionsprognose für einen Windpark aus fünf Windenergieanlagen (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm)			

⁷ Grundlage dieser Berechnungen ist eine Konzentrationszone von 5 WEA (LUBW 2021). Schallleistungspegel bei Nennleistung ist unabhängig von installierter Gesamtleistung der WEA (LUA NRW 2002a)

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
	Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall	Gesundheitliche Wirkungen durch Infraschall, d.h. das Auslösen akuter körperlicher Reaktionen, treten um oder unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nicht auf (UBA 2020). Diverse Untersuchungen verschiedener WEA-Typen und -größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Die Richtwerte der DIN 45680 werden somit durch das (gesetzlich vorgeschriebene) Einhalten der Grenzwerte der TA Lärm (siehe Entfernungsangaben) in jedem Fall eingehalten.	UBA 2020 VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754 LfU Bayern & LGL Bayern 2022 Jakobsen 2005 Møller & Pedersen 2010 DNR 2012
	Abb. 3: Spektren tieffrequenter Geräusche im Vergleich zur Hörbarkeitsschwelle (LUBW 2022)		
	Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor.	Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: > 30 min/d > 30 h/a Belästigungsgrenze⁸ einer 140 m hohen WEA (2 MW) bei ca. 1.300 m in ungünstiger	LAI 2020 WEE 2024

⁸ Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Dies gilt auch für größere WEA.

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
		Exposition zur WEA (siehe Grafik unten). OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98	
	 Abb. 4: Potenzieller Beschattungsbereich einer 140 m hohen WEA (DNR 2012)		
	Beleuchtung/Befeuerung der Gondel (für WEA > 100 m). Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe erzeugend.	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bekannt. Nach § 9 Abs. 8 EEG sollen ab 2025 kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen in Zukunft mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten bzw. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden.	LUA NRW 2002b EEG 2023
	Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eisschlag.	Eiswurf kann unter ungünstigsten Bedingungen (Windstärke 8, laufende Anlage) weiter als Kipphöhe reichen. Die Anlagen müssen bei Eisansatz automatisch abschalten können.	DNR 2012 NLT 2014
	„Umzingelung“ bzw. unzumutbare Umfassung von Ortschaften	Unzumutbare Belastung durch einkreisende Wirkung > 120°	UmweltPlan 2013/2021
	Optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Anlagenhöhe.	Verletzung des Gebots der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme im BauGB; gem. § 249 Abs. 10 BauGB tritt dieses ab einer Unterschreitung der Entfernung zu einem Wohngebäude in Höhe der zweifachen Gesamthöhe einer benachbarten Windenergieanlage auf	§ 249 BauGB

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>Schutz der wild lebenden <u>Pflanzen</u> und ihrer Lebensgemeinschaften;</i> <i>Schutz der wild lebenden <u>Tiere</u> und ihrer Lebensgemeinschaften; Schutz ihrer <u>Biotope</u> und ihrer sonstigen Lebensbedingungen</i>	Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Wartungs- und Lagerflächen.	0,46 ha pro WEA	KNE 2022
	Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse (Barotrauma) durch Mast und Rotor (insbesondere Groß- und Zugvögel betroffen).	Gefährdung stark artabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig. Besondere Gefährdung von Greif- und Großvögeln insbesondere im Nahbereich um ihre Brut- oder Rastvorkommen. Wiesenbrüter nicht gefährdet. Bei den Fledermäusen besondere Gefährdung von ziehenden und hochfliegenden Arten, insbesondere im Nahbereich ihrer Quartiere, Nahrungshabitate und Zug- und Flugrouten.	• DNR 2012 • NLT 2014 • NMU 2014 • BNatSchG (2024) • Artenschutzleitfaden (2016) • BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) • BERNOTAT & DIERSCHKE (2021 b) • LAG-VSW (2015)
	Störwirkung durch die Bewegung der Rotoren, Vertikalstrukturen sowie durch Schall- und Schattenwurf. Dadurch Beunruhigung und Störung bei Brut und Rast (insbesondere Vögel des Offenlandes betroffen).	Gefährdung stark artabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig.	• DNR 2012 • NLT 2014 • NMU 2014 • BNatSchG (2024) • Artenschutzleitfaden (2016) • LAG-VSW (2015)
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.	Gebietswirkung der Anlagen. Insbesondere in Bezug auf Leitlinien des Vogelzugs zu berücksichtigen.	• DNR 2012 • NLT 2014 • LAG-VSW (2015)
Boden <i>Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insb. von Böden mit bes. ausgeprägten Funktionen</i>	Bodenversiegelung (Vollversiegelung) durch das Fundament der WEA.	350 - 600 m² pro WEA	KNE 2024
	Bodenbeanspruchung durch Zuwegungen, Lager- und Wartungsbereiche, Kabeltrassen i. d. R. nicht komplett versiegelt (Teilversiegelung).	Durchschnittlich: 0,15 ha pro Anlage plus Zuwegung (weitere 0,25 ha)	KNE 2024 https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/
Wasser <i>Erhalt natürlicher oder naturnaher <u>Oberflächengewässer</u></i> <i>Erhalt/Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des <u>Grundwassers</u></i>	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.	Querungsbreite von 5-10 m. Auswirkung kann je nach Gewässerzustand schwerwiegend sein. Einzelfallbetrachtung notwendig.	DNR 2012
	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).	Nur in Quellbereichen oder im Bereich besonders wertvoller Feuchtgebiete erheblich, sonst vernachlässigbar.	DNR 2012
<i>Erhalt von <u>Überschwemmungsge</u> bieten</i>	Verringerung von Retentionsraum und/oder negative Veränderung des Hochwasserabflusses	Eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich.	WHG §§ 76 ff

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Klima/Luft	CO ₂ -Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, ca. 775 g CO ₂ /kWh.	Regional bis global.	UBA 2014
Landschaft <i>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</i>	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart, Vielfalt der Landschaft, Oberflächenverfremdung.	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung, z.B. ggf. hinter Anhöhen, Bergrücken	DNR 2012 NLT 2014 Windenergieerlass 2021
	Rotorbewegung erzeugt Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft (auch über Schattenwurf).	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	DNR 2012 NLT 2014 Windenergieerlass 2021
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.	Im Nahbereich der Anlagen bis ca. 300 m Entfernung und bei starker Häufung von WEA.	DNR 2012 NLT 2014

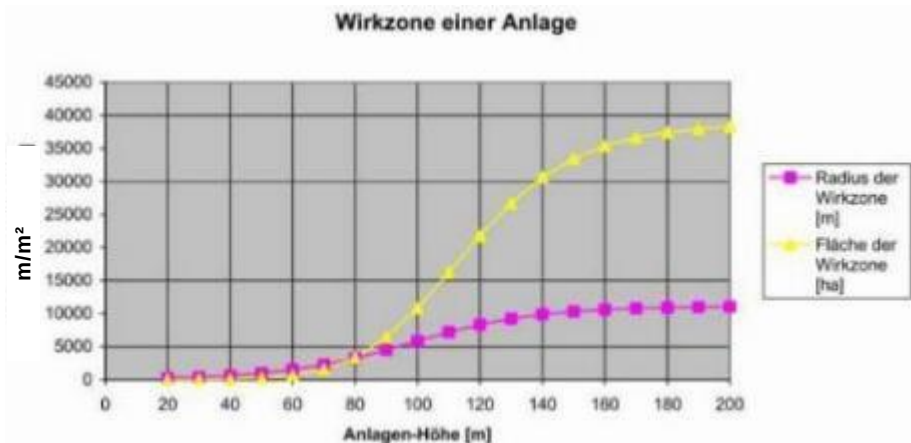


Abb. 5: Radius und Fläche der Wirkzone einer WEA in Abhängigkeit der Anlagenhöhe (DNR 2012)

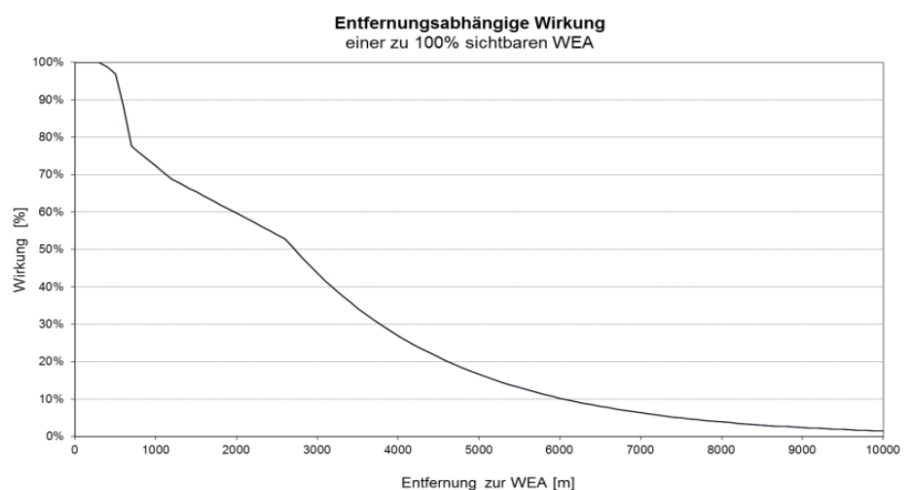


Abb. 6: Bewertungsgraph des Wirkzusammenhangs zwischen Entfernung und Wahrnehmungsstärke (Brahms & Peters 2012)

Schutzgut	Wirkung	Wirkdimension/ Abstandsempfehlungen	Quelle
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter <i>Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen</i> <i>Erhalt von Boden- und Baudenkmalern sowie Ortsteilen</i>	Flächenverbrauch durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen.	3.000 - 4.000 m ² pro WEA	DNR 2012 KNE 2024
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmalern und ihres Umfeldes durch den Baukörper. Bodendenkmäler nur durch Fundamente von WEA betroffen.	Eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich.	DNR 2012

Die dargestellte Zusammenschau verdeutlicht, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere (insbesondere Avifauna und Fledermäuse) und Landschaft konzentrieren. Bestimmte Umweltauswirkungen fließen daher bereits in die regionalplanerische Abwägung ein. Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter i.d.R. weniger schwerwiegend und daher für die Auswahl geeigneter Flächen zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf der regionalen Planungsebene von untergeordneter Bedeutung. Sie können gleichwohl in der Summe aller Vorranggebiets-Festlegungen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen bzw. Anlass für Maßnahmen zu Verminderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen geben. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Auswirkungen im Zuge der Gesamtplanprüfung (siehe Kap. IV) berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass potenzielle Umweltauswirkungen bzw. Umweltbelange, die bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Zuge der Erarbeitung des RROP bereits in einer Weise berücksichtigt worden sind, die es erlaubt entsprechende negative Auswirkungen für die ermittelten Potenzialflächen hinreichend sicher auszuschließen, in der gebietsbezogenen Umweltprüfung nicht mehr vertiefend in den Blick genommen werden. Dies gilt im Einzelnen für die Prüfung auf

- mögliche unzumutbare bedrängende Wirkungen von WEA auf die Bevölkerung aufgrund zu geringer Abstände zu Wohngebäuden,
- eine mögliche unzumutbare Beeinträchtigung von Ortschaften durch eine übermäßige Umfassung mit Flächen für die Windenergienutzung,
- eine mögliche Überlastung von Ortschaften und Landschaftsbild durch übermäßig großflächige Vorranggebiete (Überfrachtung),
- die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 und 45b BNatSchG, soweit dies schlaggefährdete oder störsensible Arten angeht, insbesondere bezogen auf das Tötungsrisiko und Nahbereiche der in Anlage 1 zu § 45b aufgeführten Vogelarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte können grundsätzlich im Zusammenhang mit den vier Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes auftreten. Von diesen Verbotstatbeständen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung v. a. das Tötungs- und Störungsverbot von Relevanz. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Entnahme von besonders geschützten Pflanzen, ihre Beschädigung/ Zerstörung kann aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von

Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle.

Die vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes für die Durchsetzungsfähigkeit einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ist jedoch infolge der jüngeren und aktuellen rechtlichen Änderungen auf EU-Ebene⁹ und deren Umsetzung in Bundesrecht¹⁰ nicht mehr so gegeben.

Über das Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025) erfolgte mit Änderung u. a. des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) eine Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie.

Nach § 28 des ROG sind danach Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Eine Eignung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 28 ROG aber dann nicht gegeben, wenn das Gebiet oder Teile des Gebietes

- in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegen oder
- in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist liegen.

Werden Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, sind für diese Gebiete zugleich auch Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen (gemäß § 28 Abs. 4 und 5 ROG), im Blick auf die Vermeidung oder ggf. erhebliche Verringerung negativer Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, d.h. Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind (eine entsprechende Verordnung liegt noch nicht vor),
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 6b WindBG definiert dann jedoch Genehmigungserleichterung in den entsprechenden Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land. Im Zulassungsverfahren sind dann

- abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

⁹ Richtlinie 2023/2413 EU („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

¹⁰ Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze BGBl. 2025 I Nr. 351 vom 22.12.2025

- abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
- abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
- abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Für das vorliegende RROP wird hierbei jedoch von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und es werden nachgelagert in einem separatem Verfahren Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Als Gegenstand der Umweltprüfung bleibt der besondere Artenschutz unabhängig davon gleichwohl ein wichtiger und zwingend mit angemessenem Gewicht bei der Standortentscheidung zu berücksichtigender Belang. Erkennbare Konflikte sollen mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie auf eine möglichst effiziente (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen nach § 6 Satz 3 WindBG) Nutzung der für die Windenergienutzung bereitgestellten Flächen durch eine angepasste Flächenauswahl vermieden werden. Hierzu ist bereits in den regionalplanerischen Prozess der Einzelfallprüfung integriert eine sog. artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt. Diese stellt sicher, dass keine erkennbar artenschutzrechtlich besonders konfliktträchtigen Flächen innerhalb des Kreisgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden, indem u. a. die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Landkreis Lüchow-Dannenberg von einer Festlegung ausgenommen werden. Ergänzend werden jedoch im Zuge der Umweltprüfung auf das Erfordernis zur Ableitung zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen.

Die gebietsbezogene Umweltprüfung wurde für alle 27 im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Dies ist ganz maßgeblich auf die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzept und der in einem iterativen Planungs- und Auswahlprozess eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl zurückzuführen (siehe im Einzelnen hierzu die Begründung der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg).

Die vollständigen Gebietsblätter sind als Anhang 2 des Umweltberichts dokumentiert. Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit und Übersicht die wesentlichen Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung zusammengefasst. Folgende potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen wurden in der gebietsbezogenen Umweltprüfung genauer untersucht:

- **Schutzgut Menschen/Gesundheit:** In den Blick genommen wurden zu erwartenden Belästigungen durch die Sichtbarkeit der technischen Anlagen sowie Lärmimmissionen unterhalb der geltenden Grenzwerte (Überschreitung der Grenzwerte wird im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen). Zudem erfolgten ggf. Aussagen zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und ähnliche optische Effekte. Über die im Umfeld von WEA zu erwartenden Belästigungen durch die Sichtbarkeit der technischen Anlagen sowie geringfügige Lärmimmissionen hinaus ist nicht mit abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine „umfassende Wirkung“ großflächiger Windparks von Ortschaften und damit eine unzumutbare Umgebungswirkung kann aufgrund der Berücksichtigung solcher Effekte in der regionalplanerischen Einzelfallprüfung mit Begrenzung von Windenergieflächen ausgeschlossen werden.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Als Grundlage der Betrachtung, insbesondere auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz, wurden Kenntnisse und tlw. aktuelle Erfassungen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gem. BNatSchG, zu störsensiblen Brutvogelarten, zu Fledermäusen und anderen artenschutzrechtliche relevanten Arten (soweit vorhanden, z. B. Wildkatze) sowie die Datengrundlagen des aktuellen Landschaftsrahmenplanes zu Grunde gelegt. Bei der Bewertung wurden die aktuellen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Betroffenheiten, die eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote erwarten bzw. nicht ausschließen ließen, wurden hierbei bereits in der Einzelfallprüfung und damit Ermittlung von Vorranggebieten berücksichtigt. Entsprechende Potenzialflächen oder Teile, bei denen aufgrund der vorliegenden Kenntnisse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten waren, die eine Windenergienutzung auf wesentlichen Teilen der festgelegten Fläche ausschließen würden, wurden nicht festgelegt. Gleichwohl berühren einige der Vorranggebiete artspezifische Prüfbereiche bekannter Brutplätze gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbes. betroffen ist der Rotmilan). Mit Blick auf die Zulassungsverfahren wird jedoch davon ausgegangen, dass für diese Gebiete artenschutzrechtliche Konflikte hier dann durch geeignete und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen reduziert oder minimiert werden, bzw. der Weg der Ausnahme mit Zahlungen in Artenhilfsprogramme beschritten werden kann.
- **Schutzgut Boden/Fläche:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden sind in jedem Fall zu erwarten. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Versiegelung der Anlagenstandorte/Fundamente sowie entlang von Zuwegungen. Geringfügig sind auch baubedingte Wirkungen möglich (Verdichtung/ggf. Schadstoffeintrag/Erosion).
- **Schutzgut Wasser:** Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und baubedingte Eingriffe in Grundwasser können bei der Errichtung von Windenergieanlagen in geringfügigem Umfang entstehen. In der Regel wird anfallendes Oberflächenwasser zur Versickerung gebracht, sodass erhebliche Auswirkungen vermieden werden können. Oberflächengewässer werden durch die Vorranggebiete nicht beeinträchtigt, bzw. wäre im Zuge konkreter Windparkplanungen und Genehmigungen auch vermeidbar.
- **Schutzgut Klima/Luft:** Durch den Ausbau erneuerbarer Energien werden indirekt erheblich positive Umweltauswirkungen für Klima und Luft vorbereitet, da dies Stromerzeugung durch weniger nachhaltige und CO₂-ausstoßende Verfahren vermeidet. Ein (langfristiger) Verlust von Waldflächen (CO₂-Speicher) als Beeinträchtigung des Schutzgutes bei Windenergie im Wald ist i. d. R. aufgrund erforderlicher Wieder-/ Ersatzaufforstung nicht zu erwarten. Die Betroffenheit kohlenstoffreicher Böden wurde bereits im Zuge der Einzelfallprüfung und damit Ermittlung von Vorranggebieten berücksichtigt, ebenso wie die Betroffenheit älterer Wälder.
- **Schutzgut Landschaft/Erholung:** WEA führen als weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen und, durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen zumeist großräumig wirksamen Beeinträchtigung der Landschaft.
- **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:** Konflikte mit Kultur- und Sachgütern können innerhalb der Potenzialflächen sowie im direkten Umfeld auftreten, sofern es zu einer Beeinträchtigung von Boden- oder Baudenkmälern kommt. In den Gebietsblättern erfolgt eine Dokumentation und Prüfung der bekannten Denkmäler. Auch hier hat eine entsprechende Berücksichtigung aber bereits im Zuge der Einzelfallprüfung und damit Ermittlung von Vorranggebieten stattgefunden.

Tabelle 17: Übersicht über die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Vorrangfläche	Beeinträchtigungsrisikos für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen							Natura 2000	Gesamtbeurteilung
	Mensch/ Gesundheit	Tiere, Pflanzen biol. Vielfalt	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kulturelles Erbe		
Die Bewertung erfolgt verbal – argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden: Bewertungsstufen (Beeinträchtigungsrisiko im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen)									
hoch mittel gering kein Risiko positive Umwelt- auswirkungen K = Kleinflächig (bis ~ 10 %), T = große Teilflächen (~ 10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %									
Neuausweisung, teilweise in LSG									
Göhrde / Karwitz		T	K						Geeignet
Jameln		T	K						Geeignet
Zernien			K						Geeignet
Maddau/ Tüschau		T	K						Geeignet
Meußließen/ Solkau Nord, Solkau West			K						Geeignet
Küsten		T	K						Geeignet
Woltersdorf Süd		T	K						Geeignet
Röthen			K						Geeignet
Wiederausweisung aus RROP 1. Änderung 2019 (z.T. mit kleinen Ergänzungsflächen)									
Bösel West/Ost									Geeignet
Clenze									Geeignet
Lanze									Geeignet
Leisten									Geeignet
Tarmitz									Geeignet
Tobringen									Geeignet
Lemgow/ Schweskau									Geeignet
Woltersdorf Ost/ Thurauer Berg									Geeignet
Neuausweisung, teilweise im Vorranggebiet Wald									
Gartower Tannen			K						Geeignet
Gorlebener Tannen		T	K						Geeignet
Prezelle			K						Geeignet
Wirl			K	K			K		Geeignet

Hinweis: Die wenigen (teilräumig) rot beurteilten Flächen weisen hier auf eine besondere Konfliktsituation und das voraussichtlich besondere Erfordernis zu Bestimmung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und/ oder den Weg der Ausnahme und Zahlungen in Artenhilfsprogramme Maßnahmen hin. Dies ist auch abhängig vom konkreten Windparkdesign (Micrositing) im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Hiermit ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien

gem. § 2 EEG kein Ausschluss der Gebiete oder Teile davon verbunden. Der Artenschutz steht in diesen konkreten Fällen der Realisierung von Windenergieanlagen auf der Maßstabsebene des RROP nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Vermeidung und Minimierung voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Entwurfsaufstellung

Bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen wurde eine Vielzahl von Umweltbelangen als Tabuzone A bzw. Tabuzone eingestellt, deren Berücksichtigung eine systematische Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen darstellt (siehe im Einzelnen hierzu die Begründung der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg). Hierdurch konnten zahlreiche abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter durch von vorgesehenen Standorten ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen von vornherein ausgeschlossen oder gemindert werden. Durch die Festlegungen mit Erreichen der Flächenbeitragswerte wird zudem eine „Superprivilegierung“ der Windenergienutzung und damit eine nicht steuerbare Kumulation vermieden und auch die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung aufgehoben.

Auf Zulassungsebene durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden. Dies ist Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Gleichwohl wurden im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblätter Anhang 2) erste Hinweise und Empfehlungen für die konkretisierende Planung auf der Zulassungsebene gegeben.

Im Rahmen der Konkretisierung durch das Zulassungsverfahren sind in Kenntnis des konkreten Vorhabens auf der Grundlage der konkreten Anlagendimensionierung sowie von Emissionsprognosen (Lärm, Schattenwurf) Festlegungen zur Vermeidung, Minderung (z. B. betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten) und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen festzulegen, um die Vereinbarkeit mit den zum Schutz der Umwelt bestehenden rechtlichen Vorgaben, z. B. des Lärmschutzes und des Wasserschutzes, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- Zur Bewältigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Zulassungsverfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) anzufertigen.
- Bei Inanspruchnahme von Wald ist jeweils eine walddrechtliche Expertise zur Ermittlung des Umfangs der notwendigen Ersatzaufforstung anzufertigen.
- Eine Artenschutzprüfung auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten (wie bislang üblich) ist nunmehr gem. § 6 WindBG nach vorheriger Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht mehr erforderlich (sofern, wie hier vorliegend, die Gebiete nicht innerhalb von Natura-2000 Gebieten liegen). Gleichwohl sind Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG notwendig, bzw. es sind geeignete, aber zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen.
- Entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) entfällt für Beschleunigungsgebiete (voraussichtlich die Vorranggebiete Windenergienutzung) die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) und die Prüfung der

Bewirtschaftungsziele von oberirdischen Gewässern (§ 27 WHG). Stattdessen soll, ähnlich dem § 6 WindBG, eine modifizierte Prüfung auf Grundlage vorhandener Daten erfolgen. Die Behörden können auch hier Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht in nationales Recht überführt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei Festlegung der Anlagenstandorte auf Zulassungsebene sind beispielsweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Minimierung angezeigt:

- Baufeldfreiräumung und insbesondere Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte nur innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar,
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insbesondere gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG (z. B. Standortwahl, Abschaltungen, Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten etc.)
- Abschaltzeiten/-algorithmen (insbesondere bei erheblichen Störungen durch Schlagschatten und/oder Lärm sowie bei Gefährdung (Kollisionsrisiko) von Fledermäusen oder Vögeln),
- schallreduzierter Betrieb sowie Verwendung schallgedämpfter Anlagentechnik (spezielle schallreduzierte Rotorblätter und Betriebsmodi, vgl. UBA 2019),
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Grundwassergefährdung, von Eiswurf,
- Maßnahmen zur Minimierung von Waldbrandgefahren bei Windenergie im Wald.

Unabhängig von o. g. Maßnahmen sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggf. auch artenschutzrechtlich begründete (und angeordnete) Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) und solche zum Waldausgleich nach NWaldLG festzulegen.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Um bei der Auswahl der Flächen für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung alle maßgeblichen Belange ordnungsgemäß zu ermitteln und zu bewerten, und um die Flächenauswahl nachvollziehbar zu gestalten, wurde ein gesamträumliches Planungskonzept aufgestellt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP verwiesen.

In verschiedenen Fällen werden auch Abstände aus einer gebietsbezogenen Prüfung des Einzelfalls abgeleitet (bspw. zu Horststandorten schlaggefährdeter Vogelarten). Aufgrund der verschiedenen Schutzziele und Vorbelastungssituationen sowie insbesondere der unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzansprüche der geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebens- und Landschaftsräumen hätte eine pauschale Berücksichtigung von Schutzabständen der fachlichen Problemstellung häufig nicht hinreichend Rechnung getragen. Eine Festlegung von Schutzabständen im Einzelfall entspricht den Anforderungen, die an die Einzelfallabwägung zu stellen sind.

Diese Alternativenprüfung bzw. die planerisch abwägende Bewertung der Ergebnisse einer jeden Alternative steht dabei aber immer in einem direkten Zusammenhang mit der Erreichung der für den Landkreis rechtlich definierten Flächenbeitragswerte und damit dem Ziel, durch eine ausreichende Flächenkulisse von Vorranggebieten eine „Superprivilegierung“ der Windenergienutzung zu verhindern und die allgemeine Privilegierung aufzuheben.

Hierzu war es unvermeidbar, auch Flächen in Landschaftsschutzgebieten und Flächen im Wald, auch Vorranggebiet Wald des LROP im zwingend erforderlichem Umfang einzubeziehen.

Unter den gegebenen räumlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter sowie der an die Alternativenauswahl gestellten hohen rechtlichen

Anforderungen waren realistische und zugleich rechtssichere Alternativen zu der gewählten Vorgehensweise für die Erreichung der Planungsziele nicht umsetzbar bzw. offensichtlich weniger geeignet.

Ergebnis

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zeichnerische Festlegung von 27 Vorranggebieten Windenergienutzung in einem Flächenumfang von 3.571 ha (entspricht rund 2,91 % der Landkreisfläche) sichert einen Teil der bestehenden Windenergieanlagen und unterstützt das Repowering sowie das Errichten weiterer Windenergieanlagen. Die Festlegung bereitet in der Betrachtung der zusammenwirkenden Umweltwirkungen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen vor. Diese betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Fläche/Boden, Mensch, Tiere/Pflanzen sowie Landschaft/Erholung.

Allerdings unterstützt und fördert die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Lüchow-Dannenberg, wodurch es infolge der CO₂-Einsparung durch Substitution fossiler Energiequellen zu deutlich positiven Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft kommt.

Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels entfällt die Privilegierung der Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich außerhalb der Windenergiegebiete (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Damit wird in sehr großem Umfang das Eintreten teils auch schwerwiegender belastender Umweltauswirkungen verhindert, die ohne Erreichen des Teilflächenziels möglich wären.

III.4.2.2 Energieinfrastruktur

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- RROP 4.2.2 Ziffer 01

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse
- Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Rohrfernleitung
- Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung werden die im Planungsraum bestehende ELT-Leitungstrasse mit einer Nennspannung von 110 kV als **Vorranggebiet Leitungstrasse** sowie die Umspannwerke in Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Clenze als **Vorranggebiete Umspannwerke** in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (**RROP 4.2.2 01 Satz 1**). Die im Landkreis vorhandenen Rohrfernleitungen für Gas sind in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Rohrfernleitung** festgelegt (**RROP 4.2.2 01 Satz 2**). Die Festlegungen sichern den Bestand, so dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch den RROP-Entwurf zu erwarten sind.

Der Trassenkorridor für die geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) SuedOstLink+ wird als Ziel des LROP in die Zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom** gesichert (**RROP 4.2.2 01 Satz 3**). Eine detaillierte Prüfung erfolgt aufgrund der Übernahme nicht.

Vorranggebiet Leitungstrasse							
Vorbelastung: Leitung bereits vorhanden.							
Zustandsbeschreibung: Im Landkreis Lüchow-Dannenberg verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungstrasse ausgerichtet. Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorranggebiet Umspannwerke							
Vorbelastung: Umspannwerke bereits vorhanden							
Zustandsbeschreibung: Bei den Umspannwerken handelt es sich um die Bestandswerke Clenze, Dannenberg, Lüchow und Lüchow Nord.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet. Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorranggebiet Rohrfernleitung							
Vorbelastung: Leitungen sind bereits vorhanden.							
Zustandsbeschreibung: Rohrfernleitungen für Erdgas und für Ethylen- und Propylenprodukte							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungen ausgerichtet. Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der Festlegung sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Bestandsorientierung und der Übernahme aus dem LROP wurden keine Alternativen entwickelt.

Ergebnis

Die bestandsorientierten oder aus übergeordneten Planungen übernommenen Festlegungen bereiten keine negativen Umweltauswirkungen vor.

III.4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Geprüfte Ziele/Festlegungen

- 4. 3 Ziffer 01-03

Zugehörige Planzeichen (zeichnerische Darstellung):

- Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten
- Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung (D)

Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten sowie dauerhaft abzusichern. Die Umwelt darf durch sie nicht gefährdet werden und sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu sanieren (**RROP 4. 3. Ziffer 01**). In der Zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Standorte von Rüstungsaltslasten (Munitionsfabrik Dragahn, Luftmunitionsanstalt Neu Tramm und Großtanklager Hitzacker) als **Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten (RROP 4. 3. Ziffer 02)** festgelegt.

Das RROP legt in der Zeichnerischen Darstellung die Zentraldeponie (DK II) in Woltersdorf als **Vorranggebiet Abfallbeseitigung und Abfallverwertung mit dem Zusatz Siedlungsabfalldeponie (D)** fest, um diese zu sichern (**RROP 4.3. Ziffer 03**). Um ein Heranrücken sensibler Nutzungen, die die Nutzbarkeit der Deponie und der Annahmestelle und Umschlagstation für Abfälle einschränken könnten und es sich zudem um einen vorhandenen Deponiestandort handelt, der sich in der Stilllegungsphase befindet, wird die Zentraldeponie Woltersdorf auch weiterhin raumordnerisch gesichert.

Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten							
Lage: westlich des Dannenberger Ortsteils Dragahn, Hitzacker, Neu Tramm							
Vorbelastung: Rüstungsaltslasten							
Zustandsbeschreibung: Standorte von Rüstungsaltslasten (ehemalige Munitionsfabrik Dragahn, Großtanklager Hitzacker und Luftmunitionsanstalt Neu Tramm), heutige Nutzung überwiegend Forstwirtschaft							
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen ausgerichtet.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung (D)
Lage: Zentraldeponie (DK II) in Woltersdorf
Vorbelastung: Deponie ist bereits vorhanden.
Zustandsbeschreibung: Im Jahr 2005 wurde der Einlagerungsbetrieb nach 30 Jahren eingestellt und im Jahr 2007 mit einer temporären Oberflächenabdichtung, als Grundlage für eine spätere Rekultivierung, versehen. Nach Abklingen der Hauptsetzungen wird die endgültige Abdichtung auf die Deponieoberfläche aufgebracht. Seit dem 01. Juni 2005 wird auf dem Standort eine Annahmestelle und Umschlagstation für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Siedlungsabfälle) und Abfälle zur Verwertung (z.B. Altholz, Altmetall) betrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Anlagen ausgerichtet.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Es werden keine erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vorbereitet.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

Alternativenprüfung/Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung erfolgt bestandsorientiert, es ist keine Prüfung von Alternativen erforderlich.

Ergebnis

Die Festlegungen zielen überwiegend auf eine Verringerung von Umweltauswirkungen bzw. auf positive Umweltauswirkungen ab.

IV. Gesamtplanprüfung

IV.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen

Das kleinräumige Zusammenwirken von unterschiedlichen Planzeichen ist bereits im Rahmen der Prüfung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen berücksichtigt worden. Übergeordnete, teilräumliche Kumulationen können sich überdies jedoch aus dem Zusammenwirken mehrerer, hinreichend raumkonkreter Festlegungen ergeben. In derartigen Fällen ist die Intensität der Umweltauswirkungen in der Summe höher zu prognostizieren, als dies unter Beschränkung auf die jeweiligen Einzelbewertungen der Festlegungen zu erkennen wäre. Auslöser derartiger Kumulationen sind Festlegungen, deren raumbezogene Umweltauswirkungen sich auf Grund ihrer Lage zueinander und deckungsgleicher Wirkpfade teilräumlich überlagern können. Relevante Wirkfaktoren sind damit insbesondere visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte sowie Lärmemissionen als vergleichsweise großräumig wirksame Effekte.

Eine teilräumliche Kumulation tritt daher bspw. dann auf, wenn die großen Wirkräume von Windenergieanlagen verschiedener, räumlich getrennter Windparks sich überlagern und gemeinsam auf das Landschaftsbild einwirken. Denkbar ist ferner eine großräumige Häufung unterschiedlicher Festlegungen mit kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern wie z. B. ein Zusammentreffen von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in einem Teilraum des Landkreises. Im Raum Woltersdorf beträgt der Abstand zwischen Vorranggebiet Windenergienutzung und Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ca. 500 m. Dieser Zusammenhang ist bereits durch bestehende Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung und Rohstoffgewinnung des RROP 2004 mit der 1. Änderung sachlicher Teilabschnitt Windenergie 2019 gegeben. Insofern ergibt sich hier grundsätzlich keine Veränderung.

Zu beachten ist, dass durch eine räumlich-zeitliche Staffelung der Verwirklichung unterschiedlicher Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung eine ungünstig wirkende Kumulation ggf. begrenzt ist.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg könnte in der Gesamtschau der erstgenannte Fall, das kumulative Zusammenwirken räumlich getrennter Windparks, zum Tragen kommen. Dies betrifft den Raum Gartower Tannen/Gorlebener Tannen, Prezelle und Wirl mit vier großen neuen oder erweiterten Vorranggebieten Windenergienutzung. Der Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten beträgt im ungünstigsten Fall jedoch ca. 2 km. Ebenfalls betrifft dies den Raum Göhrde, Zernien, Jameln und Maddau. Auch hier werden vier große neue Vorranggebiete festgelegt. Diese liegen allerdings mind. 3 km auseinander. Grundsätzlich wird eine teilräumliche Kumulation auch hier durch ausreichende Abstände zwischen festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zumindest gemindert. Dennoch lässt sich ein gewisses räumliches Zusammenwirken hier aber, auch insgesamt im Landkreis, aufgrund des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nicht vermeiden.

Durch die Festlegungen mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels wird zudem eine „Superprivilegierung“ der Windenergienutzung und damit eine nicht steuerbare Kumulation vermieden und auch die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung aufgehoben.

IV.2 Summarische Beurteilung

Das RROP ordnet, sichert und entwickelt die raumbedeutsamen Nutzungen und Flächenansprüche im Landkreis Lüchow-Dannenberg, soweit diese einer behördlichen Entscheidung bedürfen. Dabei ist es an die Festlegungen des LROP gebunden und setzt die landesplanerischen Vorgaben durch Übernahme von Zielen und Grundsätzen sowie ggf. durch Konkretisierungen um. Die Bedeutung der Energiewende wird insbesondere durch das WindBG und das NWindG, aber auch durch landesplanerische Ziele und Grundsätzen im LROP hervorgehoben, so dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, besonders der Windenergie, auch im RROP gegenüber dem RROP 2004 (i. d. F. der 1. Änderung 2019) ein besonderes Gewicht erhalten hat. Neben räumlich in der Regel weniger spezifischen textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) erfolgt die Umsetzung durch zeichnerische Festlegungen von Planzeichen (Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete). Innerhalb der Vorranggebiete sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen, während sie in Vorbehaltsgebieten nach konkretisierender Prüfung möglichst zu vermeiden bzw. so zu erfolgen haben, dass sie die angestrebte Nutzung nicht erschweren. Die Regionalplanung ordnet die Nutzungen also durch fördernde und hemmende/ausschließende Festlegungen. Allerdings kann das RROP für sich genommen bestimmte Entwicklungen nicht tatsächlich und direkt verursachen, sondern bereitet diese lediglich vor und ist auf die Umsetzung durch Behörden und Private angewiesen. Die jeweilige Nutzung selber bzw. insbesondere die verschiedenen Nutzungsansprüche würden auch ohne die Steuerung durch die Festlegungen des RROP stattfinden. Das RROP trägt jedoch durch die räumliche Ordnung und Beachtung großräumiger Zusammenhänge zu einem Interessenausgleich einerseits und einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung (Ökologie – Ökonomie – Soziales) bei. Durch die Umweltprüfung wird ergänzend sichergestellt, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung umweltbelastender Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen durch deren räumliche Steuerung erzielt wird. Ohne die Regelungen durch das RROP (Nullfall) wäre in aller Regel und mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen als durch die Festlegungen des geprüften RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg in diesem Umweltbericht dokumentiert wird. Das RROP als Ganzes wirkt insoweit in der Summe positiv auf die (Entwicklung der) Umwelt. Dies wird überdies verstärkt durch die großräumigen Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft und Biotopverbund, mit denen vorhandene Umweltqualitäten über den fachrechtlich ohnehin bestehenden Schutz hinausgehend eine

zusätzliche Sicherung erfahren und entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen in diese Gebiete gelenkt werden, wohingegen belastende Raumnutzungen andernorts gebündelt werden.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kapiteln des RROP sind in der nachfolgenden Tabelle die summarischen Bewertungen der einzelnen RROP-Abschnitte dargestellt. Überdies werden die maßgeblichen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen beschrieben und berücksichtigt, sofern diese zusammengekommen eine umfangreichere Wirksamkeit erwarten lassen als die einzelnen Festlegungen für sich genommen. Für alle Festlegungen des RROP gilt zudem, dass bei deren Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 18: Summarische Beurteilung des RROP

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises	Die Festlegungen bereiten teilweise leitsatzartig Entwicklungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen vor. In Verbindung mit dem System der zentralen Orte werden diese Entwicklungen nachhaltig gelenkt. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und damit einer bedarfsgerechten Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung trägt dies zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall bei.
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	Die Kooperation innerhalb der Metropolregion Hamburg und über die Landkreisgrenzen hinweg bereitet für sich genommen keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen vor. Gleichwohl kann die interkommunale Kooperation dazu beitragen, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen bestimmter Raumnutzungen durch gebündelte Ansiedlung in vergleichsweise gering empfindlichen Raumeinheiten (Bündelung) zu minimieren.
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Landkreis. Die in der Begründung dargestellten Flächenkontingente für die einzelnen Ortsteile machen insgesamt eine Wohnbauentwicklung von ca. 7 ha/a in den nächsten 10 Jahren aus. Die aufgeführten Festlegungen lassen sich nicht direkt mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbinden, die bezogen auf die Größe des Landkreises geringe Flächengröße macht jedoch deutlich, dass negative Umweltauswirkungen bei Nutzung der Kontingente nur in Maßen zu erwarten sind. Eine Entwicklung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist i.d.R. mit positiven Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Erholung verbunden. Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus können möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vorbereiten, da eine Weiterentwicklung in empfindlichen Landschaftsteilen möglich ist. Die Anzahl der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus wurde jedoch gegenüber dem RROP 2004 stark reduziert. Bei den Planzeichen zur Sicherung von Standorten mit einem gebündelten Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen („Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“, „Standort mit der besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“) ergeben sich damit insgesamt gegenüber dem RROP 2004 aus den Änderungen keine bzw. positive Umweltauswirkungen.
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Das System der Zentralen Orte, zusammenwirkend mit den Festlegungen des Abschnittes 2.1, bereitet gegenüber dem heutigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vor. Durch die Begrenzung des Siedlungsbaus außerhalb der zentralen Orte und die Berücksichtigung des demografischen Wandels fördert das System der zentralen Orte mittelfristig jedoch eine nachhaltige Entwicklung und vermeidet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, die im Falle einer ungesteuerten Entwicklung erwartet werden müssten. Die Festlegungen zum Vorranggebiet

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
	Siedlungsentwicklung in Lüchow sind an den bisherigen im RROP 2004 bereits erfolgten Flächen orientiert. Durch die Reduzierung der im RROP 2004 festgelegten Siedlungsentwicklungsflächen (258 ha auf ca. 50 ha) erfolgt eine Minimierung der Flächenneuanspruchnahme. Der Anschluss neuer Siedlungsentwicklung an bestehende Siedlungsstrukturen bewirkt eine kompakte, effiziente Flächennutzung für Siedlungszwecke mit Begrenzung der Zersiedlung. Zugleich wird durch die Förderung von Wohnnutzungen im Innenbereich auch für die Wohnbevölkerung indirekt ein höheres (immissionsschutzrechtliches) Schutzniveau sichergestellt als bei stärkerer Entwicklung von Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. in der Nähe von Windenergienutzung und Bodenabbau). Die Bündelung der Einrichtungen Versorgung, Medizin, Pflege und Bildung und die Ausrichtung der Verkehrsflüsse, insbesondere bei Nutzung des ÖPNV, auf die Zentralen Orte trägt nicht zuletzt zur Vermeidung von Verkehr und somit von negativen Umweltauswirkungen bei.
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	Die Festlegungen tragen zu einer Konzentration von Einzelhandelsvorhaben auf die festgelegten Versorgungskerne bei. Zwar werden hierdurch lokale erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet, jedoch werden vorbelastete und weniger empfindliche Flächen in Anspruch genommen. Insbesondere das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird hierdurch gegenüber umfangreicheren Beeinträchtigungen geschützt. Durch die Konzentration auf das System der Zentralen Orte wird eine flächenschonende und ggf. verkehrsmindernde Entwicklung gefördert. Die Entstehung mittel- bis langfristig nicht erforderlicher Siedlungsstrukturen wird vermieden. Damit werden indirekt gegenüber dem Planungsnullfall einer unterbliebenen regionalplanerischen Steuerung positive Umweltauswirkungen bewirkt.
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Es werden keine Festlegungen mit Umweltauswirkungen getroffen. Es werden keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für den Freiraum und besondere Böden festgelegt. Folglich können indirekt negative Umweltauswirkungen bewirkt werden, indem sich für die jeweiligen Flächen umweltbeanspruchende Nutzungen (Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, technische Infrastrukturen) leichter durchsetzen lassen.
3.1.2 Natur und Landschaft	Die Festlegungen verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft vor. Somit werden indirekt großräumig erhebliche positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter vorbereitet. Durch die RROP-Festlegung „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ werden insgesamt 23.579 ha geschützt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (64.144 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (6.212 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen. Gegenüber dem RROP 2004 wird im RROP 2026 die Sicherung eines Biotopverbundes aufgegriffen, dessen Aufbau, Sicherung und Entwicklung gem. LROP 2022 und des BNatSchG § 21 eine vordringliche Aufgabe u.a. der Regionalplanung ist. Mit der Festlegung werden 53.723 ha Fläche sowie Korridore mit einer Länge von insgesamt 1.010 km für den genetischen Austausch sowie Wanderungs- und Ausbreitungs-/Wiederbesiedlungsprozesse dauerhaft gesichert und funktional sowie räumlich miteinander vernetzt, was mit erheblich positiven Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden ist. Gegenüber dem RROP 2004 erhöht sich die Flächenkulisse für den Schutz von Natur und Landschaft (alt: 84.274 ha/neu: 93.935 ha). Die Vergrößerung von Flächen zur Sicherung und Entwicklung der Belange des Naturschutzes (insbesondere der Planzeichen zu Natura 2000 und Biotopverbund) wird aufgrund der steuernden Wirkung der Festlegungen erheblich positive Umweltauswirkung zur Folge haben.

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
3.1.3 Natura 2000	Alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg (9 FFH-Gebiete und 5 EU-Vogelschutzgebiete) werden gem. LROP als Vorranggebiet Natura 2000 zeichnerisch dargestellt. Damit werden die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Art. 4) bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten sowie die Erhaltungsziele für die prioritären Lebensräume und prioritären Arten in die räumliche Ordnung eingestellt. Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da lediglich der bestehende rechtliche Schutz aufgegriffen und inhaltlich übernommen wird.
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	Die nachrichtliche Darstellung des per Gesetz festgelegten Großschutzgebiets Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ unterstützt den Schutz vor erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen. Außerdem fördert die Umsetzung in Zusammenhang mit dem Biosphärenreservatsplan eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft durch Schutz- und Pflegemaßnahmen.
3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften	Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut (4.375 ha) werden mit ihren wertgebenden Bestandteilen (kulturbeschichtlich wertvolle Landschaftselemente und historisch geprägte Kulturlandschaften) und als Ganzes vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Die Festlegung hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf die kulturelle Identität der Bewohner*innen durch das Erleben von Geschichte und auf den Erhalt von Landschaft. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche und Landschaft aus. Gegenüber dem RROP 2004 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Im Rahmen von behördlichen Entscheidungen zur Förderung der Landwirtschaft, z.B. durch landwirtschaftlichen Wegebau, oder indirekt durch das Verhindern von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung können direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung kann nicht gesteuert werden. Der Schutz der Landwirtschaft trägt im Rahmen der Abwägung zum Schutz des Freiraums und somit indirekt zu positiven Umweltauswirkungen bei. Im RROP 2004 sind 32.785 ha Fläche als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt. Im Vergleich ist 2026 eine deutlich reduzierte Fläche von 22.823 ha als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Das RROP hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Nutzung, die gegenüber dem RROP 2004 erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht es jedoch, diese Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von bestimmten Nutzungsoptionen auszunehmen.
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Durch die Festlegung als Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird eine abgestufte Steuerung des Bodenabbaus verfolgt. In der Summe werden zwar erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, diese werden jedoch begrenzt. Insgesamt werden im RROP 2026 1.109 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert. Gegenüber dem RROP 2004 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 493 ha auf 424 ha leicht und die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete von 935 ha auf 685 ha deutlich verringert. Nach Abbauende kann bei einer Renaturierung und Folgenutzung Natur/ Landschaft, Biotopverbund eine naturnahe, vielfältig strukturierte, ökologisch hochwertige Sekundärlandschaft entstehen. Diese Folgenutzung ist durch überlagernde Festlegung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bzw. Biotopverbund tlw. vorgesehen.

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften und Wegeinfrastruktur. Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung tragen zum Schutz des Freiraumes bei. Im RROP 2004 sind 50.028 ha Fläche als Vorsorgegebiet Erholung festgelegt. Im Vergleich ist 2026 eine deutlich reduzierte Fläche von 44.605 ha als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Das Planzeichen Vorranggebiet Erholung entfällt, allerdings sind große Teile stattdessen durch andere Planzeichen gesichert.
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	Im Abschnitt zur Wasserwirtschaft und Wasserversorgung werden überwiegend positive Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Festlegungen zum Hochwasserschutz verfolgen die Sicherung von Überschwemmungsgebieten und den Ausbau von Deichen. Die Festlegung des Deichausbaus bereitet zum Teil erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen in der Elbtalaue vor. Eine Überflutung des Hinterlands und der Siedlungen würde jedoch ebenfalls zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen für Mensch, Tiere, Pflanzen und teilweise Boden führen.
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	Es werden summarisch betrachtet keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da die Festlegungen die mit Ausbaumaßnahmen verbunden sind, bereits im RROP 2004 (i. d. F. der 1. Änderung 2019) festgelegt sind.
4.1.2 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	
4.1.3 Straßenverkehr	
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	
4.1.5 Luftverkehr	
4.2.1 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	Die Festlegungen zum sparsamen Umgang mit Energie weisen positive Umweltauswirkungen auf, die Möglichkeiten des Landkreises, dies zu beeinflussen sind jedoch begrenzt. Die Gewinnung regenerativer Energie ist allgemein positiv für das Klima und trägt zum Klimaschutz bei. Auf der anderen Seite werden durch die Festlegungen zur Windenergienutzung erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Festlegung von 3.571 ha Vorranggebieten für Windenergienutzung macht einen Anteil von 2,91 % der Landkreisfläche aus. Durch die Vermeidung der Superprivilegierung und die Aufhebung der allgemeinen bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen aufgrund der Erreichung der Flächenbeitragswerte werden negative Umweltauswirkungen durch die Schonung kritischer Bereiche und eine gesteuerte räumliche Verteilung verringert.
4.2.2 Energieinfrastruktur	Die bestandsorientierten Festlegungen bereiten keine negativen Umweltauswirkungen vor.
4.3. Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	Die Festlegungen zielen überwiegend auf eine Verringerung von Umweltauswirkungen bzw. auf positive Umweltauswirkungen ab.

V. Prüfung der FFH-Verträglichkeit

V.1 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH- (Flora-Fauna-Habitat-) und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-Richtlinie eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (§ 34 BNatSchG). Unterschiedliche zeichnerische Festlegungen des RROP bereiten

Beeinträchtigungen planerisch vor, nur sind der genaue Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Realisierung nicht bekannt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan – allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten – in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebiets haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art – notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Lebensräume oder Lebensstätten prioritärer Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Im Falle der Vorranggebiete Windenergienutzung ist zudem zu beachten, dass für diese als (voraussichtliche) Beschleunigungsgebiete entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) entfällt. Stattdessen soll, ähnlich dem § 6 WindBG, eine modifizierte Prüfung auf Grundlage vorhandener Daten erfolgen. Die Behörden können auch hier Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht in nationales Recht überführt und setzt voraus, dass die Gebiete nicht innerhalb von Natura-2000 Gebieten liegen.

V.2 Methodisches Vorgehen

V.2.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Grundsätzlich ist die gesamte Kulisse der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie den angrenzenden Landkreisen Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Natura 2000-Gebiete zum Erhalt des europäischen Naturerbes im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind:

- FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht,
- FFH-Gebiet DE 2727-332 „Mausohrwochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“,
- FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“,
- FFH-Gebiet DE 2830-331 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ (im Breeser Grund),
- FFH-Gebiet DE 2932-301 „Maujahn“,
- FFH- und EU-Vogelschutzgebiet DE 2934-301 „Nemitzer Heide“,
- FFH-Gebiet DE 3031-331 „Konau bei Braudel“,
- FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“,
- FFH-Gebiet DE 3033-301 „Panieniederung bei Simander“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“,

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“.

Dies entspricht im Landkreis Lüchow-Dannenberg einer Prüfkulisse von ca. 38 % der Fläche (vgl. Abb. 7).

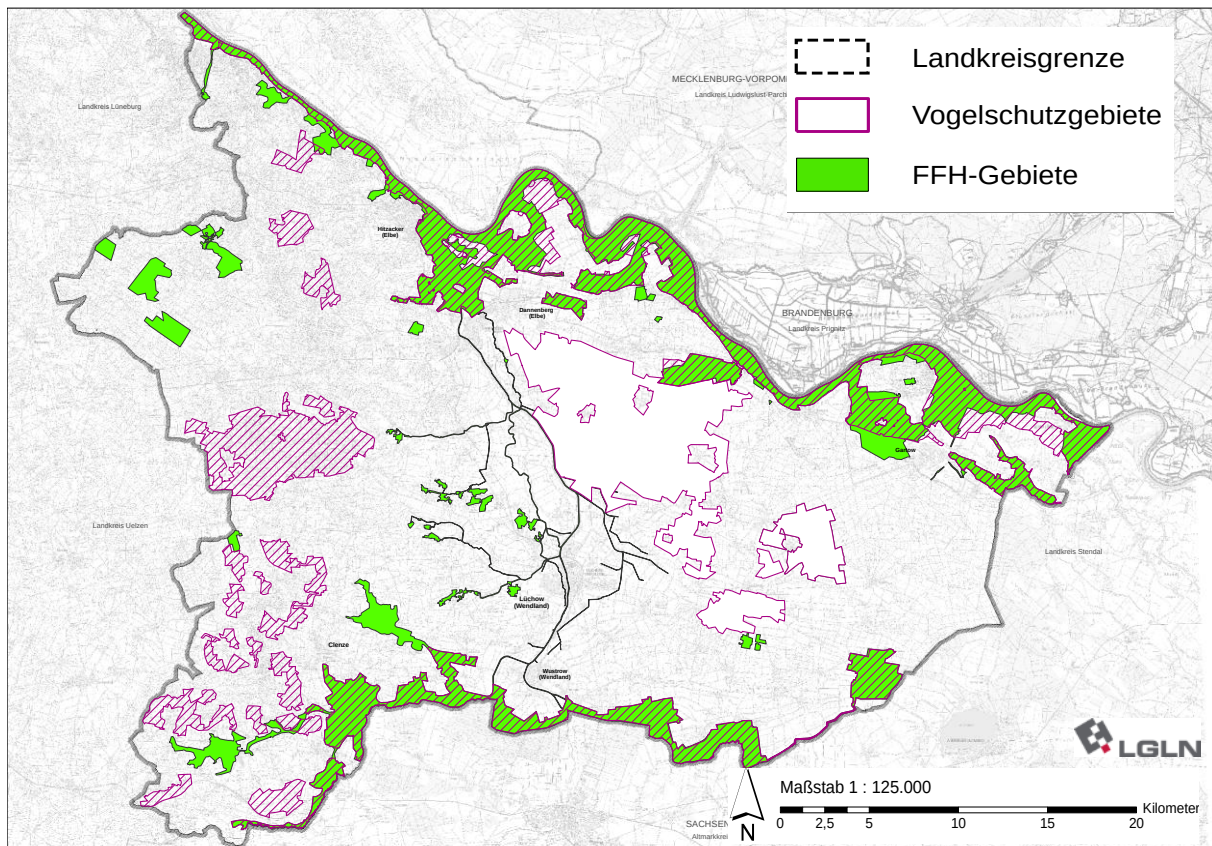


Abb. 7: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Jedoch können Auswirkungen auf Gebiete, die außerhalb von anerkannten Wirkreichweiten der betreffenden zeichnerischen Festlegungen, insbesondere der Vorranggebiete Windenergienutzung, von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bestimmen über das eigentlich festgelegte Gebiet hinausgehende Störeffekte durch Kulissenwirkung und Schallemissionen sowie Kollisions- und Barrierewirkungen und Grundwasserbeeinflussungen (Absenktrichter) die maximale Reichweite potenziell negativ auf Natura 2000-Gebiete einwirkender Effekte von Windenergieanlagen. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des NLT (2014, s. LAG VSW 2015) die Grenzabstände von 1.200 m zu Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und 200 m zu FFH-Gebieten ab (analog NSG, NLT 2014 und unter Berücksichtigung von Fledermausarten, Hurst et al. 2020). Der größere Abstand zu SPA-Gebieten (Special Protected Area) ist damit zu begründen, dass in SPA-Gebieten potenziell kollisionsempfindliche Vogelarten zu den Schutz- und Erhaltungszielen gehören können, sodass auch noch in größerer Entfernung gelegene Vorranggebiete Windenergienutzung zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. In den FFH-Gebieten sind indes die Lebensraumtypen sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Gegenstand der Schutz- und Erhaltungsziele. Einschließlich der Gruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen für diese ab einer Entfernung von 200 m zum geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen

werden. Für die Fledermäuse können zudem in der Praxis etablierte Abschaltalgorithmen als Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, mit deren Hilfe eine erhebliche Beeinträchtigung von fledermausbezogenen Schutz- und Erhaltungszielen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Für alle Schutzgebiete, die außerhalb der genannten Wirkräume liegen, werden erhebliche Beeinträchtigungen in der Konsequenz von vornherein ausgeschlossen, ohne dass eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Dies betrifft auch Gebiete in den angrenzenden Landkreisen und auch im Land Sachsen-Anhalt.

Mögliche negative Effekte der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf Austauschbeziehungen zwischen den bestehenden Schutzgebieten und damit eine Beeinträchtigung der Kohärenz zwischen den Natura 2000-Gebieten werden für alle Schutzgebiete, für die nach dem Screening keine gebietspezifische Prüfung erfolgt, sowohl im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung der einzelnen Festlegungen als auch in der Gesamtplanprüfung (Prüfung auf summarische und kumulative Auswirkungen) mitbetrachtet.

Im Ergebnis des durchgeführten Screenings können für sechs FFH-Gebiete und fünf EU-Vogelschutzgebiete Beeinträchtigungen nicht von vornherein aufgrund der Entfernung und fehlender Wirkpfade ausgeschlossen werden. Für diese neun Natura 2000-Gebiete, die nachfolgend benannt sind, wird im Folgenden jeweils eine gebietsbezogene FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung durchgeführt.

- FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“
- FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“,
- FFH-Gebiet DE 2830-331 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ (im Breeser Grund)
- FFH- und EU-Vogelschutzgebiet DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“,
- FFH-Gebiet DE 3033-301 „Panieniederung bei Simander“
- FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“,
- EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“.

Prüfgegenstand ist das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Ausgehend von diesem werden die das Natura 2000-Gebiet betreffenden zeichnerischen Festlegungen geprüft. Geprüft wird, ob die Schutz- und Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete bzw. des Netzes Natura 2000 durch diese auch ohne spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können (FFH-Vorprüfung). Ist dies möglich, erfolgt eine dem Maßstab angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen und soweit vorhanden den Schutzgebietsverordnungen und ausformulierten Erhaltungszielen entnommen. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden im ersten Abschnitt der Gebietsblätter dargestellt.

Für jedes Natura 2000-Gebiet werden das Gebiet und die relevanten Festlegungen des RROP in einer Textkarte dargestellt, für eine genauere Darstellung ist auf das RROP zu verweisen. Diese Textkarte ersetzt eine Auflistung aller das Natura 2000-Gebiet möglicherweise betreffenden relevanten Festlegungen des RROP.

Für alle zeichnerischen Festlegungen, die grundsätzlich Beeinträchtigungen bewirken können, wird in einer Vorprüfung geprüft, ob konkrete Festlegungen vorgesehen sind, für die Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. In diesen Fällen ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet erforderlich.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zunächst in einer der Maßstabebene und der mit der Festlegung der regionalen Raumordnung verbundenen Steuerung angemessenen Weise zu prüfen, ob eine einzelne zeichnerische Festlegung eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets vorbereiten kann. Ist eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen, wird im Anschluss geprüft, ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.

Grundsätzlich beeinträchtigt das RROP nicht selbst, sondern bereitet nur auf einer abstrakten planerischen Ebene mögliche Beeinträchtigungen vor. Der Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Verwirklichung einzelner zeichnerischer Festlegungen sind im RROP nicht geregelt. Gemäß der Zeichnerischen Darstellung ist ein weites Feld der Möglichkeiten einer Verwirklichung der Planung denkbar.

Festlegungen, für die nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000 Gebiets führt, wären gleichwohl unzulässig. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung, die ihre Festlegungen nicht parzellenscharf trifft, besteht jedoch die Möglichkeit, dass derartige Auswirkungen durch eine geeignete Ausformung der jeweiligen Nutzung zu vermeiden sein werden.

Soweit die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Nutzung nach Art und Intensität erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird, trägt die Prüfung im Rahmen der Regionalplanung einen vorläufigen Charakter. In derartigen Fällen ist u.a. davon auszugehen, dass bei Umsetzung von Vorhaben, für die das RROP den Rahmen setzt, eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird.

Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Festlegungen oder solche, welche offensichtliche positive Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Vorprüfung (RROP Abschnitt 3.1), da die damit verbundene Steuerungswirkung – über die ggf. fachrechtlich bestehende Regelung hinaus – insbesondere darauf abzielt, die jeweiligen Flächen für die dort vorhandenen Freiraumfunktionen zu sichern und vor entgegengesetzten Nutzungsansprüchen zu schützen.

Gleiches gilt auch für textliche Festlegungen, da diese räumlich zu unkonkret sind, um diese zu prüfen sowie für nicht flächenscharfe Abgrenzungen, wie z. B. bei der Siedlungsentwicklung (RROP 2.1 Ziffer 3), die erst nach einer Konkretisierung durch nachfolgende Planungsebenen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Zeichnerische Festlegungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (RROP Abschnitt 3.2.1), der landschaftsbezogenen Erholung (RROP Abschnitt 3.2.3) sowie des Abschnitts Hochwasserschutz (RROP Abschnitt 3.2.4) dienen maßgeblich dazu, die Bedeutung der jeweils gesicherten raumbezogenen Nutzungsansprüche zu sichern. Konkrete Planungen, die zu einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen führen könnten, sind damit nicht verbunden.

Ebenfalls nicht zu prüfen sind ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Festlegungen, z.B. zum Straßen- und Schienennetz sowie zur energetischen Infrastruktur in RROP Abschnitt 4.1 – mit Ausnahme der Windenergienutzung, die in dem RROP Abschnitt 4.2 festgelegt wird.

Zu prüfen sind alle Festlegungen, die eine mögliche Beeinträchtigung für die Natura 2000-Gebiete darstellen können, indem sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete einen Rahmen für Eingriffsplanungen setzen. Geprüft werden demnach die folgenden zeichnerischen Festlegungen des RROP:

- RROP 2.1 Ziffer 03 und 2.2 Ziffer 06 **Vorranggebiet Siedlungsentwicklung und Zentrales Siedlungsgebiet**
- RROP 3.2.2 Ziffer 02 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**
- RROP 3.2.4 Ziffer 05 **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich**
- RROP 4.2.1 Ziffer 02 **Vorranggebiete Windenergienutzung**

Für Vorbehaltsgebiete kann schon aufgrund der noch nicht erfolgten endgültigen Abwägung davon ausgegangen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Planung von Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, immer ausreichende Berücksichtigung finden können. Insoweit erfolgt die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung rein vorsorglich.

V.2.2 Prüfansatz und -inhalte

Die in den Natura 2000-Gebieten jeweils relevanten Arten bzw. Lebensraumtypen sind den Schutz- und Erhaltungszielen der Standarddatenbögen bzw. Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen kann, basierend auf den vorliegenden Daten, nur grob in die Prüfung einbezogen werden. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden nicht einbezogen, da zu deren tatsächlichen Vorkommen keine Angaben vorliegen. Zudem ist deren Vorkommen i.d.R. weniger relevant, da nur bei einer direkten Beeinträchtigung innerhalb der im jeweiligen Gebiet geschützten Lebensraumtypen eine Relevanz bestehen kann, die zudem nur als graduelle Beeinträchtigung der konkret betroffenen Lebensraumtypen zu verstehen wäre.

Daher ist der Analyse kein „Worst Case Szenario“ zugrunde zu legen, denn es ist von Vorhabenträgern zu erwarten, dass die Festlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ des RROP genauso beachtet wird, wie die sonstigen zeichnerischen Festlegungen. Vorhabenträger werden grundsätzlich an einer mit den Natura 2000-Gebieten verträglichen Vorhabenverwirklichung interessiert sein, um die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zu erfüllen.

Deshalb wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar vorsorgeorientiert darauf hingewiesen, dass durch bestimmte zeichnerische Festlegungen erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden können. Im zweiten Schritt wird jedoch geprüft, ob mit einer geeigneten Ausformung der Nutzung eine Verwirklichung der zeichnerischen Festlegung ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich ist.

Zudem spielen insbes. die folgenden naturschutzrechtlichen Instrumente, auf die in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist, eine Rolle:

- Bei Eingriffen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht grundsätzlich ein Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
- Bei gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG kann eine Ausnahme verwehrt werden.
- Bei artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG besteht regelmäßig eine Unzulässigkeit von Vorhaben.

Spezifische Ausnahmen gelten hier allerdings für die Vorranggebiete Windenergienutzung, da hier aufgrund der vorliegenden strategischen Umweltprüfung (SUP, dieser Umweltbericht) eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt aber v. a. entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/2413

(„Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) entfällt, wobei eine Umsetzung in nationale Gesetzgebung noch nicht erfolgt ist.

Insofern kommt aber der maßstabsgerechten Prüfung auch im Zuge des Umweltberichtes eine besondere Rolle zu. Die Betrachtung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen hat dabei zudem auch schon im Zuge der Einzelfallprüfung und damit der Auswahl der als Vorranggebiete festzulegenden Gebietsflächen Beachtung gefunden.

V.3 Ergebnisse der Prüfung

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im separaten und gebietsspezifischen „Teil FFH-VP“ des Umweltberichtes dargelegt (s. Anhang 3).

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt als Gebietsblatt (je Natura 2000-Gebiet) inklusive einer Textkarte.

Aufgrund der derzeitigen Kenntnislage auf Ebene der Raumordnung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bzw. der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und maßgeblichen Gebietsbestandteile auszugehen.

VI. Zusätzliche Angaben

VI.1 Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RROP auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbereich und mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, Nr. 3b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (UBA 2010). Der Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung regt gleichwohl an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.
- Maßnahmen, mit denen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen.
- Aussagen zu Art und Umfang von beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt.

Im Zuge der Umweltprüfung des RROP ist deutlich geworden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von zahlreichen Festlegungen nicht unmittelbar ausgehen. Die getroffenen Festlegungen haben entweder einen abstrakt raumbezogenen Regelungscharakter (z. B. die

Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder die Regelungen werden erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Detail konkret erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Häufig werden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP erfolgt nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ROG durch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, welche die Planungsbehörde unterrichtet, um erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Das RROP beinhaltet überdies Festlegungen, mit denen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder ausgeglichen werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung. Auch hier liegt die konkrete Umsetzung indes bei der Bauleitplanung.

Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die untere Landesplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung ihrer selbst getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um-/nachzusteuern.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt nicht zuletzt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die untere Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen des RROP auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch UBA 2010):

- Einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP bei nachgeordneten Planungen (kommunale Bauleitplanung, Zulassungsverfahren) sowie
- einer von der Landes- und Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen durch die jeweils fachlich zuständigen Umweltbehörden.

VI.2 Kenntnislücken

Kenntnislücken bestehen auf der Maßstabsebene der regionalen Raumordnung naturgemäß im Hinblick auf konkrete Vorhabens-/Projektwirkungen, welche durch die getroffenen Festlegungen vorbereitet, befördert, ermöglicht oder auch verhindert werden. Hieraus resultiert eine Ungenauigkeit insbesondere in Bezug auf die Quantifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichwohl ist für die auf dieser Planungsebene erforderliche sachgerechte Abwägung verschiedener raumbezogener Belange die qualitative Bewertung und Bemessung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich hinreichend, um die Ziele der SUP-Richtlinie, mithin zuallererst eine vorsorgend und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge vorgelagerter Planungsverfahren, in die Praxis umzusetzen.

Im Zuge konkretisierender Planungen müssen dementsprechend detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft mit geringer räumlicher Ausdehnung und/oder hoher Volatilität, zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut

Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Dies kann erst unter Kenntnis der lokalen Vorkommen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anlagenplanung auf Grundlage vertiefender Kartierungen auf nachfolgender Ebene erfolgen.

VI.3 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Im Rahmen der Aufstellung wurde gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planes auf

- Menschen und die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beurteilt und zur angemessenen Berücksichtigung im Rahmen der Planerstellung erfasst worden sind. Auch wurden in diesem Zusammenhang Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und Wirkpfaden betrachtet.

Das RROP hat zum Ziel, im regionalen Maßstab die aufgrund ihrer Ausdehnung oder sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bedeutung relevante Planungen und Maßnahmen durch überfachliche Abstimmung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum werden im RROP möglichst konfliktmindernd und unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Anforderungen gegeneinander abgewogen. Die Regelungen erfolgen im RROP konkret in Form textlicher und/oder zeichnerischer Festlegungen (Maßstab 1:50.000) als Ziele oder Grundsätze bzw. in Vorranggebieten (Ziel-Dimension) und Vorbehaltsgebieten (Grundsatz-Dimension). Raumordnerische Ziele sind dabei anders als die Grundsätze, die auf nachfolgender Ebene in der Abwägung überwunden werden können, verbindlich und weisen dadurch eine stärkere Steuerungsfunktion auf.

Das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung (Abschnitt 1).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in Verbindung mit dem System der Zentralen Orte inklusive der Bedeutung für die Wirtschaft (Abschnitt 2).
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Dies beinhaltet Festlegungen zu Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung der Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, zur landschaftsbezogenen Erholung sowie der Wasserwirtschaft. Die Festlegungen sind teilweise raumkonkret und setzen abschließend Prioritäten für die Belange fest (Vorranggebiete und textliche Ziele), teils sind sie maßgebend für die Abwägung in nachgeordneten Planungsebenen (Vorbehaltsgebiete und textliche Grundsätze). Allgemein zielen die Festlegung auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Nutzungsgrundlagen ab.
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4) mit den Schwerpunkten Mobilität, Verkehr, Logistik sowie zur Energiewirtschaft mit Schwerpunkt auf die Nutzung regenerativer

Energiequellen, insbesondere der Windenergie. Übergreifend soll die hierfür vorhandene Infrastruktur erhalten und entwickelt werden.

Entscheidend für die Beurteilung der jeweiligen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ist die Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen in Verbindung mit der Frage, ob durch diese Steuerung bestimmte negative oder auch positive Umweltauswirkungen durch das RROP vorbereitet oder ausgelöst werden. Die Bewertung, inwieweit die Festlegungen dazu geeignet sind, erhebliche beeinträchtigende oder positive Umweltauswirkungen zu verursachen, erfolgt gemessen am Maßstab verbindlicher Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. I.3) sowie auf Grundlage des vorhandenen Umweltzustands und dessen prognostizierter Änderung im Falle eines Verzichts auf die jeweilige Festlegung. Vergleichsgrundlage ist somit der sog. „Planungsnullfall“ (vgl. Kap. II) in Verbindung mit bestehenden Festsetzungen des RROP 2004 mit 1. Änderung 2019. Als Datengrundlage für die Beurteilung von Umweltzustand und potenziellen Umweltauswirkungen des RROP wurden im Rahmen der Umweltprüfung die vorhandenen landesweiten Datensätze und Informationen zum Zustand der Umwelt im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie der Biosphärenreservatsplan verwendet (vgl. Kap. I.4). Die Umweltprüfung ist für die einzelnen Festlegungen erfolgt. Im Anschluss an die festlegungsspezifische Prüfung (vgl. Kap. III) wurden die Festlegungen übergreifend hinsichtlich teilträumlicher Häufung und ihrer gemeinsamen Wirkung als Gesamtplan betrachtet.

Im Folgenden werden die einzelnen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfassend und grob skizziert. Die detaillierten Prüfergebnisse sind dem Kapitel III zu entnehmen:

RROP Abschnitt 1: Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung

In diesem Abschnitt werden textliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Lüchow-Dannenberg getroffen. Relevante Umweltauswirkungen können aus den Festlegungen nicht abgeleitet werden. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Grundsätze bei Plänen und Projekten auf nachfolgenden Planungsebenen können negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden. Im Vergleich zum RROP 2004 ergeben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen keine Differenzen.

RROP Abschnitt 2: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Zentrales Steuerungselement ist das System der Zentralen Orte in Verbindung mit den räumlich genau festgelegten zentralen Siedlungsgebieten, auf welche sich die Siedlungsentwicklung der sechs zentralen Orte konzentrieren sollen (Kap.2.2). Zudem werden maximale Flächenkontingente pro Jahr für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen definiert (Kap.2.1.). Die Festlegungen zum Vorranggebiet Siedlungsentwicklung in Lüchow sind an den bisherigen im RROP 2004 bereits erfolgten Flächen orientiert. Durch die Reduzierung der im RROP 2004 festgelegten Siedlungsentwicklungsflächen erfolgt eine Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme. Im Abschnitt 2.1. werden Festlegungen zu Tourismus getroffen. Die Festlegungen im Kapitel 2.3 beziehen sich auf die Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten. U.a. werden räumlich konkret die bestehenden Versorgungskerne festgelegt.

Soweit die Festlegungen der Bestandssicherung dienen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Zentralen Orte mit ihren zentralen Siedlungsgebieten und einem Vorranggebiet Siedlungsentwicklung wurden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen (Kap. III.2.2).

Die Festlegungen bereiten zwar in geringem Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vor, fördern jedoch gleichzeitig eine flächen- und verkehrssparende sowie ressourcenschonende

Siedlungsentwicklung. Durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die Orientierung am tatsächlichen Bedarf unter Einbezug der demographischen Trends wird eine maßvolle, nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Dies gilt insbesondere im Vergleich zum Vergleichsfall einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung. Diesem gegenüber werden durch die Festlegungen indirekt positive Umweltauswirkungen erzielt. Die Festlegungen verhindern mittelfristig nicht erforderliche Siedlungsmaßnahmen sowie solche Maßnahmen, die in Konkurrenz zu bestehenden Siedlungsstrukturen treten und diese ersetzen würden.

RROP Abschnitt 3: Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Die Festlegungen des Unterabschnitts **3.1 zum Freiraumverbund** mit seinen Festlegungen

- zum landesweiten Freiraumverbund, Bodenschutz (3.1.1),
- zu Natur und Landschaft (3.1.2)
- zu den kulturellen Sachgütern (3.1.5)

bewirken eine Stärkung des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes sowie eine Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche. Insoweit bewirken sie in erster Linie positive Umweltauswirkungen (vgl. Kap. III.3.1.1 und 3.1.2). Im Einzelnen zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Insgesamt werden 4.375 ha bedeutsame historisch geprägte Kulturlandschaften und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Gegenüber dem RROP 2004 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt werden.
- Durch die RROP-Festlegung „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ werden insgesamt 23.579 ha geschützt. Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (64.144 ha) sowie Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (6.212 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in größeren Bereichen zu überlagernden Festlegungen.
- Gegenüber dem RROP 2004 wird im RROP 2026 die Sicherung eines Biotopverbundes aufgegriffen, dessen Aufbau, Sicherung und Entwicklung gem. LROP 2022 und des § 21 BNatSchG eine vordringliche Aufgabe u.a. der Regionalplanung ist. Mit der Festlegung werden 53.727 ha Fläche sowie Korridore mit einer Länge von insgesamt 1.010 km für den genetischen Austausch sowie Wanderungs- und Ausbreitungs-/Wiederbesiedlungsprozesse dauerhaft gesichert und funktional sowie räumlich miteinander vernetzt, was mit erheblich positiven Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden ist.
- Gegenüber dem RROP 2004 erhöht sich die Flächenkulisse für den Schutz von Natur und Landschaft (alt: 84.274 ha / neu: 93.935 ha). Die Vergrößerung von Flächen zur Sicherung und Entwicklung der Belange des Naturschutzes (insbesondere der Planzeichen zu Natura 2000 und Biotopverbund) wird aufgrund der steuernden Wirkung der Festlegungen erheblich positive Umweltauswirkung zur Folge haben.

Mit den Festlegungen der Teilabschnitte 3.1.3 – Natura 2000 sowie 3.1.4 - Entwicklung der Großschutzgebiete (nachrichtlich) wird für fachrechtlich gesicherte Gebiete der Schutz bzw. das Gewicht verstärkt, mit welchem die jeweils repräsentierten umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Somit ergibt sich eine positive Umweltauswirkung.

Demgegenüber werden im **Unterabschnitt 3.2 Freiraumstrukturen**, insbesondere durch die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung, auch erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das **Kapitel Land- und Forstwirtschaft (III.3.2.1)** enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Sicherung der regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Bodennutzung und

(auch landesweit) bedeutsamer Waldbestände.

Gebiete mit einer hohen und sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der zeichnerischen Darstellung zum Schutz gegen andere Flächenansprüche als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials – dargestellt (3.230 ha). Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weist die Festlegung nur geringe Umweltauswirkungen auf. Die bei hohem Ertragspotenzial in besonderem Maße mögliche nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung kann zu einer Vermeidung von belastenden Wirkungen führen, die bei Nutzung weniger geeigneter Standorte pro erzeugter Produktionseinheit – z.B. durch zusätzlichen Einsatz von Bewässerung, Düngemitteln oder Energie – auftreten würden. Handelt es sich um Bereiche in denen die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft vorliegen, werden auf 19.593 ha Vorbehaltsgebiete – aufgrund besonderer Funktionen – festgelegt. Diese sind z.B. aufgrund ihres Flächenzuschnitts und -größe, ihrer Lage außerhalb von Schutzgebieten, der Nähe zu Beregnungsbrunnen und – anlagen besonders wertvoll und aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen Funktion langfristig von hoher Bedeutung. Der Schutz der Landwirtschaft trägt im Rahmen der Abwägung zum Schutz des Freiraums und somit indirekt zu positiven Umweltauswirkungen bei (Kap. III.3.2.1).

Rund 9.319 ha Waldfläche sind als Vorranggebiet Wald festgelegt. Das RROP hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Nutzung, die gegenüber dem RROP 2004 erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Wald ermöglicht es jedoch, diese Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von bestimmten Nutzungsoptionen auszunehmen. Dies bewirkt erhebliche und großräumig wirksame positive Umweltauswirkungen. Diese Kulisse wird um 35.526 ha Vorbehaltsgebiete Wald ergänzt, dessen natürliche und wirtschaftliche Funktionen erhalten werden sollen. Die als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald“ festgelegte Waldfläche ist damit insgesamt von 34.552,9 ha im RROP 2004 auf ca. 44.845 ha angestiegen (ca. 12 % der Landkreisfläche). Da die Raumordnung keine Steuerungswirkung gegenüber der Forstwirtschaft hat, und aufgrund des bestehenden waldrechtlichen Schutzes entfaltet das RROP jedoch nur erhebliche Umweltauswirkungen, soweit die Waldflächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen geschützt werden (Kap. III.3.2.1).

Das **Kapitel Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung (III.3.2.2)** enthält Ziele und Grundsätze zum Themenfeld Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg stehen Sand, Kies, und Ton zur Verfügung. Mit der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten. Durch die räumliche Steuerung sowie die Zielsetzung einer Vermeidung von Belastungen soll eine die Umwelt möglichst schonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Dennoch verursacht die vorbereitete Rohstoffgewinnung erhebliche negative Umweltauswirkungen. Durch die Festlegungen können UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG vorbereitet werden.

Rohstoffabbau kann erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter haben. Rohstoffabbau führt anlagebedingt zu einer auf den Abbaue Zeitraum befristeten Flächeninanspruchnahme mit visuell wirksamen Eingriffen sowie einer dauerhaften Veränderung der natürlichen Reliefverhältnisse. Darüber hinaus sind, je nach verwendeter Abbautechnik, am Standort selbst in unterschiedlichem Ausmaß erhebliche betriebsbedingte Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, möglicherweise auch Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten. Belastungswirkungen können sich auch auf angrenzende Flächen erstrecken. Zudem werden durch den Transport im Bereich

der verkehrlichen Erschließung erhebliche verkehrsbedingte Belastungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemission, Erschütterungen) verursacht. Es ist für die Regionalplanung lediglich möglich, die räumliche Lage der Gebiete so zu steuern, dass das Beeinträchtigungsrisiko durch negative Umweltauswirkungen für besondere Werte der Schutzgüter möglichst geringgehalten wird. Es ist eine flächenbezogene Prüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgt (Kap. III.3.2.2). Gegenüber dem RROP 2004 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 493 ha auf 430 ha leicht und die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete von 935 ha auf 685 ha deutlich verringert. Einzelne Gebiete aus dem RROP 2004 (Bsp. Öring, Lübbow, Teplingen, Waddeweitz, südl. von Mützingen) wurden nicht wieder festgelegt. Damit kommt es zu einer Verringerung der auf die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgerichteten Vorbehaltsgebiete (ehemals Vorsorgegebiete).

Das **Kapitel Landschaftsgebundene Erholung (III.3.2.3)** enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern ruhige Erholung, der besonderen Eignung für die landschaftsbezogene Erholung sowie zu Sportanlagen. Es werden Festlegungen zu Erholung und Sport (vier bestehende Sportanlagen als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage und die bestehenden Sportboothäfen als Vorranggebiet Sportboothafen) getroffen.

Landschaftsgebundene Erholung besitzt im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein hohes Gewicht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten des Naturparks „Wendland.Elbe“ sowie des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung. Knapp 44.605 ha Fläche innerhalb der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie im Naturpark und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue werden als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Die für den Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders bedeutsamen Freizeitwege werden als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg Wandern (W) und Fahrradfahren (F) zeichnerisch dargestellt. Die Festlegung „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ sichert vier bestehende Einrichtungen. Die Festlegungen zielen auf einen Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungslandschaften ab. Dies bewirkt positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung (Kap. III.3.2.3).

Das **Kapitel Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz (III.3.2.4)** enthält Ziele und Grundsätze zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft und vorbeugender Hochwasserschutz.

Die Wasserversorgung wird durch die Festlegung in der zeichnerische Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung sowie Vorranggebiet Wasserwerk gesichert. Die Berücksichtigung über die fachrechtlich vorgegebenen Standards hinaus sowie die erweiterte Flächenkulisse erzeugen positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Bei einer Erhöhung der Grundwasserfördermengen sind zugleich Beeinträchtigungen möglich, wenn grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume betroffen sind.

Die Ziele und Grundsätze zur Abwasserbehandlung stellen überwiegend räumlich nicht konkretisierte Umweltziele dar, deren Berücksichtigung über geltende fachrechtliche Erfordernisse hinaus im Rahmen nachfolgender Planungen zu einer Vermeidung belastender Umweltauswirkungen führt.

Eine besondere Bedeutung kommt im Landkreis dem Hochwasserschutz zu. Der Hochwasserschutz von bestehenden Siedlungen und anderen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten soll durch die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses und abflussverbessernde Maßnahmen gefördert werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich wurden raumkonkret geprüft. Während die Sicherung der Deiche als Bestandsfestlegung keine

Beeinträchtigungen nach sich zieht, können Hochwasserschutzmaßnahmen, wie die Errichtung weiterer Deiche, kleinräumig erheblich negative Umweltauswirkungen zur Folge haben, jedoch wäre das Ausbleiben der Schutzfunktion voraussichtlich mit umfassenderen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen verbunden.

Durch die konkrete Festlegung der Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung, sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter bei.

RROP Abschnitt 4: Technische Infrastruktur und weitere Standortpotenziale

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Logistik, zum Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie zur Schifffahrt (RROP 4.1.1- 4.1.5) sind weitestgehend bestandsorientiert und können aufgrund ihrer textlichen Ausführungen insgesamt zu einer nachhaltigen Gestaltung des Verkehrssystems und somit zu positiven Umweltauswirkungen beitragen (vgl. Kap. III.4.1). Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur sind für sich genommen dennoch mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Landkreis will einen für alle Nutzergruppen geeigneten und auf den Transport zu den Zentralen Orten hin ausgerichteten ÖPNV. Dies ist Voraussetzung dafür, dass das System der Zentralen Orte leistungsfähig ist und nicht nur autofahrende Personengruppen Zugang zu einer umfassenden Versorgung haben. Es werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Zuge der als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegten bestehenden Bundesstraßen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft/Erholung absehbar, da diese lediglich den Bestand darstellen.

Da im Abschnitt Erneuerbare Energieversorgung (RROP 4.2.1) auf der Ebene des RROP abgesehen von den separat betrachteten Vorranggebieten Windenergienutzung (s.u.) keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im RROP - Abschnitt Windenergienutzung (RROP 4.2.1) erfolgt die Festlegung von 27 Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von 3.571 ha (entspricht rund 2,91 % der Landkreisfläche)¹¹. Aufgrund der Gebietsschärfe sowie der inhaltlichen Bestimmtheit der Festlegungen ergibt sich auch für die Umweltprüfung das Erfordernis einer erhöhten Prüftiefe. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Festlegungen sind daher im Rahmen einer sog. gebietsbezogenen Umweltprüfung für alle vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Gebietsblättern dokumentiert worden (Anhang 2 des Umweltberichts). Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste aufgrund der umfassenden Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzept und der eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Durch die erheblich ausgeweitete Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung werden gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Mit dem RROP-Entwurf werden 27 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von 3.571 ha (entspricht rund 2,91 % der Landkreisfläche) festgelegt. Damit wird das Teilflächenziel von 3.549 ha, das bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist, leicht überschritten. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entfällt infolgedessen die allgemeine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5

¹¹ Für die Vorranggebiete Windenergienutzung dieses RROP wird keine Ausschlusswirkung festgelegt, da dies nach § 28 Abs. 3 ROG nicht zulässig ist. Die bestehende Ausschlusswirkung entfällt, sobald das Teilflächenziel erreicht ist, spätestens am 31. Dezember 2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB).

BauGB. Außerdem wird das Eintreten der „Superprivilegierung“ abgewendet. Dadurch wird eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergienutzung, ohne Berücksichtigung ggf. anderer Ziele der Raumordnung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vermieden. Auf diese Weise wird in sehr großem Umfang ein Eintreten erheblicher, teils auch schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen verhindert. Überdies sind durch die Festlegungen zu erneuerbaren aber auch deutliche positive Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft festzustellen, die den negativen Auswirkungen gegenüberstehen (III.4.2.1).

Die Festlegungen im Abschnitt Energieinfrastruktur zu ELT-Leitungstrassen, Umspannwerken und Rohrfernleitungen (RROP 4.2.2) sind bestandsorientiert, so dass keine Umweltauswirkungen auftreten.

Die Festlegung zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen (RROP 4.3 - Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung) sind nicht mit erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Durch Festlegungen eines RROP können grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorbereitet werden. Das RROP wäre jedoch nicht zulässig, wenn Projekte vorbereitet werden, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursachen. Dies ist im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls zu untersuchen und, soweit auf der Maßstabsebene der Regionalplanung möglich, auszuschließen. Ist für einzelne Schutzgebiete im Einflussbereich des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht von vornherein auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, so wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt (Kap. 5, eigenständiger Baustein der Umweltprüfung). Zu prüfen waren in diesem Kontext jedoch nur solche Ziele und Grundsätze, die im Rahmen der zeichnerischen Darstellung soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund der Festlegung ein konkretes Projekt oder Vorhaben vorbereitet wird, welches ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Das Ergebnis dieser Prüfungen zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht zu erwarten sind. Es ist in allen Fällen möglich, im Zuge einer konkretisierenden Planung auf der Projektebene und u. U. mittels entsprechender Maßnahmen die Ziele und Grundsätze des RROP zu verwirklichen, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auftreten würden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Festlegungen für konkrete Flächen in erster Linie eine Etablierung konkurrierender Nutzungen ausschließen, ohne dabei bereits eine konkrete Ausformung der vorgesehenen Nutzung vorzusehen oder einem Zulassungsverfahren vorzugreifen.

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur, Gutachten

- Agatz, M. (2023): Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe, März 2023, Gelsenkirchen, 557 S.
- Arsu (2023): FA Wind – Fachagentur Windenergie an Land e.V. (2023): Schwerpunkträume für den Artenschutz - Planung | Habitate | Flächenziele. Kompaktwissen. Berlin. 4 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 29.02.2024).
- Balla, Dr., S., H.-J. Kehl, Prof. Dr., K. Wulfert, M. Richter, und M. Froben (2010): „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100“. Herausgegeben von UBA.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Windkraft, Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- Behr, O., R. Brinkmann, K. Hochradel, J. Mages, F. Korner-Nievergelt, H. Reinhard, R. Simon, F. Stiller, N. Weber, und M. Nagy. 2018. „Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) : Endbericht“.
- Bernotat, D., und V. Dierschke. 2021. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Pro-jekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021“,
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume 2015“. Umweltbundesamt. 2015. <https://www.umweltbundesamt.de/tags/unzerschnittene-verkehrsarme-raeume>.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): „Praxisinfo; ProBat –Intelligentes WEA-Betriebsmanagement zum Schutz der Fledermäuse an Windenergieanlagen“.
- BfN, Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (2020): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2021): Technische Systeme zur Minderung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen – Entwicklungsstand und Fragestellungen –, BfN-Skripten 571
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2021a): Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen –, BfN-Skripten 610
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten, BfN-Schriften 643 -
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2022): Vögel und Windenergienutzung, BfN-Schriften 634
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2023): „Zerschneidung und Wiedervernetzung“. 2023. <https://www.bfn.de/zerschneidung-und-wiedervernetzung>.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2024): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Natur-schutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Online im Internet: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2025): Artenhilfsprogramme - Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergieanlagenensibler Vogelarten, BfN-Schriften 724
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2026): Artenschutz und rechtliche Neuregelungen zum Wind-energieausbau an Land. Endbericht, BfN-Schriften 760

BioConsultSH (2023): Pilotstudie „Erprobung Probabilistik“

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2009): Biosphärenreservatsplan, Kartenband: Karten 6 Grünland und 7 (Wald) sowie separater Kartensatz: Karten 01 (Arten/Biotope) und 02 (Landschaftsbild) sowie Arbeitskarte AK 02 (FFH-Lebensraumtypen) unter: https://www.elbtalaue.niedersachsen.de/startseite/das_biosphaerenreservat/biosphaerenreservatsplan/der-biosphaerenreservatsplan-53983.html

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2020): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

BWI – Bundeswaldinventur (2022): <https://www.bundeswaldinventur.de/vierte-bundeswaldinventur-2022/waldland-deutschland>

DNR – DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V., 2012: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.

Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2010, S.249-252, Hannover.

Drachenfels, O. v. (Hrsg. NLWKN) (2019): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2, aus: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/12), Juni 2012 (in der 2. korrigierten Druckauflage 2019), Hannover.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 13. korrigierte Auflage 2022, 2023: digitale Version mit weiteren Korrekturen. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur

Drachenfels, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2): 69-140, Hannover.

Drösler, M., Freibauer, A., Adelman, W., Augustin, J., Bergmann, L., Beyer, C., Chojnicki, B., Förster, C., Giebels, M., Görlitz, S., Höper, H., Kantelhardt, J., Liebersbach, H., Hahn-Schöfl, M., Minke, M., Petschow, U., Pfadenhauer, J., Schaller, L., Schägner, P., Sommer, M., Thuille, A. & Wehrhan, M. (2011): Klimaschutz durch Moorschutz in der Praxis. Ergebnisse aus dem BMBF-Verbundprojekt „Klimaschutz – Moornutzungsstrategien“ 2006-2010. vTI-Arbeitsberichte 4/2011: 1-21.

DWD - Deutscher Wetterdienst (2018): Klimareport Niedersachsen; Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland.

Engel & Stadtmann (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung. LBEG (Hrsg.).

EU-Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU (2020): Mitteilung der Kommission C(2020) 7730 final, Brüssel, den 18.11.2020

FA WIND – Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2016): Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Hintergrundpapier. Berlin, 10 S.

FA WIND – Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2019) Windenergie und Fledermausschutz. Diskussionsveranstaltung zu aktuellen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis,).

FA WIND – Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2023): Schwerpunkträume für den Artenschutz - Planung | Habitate | Flächenziele. Kompaktwissen. Berlin. 4 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 29.02.2024).

- FISBo BGR – Fachinformationssystem Bodenkunde der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2008): Bodengroßlandschaften von Deutschland 1:5.000.000, Karte.
- Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, und Bosch & Partner GmbH (2023): „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“. Herausgegeben von MU.
- FrlNaT – Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2016): Artsteckbriefe zum F+E-Vorhaben „Fledermäuse und Windkraft im Wald“; <https://www.frlnat.de/index.php/de/veroeffentlichungen/artsteckbriefe>.
- Fuchs, D. et al. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 96, Bundesamt für Naturschutz.
- Grothe, M., Kasper, M. & Rück, F. (2017): Klimaschutzfunktion von Böden und Bodennutzungen als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2017.
- Grüner, N. (2017): Der Wald im Klimawandel. Chance oder Risiko? Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.
- Haaren, C. v., Saathoff, W., Bodenschatz, T. & Lange, M. (2010): Der Einfluss veränderter Landnutzungen auf Klimawandel und Biodiversität. – Naturschutz Biologische Vielfalt 94, Bonn – Bad Godesberg, 181 S.
- Hoisl, Nohl & Zekorn-Löffler (1992): Flurbereinigung und Landschaftsbild – Entwicklung eines landschaftsästhetischen Bilanzierungsverfahrens. Natur und Landschaft, 67. Jg., Heft 3, S. 105–110.
- Höper, H. und E Gehrt (2022): „Karten der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000“. 37. Geofakten. Hannover.
- Hoppe, A. (2008): Erfassung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente in Niedersachsen in „Kulturlandschaften von Hansjörg Küster“, 75-83.
- Hurst, J. (2020): Erfassungen der Fledermausaktivität über dem Wald als Grundlage für methodische Empfehlungen zu Untersuchungen und Maßnahmen an Windkraftstandorten im Wald. Hannover: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- Hurst, J., S. Balzer, M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, E. Höhne, I. Karst, u. a. (2015): Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern, Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, 90. Jahrgang (Heft 4): 157–69.
- Hurst, J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, I. Karst, E. Krannich, R. Petermann, W. Schorcht, und R. Brinkmann (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Herausgegeben von BfN, Naturschutz und Biologische Vielfalt, , Nr. 153.
- Hurst, J., M. Biedermann, C. Dietz, M. Dietz, H. Reers, I. Karst, R. Petermann, W. Schorcht, und R. Brinkmann (2020): Windkraft im Wald und Fledermausschutz - Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen. In: Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben., herausgegeben von C.C. Voigt, 29–49. Berlin: Springer Spektrum. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-61454-9>.
- Jakobsen, J. (2005): Infrasound Emission from Wind Turbines, Danish Environmental Protection Agency, Copenhagen
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2020): Anfrage Nr. 189 zur Störungsempfindlichkeit und Kollisionsgefährdung des Kranichs. Antwort vom 27. April 2020.
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2022): Zum Flächenbedarf der Windenergie. KNE-Wortmeldung. URL: <https://www.naturschutz-energiewende.de/kompetenzzentrum/presse/pressemitteilungen/zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2023): Anfrage Nr. 346 zur Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs in den Ländern. Antwort vom 21. März 2023.
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2024): Einsatz von Antikollisionssystemen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (Hrsg.) (2025): Detektionssysteme zur ereignisbezogenen Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von tagaktiven Brut-vögeln
- Köhler, B. & Preiß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2000.
- Kortemeier und Brokmann (2021): Entwurf Arbeitshilfe zur Auenabgrenzung für die Landschaftsrahmenplanung (E-Mail).
- Kunkel R. & Wendland, F. (2010): Räumlich differenzierte Quantifizierung der N-Belastung von Grund- und Oberflächengewässer, in Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): WAgriCo 2 - Gewässerbewirtschaftung in Kooperation mit der Landwirtschaft in niedersächsischen Pilotgebieten – Projektbericht. Aufrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8239&article_id=45094&_psmand=26 (24.2.2015).
- LAG-VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (Hrsg.) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz 51 (2014): 15-42.
- LAI - Länderausschuss für Immissionsschutz (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen. Aktualisierung 2019. (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand 23.01.2020. 11 S.
- Landkreis Lüchow-Dannenberg (Hrsg.) (2017): Masterplan 100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg. Überarbeitete Fassung des 1. Masterplanentwurfs. Lüchow, August 2017.
- Landkreis Lüchow-Dannenberg (Hrsg.) (2017): Masterplan 100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg. Fachbericht TK „Klimaschutzpotenzial Kohlenstoffreicher Böden“. Lüchow, Stand Mai 2017.
- Langgemach, T, Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Dokument der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 09. August 2023
- LaPro - NIEDERSÄCHSISCHES LANDSCHAFTSPROGRAMM 2021. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.). Stand: November 2021.
- LaReG - Planungsgemeinschaft LaReG GbR (2021): Biotoptypenkartierung Landkreis Lüchow-Dannenberg.
- LAWA (2021): Umgang mit Zielkonflikten bei der Anpassung der Wasserwirtschaft an den Klimawandel. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Klimawandel und Bodenwasserhaushalt. –GeoBerichte, 20: 108 S.; Hannover.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2018): Bodenkarte BK 50, Auswertungen auf Grundlage der BK 50.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2018): Bodenkundliche Karte 1:50.000 (BK50). Datenlieferung aus 2021.

- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2018): Gebietskulisse der kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial“ aus der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (BK50). Datenlieferung aus 2022.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Geobericht Nr. 8. Schutzwürdige Böden in Niedersachsen.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): NIBIS Kartenserver. Geotope.
- LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2022): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1: 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991 - 2021, Methode mGROWA22.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf Böden in Niedersachsen. Hannover.
- LFU & LGL – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2022): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit. 5. überarbeitete Auflage, Juli 2022. Augsburg, 12 S.
- LSN - Landesamt für Statistik Niedersachsen (2023): LSN-Online Regionaldatenbank für Niedersachsen. Tabelle Z0000000. Katasterfläche in Niedersachsen (Gebietsstand: 1.11.2021).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall – Bericht zum Messprojekt 2013 - 2015
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Erneuerbare Energien – Windenergie - Immissionsschutz – Lärm. Karlsruhe. Stand: 13.06.2024. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>
- LUA NRW – LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2002a): Windenergieanlagen und Immissionsschutz. LUA-Materialien Band Nr. 63. Essen, 48 S.
- LUA NRW – LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2002b): Sachinformation. Optische Immissionen von Windenergieanlagen. FG45.3, Essen 3/2002, 7 S.
- Manthey, F. (2021): Bestandsanalyse der Fledermäuse im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Niedersachsen) 2008-2020. Ellerbek.
- Meisel, S. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (geographische Landesaufnahme).
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Endbericht
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021), Aktualisierung des Gutachtens von 2013
- Möller, H. & Pedersen, C.S. (2010): Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. Übersetzung der dänischen Studie Lavfrekvent støj fra store vindmøller. Aalborg Universität, 51 S.
- Mosimann, TH., Frey, TH., Trute, P. (1999): Schutzgut Klima /Sonstige seltene Böden Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/99, Hildesheim. Hrsg.: NLÖ (heute NLWKN).
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2024): Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024

- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Regierungskommission Klimaschutz (Hrsg.) (2012): Empfehlung für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie. 170 S., Hannover.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021): Nds. Landschaftsprogramm (Stand November 2021).
- MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2021, Hannover.
- MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) (MU-52-29211/1/305).
- MELV – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2025): „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: September 2025).
- NLF – Niedersächsische Landesforsten & Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (Hrsg.) (2019): Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten. Aus: Aus dem Walde - Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen Heft 61.
- NLT – Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 5. Auflage (Stand 2014), Hannover
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2015): Detailstrukturgütekartierung Fließgewässer.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2016): Oberflächengewässer-Güte Gesamtposphat in Umweltkartenserver Nds.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Phosphat im Grundwasser Niedersachsens. Wasserrahmenrichtlinie Band 12, 1. Auflage.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2020): Hochwasserrisikogebiete in Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009): NSABS - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011): NSABS - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Chemischer Zustand der Grundwasserkörper – Bewertung sonstige Schadstoffe (3. BWP) im Umweltkartenserver Niedersachsen.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.): Biotoptypenliste gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ inklusive zugeordneter Treibhausgaswerte (CO₂-Äquivalenten/ha/Jahr) (Arbeitshilfe Klima und Boden, nicht veröffentlicht.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.): Klimaschutzfunktionen von Böden als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung

- in Niedersachsen“ (NLWKN in Abstimmung mit dem LBEG; in Bearbeitung, noch nicht veröffentlicht – Stand 10/2021).
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.): Klimaschutz durch Boden/Bodennutzung. Arbeitshilfe Klima und Boden (Technische Vorgehensweise) (Entwurf Stand 10/2021). Nicht veröffentlicht.
- PAN – Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Januar 2017. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>.
- PIK – Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V. (2022): Online-Portal Kfo – Klimafolgen Online. Sektor Forst – Waldbrandrisiko
Aufrufbar unter: <https://www.klimafolgenonline.com/> (aufgerufen am 11.03.2022).
- Ramme, S. & B. Klenner-Fringes (2019): Landesweite Erfassung der Bibervorkommen in der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region Niedersachsens (2018/19). Niedersächsischer Totalzensus gemäß den Vorgaben des FFH-Monitorings. Hrsg.: NLWKN: Hannover.
- Rauthe M., Malitz G., Gratzki A., Becker A. (2014): Starkregen. In: Becker P., Hüttl R. F. (Hrsg.): Forschungsfeld Naturgefahren. Potsdam und Offenbach, S. 112.
- Reding, R. (2021): Wölfe in Niedersachsen. Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Zum Wolfsmonitoring. Monitoringjahr 2019/2020. Hrsg.: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.: Hannover. online verfügbar unter: https://www.wolfsmonitoring.com/fileadmin/dateien/wolfsmonitoring.com/Berichte_und_Literatur/Wolfsmonitoringbericht_LJN_2019_2020.pdf.
- Regionalverband Landkreis Lüchow-Dannenberg (Hrsg.) (2019): Regionale Klimaanalyse für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (REKLIBS).
- Samtgemeinde Lüchow & Rundlingsverein e.V. (2021): Siedungslandschaft Rundlinge im Wendland als UNESCO-Weltkulturerbe? aufrufbar unter: Infobrief_Welterbe.pdf (rundlingsverein.de) (aufgerufen am 18.03.2021).
- Spiekermann, J. Franck, E. (2014): Anpassung an den Klimawandel in der räumlichen Planung – Handlungsempfehlungen für die niedersächsische Planungspraxis auf Landes- und Regionalebene. Hannover. Arbeitsberichte der ARL 11.
- Trepel, M. (2008): Zur Bedeutung von Mooren in der Klimadebatte. In: Landesamt für Natur und Umwelt (Hrsg.): Jahresbericht. 2008/09: 61-74.
- UBA – Umweltbundesamt (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin, 53 S.
- UBA - Umweltbundesamt (Hrsg.) (2014): Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2013. Climate Change 29/2014. Dessau-Roßlau, 145 S.
- UBA - Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen. Texte 163/2020
- UBA - Umweltbundesamt (Hrsg.) (2023): CLIMATE CHANGE 32/2023. Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land. Abschlussbericht. Dessau-Roßlau, Juni 2023.
- UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2019): Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land. Dessau-Roßlau, 23 S.
- UMWELTPLAN (Hrsg.) (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Endbericht. Im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MfEIL MV), Schwerin, 32 S.

UMWELTPLAN (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Juni 2021.

Wiegand, C. & NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung – in Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 49.

Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E-Vorhaben des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 82 0100), BfN-Skripten 507, Bonn.

Wulfert, K., Vaut, L., Lau, M., Köstermeyer, H., Blew, J. & Engel, E. (2025): Artenschutz und rechtliche Neuregelungen zum Windenergieausbau an Land. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3522860500 und FKZ 3523861600), BfN-Skripten 760: 276 Seiten, Bonn.

Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Urteile

16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BImSchG : Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

- LuftVO Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist.
- LROP Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm in der Fassung vom 26. September 2017, in Teilen geändert durch Änderungsverordnung am 17.09.2022 (s. Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103).
- NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist.
- NKlimaG (Niedersächsisches Klimagesetz) Vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464 - VORIS 28010 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 87)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
- NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBL. S. 456), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 582) geändert worden ist.
- NStrG Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBL. S. 359), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBL. S.420) geändert worden ist.
- NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339).
- NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)
- NWindPVBetG: Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31- VORIS 28010
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABl. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL /EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutz-richtlinie“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) ABl. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014

- Richtlinie 2023/2413 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
- ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- TA-Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TrinkwV Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)
- UVP-G: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- WaLG Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land Vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Windenergieerlass Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Gem. Runderlass d. MU, des MI und d. MW vom 20.07.2021-MU-52-29211/1/305.
- WRRL Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Allgemeine Informationen, WMS-Dienste

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2024

ADABweb WMS-Dienst, Stand Mai 2026, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD).

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_29.05.2024.pdf

Basisdaten-WMS-Dienst, Stand Mai 2026, Niedersächsische Umweltkarten 2026, Umweltdaten Niedersachsen.

Bodenkarten-WMS-Dienst, Stand Mai 2026, Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Naturschutz-WMS-Dienst, Stand Mai 2026, Niedersächsische Umweltkarten 2026, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

WRRL-WMS-Dienst, Stand Mai 2026, Niedersächsische Umweltkarten 2026, Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg - 2. Entwurf 2026

Teil C – Umweltbericht

Anhang 1:

Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung

Inhaltsverzeichnis

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	3
Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	16

Gebietsblätter Rohstoffgewinnung

Die Bewertung erfolgt verbal – argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden:

Beeinträchtigungsrisiko im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
Flächenanteil	K = Kleinflächig (bis ~10 %), T = große Teilflächen (~10- 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %									

Für die Interpretation der Bewertung werden folgende Hinweise gegeben:

- Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Diese sind als Prüfflächen in den Abbildungen gekennzeichnet. Ausnahme: Soweit Flächen betroffen sind, die im Landschaftsrahmenplan (LRP) eine aktuelle Einschätzung erfahren haben und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als hoch bis sehr hoch eingestuft sind, erfolgt eine Bewertung mit mindestens mittlerem Beeinträchtigungsrisiko, teilweise auch hoch. Dies betrifft kleinräumig Biotoptypen wie Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, aber auch insbesondere im Landschaftsrahmenplan aktuell bewertete Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung.
- Für das Schutzgut Mensch/insb. menschliche Gesundheit ergeben sich besondere Beeinträchtigungsrisiken durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen von Siedlungen. Geprüft wird grob die Nähe zu Ortslagen und die Erschließung.
- Für das Schutzgut Boden ist aufgrund der Eingriffscharakteristik durchweg mit einem Beeinträchtigungsrisiko zu rechnen, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört werden. Die Bewertung bezieht sich daher auf die darüber hinaus möglicherweise betroffenen besonderen Werte und Funktionen des Bodens (hier: seltene Böden sowie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit).
- Beim Schutzgut Wasser ergeben sich besondere Beeinträchtigungsrisiken, soweit Oberflächengewässer und ihre Überschwemmungsgebiete oder besondere Schutzgebiete (Hochwasserschutz, Heilquellen- und Trinkwassergewinnungsgebiete) betroffen sind. Eine Grundwasserfreilegung auf Standorten mit hohem Grundwasserstand wird ebenfalls als besonderes/ mittleres Beeinträchtigungsrisiko gewertet (*örtlich ab Grundwasserstufe 4 (MHGW 0,4 – 0,8 m sowie Grundwasserstufe 5, MHGW ab 0,8 bis 1,60 m Tiefe*). Bei Grundwasser in 2 m Tiefe (*Grundwasserstufe 7, MHGW 2 m Tiefe*) erhöht sich das Risiko nur gering.
- Schutzgut Landschaft: Durch Bodenabbau wird nicht nur die Fläche selbst durch visuelle Wirkungen (z. B. Förderbänder) und Lärm, sondern ggf. auch höherwertige angrenzende Flächen beeinträchtigt. Auch der betriebsbedingte LKW-Verkehr beeinträchtigt die Umgebung. Durch großflächige Abbaugelände kann es zur Zerschneidung von Sicht- und Funktionsbeziehungen kommen. Revitalisierte Abbaugelände können sich (wieder) zu hochwertigen Landschaftsbildräumen entwickeln.
- Für das Schutzgut Klima tritt ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko bei Betroffenheit/Verlust von Waldflächen auf.
- Die schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen ist grundsätzlich positiv einzuordnen. Auentypische Stillgewässer in Gewässernähe (Elbe oder Jeetzel) wurden gesondert hervorgehoben.

Legende



Rohstoffe_PrüfflächenUB2026



Vorranggebiet Rohstoffgewinnung



Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung



VSG



FFH



LSG

RROP 2004



Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung



Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Bodenabbau



bestehende Genehmigungen, tw. Durchführung



Lagerstätte 1. Ordnung

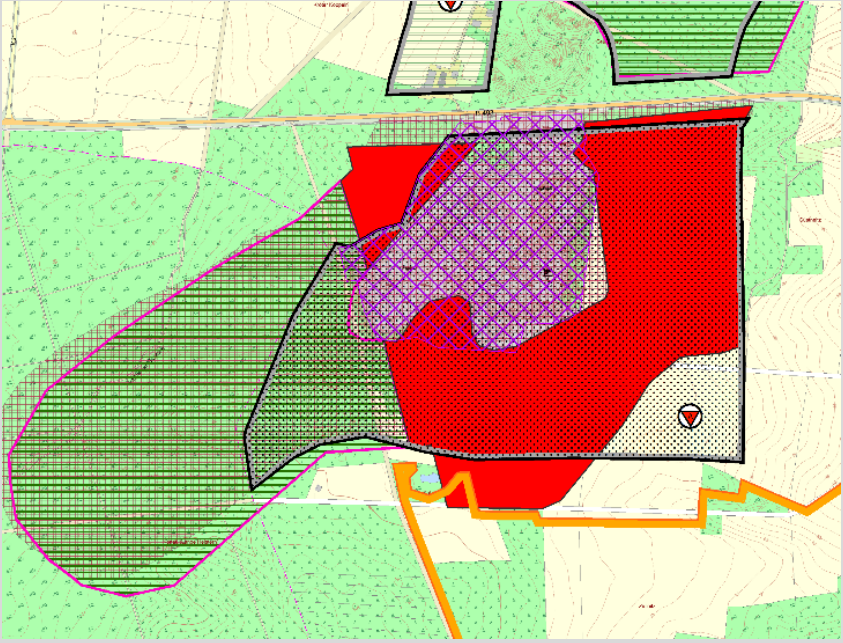


Lagerstätte 2. Ordnung



Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen

Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Bezeichnung RROP: VR 1 Kröte Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 60 ha Rohstoffwirtschaft: große Teilflächen mit bestehender Abbaugenehmigung und bestehender Abbau LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Waddeweitz an der B 493 westlich von Waddeweitz. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorbehalts- und teilweise Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auf einer großen Teilfläche wird bereits Sand abgebaut bzw. Genehmigungen zum Abbau erteilt. Die verbleibenden kleineren Teilflächen liegen an den Rändern der Festlegung und werden ackerbaulich (im Südosten) aber auch als Nadelforst (im Nordwesten) mit allgemeiner Bedeutung für den Biotopschutz genutzt. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvoller Biotoptyp liegt westlich angrenzend ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT, LRT 9190) vor. Dieser wurde von der Abgrenzung ausgenommen. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch einen Nadelwald bestanden Höhenzug im Westen mit mittlerer Bedeutung sowie einer teilträumig gegliederten Ackerlandschaft im Ostteil mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des LSG "Drawehn". Südlich liegt in 25 m Entfernung das EU-VSG "Drawehn". Die Ackerflächen im Süden und Südosten sind Teil eines Brutvogellebensraums hoher Bedeutung mit Schwerpunkt vorkommen des Ortolans (Landschaftsrahmenplan, Ortolanbericht 2018-2020). Überlagerung mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund und eines Vorbehaltsgebietes Wald. Nördlich ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Große Teile des ehemaligen Vorbehaltsgebiets des RROP 2004 im Westen wurden nicht wieder ausgewiesen. Vorbelastungen: Lage an der B 493, Teilflächen bestehender Abbau	
Umweltauswirkungen: Mensch/insb. menschliche Gesundheit: Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden nicht erwartet, da aufgrund des vorhandenen Abbaus mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen von Siedlungen nicht oder nur unerheblich zu rechnen ist und der Verkehr über die bestehende Hauptverkehrsstraße (B 493) abgewickelt werden kann. Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume hoher Bedeutung mit Schwerpunkt vorkommen des Ortolans verloren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein (lokal) erhöhtes geringes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar.	

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist ein erhöhtes mittleres Beeinträchtigungsrisiko durch Waldverluste erkennbar, da die gesamte Fläche Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist, ein Abbau allerdings bereits besteht.

Kulturelles Erbe/ sonst. Sachgüter: Als archäologische Fundstelle ist ein Großsteingrab an der B 493 bekannt. Ein erhöhtes mittleres Beeinträchtigungsrisiko auf das Kulturelle Erbe ist daher lokal erkennbar.

Mensch/menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima/Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe/ sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

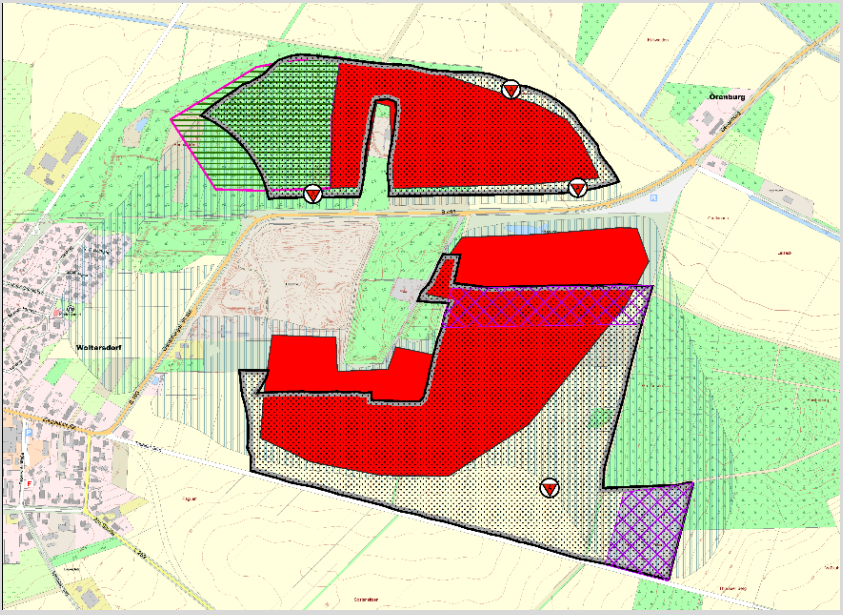
Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt südlich des Vorranggebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet oder das EU-VSG werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.

Ergebnis:

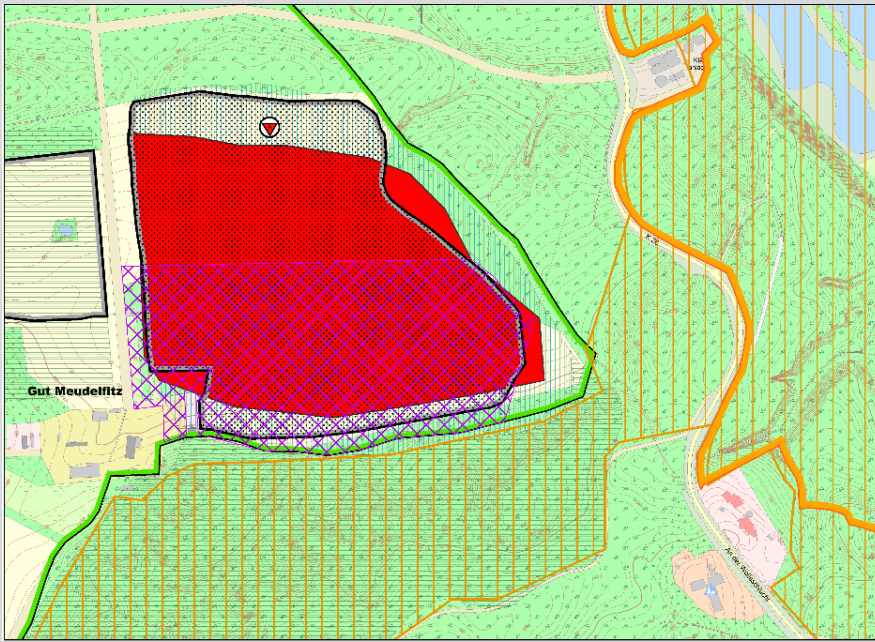
Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist für die geprüften Teilflächen ein gering erhöhtes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen und die biologische Vielfalt (Biotopverbund), Landschaft, Klima und Wasser sowie kleinräumig auf das Kulturelle Erbe erkennbar.

Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes anzupassen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere für den Ortolan sind zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zum Ausgleich. Eingriffe in Waldflächen sind möglichst zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren.

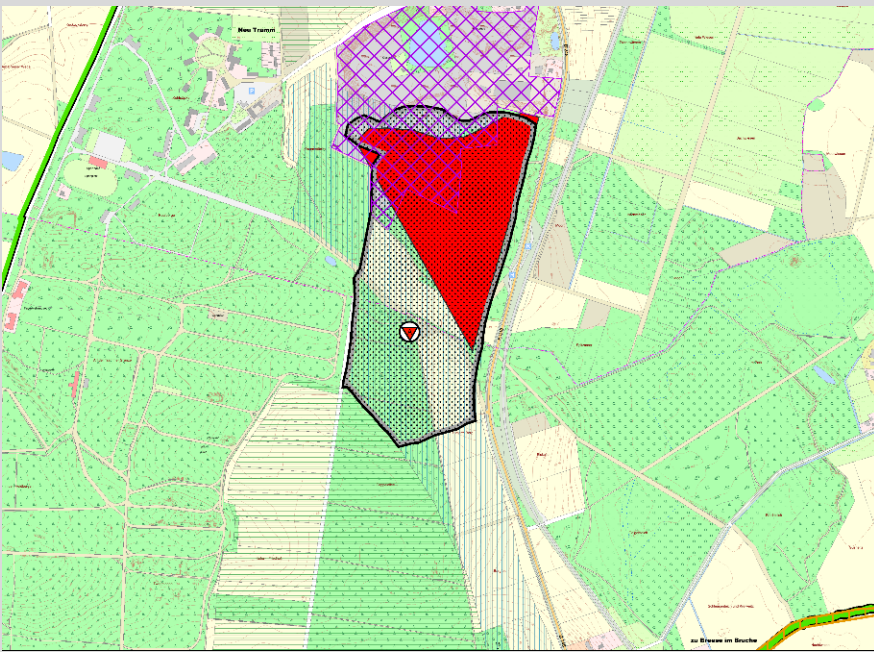
Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.

Bezeichnung RROP: VR 2 Woltersdorf und Woltersdorf Süd Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 77 ha in 2 Teilflächen Rohstoffwirtschaft: Teilflächen mit bestehender Abbaugenehmigung, tlw. ehem. Abbauflächen LROP: -	Lage: Die Fläche liegt östlich von Woltersdorf und wird von der B 493 sowie von bestehenden ehemaligen Abbauflächen/Zentraldeponie Woltersdorf mittig geteilt. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorrang- und teilweise Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auf einer Teilfläche ist bereits eine Genehmigung zum Abbau von Sand erteilt. Die verbleibenden kleineren Teilflächen liegen an den Rändern der Festlegung im Nordteil sowie hälftig auf der südlichen Teilfläche (Woltersdorf Süd). Sie werden ackerbaulich genutzt und weisen gemäß LRP eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Eine sehr kleine Teilfläche im Nordwesten auf dem ehem. Abbaugelände wurde im LRP als Biotoptyp Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS, LRT 2330) mit sehr hoher Bedeutung kartiert. Teile der Gesamtfläche sind aktuell gemäß LRP als Brutvogelbennraum sehr hoher Bedeutung (Wendehals, Sperbergrasmücke) eingestuft. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch die Waldoffenlandschaft der Niederen Geest mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Teilflächen zwischen/angrenzend an die Vorranggebiete sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Vorbelastungen: Zentraldeponie Woltersdorf, ehem. Abbau. Die B 493 verläuft mittig zwischen den Teilflächen. Bestehender Windpark ca. 450 m in südöstliche Richtung. Biogasanlage im Westen.	
Umweltauswirkungen: Mensch/insb. menschliche Gesundheit: Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden nicht erwartet, da aufgrund des vorhandenen Verkehrs zur Zentraldeponie und der bestehenden Vorbelastung nicht oder nur unerheblich mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen von Siedlungen zu rechnen ist und der Verkehr über bestehende Hauptverkehrsstraßen (hier: B 493) abgewickelt werden kann. Der Boden (hier überwiegend Mittlere Pseudogley-Braunerde im Südteil, Podsol im Nordteil) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinträumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisko erkennbar. Aufgrund der Betroffenheit von Ackerflächen als Lebensraum wertvoller Brutvogelvorkommen ist weiterhin teilträumig ein hohes Beeinträchtigungsrisko erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisko ist für die hier betroffenen/geprüften Ackerflächen nicht erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar. Für das Schutzgut Landschaft/Erholung ist auch aufgrund der Vorbelastung kein erhöhtes Beeinträchtigungsrisko erkennbar.	

Archäologische Fundstellen auf beiden Teilflächen sind bereits bekannt. Es sind kleinflächig mittlere erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier Bodendenkmäler erkennbar.							
Mensch/menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T/ K	Boden/Fläche		Klima/Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe/sonst. Sachgüter	K	Wasser			
Ergebnis der FFH-Prüfung: Das EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“ liegt östlich des Vorranggebiets in > 900 m Entfernung. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.							
Ergebnis: Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist ein gering erhöhtes bis teilsräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Wasser, sowie kleinflächig auf das kulturelle Erbe erkennbar. Im Westteil sind möglicherweise kleine Flächen hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zum Ausgleich. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.							

Bezeichnung RROP: VR 3 Meudelfitz Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 24,7 ha Rohstoffwirtschaft: Teilweise bestehende Abbaugenehmigung, aktiver Abbau LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Hitzacker nördlich Gut Meudelfitz in Elbnähe. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet ist überwiegend bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auf der südlichen Teilfläche ist bereits eine Genehmigung zum Abbau von Sand erteilt. Die verbleibende zu prüfende Teilfläche liegt im Norden der Festlegung. Sie wird ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Allerdings liegt die gesamte Fläche innerhalb eines landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiets (2832.1/42, Großvogellebensraum) und wird gemäß LRP als Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan eingestuft. Das Vorranggebiet liegt vollständig im LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch eine Waldoffenlandschaft allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet mit den südlich und östlich angrenzenden bewaldeten Elbhöhen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist gering, umgrenzend mittel bis hoch. Das Vorranggebiet grenzt an Flächen eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft, eines Vorranggebietes Biotopverbund und eines Vorbehaltsgebietes Wald an. Die Fläche selbst ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Westlich ist ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Vorbelastungen: -	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die L 231. Der Boden (hier überwiegend mittlere Pseudogley-Braunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Aufgrund der Lage innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung/ Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan im Zusammenhang mit dem angrenzenden FFH-Gebiet und dem östlich verlaufenden EU-Vogelschutzgebiet an der Elbe wird ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind daher entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) und der Nähe zur Elbe erkennbar. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes Landschaft und der abschirmenden Waldbestände sind erhöhte Beeinträchtigungsrisiken nicht zu erwarten. Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Diese sind eher in den umliegenden Wäldern zu vermuten und auch z.T. bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken sind daher nicht erkennbar.	

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			
Ergebnis der FFH-Prüfung: Südlich grenzt das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ direkt an. Östlich in 200 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet oder das EU-VSG werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.							
Ergebnis: Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist ein hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Wasser erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind daher entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.							

Bezeichnung RROP: VR 4 Tramm Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 42,9 ha Rohstoffwirtschaft: bestehende Genehmigung im Nordteil/ Abbau LROP: -	Lage: Die Fläche liegt an der B 248 südlich der Ortschaft Tramm im Gebiet der Stadt Dannenberg. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet ist überwiegend bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auf einer nördlichen Teilfläche ist bereits eine Genehmigung zum Abbau von Sand erteilt und der Abbau inkl. Rekultivierung ist teilweise auch erfolgt. Die bestehende Abbaufäche liegt innerhalb eines regional bedeutsamen Brutvogelgebiets (2932.1/8). Der Landschaftsrahmenplanentwurf sieht hier eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Brutvögel wie Neuntöter, Pirol, Rohrweihe und Wendehals. Die verbleibende zu prüfende Teilfläche liegt im Süden. Sie wird überwiegend als Nadelwald und nur kleinflächig ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP überwiegend eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Eine sehr kleine Teilfläche innerhalb des Waldes im Süden wurde im LRP als Biotoptyp Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM, LRT 9110) mit sehr hoher Bedeutung kartiert. Am östlichen Rand des Vorranggebiets befindet sich eine Kompensationsfläche (0,2 ha Ausgleichsmaßnahme Industriegebiet Tramm Süd). Das Landschaftsbild eines mit Nadelwald bestandenen Höhenzugs (Hohe Geest – Drawehn) ist von hoher Bedeutung. Angrenzend sind teilweise Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. Vorbelastungen: Lage an der B 248, bestehender Abbau im Nordteil	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die B 248. Der Boden (hier überwiegend Flacher Braunerde-Podsol) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern ist ein teilflächig mittleres Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Durch den Verlust der Waldlebensräume sind Artenschutzrechtliche Konflikte ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein (lokal) gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar.	

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist aufgrund der hohen Qualität des Landschaftsbildes ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko durch Waldverluste auf einem Höhenzug trotz der abschirmenden Wirkung der umliegenden Wälder erkennbar.

Innerhalb des Vorranggebiets sind zwei **archäologische Einzelfunde** bekannt. Es sind kleinflächig erhöhte mittlere Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier **Bodendenkmäler** erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

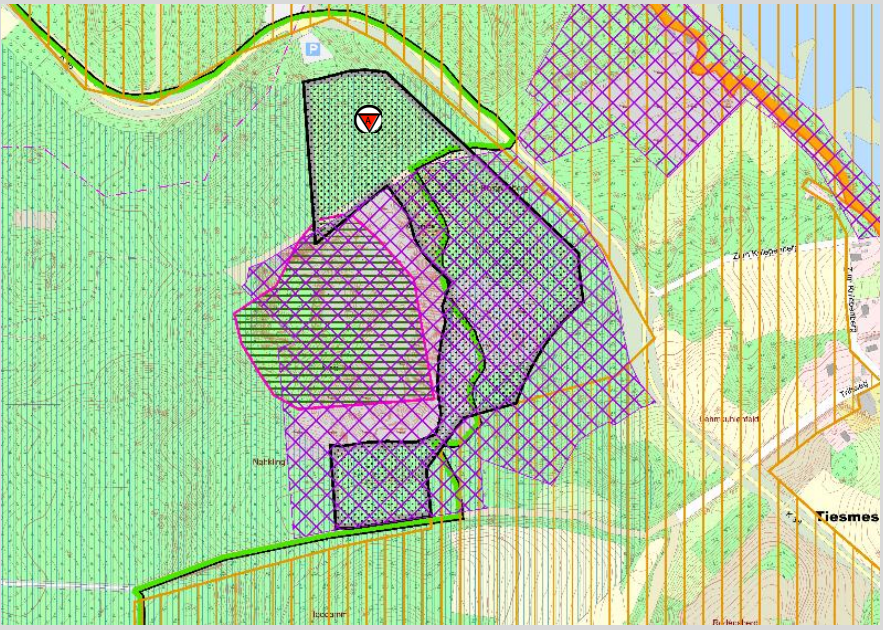
Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegt rund 1.000 m südlich des Vorranggebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist aufgrund von Waldverlusten ein gering erhöhtes bis mittleres, kleinflächig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima, Wasser und (teilräumig) Tiere/Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, weiterhin kleinflächig mittlere erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe. Die bestehende Kompensationsfläche ist auszusparen. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zum Ausgleich. Eingriffe in Waldflächen sind zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren.

Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.

Bezeichnung RROP: VR 5 Tiesmesland Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 9,6 ha Rohstoffwirtschaft: tlw. bestehende Abbaugenehmigung, Abbau angrenzend LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Nordspitze des Landkreises an der Elbe westlich von Tiesmesland in der Gemeinde Hitzacker. 
Zustandsbeschreibung: Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald). Flächendeckend herrscht der Bodentyp Flacher Braunerde-Podsol vor. Auf dem überwiegenden Teil des Vorranggebiets ist bereits eine Genehmigung zum Abbau von Sand erteilt. Die verbleibende zu prüfende Teilfläche liegt als schmaler Streifen im Süden (Waldweg mit Saumstrukturen) im Norden. Sie weist gemäß LRP eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die südöstlichen Ränder liegen innerhalb eines landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum (2831.2/17). Das Vorranggebiet liegt im Westteil im LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Das Landschaftsbild eines mit Nadelwald bestandenen Höhenzugs der Elbhöhen ist von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Es überlagert sich im Osten mit der Schutzzone B (Entwicklungszone) des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und grenzt im Süden an das FFH-Gebiets 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittel Elbe“ liegt im Osten in einer Entfernung von ca. 300 m, weitere Teile des FFH-Gebiets in 25 m Entfernung. Teilflächen angrenzend sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Die Fläche selbst ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund vorgesehen. Vorbelastungen: Bestehender Abbau	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die K 36 (Elbuferstr.). Der Boden (hier Flacher Braunerde-Podsol) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern und der Lage tlw. innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden FFH-Gebiet und dem östlich verlaufenden EU-Vogelschutzgebiet an der Elbe wird ein teilsräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind daher entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauen Teilbereiche zu bestimmen. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar. Eine Entstehung autotypischer Stillgewässer an der Elbe wirkt sich zugleich positiv aus.	

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist ein erhöhtes mittleres Beeinträchtigungsrisiko erkennbar, da die gesamte Fläche Teil eines Landschaftsschutzgebietes mit hoher Qualität des Landschaftsbildes ist und eine Waldrodung zum Bodenabbau erforderlich wird.

Es sind keine Beeinträchtigungsrisiken auf das **Kulturelle Erbe** erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ liegt östlich in 30m Entfernung. Das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ liegt im Osten in einer Entfernung von ca. 300 m. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.

Ergebnis:

Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist ein gering erhöhtes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft und Wasser erkennbar. Für das Schutzgut Tiere ist teilräumig ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar.

Das Vorranggebiet liegt überwiegend innerhalb des LSG "Drawehn", der zu prüfende Teil vollständig innerhalb. Außerdem überlagert es sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Angrenzend sind Vorranggebiete Biotopverbund in der Elbaue sowie Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen). Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauflächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Dennoch sollen durch die spätere Renaturierung naturnahe Lebensräume in Elbnähe entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.

Bezeichnung RROP:
VR 6 Weitsche

Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

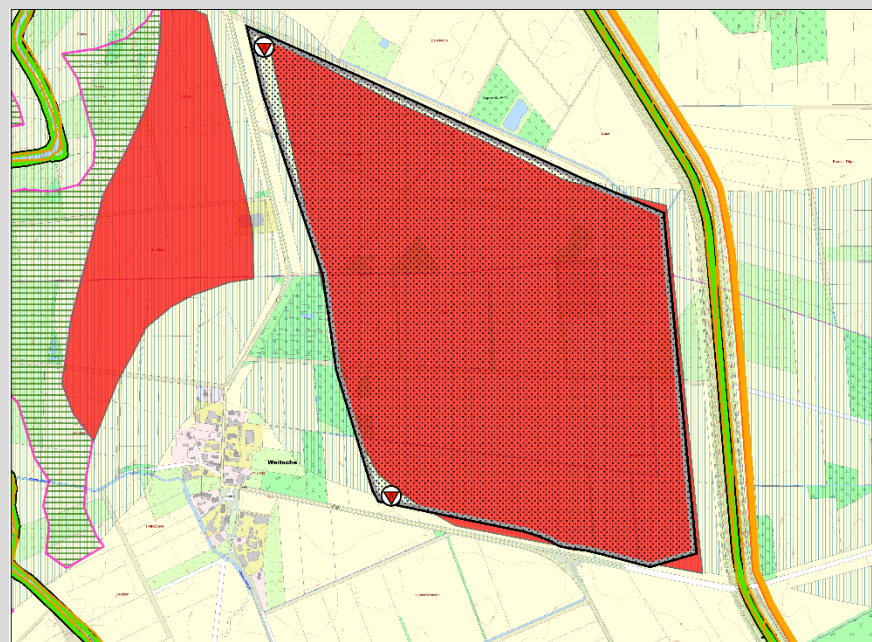
Rohstoffart: Kiessand

Fläche: 139,0 ha

Rohstoffwirtschaft:
-

LROP: -

Lage: Die Fläche liegt zwischen Weitsche und der Jeetzel an der K 33 im Gebiet der Stadt Lüchow



Zustandsbeschreibung:

Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden zu prüfenden zwei kleinen Teilflächen liegen an den Rändern im Westen und Norden der Festlegung. Abbaugenehmigungen bestehen bislang nicht.

Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch

eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvolle Biotoptypen liegen drei Flächen mit Eichenmischwald armer, trockener bis feuchter Sandböden (WQT/WQF) vor, der auch als FFH-LRT 9190 geschützt ist. Die Flächen im Westteil der Festlegung sind im Landschaftsrahmenplan als Lebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan sowie im Ostteil zur Jeetzel hin für weitere Brutvogelarten wie Braunkehlchen, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Raubwürger, Rebhuhn und Wanderfalke bewertet.

Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorranggebiets durch eine teilräumig gegliederte Ackerlandschaft allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist gering.

Das Vorranggebiet grenzt westlich an Flächen eines Vorbehaltsgebietes Wald sowie an das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Weitsche. Die Fläche selbst ist als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund vorgesehen.

Vorbelastungen: -

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Der Verkehr wird über die K 33 abgewickelt.

Der **Boden** (hier überwiegend Mittlerer Gley-Podsol und Sehr tiefer Podsol-Gley) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen.

Tiere/Pflanzen: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Biotope erkennbar. Aufgrund der Betroffenheit von Brutvogellebensräumen sehr hoher Bedeutung ist teilräumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ggf. nicht auszuschließen.

Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist nicht erkennbar.

Wasser: Das Vorranggebiet wird von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen. Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko mehrerer Gräben innerhalb sowie im nahen Umfeld um das Vorbehaltsgebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein mittleres Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 5 (MHGW ab 0,8 bis 1,60 m Tiefe) und der Nähe zur Jeetzel erkennbar. Eine Entstehung autentypischer Stillgewässer wirkt sich zugleich positiv aus.

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist aufgrund der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Geringfügigkeit der Prüfflächen kein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar.

Archäologische Fundstellen wie Wölbäcker auf der Fläche sind bereits bekannt. Es sind kleinflächig mittlere erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier **Bodendenkmäler** erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K/T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

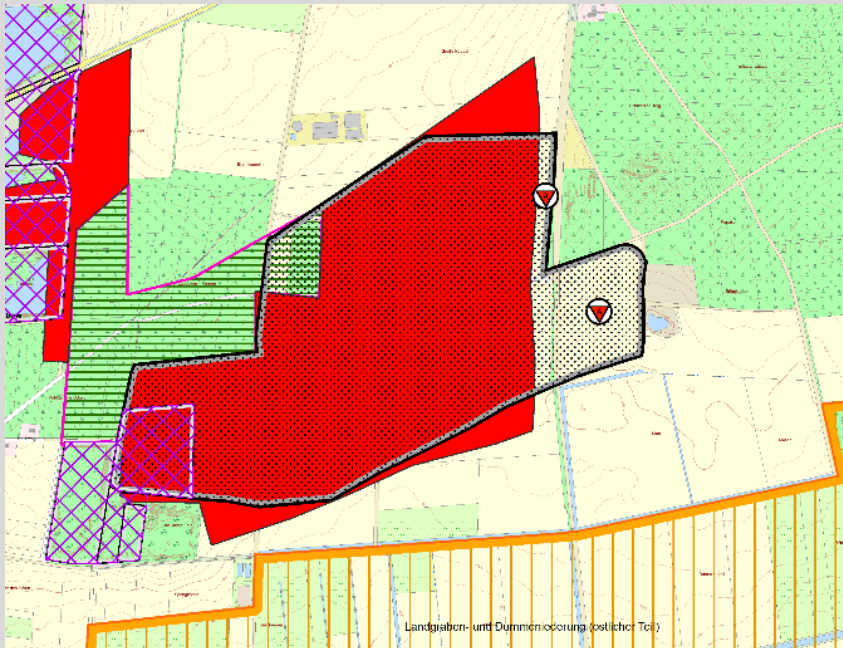
Das EU-Vogelschutzgebiet V21 „Lucie“ sowie das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegen rund 100 - 200 m östlich. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.

Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist ein gering erhöhtes bis teilräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Kulturelles Erbe und Wasser, hier sind aber auch positive Wirkungen erkennbar. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen). Eingriffe in Waldflächen sind zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauen der Teilbereiche zu bestimmen, ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen (Waldflächen) bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation.

Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbaubende werden die Abbauflächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.

Bezeichnung RROP: VR 7 Lübbow Ausweisung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Kiessand Fläche: 69,9 ha Rohstoffwirtschaft: kleine Teilfläche LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Lübbow zwischen Rebenstorf und Lübbow südlich der L 260 
Zustandsbeschreibung: Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet, zum Teil auch Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Westlich und östlich liegen bestehende Abbaugelände. Abbaugenehmigungen bestehen innerhalb des Vorranggebiets kleinräumig im Westteil. Die durch die Festlegung neu hinzukommenden und daher zu prüfenden Teilflächen liegen im Ostteil der Festlegung. Die Fläche insgesamt wird überwiegend ackerbaulich genutzt mit einer Waldinsel und weist gemäß LRP überwiegend eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die bestehende Abbaufäche im Südwesten hat aufgrund der dort entstandenen Sekundärbiotope einen höheren Wert. Allerdings liegt der Westteil innerhalb eines landesweit bedeutsamen Großvogellebensraums (3033.3/8). Die Flächen im Westteil der Festlegung sind daher im Landschaftsrahmenplan als Lebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan sowie weiterhin im Ostteil für Brutvogelarten wie Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn und Schwarzkehlchen bewertet. Das Landschaftsbild ist im östlichen Teil des Vorranggebiets durch eine teilsräumig gegliederte Ackerlandschaft allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Im Westteil ist die Ackerlandschaft reicher strukturiert und geht in eine Waldoffenlandschaft über. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist insgesamt mittel bis gering. Das Vorranggebiet grenzt westlich an Flächen eines Vorbehaltsgebietes Wald sowie an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund an. Die Fläche selbst ist hälftig als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorgesehen. Vorbelastungen: bestehender Abbau	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Der Verkehr wird über die Ortslage Lübbow/L 260 abgewickelt. Der Boden (hier überwiegend Mittlere Pseudogley-Braunerde und tlw. mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley sowie sehr tiefer Podsol-Gley) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur gehen Lebensräume sehr hoher Bedeutung für o.g. Brutvogelarten verloren. Aufgrund der Lage innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem südlich verlaufenden FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet in der Landgraben-Dümmeniederung wird ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel in großen Teilräumen festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind daher entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist nicht erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW ab 2 m Tiefe) auf dem überwiegenden Teil des	

Vorranggebiets erkennbar. Der südliche Teil der Prüffläche zur Landgrabenniederung hin weist eine höhere Grundwasserstufe auf (Stufe 4, MHGW 0,4 bis 0,8 m Tiefe). Es sind daher kleinflächig auch mittlere erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Wasser erkennbar.

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist aufgrund der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Geringfügigkeit der Prüfflächen kein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar.

Zwei archäologische Fundstellen (Siedlung, Hortfund) auf der Fläche sind bereits bekannt. Es sind kleinflächig mittlere erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier **Bodendenkmäler** erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet 075 und EU-VSG V 29 „Landgraben und Dummeniederung“ liegt rund 120 m südlich des Vorranggebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes anzupassen.

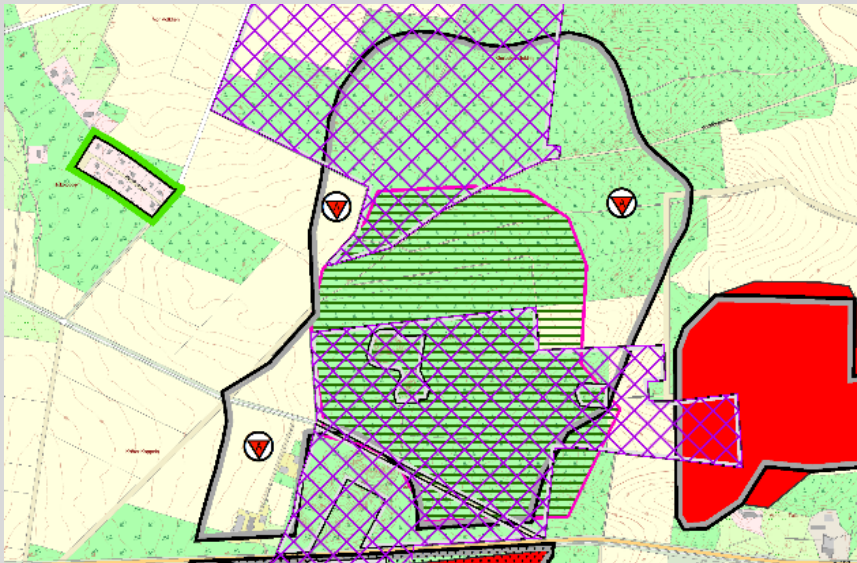
Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorranggebiet ist ein gering erhöhtes bis mittleres erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Kulturelles Erbe und Wasser erkennbar, für das Schutzgut Tiere teilsräumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko (Brutvögel). Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sollte sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte). Durch die Renaturierung sollen naturnahe Lebensräume entstehen, damit der Rohstoffabbau nach dessen Beendigung mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Biotopverbund in Einklang gebracht werden kann.

Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Bezeichnung RROP: VB 1 Kröte Ausweisung: Vorbehalts- gebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 73,0 ha Rohstoffwirtschaft: Teilflächen mit bestehen- der Abbaugenehmigung LROP : - Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Waddewitz auf dem Hohe Geest-Dra- wehn-Höhenrücken westlich Waddewitz nördlich der B 493. 	
Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorbehalts- und teilweise Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auf großen Teilflächen sind bereits Genehmigungen zum Sandabbau erteilt. Die verbleibenden Teilflächen der Festlegung werden ackerbaulich (im Süd- und Nordosten) aber auch als Nadelforst (im Nordwesten) mit allgemeiner Bedeutung für den Biotopschutz genutzt. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des LSG DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorbehaltsgebiets durch einen Nadelwald bestanden. Höhenzug im Westen mit mittlerer Bedeutung sowie einer teilmäßig gegliederten Ackerlandschaft im Ostteil mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt ca. 240 m entfernt nördlich des Vorbehaltsgebiets. Die Festlegung überlagert sich vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie mit (Teil-) Flächen eines Vorbehaltsgebiet Wald und (Teil-) Flächen Vorbehaltsgebiet Biotopverbund im Süden. Südlich liegt das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1 Kröte. Östlich liegt das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung 9 Alte Ziegelei Kröte. Vorbelastungen: Die B 493 verläuft im Süden.	
Umweltauswirkungen: Mensch/ insb. menschliche Gesundheit: Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden nicht erwartet, da aufgrund des vorhandenen Abbaus mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen von Siedlungen nicht oder nur unerheblich zu rechnen ist und der Verkehr über eine bestehende Hauptverkehrsstraße (B 493) abgewickelt werden kann. Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern und dem Verlust der Feldflur ist ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein (lokal) erhöhtes gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar. Für das Schutzgut Landschaft/Erholung ist ein erhöhtes mittleres Beeinträchtigungsrisiko erkennbar, da die gesamte Fläche Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist und eine Waldrodung zum Bodenabbau erforderlich wird. Archäologische Fundstellen auf der Fläche sind bisher nicht bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe sind daher nicht erkennbar.	
Mensch/ menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden / Fläche Klima / Luft	Landschaft Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter Wasser

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt 250 m entfernt nördlich des Vorbehaltsgebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

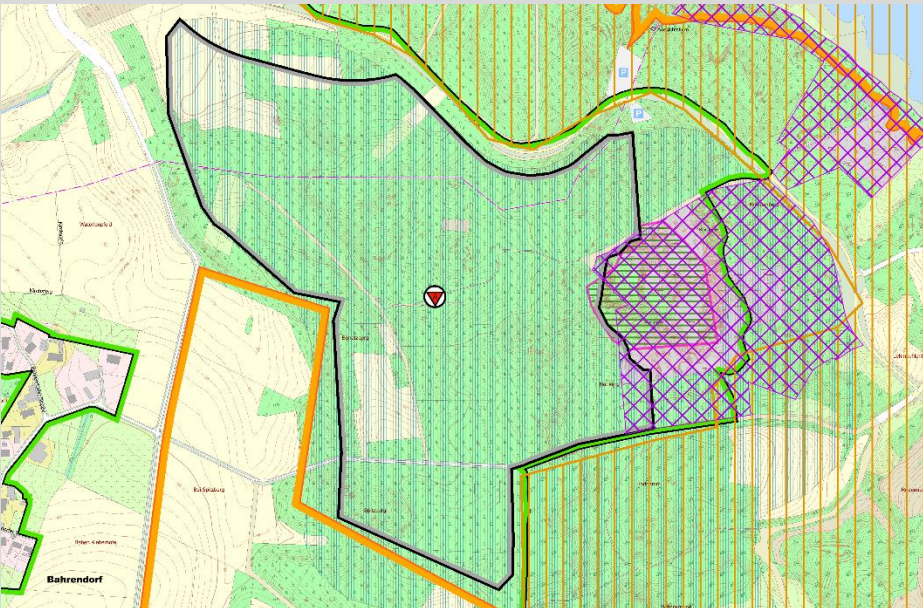
Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des LSG "Drawehn". Außerdem überlagert es sich mit (Teil-) Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und eines Vorbehaltsgebietes Wald und Biotopverbund. Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung in nachgeordneten Verfahren.

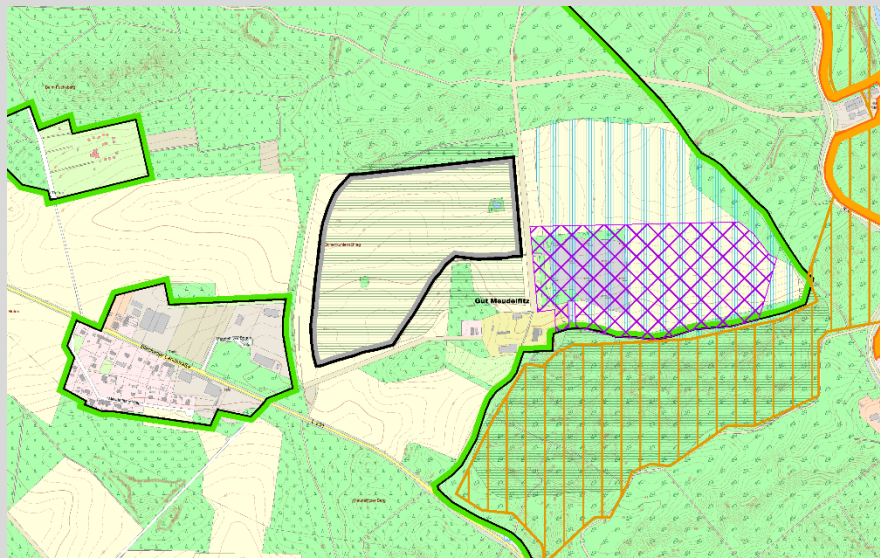
Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes bis mittleres erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Klima/Luft, Wasser und Landschaft erkennbar.

Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 2 Tiesmesland Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 59,7 ha Rohstoffwirtschaft: Kleine Randflächen zu VR 5 im Osten LROP: -	Lage: Die Fläche liegt im Norden des Landkreises in der Gemeinde Hitzacker östlich von Wietetze und westlich von Tiesmesland. 
Zustandsbeschreibung: Die Fläche wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald). Sie weist gemäß LRP eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die südlichen Ränder liegen innerhalb eines landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum (2831.2/17). Die Flächen im Südteil der Festlegung sind daher im Landschaftsrahmenplan als Lebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan sowie wie Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht und Wendehals bewertet. Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig im LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Das Landschaftsbild eines mit Nadelwald bestandenen Höhenzugs der Elbhöhen ist von mittlerer bis hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Südöstlich grenzt das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ in 20 m Entfernung an. Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ grenzt südlich und südwestlich an. Nordöstlich in 180 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“. Die Festlegung grenzt im Norden und Süden an ein Vorranggebiet Biotopverbund und grenzt an die Festlegung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 5 im Osten an. Sie überlagert sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Wald. Vorbelastungen: Bestehender Abbau östlich angrenzend.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die K 36 (Elbuferstr.). Der Boden (hier überwiegend Flacher Braunerde-Podsol) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen bzw. Waldrändern und der Lage tlw. innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung im Zusammenhang mit dem angrenzenden FFH-Gebiet und dem östlich verlaufenden EU-Vogelschutzgebiet an der Elbe wird ein teilsräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind daher entsprechende Maßnahmen einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar, kleinflächig im Nordwesten auch höher anstehend. Eine Entstehung autentischer Stillgewässer an der Elbe wirkt sich zugleich positiv aus. Für das Schutzgut Landschaft/Erholung ist aufgrund der hohen Qualität des Landschaftsbildes und der Lage innerhalb des LSG Elbhöhen-Drawehn ein mittleres Beeinträchtigungsrisiko durch Waldverluste auf einem Höhenzug trotz der abschirmenden Wirkung der umliegenden Wälder erkennbar.	

Am nördlichen Rand des Vorbehaltsgebietes ist ein archäologischer Einzelfund bekannt. Es sind kleinflächig gering erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier Bodendenkmäler erkennbar.							
Mensch/menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			
Ergebnis der FFH-Prüfung: Südöstlich grenzt das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ an. Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ grenzt ebenfalls südlich und südwestlich stellenweise direkt an. Nordöstlich in 180 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittel-elbe“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet oder das EU-VSG werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.							
Ergebnis: Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und Wasser erkennbar, für Tiere besteht teilflächig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko. Eine Entstehung autotypischer Stillgewässer an der Elbe wirkt sich zugleich positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des LSG "Drawehn" Außerdem überlagert es sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und einem Vorbehaltsgebiet Wald. Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen). Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbaubeginn werden die Abbauflächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).							

Bezeichnung RROP: VB 3 Meudelfitz	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Hitzacker westlich von Meudelfitz an der L 231.						
Ausweisung: Vorbehalts- gebiet Rohstoffgewinnung							
Rohstoffart: Sand							
Fläche: 18,9 ha							
Rohstoffwirtschaft: -							
LROP: -							
Zustandsbeschreibung: Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP bis auf ein kleines Stillgewässer im Nordwesten mit hoher Bedeutung eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Im Osten grenzt ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet an (2832.1/42, Großvogellebensraum). Brutvogellebensräume sehr hoher Bedeutung gemäß LRP liegen angrenzend im Norden (Seeadler) und Osten (Rotmilan). Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig im LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorbehaltsgebiets durch eine Waldoffenlandschaft allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet mit den nördlich angrenzenden bewaldeten Elbhöhen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist mittel, im Norden angrenzend hoch. Das Vorbehaltsgebiet grenzt an Flächen eines Vorbehaltsgebietes Wald sowie Vorbehaltsgebiet Biotopverbund an. Die Fläche selbst ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Im Osten grenzt die Festlegung des Vorranggebiets 3 Rohstoffgewinnung Meudelfitz mit bestehenden Abbauflächen an.							
Vorbelastungen: -							
Umweltauswirkungen:							
Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die L 231.							
Der Boden (hier Mittlere Podsol-Braunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen.							
Tiere/Pflanzen: Es sind geringwertige Ackerflächen betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sowie der angrenzenden hochwertigen Brutvogelgebiete sind ohne geeignete Vermeidungs-/ ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen.							
Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar.							
Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) und der Nähe zur Elbe erkennbar.							
Aufgrund der mittleren bis angrenzend hohen Wertigkeit des Schutzgutes Landschaft und Lage im LSG sind erhöhte Beeinträchtigungsrisiken zu erwarten.							
Innerhalb des Vorbehaltsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Diese sind eher in den umliegenden Wäldern zu vermuten und auch z.T. bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken sind daher nicht erkennbar.							
Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Südlich verläuft das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ in mind. 280 m Entfernung. Östlich in 800 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittel-elbe“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet oder das EU-VSG werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete anzupassen.

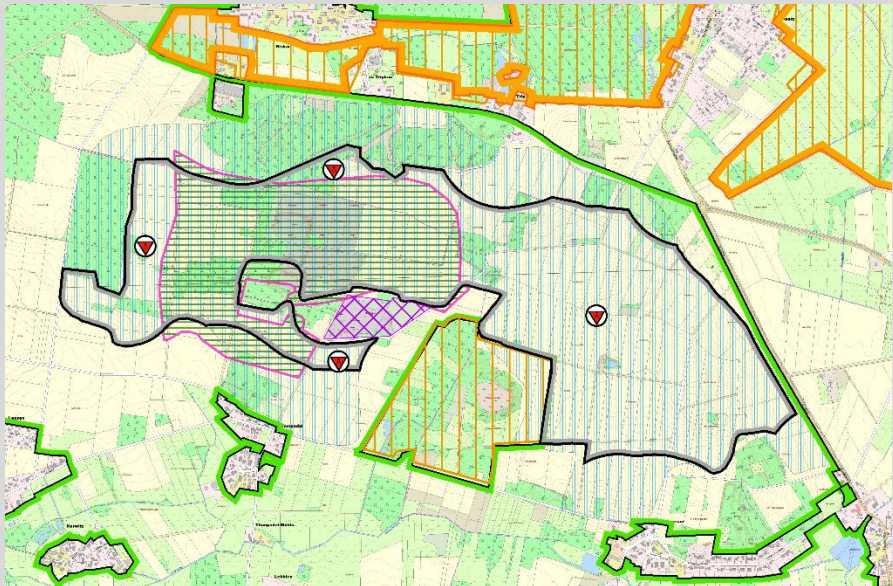
Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Wasser erkennbar.

Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), zu bestimmen.

Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte naturnahe Landschaft in Elbnähe entstehen (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 4 Thunpadel Ausweisung: Vorbehalts- gebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 214,6 ha Rohstoffwirtschaft: Ehem. Teilflächen LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Karwitz zwischen der B 248, der B 216 und B 191 westlich Dannenberg. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits hälftig im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden Teilflächen der Festlegung werden überwiegend ackerbaulich genutzt mit kleinen eingestreuten Waldinseln und allgemeiner Bedeutung für den Biotopschutz. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvolle Biotoptypen liegen mittig und im östlichen Teil zwei Flächen mit Eichenmischwald armer, trockener und feuchter Sandböden (WQT) vor, die auch als FFH-LRT 9190 geschützt sind. Weiterhin ist ein § 30-Biotop (SEZ/VEF, Verlandungsteich) im Ostteil vorhanden. Im Westen überlagert sich das Vorbehaltsgebiet mit einem Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum 2832.3/15); im Osten überlagern sich zwei weitere Großvogellebensräume (2832.3/14 und 2932.1/2) landesweiter Bedeutung. Diese sind Teil eines Brutvogellebensraums sehr hoher Bedeutung des Rotmilans (LRP). Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb des LSG DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorbehaltsgebiets durch eine teilträumig gegliederte Ackerlandschaft mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Im Süden grenzt das NSG und FFH-Gebiet Maujahn direkt an. Hier wird das angrenzende Landschaftsbild als hochwertig bewertet. Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“ liegt nördlich des Vorranggebiets in 400 m Entfernung. Die Festlegung überlagert sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie teilweise einem Vorbehaltsgebiet Wald und grenzt im Süden an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund an. Vorbelastungen: bestehender/ehem. Bodenabbau	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die Bundesstraßen. Der Boden (hier überwiegend mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Bänderparabraunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Biotope erkennbar. Aufgrund der Lage tlw. innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung / Teil eines Brutvogellebensraums sehr hoher Bedeutung des Rotmilans im Zusammenhang mit dem angrenzenden FFH-Gebiet wird weiterhin ein teilträumig hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar.	

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar.

Aufgrund der Lage im LSG und dem angrenzenden hochwertigen Landschaftsbild des NSG Maujahn sind trotz der geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** auf der Fläche selbst erhöhte Beeinträchtigungsrisiken zu erwarten.

Im Bereich der Festlegung Rand des Vorbehaltsgebiet sind **archäologische Einzelfunde** bekannt. Es sind kleinflächig erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe, hier **Bodendenkmäler** erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T/K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

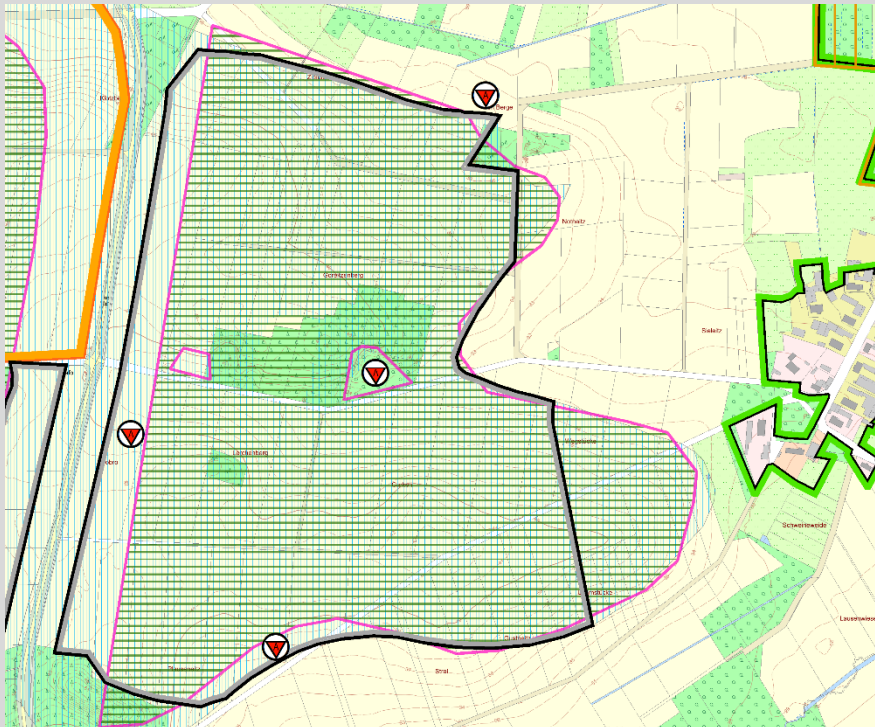
Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ liegt nördlich des Vorranggebiets in 400 m Entfernung. Das FFH-Gebiet Maujahn grenzt südlich direkt an. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sind nicht erkennbar. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des angrenzenden FFH-Gebiets anzupassen.

Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, (kleinräumig) kulturelles Erbe und Wasser erkennbar. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen ist teilweise ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar.

Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des angrenzenden FFH-Gebiets anzupassen. Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 5 Teichlosen Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Sand Fläche: 67,2 ha Rohstoffwirtschaft: Ja, Teilflächen LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Jameln nördlich der Ortschaft Sallahn östlich der K 8. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden Teilflächen der Festlegung werden überwiegend ackerbaulich mit kleinen eingestreuten Waldinseln und allgemeiner Bedeutung für den Biotopschutz genutzt. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als Biotoptyp höherer Bedeutung liegt demnach ein Feldgehölz vor. Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich fast vollständig mit einem Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum 2932.3/3) mit sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan (LRP). Die südlichen Ackerflächen sind Teil eines Brutvogellebensraums hoher Bedeutung mit Schwerpunktorkommen des Ortolans (LRP, Ortolanbericht 2018-2020). Die südlich gelegene Niederung des Breselenzer Baches ist Lebensraum des Schwarzstorchs. Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb des LSG DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Das Landschaftsbild ist durch eine teilträumig gegliederte Ackerlandschaft mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Im Südwesten liegt alter Nadelwald höherer landschaftlicher Wertigkeit. Westlich der K 8 liegt in ca. 60 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet Drawehn an. Östlich in 500 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel“. Die Festlegung überlagert sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund. Sie wird im Süden und Westen von einem Vorranggebiet Biotopverbund sowie im Süden von einem Vorbehaltsgebiet Wald umgrenzt. Westlich der K 8 liegt das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung 06 Sallahn. Vorbelastungen: -	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die K 8. Der Boden (hier Mittlere Podsol-Braunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Biotope erkennbar. Aufgrund der Lage innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung / Brutvogellebensraums hoher und sehr hoher Bedeutung im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet wird teilträumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Zudem handelt es sich gemäß LaPro um ein Kerngebiet des Biotopverbundes Halboffenland. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar.	

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar.

Aufgrund der Lage im LSG und dem teilweise hochwertigen Landschaftsbild sowie der Kuppenlage im Norden sind trotz der überwiegend geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** auf der Fläche selbst erhöhte Beeinträchtigungsrisiken zu erwarten.

Innerhalb des Vorranggebiets ist eine Archäologische Fundstelle (Einzelfund) am östlichen Rand bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das **kulturelle Erbe** sind daher punktuell erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T/K	Boden/Fläche		Klima/Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Westlich der K 8 liegt in ca. 60 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“, östlich in 500 m Entfernung das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.

Ergebnis:

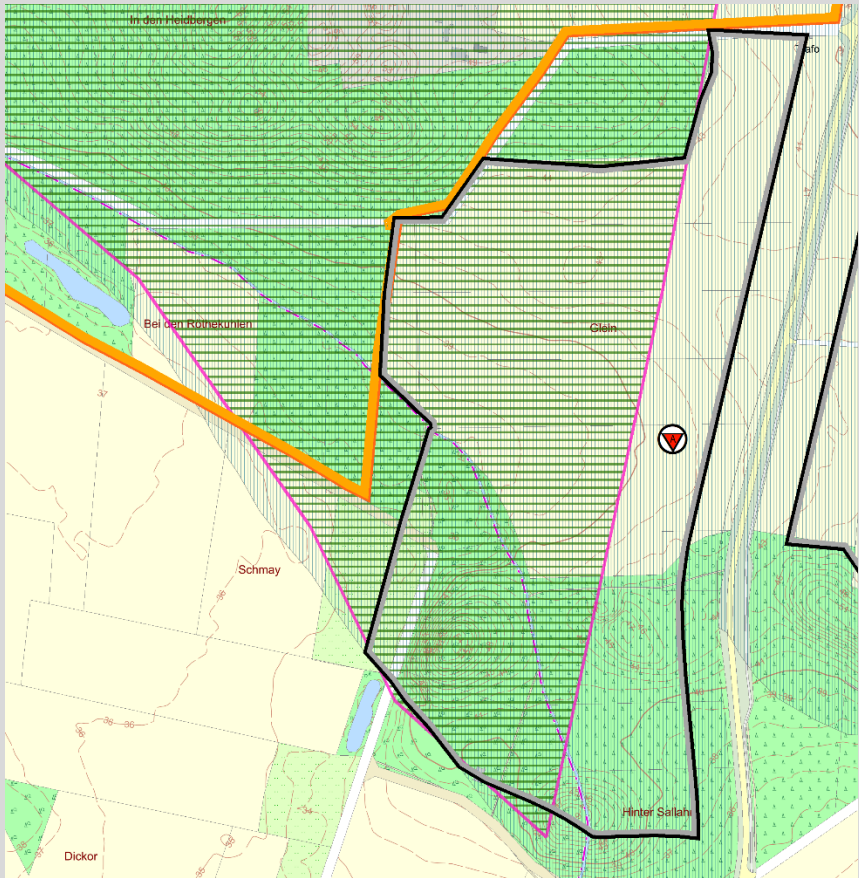
Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes / teilräumig mittleres bis hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Landschaft und Wasser sowie kleinräumig auf das kulturelle Erbe erkennbar.

Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zum Ausgleich.

Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren.

Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 6 Sallahn Ausweisung: Vorbehalts- gebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Kiessand Fläche: 19,0 ha Rohstoffwirtschaft: Teilfläche LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Jameln nördlich der Ortschaft Sallahn westlich der K 8. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden Teilflächen der Festlegung werden überwiegend ackerbaulich genutzt, im Südteil forstwirtschaftlich. Die Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvolle Biotoptypen liegen am westlichen Rand in der Nordspitze des dortigen Waldes Flächen mit Eichenmischwald armer, trockener und feuchter Sandböden (WQT) vor, die auch als FFH-LRT 9190 geschützt sind. Das Vorbehaltsgebiet liegt innerhalb des LSG DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Das Landschaftsbild ist durch eine teilräumig gegliederte Ackerlandschaft mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Im Südwesten liegt alter Nadelwald höherer landschaftlicher Wertigkeit an. Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt westlich und nördlich direkt angrenzend. Zudem überlagert sich das Vorbehaltsgebiet fast vollständig mit einem Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum 2932.3/3). Die Ackerflächen sind Teil eines Brutvogellebensraums hoher Bedeutung mit Schwerpunktverkommen des Ortolans (LRP, Ortolanbericht 2018-2020). Die südlich gelegene Niederung des Breselenzer Baches ist Lebensraum des Schwarzstorchs. Die Festlegung überlagert sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft sowie Biotopverbund und weiterhin teilweise einem Vorbehaltsgebiet Wald im Süden. Vorbelastungen: -	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die K 8. Der Boden (hier Mittlere Podsol-Braunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Biotope erkennbar. Zudem handelt es sich gemäß LaPro um ein Kerngebiet des Biotopverbundes Halboffenland.	

Aufgrund der Lage innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung und Brutvogellebensraums hoher Bedeutung im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet wird weiterhin teilräumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen.

Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar. Teilflächig ist jedoch auch Wald betroffen. Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein (lokal) erhöhtes geringes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar.

Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar.

Aufgrund der Lage im LSG und dem teilweise hochwertigen Landschaftsbild im Süden sind trotz der überwiegend geringen Wertigkeit des Schutzgutes **Landschaft** erhöhte Beeinträchtigungsrisiken zu erwarten.

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Vorkommen von **Bodendenkmälern** bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken sind daher nicht erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T/K	Boden / Fläche		Klima / Luft	T
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

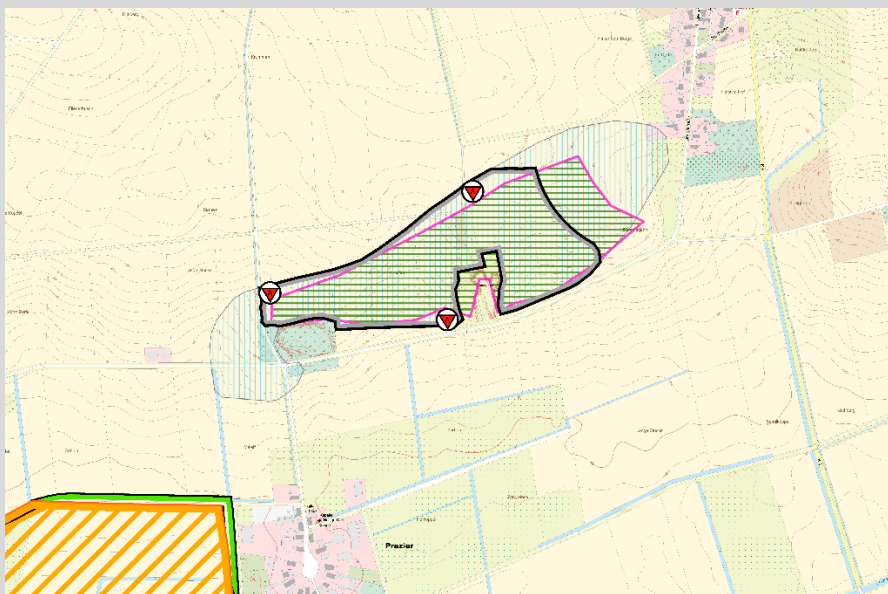
Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt westlich und nördlich direkt angrenzend an das Vorbehaltsgebiet. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes anzupassen.

Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein (teilräumig) gering bis mittleres erhöhtes (Landschaft und Wasser, Klima, Tiere) sowie kleinräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere erkennbar.

Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Wertvolle Bereiche (insbes. wertvolle Biotope) sind auszusparen. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 7 Großwitzeetze Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Kiessand Fläche: 18,6 ha Rohstoffwirtschaft: - LROP: - Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Lemgow zwischen Großwitzeetze und Prezier an der K 5.  Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits großflächig im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden drei zu prüfenden Teilflächen der Festlegung werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz. Weiter östlich in 200 m Entfernung liegen Brutvogellebensräume sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan und die Wiesenweihe (LRP), weiterhin südlich in 800 m Entfernung (national bedeutsam als Wiesenweihen Lebensraum). Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorbehaltsgebiets durch eine teilräumig gegliederte Ackerlandschaft mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Im Südwesten liegt in 450 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Landgraben- und Dummeneriederung“. Vorbelastungen: - Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Das Vorbehaltsgebiet liegt in Sichtweite der beiden Siedlungen Prezier und Großwitzeetze. Es sind nur teilweise abschirmende Gehölzbestände vorhanden. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Die Abwicklung des Verkehrs erfolgt über die K 5. Der Boden (hier Mittlere Podsol-Braunerde) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden/Böden besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden und damit auch nicht betroffen. Tiere/Pflanzen: Durch den Verlust der Feldflur allgemein besteht ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko. Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten sowie der angrenzenden hochwertigen Brutvogelgebiete sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist auf den betroffenen Ackerflächen nicht erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Schutzgutes Landschaft ist kein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko zu erwarten. Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Vorkommen von Bodendenkmälern bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken sind daher nicht erkennbar. <table><tr><td>Mensch/ menschliche Gesundheit</td><td></td><td>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</td><td></td><td>Boden / Fläche</td><td></td><td>Klima / Luft</td><td></td></tr><tr><td>Landschaft</td><td></td><td>Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter</td><td></td><td>Wasser</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft		Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			
Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		Boden / Fläche		Klima / Luft										
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser												

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Im Südwesten liegt in 450 m Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet sowie das FFH-Gebiet „Landgraben und Dummeniederung“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

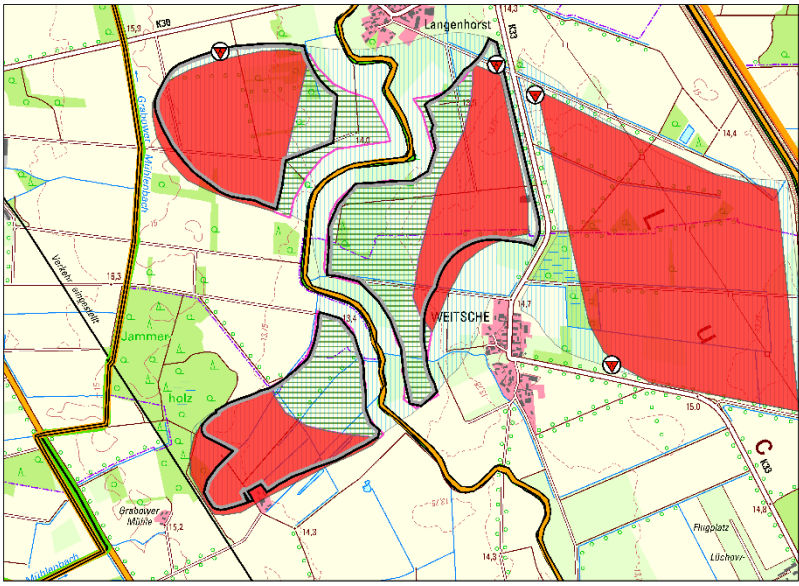
Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Wasser erkennbar.

Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einschl. ggf. nicht abzubauender Teilbereiche zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 8 Weitsche Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Kiessand Fläche: 185 ha in drei Teilflächen Rohstoffwirtschaft: - LROP: -	Lage: Die Fläche besteht aus drei Teilflächen an der Jeetzel westlich Weitsche im Gebiet der Stadt Lüchow. 
Zustandsbeschreibung: Der Hauptteil des Vorbehaltsgebiets ist bereits im RROP 2004 als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die verbleibenden zu prüfenden kleinen Teilflächen liegen an den Rändern im Nordwesten und Osten an der K 33 der Festlegung. Abbaugenehmigungen bestehen bislang nicht. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die Fläche ist zwar bereits zum Großteil im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvolle Biototypen liegen kleinflächig einige § 30 -Biotope vor (z.B. Flutrasen (GFF), Erlenwald entwässerter Standorte (WU FFH-LRT 91E0), Verlandungsteiche (SEZ/VER)). Zudem überlagert sich das Vorbehaltsgebiet im Nordwesten mit einem Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum 2932.4/6). Ein Teil der Flächen ist gemäß LRP als Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan, aber auch weiterer gefährdeter Arten wie Heidelerche, Kuckuck, Ortolan, Pirol, Rebhuhn und Wendehals eingestuft. Das Landschaftsbild im Bereich des Vorbehaltsgebiets ist zumeist durch eine teilräumig gegliederte Ackerlandschaft geringer/allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. In der Jeetzelniederung ist die Bedeutung des Landschaftsbildes hoch einzuschätzen. Die Festlegung überlagert sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes Biotopverbund sowie östlich der Jeetzel mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Weitsche grenzt im Osten an, ein Vorranggebiet Biotopverbund im Westen sowie die Alte Jeetzel als Vorranggebiet linienhafter Biotopverbund zwischen den Flächen. Vorbelastungen: -	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen sowie abschirmender Gehölzbestände werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Der Verkehr wird über die K 33 abgewickelt. Der Boden (hier überwiegend Tiefer Gley und Mittlere Gley-Vega) mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Schutzwürdige Böden / Böden besonderer Bedeutung sind aufgrund einer hohen - äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Dadurch ist ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Tiere/Pflanzen: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinstflächig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Aufgrund der Lage innerhalb eines Großvogellebensraums landesweiter Bedeutung / Brutvogellebensraum sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan wird weiterhin ein teilräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko für Brutvögel festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist nicht erkennbar. Wasser: Die drei Teilflächen werden von einigen Entwässerungsgräben durchzogen. Ein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko mehrerer Gräben innerhalb sowie im nahen Umfeld um das Vorbehaltsgebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und ggf. Freilegung des	

Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW ab 2 m Tiefe) und der Nähe zur Jeetzel erkennbar. Eine Entstehung autotypischer Stillgewässer in Gewässernähe der Jeetzel wirkt sich zugleich positiv aus.

Für das Schutzgut **Landschaft/Erholung** ist aufgrund der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Geringfügigkeit der Prüfflächen kein erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar.

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine **Bodendenkmäler** bekannt. Erhöhte Beeinträchtigungsrisiken sind daher nicht erkennbar.

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	T/K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

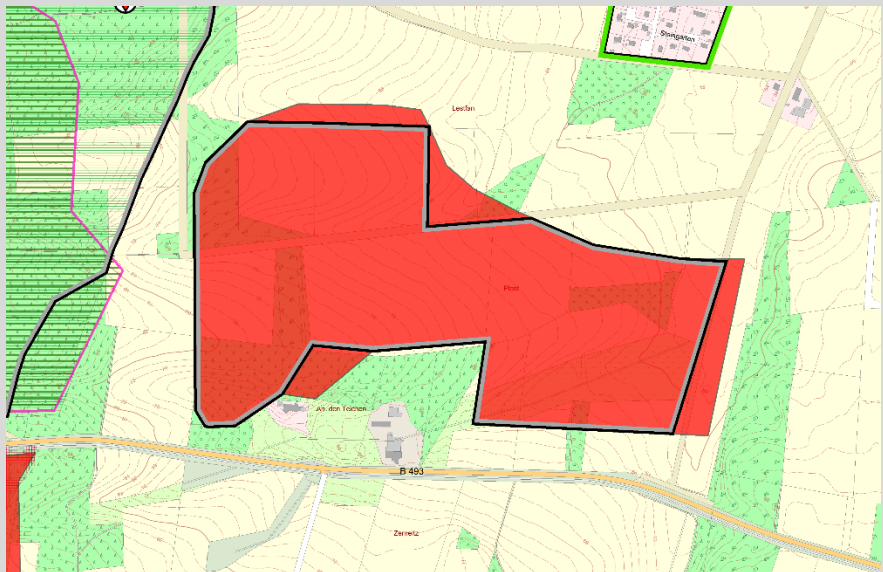
Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ verläuft mit einem Abstand von mind. 60 m zwischen den drei Teilflächen des Vorbehaltsgebiets. Erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erkennbar.

Ergebnis:

Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht.

Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes bis teilräumig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotop, Boden und Wasser erkennbar, aber auch positive Effekte für das Schutzgut Wasser. Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biototypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Wertvolle Bereiche (insbes. wertvolle Biotop) sind auszusparen. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren.

Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbaufächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).

Bezeichnung RROP: VB 9 Alte Ziegelei Kröte Ausweisung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Rohstoffart: Ton Fläche: 29,0 ha Rohstoffwirtschaft: - LROP: -	Lage: Die Fläche liegt in der Gemeinde Waddeweitz auf dem Hohe Geest-Drawehn-Höhenrücken westlich Waddeweitz nördlich der B 493. 
Zustandsbeschreibung: Das Vorbehaltsgebiet ist bereits vollständig im RROP 2004 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist gemäß LRP eine allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Die Fläche ist zwar bereits im RROP 2004 enthalten, es erfolgte im LRP jedoch eine aktuelle Einschätzung der Fläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit. Als wertvolle Biotoptypen liegen drei Flächen (ca. 2,8 ha) mit Eichenmischwald armer, trockener bis feuchter Sandböden (WQTWQF) vor, der auch als FFH-LRT 9190 geschützt ist. Das Vorranggebiet liegt innerhalb des LSG DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorbehaltsgebiets durch eine teilräumig gegliederte Ackerlandschaft mit allgemeiner Bedeutung gekennzeichnet. Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt ca. 750 m entfernt südlich des Vorbehaltsgebiets. Die Festlegung überlagert sich vollständig mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie mit (Teil-) Flächen eines Vorbehaltsgebiet Wald im Nordwesten. Ein Vorbehaltsgebiet linienhafter Biotopverbund quert die Fläche. Westlich liegt das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1 Kröte. Vorbelastungen: Die B 493 verläuft im Süden.	
Umweltauswirkungen: Mensch/ insb. menschliche Gesundheit: Erhebliche negative Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen durch den Abbau selber wie auch durch Transportprozesse werden nicht erwartet, da der Verkehr über eine bestehende Hauptverkehrsstraße (B 493) abgewickelt werden kann. Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird in Folge des Abbaus großflächig verloren gehen. Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Durch den Verlust der Feldflur allgemein besteht bereits ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs- / ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Klima: Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Ein (lokal) gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist erkennbar. Wasser: Durch den Abtrag der das Grundwasser schützenden Bodenschicht und Freilegung des Grundwassers erhöht sich die Gefahr für Schadstoffeinträge in das Grundwasser; ein gering erhöhtes Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 7 (MHGW 2 m Tiefe) erkennbar; ein mittleres Beeinträchtigungsrisiko ist aufgrund der Grundwasserstufe 5 (MHGW ab 0,8 bis 1,60 m Tiefe) auf einer kleineren Teilfläche entlang eines Grabens im Ostteil vorhanden. Für das Schutzgut Landschaft/Erholung ist ein erhöhtes mittleres Beeinträchtigungsrisiko erkennbar, da die gesamte Fläche Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist und zum Bodenabbau zumindest kleinflächig Waldrodung erforderlich wird. Auf der Fläche ist ein Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG bekannt (Reste einer Landwehr /parallele Wälle mit innenliegendem Graben). Kleinflächig sind daher erhöhte Beeinträchtigungsrisiken auf das Kulturelle Erbe erkennbar.	

Mensch/ menschliche Gesundheit		Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	K	Boden / Fläche		Klima / Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe / sonst. Sachgüter	K	Wasser	K		
Ergebnis der FFH-Prüfung: Das EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ liegt 750 m entfernt südlich des Vorbehaltsgebiets. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht erwartet.							
Ergebnis: Es wurden nur Flächen detailliert geprüft, die nicht bereits im RROP 2004 enthalten sind oder für die nicht bereits eine Abbaugenehmigung besteht. Das Vorbehaltsgebiet liegt vollständig innerhalb des LSG "Drawehn". Außerdem überlagert es sich mit Flächen eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und eines Vorbehaltsgebietes Wald. Die getroffene Festlegung unterliegt einer weiteren Abwägung in nachgeordneten Verfahren. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist ein gering erhöhtes bis (kleinflächig) mittleres (Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Klima/Luft, Wasser und Landschaft, Kulturelle Erbe) sowie kleinflächig hohes Beeinträchtigungsrisiko in Bezug auf Tiere/Pflanzen erkennbar. Im Rahmen der Abbaugenehmigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Wertvolle Bereiche (insbes. wertvolle Biotope) sind auszusparen. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft in Genehmigungsverfahren im Rahmen von Bodenabbauverfahren wird von der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt. Die Festlegung von Folgenutzungen und Renaturierung/Rekultivierung sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und sollten sich grundsätzlich an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Nach Abbauende werden die Abbauf Flächen in der Folgenutzung renaturiert und in ihrem ökologischen Wert wiederhergestellt oder verbessert (positive Effekte).							

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg – 2. Entwurf 2026

Teil C – Umweltbericht

Anhang 2:

Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung

Inhaltsverzeichnis

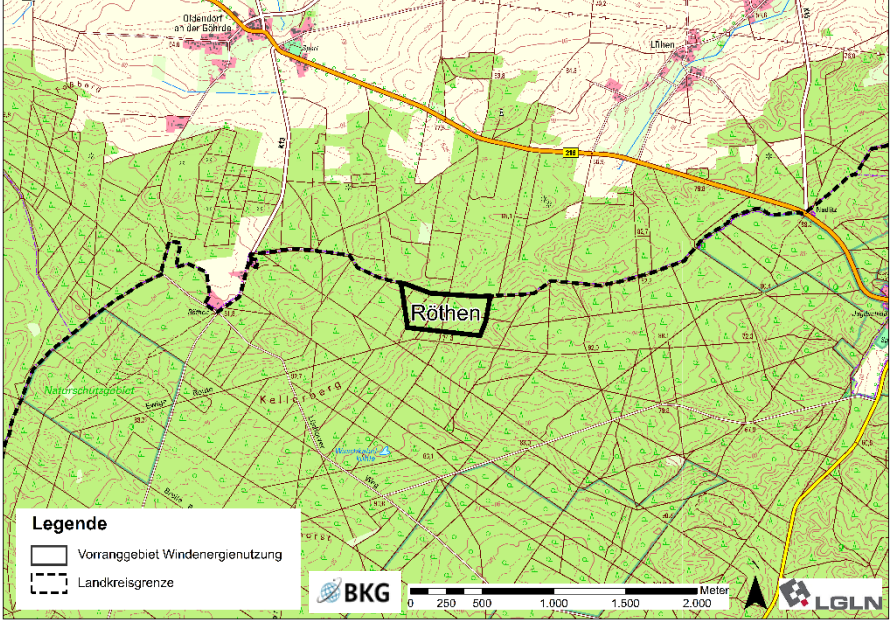
1.	Ergebnisdokumentation Windenergienutzung	1
1.1	Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Neufestlegungen	1
	Röthen	1
	Göhrde und Karwitz	3
	Jameln	6
	Zernien	8
	Maddau / Tüschau	10
	Meußließen/ Solkau Nord/ Solkau West	13
	Küsten	15
	Woltersdorf Süd	17
1.2	Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Wiederausweisung	20
	Clenze	20
	Lanze	21
	Woltersdorf Ost (Thurauer Berg)	23
	Leisten	24
	Tarmitz Nord und Süd	25
	Bösel West und Ost	27
	Tobringen West und Ost	29
	Schweskau	31
1.3	Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Neufestlegungen im Vorranggebiet Wald	32
	Wirl	32
	Prezelle	35
	Gartower Tannen	38
	Gorlebener Tannen	41

1. Ergebnisdokumentation Windenergienutzung

Die Bewertung erfolgt verbal – argumentativ, unterstützt durch eine fünfstufige, farbig hinterlegte Bewertung, mit der die Bewertungsergebnisse zugleich visualisiert werden:

Bewertungsstufen (Beeinträchtigungsrisiko im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen)	hoch		mittel		gering		keine		positiv
K = Kleinflächig (bis ~ 10 %), T = große Teilflächen (~ 10 – 50 %), ohne Angabe über ~ 50 %									

1.1 Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Neufestlegungen

Gebietsname RROP: Röthen Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 15,5 ha Gemeinde: gemeindefreies Gebiet Göhrde	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Röthen liegt im Westen des Landkreises im gemeindefreien Gebiet Göhrde. Es grenzt im Norden an den Landkreis Lüneburg. Durch die Lage innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes gibt es innerhalb der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg keine nahegelegenen Orte oder Siedlungen. Das Vorranggebiet liegt vollständig in Wäldern und vollständig im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.	

Umweltauswirkungen:
Mensch/menschliche Gesundheit

Die nächstgelegenen Orte liegen mehr als 1,3 km Entfernung im Landkreis Lüneburg. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt keinerlei Bebauung. Eine Belastung durch Schattenwurf ist folglich nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Wertvolle Biotoptypen sind nicht bekannt. Nach Waldfunktionskarte sind die Baumbestände zum Teil über 100 Jahre alt. Eine Beeinträchtigung kann ggf. im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Waldschutzfunktionen sind nicht betroffen.

Südlich und östlich liegen im Abstand von mind. 75m Flächen eines potenziellen Naturschutzgebiets (LRP 2026). Beeinträchtigungen werden aufgrund des gewählten Abstands nicht erwartet.

Aus den Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 sind ungefähr 3,5 km südlich des Vorranggebiets Vorkommen des Wanderfalken bekannt. Ein Rotmilanvorkommen liegt 3 km nördlich im Landkreis Lüneburg. Weiterhin ist südlich in 800m Entfernung ein Großvogellebensraum des Schwarzstorchs mit landesweiter Bedeutung (SST-LBR-524) bekannt. Der Nahbereichsabstand wird eingehalten bzw. die südliche Fläche wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung reduziert. Weitere Vorkommen liegen östlich in über 2,5 km Entfernung (SST-LBR-777). Beeinträchtigungen sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Das Vorranggebiet überlagert sich mit einem Lebensraum sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse. Dieser erstreckt sich von der westlich gelegenen K 13 mehrere Kilometer nach Osten. Als in dem Lebensraum vorkommende Arten sind der Große und Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als nach Nds. MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190 kollisionsgefährdete Arten kartiert worden. Nachweise von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, ein grundsätzliches Vorkommen ist aber anzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Insgesamt ist auch aufgrund der geringen Größe der Fläche nur mit geringen Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das NSG und FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ rund 1.500 m westlich, 900 m südlich und 1.500 m östlich. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Podsolen und Braunerde-Podsolen. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der Anteil des Vorranggebiets an der Gesamtfläche des LSG liegt bei ca. 0,04 %.

Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist nicht zu erwarten. Allerdings liegt die Fläche nicht nur am Rand des LSG, sondern grenzt an ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg an. In diesem Kontext ist dann keine fehlende Kompaktheit und auch keine Unverhältnismäßigkeit aufgrund des geringen Beitrags zu Erzeugung erneuerbarer Energien gegeben. Zudem ergibt sich hier auch eine absehbare Vorbelastung, die in das LSG hineinwirkt. Ein Verzicht auf die Fläche aufgrund ihrer relativ geringen Größe von 15,5 ha ist hier daher nicht angezeigt.

Der übergeordnete Landschaftsbildraum „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ hat eine hohe Bedeutung. Die umliegenden FFH/NSG Gebiete sind als Landschaftsbildräume sehr hoher Bedeutung eingestuft.

Die Festlegung führt zu einer großräumigen technischen Überprägung der Landschaft innerhalb eines LSG. Es sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb und im direkten Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Südlich liegen in einem Abstand von 900 m Teilflächen des FFH-Gebiets 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Röthen ist eine Neufestlegung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des angrenzenden Vorranggebietes Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg und des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Landschaft.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP:

**Göhrde
und
Karwitz**

Ausweisung:

Vorranggebiet
Windenergienutzung

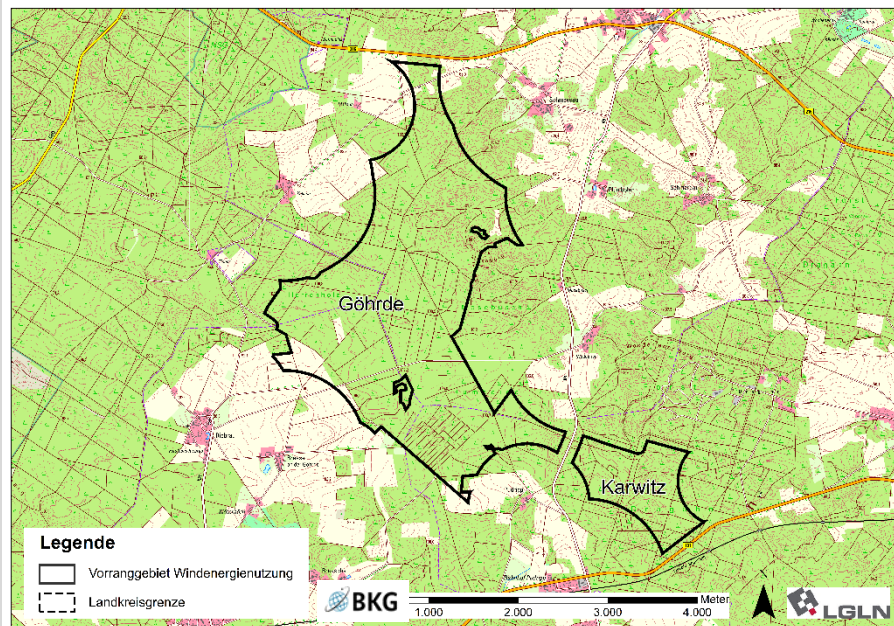
Fläche:

Göhrde 640,8 ha
Karwitz 96,5 ha

Gemeinden:

Göhrde, Zernien, Karwitz und gemeindefreies Gebiet Göhrde

Lage:



Zustandsbeschreibung:

Aufgrund der räumlichen Nähe werden die VR Göhrde und VR Krawitz gemeinsam geprüft. Sie sind als zusammenhängende als geeignet eingestufte Potentialfläche Breselenz/Göhrde aus dem Ergebnis der Einzelfallprüfung hervorgegangen und wurden nur aus technischen Gründen geteilt.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Göhrde und Krawitz befindet sich im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue zwischen den Ortschaften Göhrde im Nordosten und Zernien im Südwesten. Es hat eine Ausdehnung von knapp 4,9 km von Nord nach Süd und ungefähr 2,3 km von West nach Ost. Es erstreckt sich von der Gemeinde Göhrde im Norden über das gemeindefreie Gebiet Göhrde und die Gemeinden Karwitz und Zernien. Umliegende Ortschaften sind: Schmessa ca. 1.000 m östlich, Plumbohm ca. 1.000 m östlich, Wedderien ca. 900 - 1.300 m östlich, Bellahn ca. 900 m südlich, Pudripp ca. 600 m südöstlich VR Göhrde/westlich VR Karwitz, Braasche ca. 900 m südwestlich, Breese an der Göhrde ca. 900 m westlich, Riebrau ca. 980 m südwestlich, Kollase ca. 900 m westlich.

Das Vorranggebiet liegt fast vollständig in Wäldern mit kleineren Lichtungen und vollständig im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“.

Vorbelastungen

Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit

Das Vorranggebiet Göhrde wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften. Im Bereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen insgesamt vier Ortschaften (Schmessau, Plumböhm, Wedderien, Pudripp). Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Aufgrund der großen Ausdehnung des Vorranggebiets sind erhebliche optische Belastungen zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Zusätzlich zu den bereits bei der Lärmbelastung genannten Ortschaften sind Belastungen für Keddien, Riebrau, Breese an der Göhrde, Zienitz und Kollase nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und von Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Für die jeweils rund 1.000 m östlich gelegenen Siedlungen Plumböhm und Schmessau werden aufgrund der erhöhten Lage des VR auf dem Höhenzug der Göhrde und des Fehlens sichtverschattend wirkender Landschaftselemente mittlere Beeinträchtigungsrisiken erwartet.

Eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen ist durch die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) und eine entsprechende Anpassung des Gebietes vermieden worden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich überwiegend um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Hochwertigere Biotoptypen wie bodensaure Buchenwälder armer Sandböden und Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRP 2024) sind daher innerhalb des Vorranggebiets bereits ausgenommen. Mittig im Vorranggebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung, GGB-DAN-0109-001). Eine Beeinträchtigung dieses und ggf. weiterer hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Aus Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 sind östlich in 1.400 m und südwestlich in 500 m Entfernung zwei Rotmilanhorste bekannt. Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für beide Vorkommen wird eingehalten bzw. die südliche Fläche wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entsprechend reduziert. Angrenzend an das VR Karwitz ist der Horst eines Wanderfalken bekannt. Auch hier wird der Nahbereichsabstand von 500 m eingehalten.

Dennoch ist der südliche Brutnachweis des Rotmilans und der Brutnachweis des Wanderfalken aufgrund der Entfernung (500m) gemäß Anlage 1 BNatSchG in beiden Fällen dem artspezifischen zentralen Prüfbereich der beiden Arten zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Prioritäre Entwicklungskorridore gemäß LRP sowie Verbundachsen des BfN für die Wildkatze als Leitart sowie weiterer Großsäuger führen durch die großen Waldflächen des Vorranggebiets in Nord/Süd-Richtung. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase (temporäre) Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Vorkommen der Wildkatze sind nicht bekannt.

Gemäß den Daten der Winterquartierbegehungen (Manthey 2021) sind ferner im Umfeld Winterquartiere von Mops- und Teichfledermaus, Fransen- und Wasserfledermaus, Großem Mausohr und Braunem Langohr z. B. im Forst Dragahn und Brunnenhaus Zienitz bekannt. Zahlreiche weitere Arten sind auch nahrungssuchend nachgewiesen (Manthey 2016) und aufgrund der Raumstruktur auch im Vorranggebiet zu erwarten. Bekannte, kritische (hochwertige) Lebensräume (z. B. Quartiergebiet) wurden hierbei bereits bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilsräumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gegeben, die v. a. artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme erfordern.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das NSG und FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ rund 1.100 m westlich; nördlich, östlich und südlich liegen Teilflächen des EU-VSG „Drawehn“ in ca. 1.100 – 2.000 m Abstand. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Teilflächen im Westen bei Zienitz liegen im Abstand von mind. 75m von einem potenziellen Naturschutzgebiet (LRP 2026). Beeinträchtigungen werden aufgrund des gewählten Abstands nicht erwartet.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ und wird dem Landschaftsbildtyp „Altem Nadelwald auf einem Höhenzug“ zugeordnet mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. An den Rändern bei Pudripp und Breese an der Göhrde teilweise Übergang zu Waldoffenlandschaften mit mittlerer Bedeutung.

Aufgrund der technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA, die durch die leicht erhöhte Lage verstärkt wird, sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb und im direkten Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Östlich und südlich liegen in einem Abstand von 1.000 bis 1.500 m zwei Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“. Das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ liegt rund 1.100 m westlich. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde ist eine Neufestlegung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Mögliche kumulative Wirkungen des westlich gelegenen Vorranggebiets Zernien auf die Ortschaften Riebrau und Breese an der Göhrde sowie Zernien sind durch die Freihaltung eines ca. 3 km breiten Korridors zwischen den beiden Vorranggebieten und die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) vermieden worden. Gleiches gilt für die Festlegung des VR Jameln.

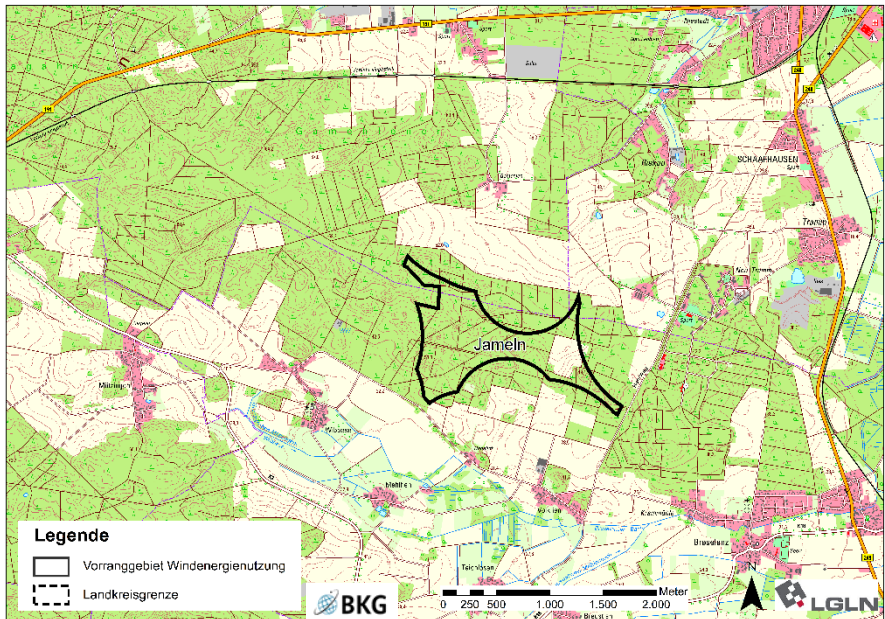
Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft des Höhenzuges Drawehn innerhalb des LSG „Elbhöhen Drawehn“. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung wurde festgestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Integrität des Gesamt-LSG nicht in Frage stellt.

Für die genannten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet.

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Rotmilan- und des Wanderfalkenvorkommens des Vorranggebiets sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, auf Grundlage einer Habitatanalyse oder ggf. einer Raumnutzungsanalyse das Tötungs- und Verletzungsrisiko für beide Arten zu widerlegen, oder geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu treffen.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP: Jameln Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 99,1 ha Gemeinde: Jameln, Karwitz, Stadt Dannenberg (Elbe)	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln befindet sich im Nordwesten des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue zwischen den Ortschaften Neu-Tramm (1,5 km östlich), Jameln (1,4 km östlich), Bre-selenz (1,1 km östlich), Volkfen (0,9 km südlich), Wibbese (1 km südwestlich), Gamehlen (0,9 km nördlich) und Riekau (1,2 km nördlich). Ca. 600 m östlich liegt ein Wohngebäude im Außenbereich. Die Fläche ist durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt; mit einer Lichtung im Osten und einer kleinen Ackerfläche im Nordosten. Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Das Vorranggebiet Jameln wirkt beeinträchtigend auf wenige der umliegenden Ortschaften. Aufgrund der günstigen Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung werden für die südlich gelegene Ortschaft Volkfen geringe Beeinträchtigungsrisiken erwartet. Aus Blickrichtung Neu-Tramm sorgt die Lage im Wald und die geringen Höhenunterschiede für eine Sichtverschattung des Vorranggebiets. Lediglich aus Richtung Norden (Gamehlen, und Riekau) sind geringe Beeinträchtigungsrisiken zu erwarten. Im Rahmen der Umfassungsprüfung sind bereits große Teilflächen entfallen, um eine unzumutbare optische Belastung von Schmessa, Bellahn und Zernien zu vermeiden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann zudem im Rahmen der Anlagenpositionierung und von Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich um sonstigen Nadelwald mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz, weiterhin kleinflächig Sandacker mit einer geringen Bedeutung. Hochwertige Bereiche sind nicht bekannt. Als nächstgelegenes Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ ungefähr 770 m südlich des Vorranggebiets zu nennen. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung durchzuführen. Westlich in 1.500 m Entfernung liegt das VSG Drawehn. Eine Betroffenheit besteht nicht. Das Vorranggebiet wurde auf Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten untersucht, die bei der Flächenreduzierung bereits eingeflossen sind (z.B. Weißstorch, Rotmilan, Graureiher, Turmfalke). Auch das Vorkommen störempfindlicher Arten (Schwarzstorch) wurde bereits berücksichtigt. Ferner sind im Umfeld Kenntnisse zu Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie auch innerhalb des Vorranggebiets auftreten. Bekannte, kritische (hochwertige) Lebensräume (z. B. Quartiergebiet) wurden hierbei bereits bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.	

Aus Daten des NLWKN und des Landkreises (Stand 2025) sind östlich und südlich mehrere Rotmilanhorste bekannt. Die Nahbereichsabstände werden eingehalten bzw. die Fläche wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entsprechend reduziert (s.o.). Hierdurch kann auch der Abstand zum südlich liegende Schwarzstorchlebensraum (NLWKN), der sich entlang des Breselenzer Bachs erstreckt, vergrößert werden (s. o.). Dennoch sind alle vier Brutnachweise des Rotmilans aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilsräumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gegeben, die v. a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme erfordern.

Boden/ Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“.

Es liegt (bis auf eine kleine Ackerfläche im Nordosten) fast vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „Mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Aufgrund der großflächigen technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Zur Minderung der Gesamtbelastung des Schutzgebiets sind bereits große Teilflächen der ursprünglichen Potenzialflächenkulisse im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entfallen, um eine Bündelung der verbleibenden Flächen auf einen möglichst kompakten Raum zu gewährleisten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb und im direkten Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Das FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ liegt rund 770 m südlich. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Jameln ist eine Neufestlegung.

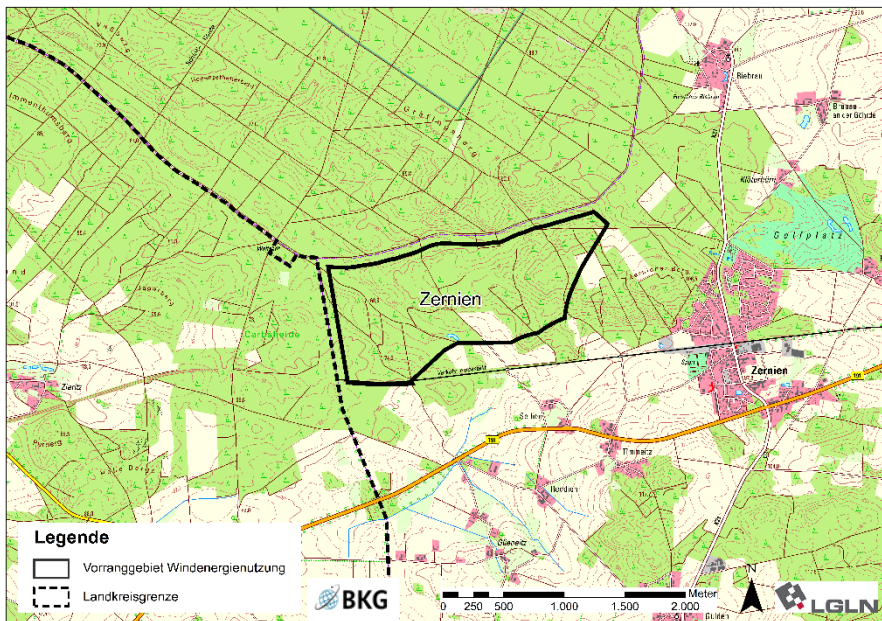
Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung einer bislang nicht vorbelasteten Landschaft innerhalb eines LSG. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung wurde festgestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Integrität des Gesamt-LSG nicht in Frage stellt.

Für die genannten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere sowie Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen erwartet.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP: Zernien Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 183,8 ha Gemeinde: Gemeinde Zernien	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Elbtalaue, westlich von Zernien, innerhalb der gleichnamigen Gemeinde und nördlich der B 191. Es grenzt im Westen im Abstand von 75 m an den Landkreis Uelzen. Umliegende Ortschaften sind Riebrau ca. 1.300 m nordöstlich, Zernien ca. 900 m östlich und Timmeitz ca. 1200 m südlich. Die Fläche ist durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt mit einer kleinen Ackerfläche am Südrand. Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen Drawehn“. Vorbelastungen Das Gelände wird als Nadelforst genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.	Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Zernien. Eine erhöhte Lärmbelastung ist möglich bzw. nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet „Göhrde“ wird ein Freihaltewinkel von 60° für Zernien jedoch eingehalten. Für die Ortschaften Riebrau, Breese an der Göhrde, und Zernien ist in Verbindung mit dem Vorranggebiet Göhrde weiterhin kumulativ mit visuellen Beeinträchtigungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Distanz zwischen den Siedlungen und den beiden Vorranggebieten ist mit mittleren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lärmbelastungen für Breese an der Göhrde und Riebrau zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Aufgrund der günstigen Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung werden für die südlich gelegene Ortschaft Timmeitz geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts erwartet. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich überwiegend um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. An der Südgrenze des Vorranggebiet befindet sich ein eutrophes, naturnahes, nährstoffreiches Abbaugewässer als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Eine Beeinträchtigung dieses und ggf. weiterer hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. In den Wäldern nördlich des Vorranggebiets sind Kerngebiete des Biotopverbunds Wald gemäß LRP zu finden. Ein Abstand von 80 m zu diesen Kerngebieten wird nicht unterschritten. Es verlaufen keine Verbundachsen durch das Vorranggebiet. Nachweise von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, ein grundsätzliches Vorkommen ist aber aufgrund bekannter Nachweise im Umfeld (auch Winterquartiere windkraftsensibler Arten) anzunehmen. Im

Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Aus den Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 ist ungefähr 2,7 km südlich des Vorranggebiets ein Rotmilanhorst bekannt. Der Brutnachweis ist aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernung des Rotmilan-Reviers ist nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Das Vorranggebiet und der südlich angrenzende Bereich wurden 2021 auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten untersucht. Südlich des Vorranggebiets im Übergangsbereich Offenland/Wald sind Flugbewegungen von Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (Jungvogel um das Stillgewässer herum), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) sowie ein Kranichbrutplatz bekannt. Die Fläche wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung entsprechend nach Süden verkleinert, um Konflikte mit dem Artenschutz zu entschärfen.

Rund 1,1 km nördlich des Vorranggebiets liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“. Das deckungsgleiche NSG LÜ 349 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde“ dient dem Schutz dieses FFH-Gebiets. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ca. 1.900 m südlich befindet sich eine Teilfläche des EU-VSG V 26 „Drawehn“. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Boden/ Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Braunerde-Podsolen, die durch Bänder aus weichselzeitlichen Reinsanden durchzogen sind. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Der Anteil des Vorranggebiets an der Gesamtfläche des LSG liegt bei ca. 0,6 %. Es handelt sich um eine sehr kompakte Fläche. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist nicht zu erwarten bzw. nur im Zusammenwirken mit dem Vorranggebiet Göhrde. Dies wiederum kann durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Flächen vermieden werden. Hierzu trägt die bereits erfolgte Reduktion der Fläche im Osten bei.

Die Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets sind als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Dieser ist als „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ mit Höhen von 68-110 m gem. LRP beschrieben. Regional bedeutsame Wanderwege führen nicht durch die Fläche. Ungefähr 650 m nördlich des Vorranggebiets liegt ein „Mit naturnahem Laubwald bestandener Höhenzug“, der als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet ist und das gesamte bereits genannte NSG/FFH-Gebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ mit abdeckt.

Aufgrund der großflächigen technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA, die durch die erhöhte Lage verstärkt wird, sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Zu beachten ist die exponiertere Lage im Osten, wo das Gelände noch Höhen bis etwa 100 bis 104 m ü. NN erreicht, während im Westen die Höhenlage von ca. 68 bis unter 100 m ü. NN reicht. WEA mit 250 m und mehr Höhe werden die umgebenden Höhen überragen.

Die stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg wird von der in Zernien ansässigen „Wendlanddraisine“ bis zur Landkreisgrenze als Draisinenstrecke genutzt. Ungefähr 1,2 km des insgesamt 3,3 km langen westlichen Streckenabschnitts als erholungsrelevante Infrastruktur liegen an der Südgrenze des Vorranggebiets.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb und im direkten Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Das FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ liegt rund 1.100 m nördlich. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Zernien ist eine Neufestlegung.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft innerhalb eines LSG. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung wurde jedoch festgestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Integrität des Gesamt-LSG nicht in Frage stellt.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.

Zu der Landkreisgrenze Lüchow-Dannenberg und Uelzen wird aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstand von 75 m eingehalten, damit das im Landkreis Uelzen festgelegt Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nicht von den Rotoren von Windenergieanlagen überstrichen wird.

Für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist möglicherweise mit einem erhöhten Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu rechnen. Für das Schutzgut Landschaft ist mit erhöhten Kompensationsbedarfen zu rechnen.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP:

**Maddau
und
Tüschau**

Ausweisung:

Vorranggebiet Windenergienutzung

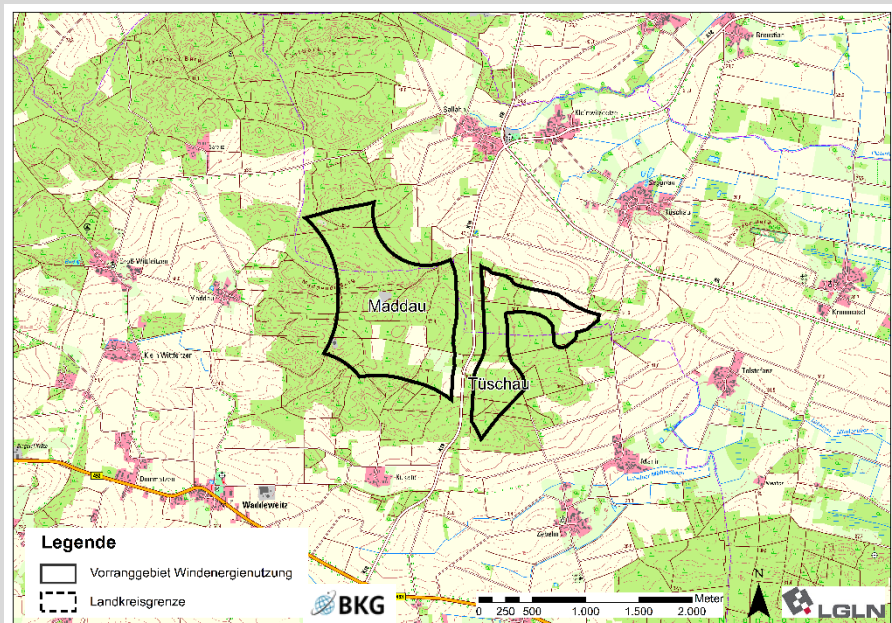
Fläche:

**Maddau 151,5 ha
Tüschau 65,6**

Gemeinde:

Gemeinde Küsten,
Waddeweitz

Lage:



Zustandsbeschreibung:

Aufgrund der räumlichen Nähe mit lediglich 200 m Abstand zwischen den Flächen werden die VR Maddau und VR Tüschau gemeinsam geprüft. Sie sind als zusammenhängende als geeignet eingestufte Potentialfläche Maddau aus dem Ergebnis der Einzelfallprüfung hervorgegangen und wurden nur aus technischen Gründen geteilt.

Das Vorranggebiet liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nahe den Orten Maddau im Westen und Waddeweitz im Südwesten. Der Norden liegt in der Gemeinde Küsten, der Süden in der Gemeinde Waddeweitz. Umliegende Ortschaften sind Maddau, ca. 900 m westlich, Sareitz, ca. 1.000 m nordwestlich, Sallahn, ca. 900 m nördlich, Kleinwitzeetze, ca. 1.000 m nordöstlich, Tüschau-Saggrian, ca. 900 m nordöstlich, Tolstefanz ca. 1.300 m östlich, Marlin ca. 1.000 m südöstlich, Zebelin ca. 900 m südöstlich, Kukate ca. 900 m südlich und Waddeweitz ca. 1.400 m südwestlich.

Mit Ausnahme einiger Lichtungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet sich das Vorranggebiet innerhalb von reliefierten Nadelwäldern um den Maddauer Berg mit Höhen zwischen 49 und 87 m ü. NN. Das östliche VR Maddau befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft ungefähr entlang der K 18.

Vorbelastungen

Das Gelände wird überwiegend (bis auf eine kleine Fläche im Nordosten des VR Tüschau) als Nadelforst genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit

Aufgrund der günstigen Lage in Bezug zur Hauptwindrichtung wird für den südlich gelegenen Werkhof Kuate geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen erwartet. Stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) sind keine Ortschaften vorhanden bzw. wurde die Fläche bereits nach Osten reduziert.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft Maddau im Westen und Marlin im Osten. In Richtung Maddau verläuft die Grenze des Vorranggebiets Maddau entlang des Maddauer Berges. Das Gelände im Bereich des Berges liegt ca. 20 bis 30 m höher als Maddau, wodurch ein erhöhtes Belastungsrisiko zu erwarten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfsabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich überwiegend um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Eine Beeinträchtigung ggf. hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Ein Kerngebiet für den Biotopverbund des Halboffenlandes gemäß LRP grenzt im Osten an den Wald, in dem das VR Tüschau liegt. Weitere Kerngebiete des Halboffenlandverbunds sind in einem Abstand zwischen ca. 150 bis 400 m östlich, westlich und nordwestlich der beiden Flächen zu finden. Im Nordosten überschneidet sich ein Kerngebiet für die Entwicklung des Waldverbunds mit dem VR Maddau. Ein Entwicklungskorridor für den Waldverbund verläuft durch den VR Tüschau. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. erfasst. Ein Vorkommen einzelner auch windkraftsensibler Arten ist innerhalb des Vorranggebiets nicht auszuschließen (Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermauswochenstube 3 km östlich in Krummasel (Manthey 2011) nachgewiesen, 3 km südwestlich (Hohenvolkien) sind zahlreiche Arten aus den Kartierungen bekannt). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Das Vorranggebiet und der südlich und östlich angrenzende Bereich wurde 2021 auf Vorkommen windkraftsensibler/ schlaggefährdeter Vogelarten untersucht. Brutnachweise innerhalb der beiden Vorranggebiete sind nicht bekannt.

Östlich der Potenzialfläche befindet sich ein national bedeutsamer Wiesenweihenlebensraum (2932. 3/4) (NLWKN 2017; PU 2024) (Wiesenweihenbericht 2020). Aus diesem Bereich liegt auch ein Nachweis der Rohrweihe vor. Ein weiterer solcher Lebensraum liegt zum Teil nördlich des VR Tüschau (NLWKN 2026). Diese Arten gelten außerhalb des Nahbereichs (400 m) nur als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante einer WEA im Flachland weniger als 50 m und in hügeligem Gelände weniger als 80 m über dem Boden liegt. (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG).

Aus Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 ist östlich von VR Tüschau in 500 m Entfernung ein Schwarzmilanhorst bekannt, weiterhin ein Rotmilanhorst 500m nordöstlich des VR Maddau. Wiederholte Nachweise des Baumfalken (*Falco subbuteo*) liegen westlich des VR Maddau in 400 m. Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Die Fläche wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung verkleinert, um Konflikte mit dem Artenschutz zu entschärfen. Der Nahbereichsabstand zu einem Rotmilanhorst (500 m) sowie zu Nachweisen der Rohrweihe (400 m), eines Schwarzmilan (500m) und eines Baumfalken (350 m) gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wird hierdurch eingehalten.

Die o.g. Brutnachweise des Rot- und Schwarzmilans, Rohrweihe und Baumfalke sind aufgrund der Entfernung (350 – 500 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich der o.g. Arten zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilträumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gegeben, die v. a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme erfordern.

Nördlich und südlich der beiden Vorranggebiete liegen Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Drawehn“ mit im Norden nur 500 m Abstand. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Boden/ Wasser

Die Fläche liegt auf Podsol-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet Maddau westlich der K 18 befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ an der östlichen Grenze des LSG. Der Anteil der Fläche an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,6 %. Es handelt sich um eine sehr kompakte Fläche, die über die eigentliche Fläche hinaus kaum andere Fläche im LSG einschließt. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist nicht zu befürchten.

Das gesamte Vorranggebiet liegt beinahe vollständig innerhalb eines Landschaftsbildraumes hoher Bedeutung, der als „mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben ist. Aufgrund der großflächigen technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA, die durch die erhöhte Lage verstärkt wird, sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Parallel zur K 18 verläuft eine zum Teil denkmalgeschützte Landwehr. Um eine direkte Beeinträchtigung des Denkmals zu vermeiden, wird ein entsprechender Schutzabstand eingehalten. Darüber hinaus ist das Denkmal im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Das EU-VSG „Drawehn“ liegt im Norden mit nur 500 m Abstand. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Maddau /Tüschau ist eine Neufestlegung.

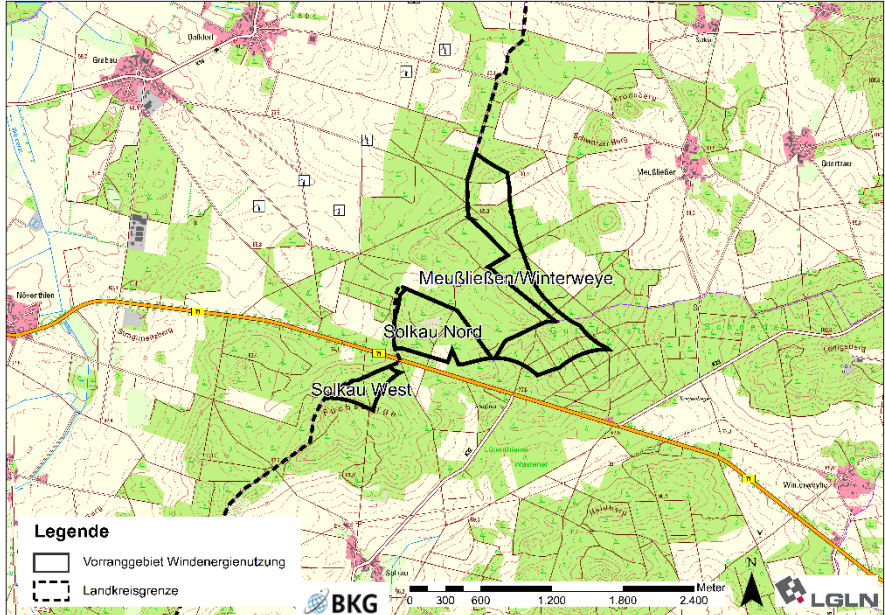
Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für das Schutzgut Landschaft. Die Festlegung des VR Maddau führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft innerhalb des LSG „Elbhöhen Drawehn“. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung wurde festgestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung Maddau/Tüschau die Integrität des Gesamt-LSG nicht in Frage stellt.

Für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist möglicherweise mit einem erhöhten Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu rechnen. Für die Schutzgüter Tiere sowie Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen erwartet.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP: Meußließen Solkau Nord Solkau West Ausweisung: Vorranggebiet Wind- energienutzung Fläche: Meußließen 58,22 ha Solkau Nord 31,29 Solkau West 9,20 Gemeinde: Gemeinde Schnega und Flecken Clenze	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Aufgrund der räumlichen Nähe werden die VR Meußließen und VR Solkau Nord und West gemeinsam geprüft. Sie sind als zusammenhängende als geeignet eingestufte Potentialfläche Meußließen aus dem Ergebnis der Einzelfallprüfung hervorgegangen und wurden nur aus technischen Gründen geteilt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Meußließen liegt im Westen des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und grenzt an den westlich gelegenen Landkreis Uelzen. Die Grenzen der Gemeinden Clenze und Schnega verlaufen durch das Vorranggebiet. Umliegende Ortschaften sind Meußließen ca. 1.400 m nordöstlich, Solkau ca. 900 m südlich und Dalldorf ca. 2.000 m nordwestlich (LK Uelzen). Alle Teilflächen liegen mit Ausnahme von kleinen Teilflächen in reliefiertem Nadelwald mit Höhen zwischen 80 bis max. 90 m ü. NN und vollständig im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen Drawehn“. Vorbelastungen Das Gelände wird als Nadelforst genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. In einem Abstand von 500 bis 1.000 m westlich der Landkreisgrenze steht der im Jahr 2022 in Betrieb genommene Bürgerwindpark „Dalldorf-Grabau“ mit insgesamt sieben Windenergieanlagen. Es besteht daher eine Vorprägung bzw. Vorbelastung.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung liegen keine Siedlungen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Da alle umliegenden Orte nördlich oder südlich des Vorranggebiets liegen, ist keine Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu erwarten. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich überwiegend um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. An der Südgrenze des Vorranggebiets wurde ein wertvoller Eichenmischwald armer, trockener Sandböden als FFH-Biototyp bereits ausgeklammert. Eine Beeinträchtigung ggf. weiterer hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Teilflächen des Vorranggebiets werden von einem von Südwest nach Ost verlaufendem Großsäugerkorridor, der auch als LRP Entwicklungskorridor des Waldverbunds gilt, gekreuzt. Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Nachweise von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, ein grundsätzliches Vorkommen ist aber aufgrund bekannter Nachweise im Umfeld (auch Winterquartier der Zwergfledermaus als windkraftsensibler Art) anzunehmen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.	

Aus den Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 ist ungefähr 2,5 km südlich des Vorranggebiets ist Rotmilanhorst bekannt. Der Brutnachweis ist aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rotmilan zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernung des Rotmilan-Reviers ist nur mit geringen Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu rechnen.

Das Vorranggebiet wird von Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ in Abständen von tlw. nur 500 m fast vollständig umschlossen. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Boden/ Wasser

Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf Braunerde-Podsolen mit vereinzelt vorkommenden podsolierten Pseudogley-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ an der Landkreisgrenze zu Uelzen und an der Westgrenze des LSG. Der Anteil der drei Teilflächen an der Gesamtfläche des LSG liegt bei 0,15 %. Eine Isolierung von Teilflächen des LSG ist aufgrund der Randlage nicht zu befürchten.

Die Waldflächen innerhalb des Vorranggebiets sind als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Dieser ist als „Mit Nadelwald bestandener Höhenzug“ beschrieben (Hohe Geist). Regional bedeutsame Wanderwege führen nicht durch die Fläche. Erholungsrelevante Infrastruktur oder kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte sind nicht anzutreffen. Aufgrund der großflächigen technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA, die durch die erhöhte Lage verstärkt wird, sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb und im direkten Umfeld des Vorranggebiets nicht bekannt. Es werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Das Vorranggebiet liegt zwischen drei Teilflächen des EU-VSG V26 „Drawehn“ in Abständen von 500 m, das sich auch in den benachbarten Landkreis Uelzen erstreckt. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

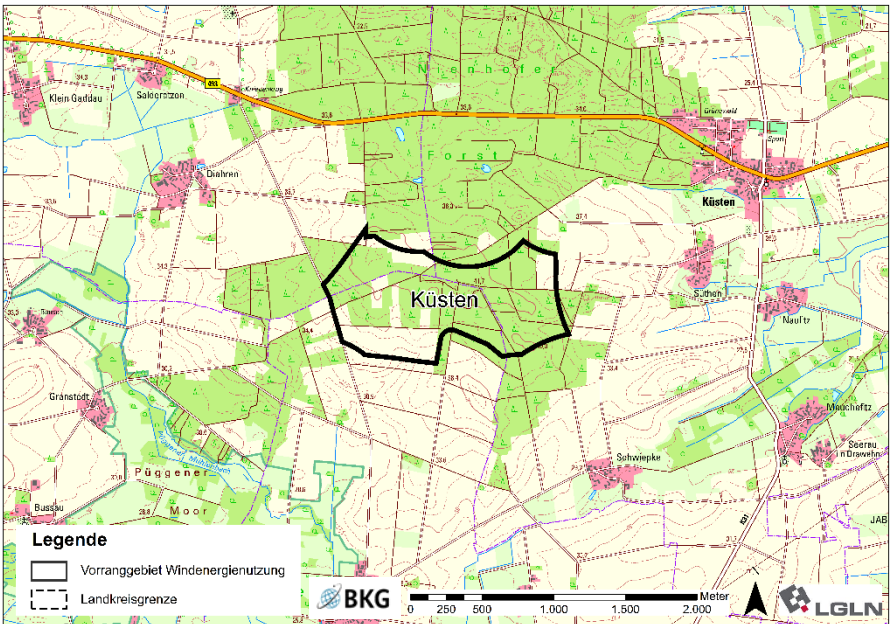
Die Vorranggebiete Meußließen, Solkau West und Solkau Nord sind Neufestlegungen.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der Landschaft innerhalb eines LSG. Allerdings liegt die Fläche nicht nur am Rand des LSG, sondern grenzt im Abstand von 75 m an ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Uelzen an und liegt in minimal ca. 500 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark. Im Zuge der regionalplanerischen Abwägung wurde festgestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung die Integrität des Gesamt-LSG nicht in Frage stellt.

Für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist möglicherweise mit einem erhöhten Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu rechnen. Für das Schutzgut Landschaft ist mit erhöhten Kompensationsbedarfen zu rechnen.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Gebietsname RROP: Küsten Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 105,1 ha Gemeinde: Luckau (Wendland)	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Küsten liegt im Süden des Landkreises in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in den Gemeinden Waddeweitz, Küsten und Luckau. Umliegende Ortschaften sind Küsten ca. 1.100 m östlich, Süthen ca. 850 m östlich, Naulitz ca. 1.400 m östlich, Schwiepke ca. 900 m südlich, Kremlin ca. 1.500 m südlich, Püggen 1.450 m, Diahren ca. 1.000 m westlich, Granstedt 1.700 m westlich. Das Vorranggebiet liegt ca. zur Hälfte in Wäldern (im südlichen Teil des Nienhofer Forstes), im Südteil auf landwirtschaftlichen Flächen. Vorbelastungen Das Gelände wird land- und forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Das Vorranggebiet Küsten wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegt Süthen. Eine erhöhte Lärmbelastung ist nicht auszuschließen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft im Bereich des umliegenden landwirtschaftlichen Offenlandes Süthen im Osten und Diahren im Westen. Küsten grenzt direkt an den Nienhofer Forst. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich im Nordteil um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz, im Südteil um Sandacker allgemeiner Bedeutung. Wertvolle Bereiche wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert. Eine Beeinträchtigung ggf. weiterer hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Aus den Daten des Landkreises und des NLWKN sind in einem Abstand von ungefähr 2,5 Kilometern um das Vorranggebiet verteilt Brutvorkommen von acht Rotmilanen und einer Rohrweihe bekannt. Der Rotmilan ist als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Die Rohrweihe gilt außerhalb des Nahbereichs (400 m) nur als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante einer WEA im Flachland weniger als 50 m und in hügeligem Gelände weniger als 80 m über dem Boden liegt. (Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Der Nahbereichsabstand für alle Vorkommen wird eingehalten. Zwei Brutnachweise des Rotmilans sind aufgrund der Entfernung (500 – 1.200 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der	

Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Sechs Rotmilannachweise (je 2.500 m Entfernung) und eine Rohrweihe (1.500 m südlich) sind dem artabhängigen erweiterten Prüfbereich (2.500 bzw. 3.500 m) zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Um Konflikte mit dem Artenschutz zu entschärfen, wurden Teilflächen an der B 493 mit Brutnachweisen des Kranichs bereits ausgeklammert.

Zwei Entwicklungskorridore für den Waldverbund verlaufen durch das Vorranggebiet, bzw. am westlichen Rand, durch den Nienhofer Forst. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Bedeutsame Fledermausnachweise sind innerhalb des Vorranggebiets nicht bekannt. Es sind auch keine hoch oder sehr hochwertigen Fledermauslebensräume im LRP dargestellt. Die nächsten Nachweise von Artvorkommen liegen im Osten (Lübeln, Sommerquartier Braunes Langohr, Süthen, Bartfledermaus, Schlafplatz) und im Westen (Diahren, Winterquartier Zwergfledermaus) in mind. 1 km Entfernung vor (Manthey 2020). Aufgrund der Raumstruktur sind Fledermäuse, auch schlaggefährdete, innerhalb des Vorranggebiets zu erwarten. Relevant sind hierbei insbesondere die Waldränder, Lichtungen und Übergänge zu Offenlandstrukturen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilsräumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gegeben, die v. a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme erfordern.

Als nächstgelegenes Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ ungefähr 800 m südwestlich des Vorranggebiets zu nennen. Weiterhin liegen Teile des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in einer Entfernung von ca. 2 km nördlich und 1 km südöstlich. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Braunerde-Podsolen und podsolierten Pseudogley-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Die Fläche selbst spielt keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Das Vorranggebiet ist allerdings von drei Landschaftsbildräumen sehr hoher Bedeutung umgeben. Im Norden (ca. 1.400 m Entfernung) und Osten (ca. 1.000 m Entfernung) liegen die kleinräumig gegliederte Bachniederung des Lübelner und Drawehner Mühlenbachs mit ihren zuleitenden Gräben. Im Südwesten (ca. 1.000 m Entfernung) befindet sich der Köhlener Mühlenbach, im Südosten (ca. 1.000 m Entfernung) der Köhlener Mühlenbach. Alle drei Landschaftsbildräume sind als LSG-würdig eingestuft. Trotz der Lage des Vorranggebietes außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von WEA aufgrund der Bedeutung des Landschaftsbildes mit mittleren Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts verbunden. Zudem werden die hoch- und sehr hochwertigen Landschaftsräume im Umfeld beeinträchtigt.

Das Vorranggebiet und seine Umgebung weist weder relevante Erholungsinfrastruktur noch ausgewiesene Erholungsschwerpunkte auf. 300 m östlich verläuft ein Fahrradwanderweg regionaler Bedeutung von Süthen nach Schwiepeke.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles sind nicht anzutreffen. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

800 m südwestlich des Vorranggebiets liegt das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“. Weiterhin liegen Teile des FFH-Gebiets 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in einer Entfernung von ca. 2 km nördlich und 1 km südöstlich. Auswirkungen auf beide Gebiete können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Das Vorranggebiet Küsten ist eine Neufestlegung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft.

Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind negative und zum Teil großräumig wirksame Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft.

Für die genannten Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet.

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Rotmilanvorkommen des Vorranggebiets sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, auf Grundlage einer Habitatanalyse oder ggf. einer Raumnutzungsanalyse das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Rotmilane zu widerlegen, oder geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu treffen.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

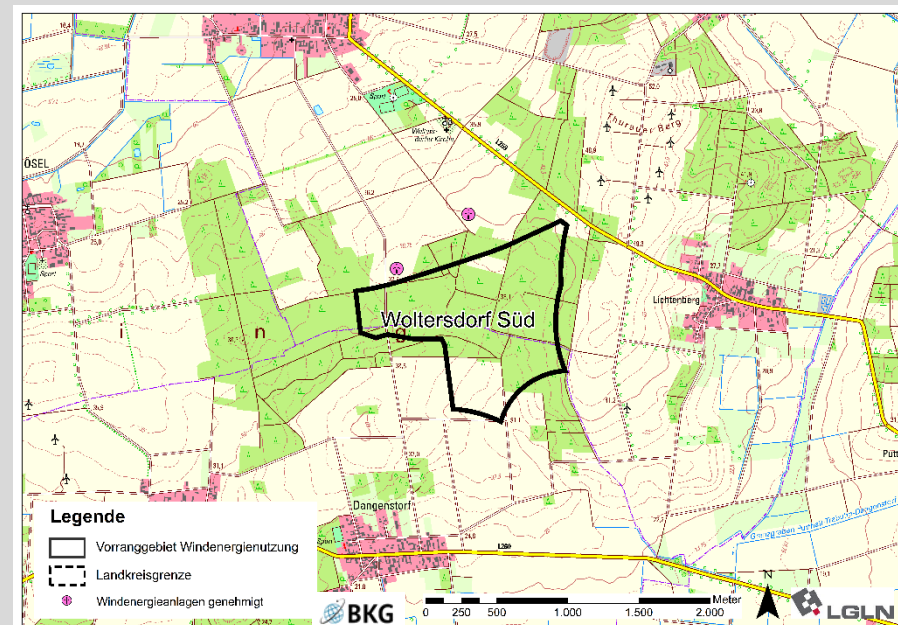
Gebietsname RROP:
Woltersdorf Süd

Ausweisung:
Vorranggebiet Wind-
energienutzung

Fläche: 110,7 ha

Gemeinde:
Woltersdorf und
Lübbow

Lage:



Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet Woltersdorf Süd liegt im Süden des Landkreises Lüneburg auf dem Gebiet der Gemeinden Lübbow und Woltersdorf in der Samtgemeinde Lüneburg (Wendland). Es liegt an der L 259. Umliegende Ortschaften sind Bösel ca. 1.700 m westlich, Woltersdorf ca. 1.400 m nördlich, Lichtenberg ca. 900 m östlich, Dangenstorf ca. 900 m südlich und Rebenstorf ca. 1.400 m südwestlich.

Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Nadelforst), im Süden auch Ackerflächen.

Vorbelastungen

Das Gelände stellt sich überwiegend als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen. Im Bereich des Vorranggebiets Woltersdorf Ost (Thurauer Berg) sind 7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m vorhanden. Im Vorranggebiet Woltersdorf wurden in 2026 2 WEA genehmigt. Dort lag das Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf West der 1. Änderung des RROP 2004, das aufgrund militärischer Belange nicht wieder ausgewiesen wird.

Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit

Das Vorranggebiet Woltersdorf Süd wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen Lichtenberg. Obwohl Lichtenberg durch den Bestandswindpark Thurauer Berg vorbelastet sind, ist eine erhöhte Lärmbelastung durch zusätzliche und größere Windenergieanlagen nicht auszuschließen.

Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, nicht auszuschließen. Dies betrifft im Bereich des umliegenden landwirtschaftlichen Offenlandes ebenfalls Lichtenberg im Osten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfsabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Allerdings wird das nördlich gelegene Vorranggebiet Woltersdorf West der 1. Änderung des RROP 2004 aufgrund militärischer Belange nicht wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Damit erfolgt gegenüber dem Stand 2019 eine Reduktion der Umweltbelastungen. In der Gesamtschau werden daher nur geringe (zusätzliche) Umweltbeeinträchtigungen prognostiziert.

Eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen ist durch die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) und eine entsprechende Anpassung des Gebietes vermieden worden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es handelt sich um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz, teilweise auch um Sandacker allgemeiner Bedeutung.

In einem Abstand von bis zu 3,5 km zum Vorranggebiet sind 14 Rotmilan- sowie zwei Rohrweihenbrutvorkommen bekannt (Daten NLWKN und Landkreis Stand 2025). In einem Abstand von ca. einem bis 2 Kilometer in Richtung Süden liegen weiterhin 6 Wiesenweihen-Vorkommen. Ein Schwarzmilan kommt 1.800m nordwestlich vor.

Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle Vorkommen wird eingehalten. Zwei Brutnachweise des Rotmilans sind aufgrund der Entfernung (500 – 1.200 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Ein Schwarzmilan- (1.800 m), zwei Rohrweihen- (1.300 und 1.800 m Entfernung) und sieben Rotmilannachweise (2.000 - 3.500 m Entfernung) und die genannten Wiesenweihennachweise sind dem artabhängigen erweiterten Prüfbereich (1.000, 2.500 bzw. 3.500 m) zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen.

Ein Entwicklungskorridor für den Waldverbund verläuft durch das Vorranggebiet. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet.

Im Hinblick auf Fledermäuse sind Vorkommen von Fledermäusen über das Monitoring des Bestandswindparks belegt, ebenso im Bereich des Vorranggebiets Woltersdorf West der 1. Änderung des RROP. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilsräumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut gegeben, die v. a. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme erfordern.

Als nächstgelegenes Schutzgebiet ist das VSG „Lucie“ in 1.500 m Entfernung nordöstlich hinter dem Bestandswindpark Thurauer Berg mit 7 WEA zu nennen. Das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ /EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung“ liegt ungefähr 2.500 m südwestlich des Vorranggebiets.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf Gleyen, Podsol-Gleyen und Gley-Braunerden. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Landschaft

Die Fläche selbst spielt keine relevante Rolle im Hinblick auf das Landschaftsbild. Erst in 1 km Entfernung südöstlich sind höherwertigere Bereiche vorhanden, die im LRP als potenzielles Landschaftsschutzgebiet bewertet wurden. Trotz der Lage des Vorranggebietes außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung einer WEA aufgrund der Bedeutung des Landschaftsbildes mit mittleren Beeinträchtigungsrisiken verbunden. Zudem werden die hochwertigen Landschaftsräume im Umfeld beeinträchtigt.

Das Vorranggebiet und seine Umgebung weist weder relevante Erholungsinfrastruktur noch ausgewiesene Erholungsschwerpunkte auf.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles sind nicht anzutreffen. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Keine Betroffenheit

Ergebnis

Das Vorranggebiet Woltersdorf Süd ist eine Neufestlegung.

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Kumulative Wirkungen mit dem Vorranggebiet Bösel Ost wurden im Rahmen der Umfassungsprüfung durch eine entsprechende Verkleinerung der Fläche im Westen reduziert.

Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich geeignet.

Durch die Errichtung von WEA sind negative und zum Teil großräumig wirksame Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

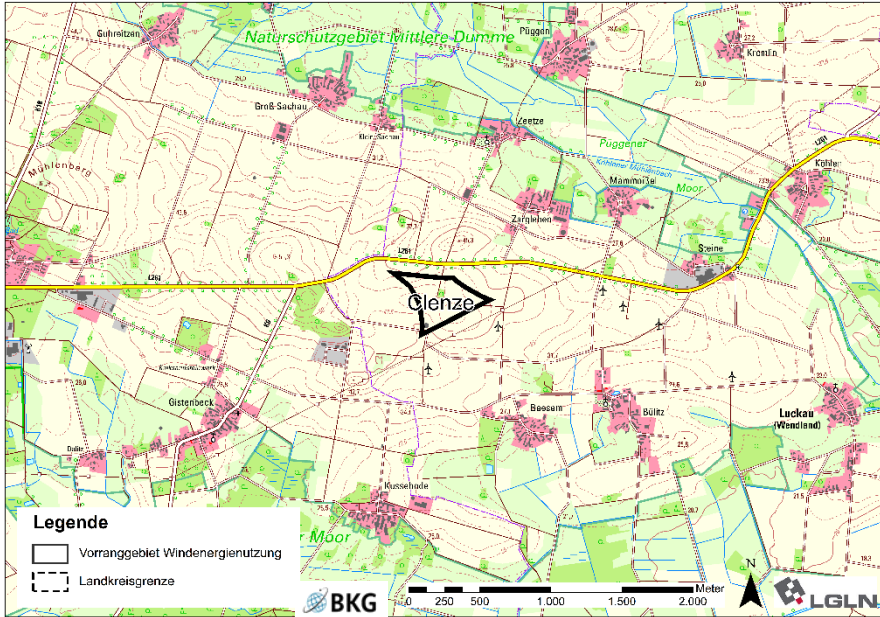
Für die genannten Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet.

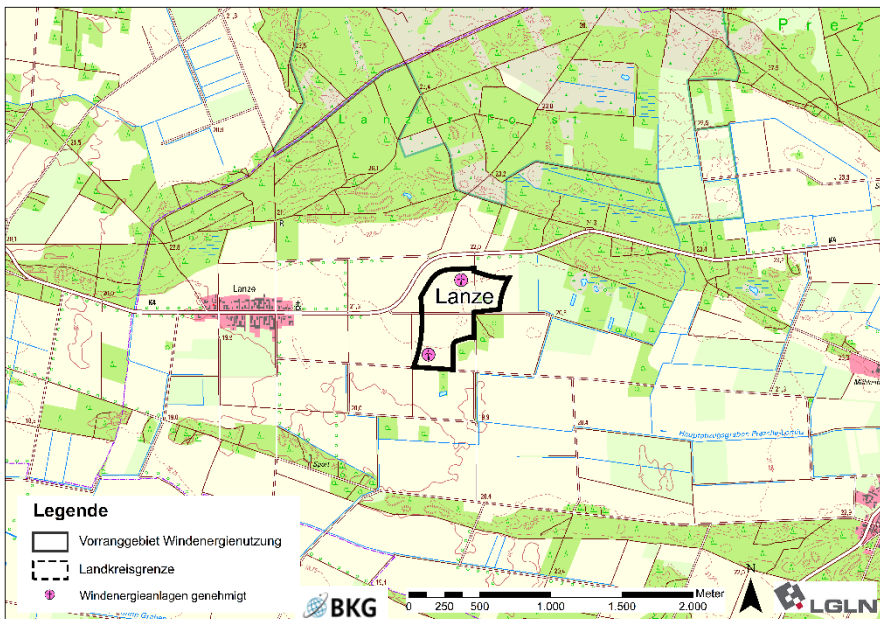
Innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Rotmilanvorkommen des Vorranggebiets sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, auf Grundlage einer Habitatanalyse oder ggf. einer Raumnutzungsanalyse das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Rotmilane zu widerlegen, oder geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu treffen.

Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Das Vorranggebiet Woltersdorf West der 1. Änderung des RROP 2004 wird aufgrund militärischer Belange nicht wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Gegenüber dem Stand der 1. Änderung des RROP erfolgt eine Reduktion der Umweltbelastungen.

1.2 Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Wiederausweisung

Gebietsname RROP: Clenze Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 12,9 ha Gemeinde: Gemeinde Luckau	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Clenze befindet sich im Süden des Landkreises Lüneburg auf dem Gebiet der Gemeinde Luckau in der Samtgemeinde Lüneburg (Wendland). Es wurde bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebietes Clenze ist eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 138,5 m und einem Rotordurchmesser von 77 m vorhanden. Südlich angrenzend liegen zwei weitere WEA außerhalb des Vorranggebietes. Umliegende Ortschaften sind Beesem ca. 660 m südöstlich, Bülitz ca. 980 m östlich, Wohngebäude im Außenbereich ca. 500 m nordöstlich in Zargleben sowie die Dorflage Zargleben ca. 700 m nordöstlich. Das Vorranggebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Vorbelastungen Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit drei WEA (Höhe 138,5m) sowie vier weiteren Einzelanlagen im Osten außerhalb des Vorranggebietes (Steine-Bülitz, Höhe 85 m, mit Einzelgenehmigung) aus. Die Bestandsanlagen stehen auf dem östlichsten Ausläufer eines von Westen kommenden Höhenrückens zwischen Dummener Niederung und Köhler Mühlenbach und sind von allen Seiten gut einsehbar. Weiterhin verläuft eine 110-kV-Leitung südöstlich; die L 261 verläuft ca. 80 m nördlich.	
Umweltauswirkungen: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.	
Ergebnis Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Teils des Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Clenze wieder als Vorranggebiet festgelegt. Im Zuge eines Repowering sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Repowering gemäß BImSchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.	

Gebietsname RROP: Lanze Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 27,23 ha Gemeinde: Gemeinde Prezelle	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze befindet sich in der Samtgemeinde Gartow auf dem Gebiet der Gemeinde Prezelle im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg. In der 1. Änderung des RROP 2004 wurde es bereits teilweise ausgewiesen. Als Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde eine Teilfläche (5,5 ha) östlich des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 als geeignete Ergänzung eingestuft. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung (Prezelle, Lomitz, Lanze) liegen mind. 900 m entfernt. Das Vorranggebiet liegt fast vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) mit einem kleinen Stück Pionierwald. Vorbelastungen Zwei WEA sind 2024 innerhalb des Vorranggebiets genehmigt worden.	
Umweltauswirkungen: Geprüft werden die durch die 5 ha Ergänzungsfläche im Süden möglicherweise auftretenden Zusatzbelastungen. Diese wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Windenergienutzung (s. Begründung Anhang 6-1) als geeignete Erweiterungsfläche (V 6a) ermittelt. Mensch/menschliche Gesundheit - Keine unzumutbare Umfassung der Ortslagen - Die Ergänzung von 5 ha im Osten führt zu keiner relevanten Veränderung der Beeinträchtigungen gegenüber dem 2019 im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Windpark wird 200 m nach Osten erweitert und im Norden reduziert. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Avifauna: Sechs Rotmilanhorste sind in einer Entfernung von 1.200 m - 3.000 m rund um die Erweiterungsfläche bekannt. Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle Vorkommen wird eingehalten. Die Ergänzung um 5,2 ha im Osten führt zu keiner Veränderung des Prüfbereichs. Alle genannten Brutnachweise sind weiterhin aufgrund der Entfernung (1.200 – 3.500 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen, soweit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare nicht durch Habitatnutzung oder Funktionsbeziehungen erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht hinreichend durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann (vgl. § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG). Weiterhin ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. - Biotope: Sandacker, Feldhecke und Pionier- und Sukzessionswald Boden - Nicht relevant betroffen Wasser - Nicht relevant betroffen	

Landschaft

- Die östlich gelegenen Bereiche sind gemäß LRP als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet und als potenzielles Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Fläche grenzt bis auf 70m an diese an.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Nicht relevant betroffen

Es sind vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits zum Großteil im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die beiden genehmigten WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein (späteres) Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.

Ergebnis

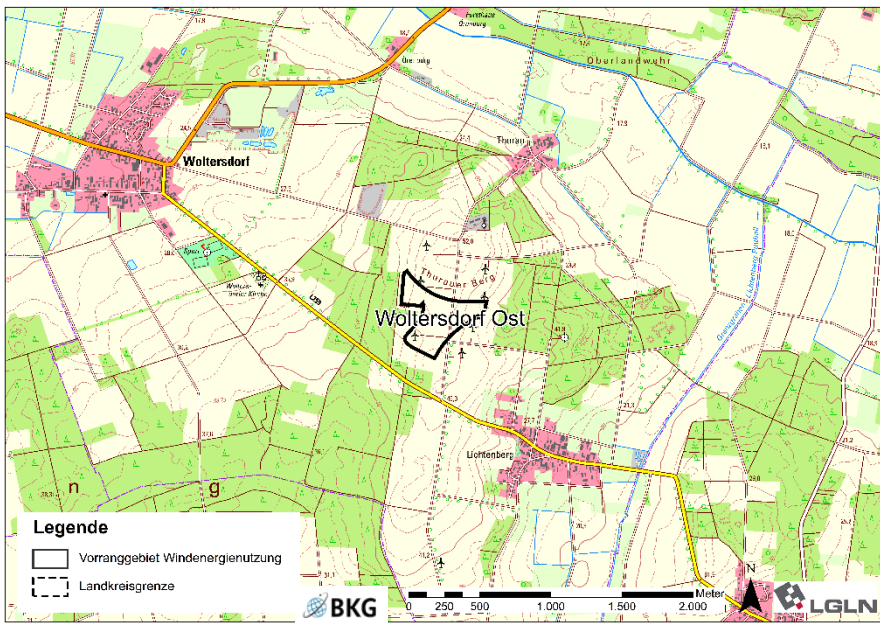
Es handelt sich überwiegend um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019 mit einer Ergänzung von 5,5 ha im Osten.

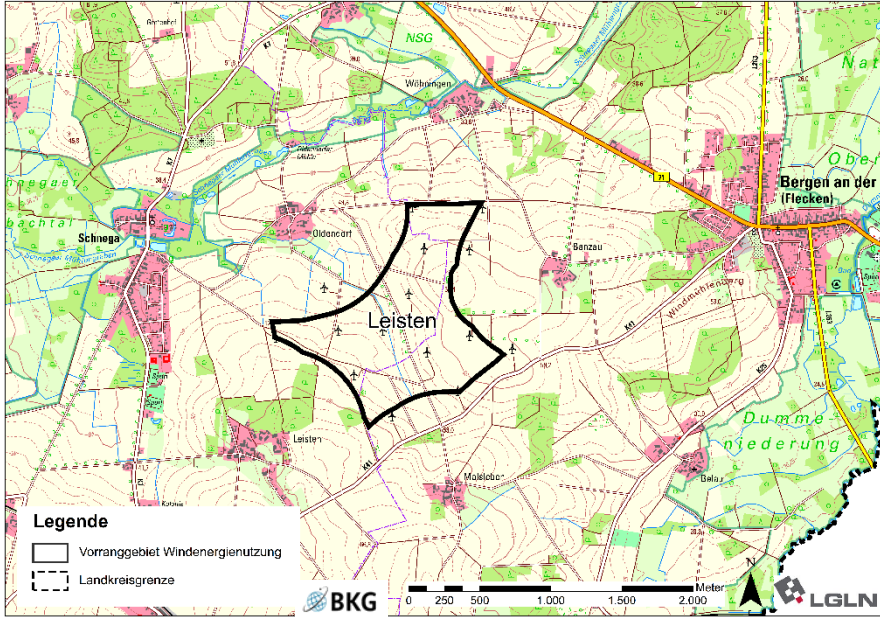
Es werden vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

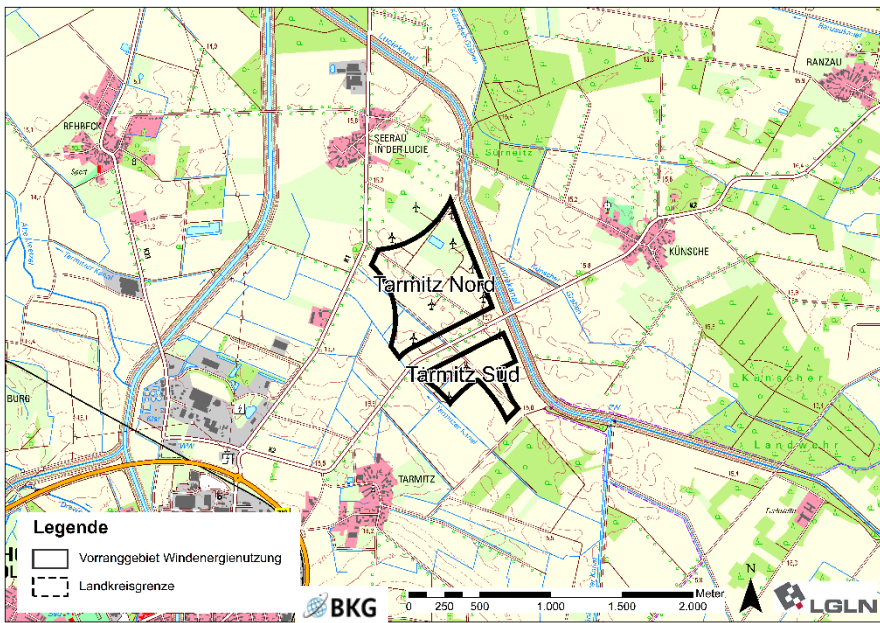
Das Vorranggebiet Lanze liegt bis auf eine ca. 5 ha große Teilfläche im Osten im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004.

Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze wieder als Vorranggebiet festgelegt.

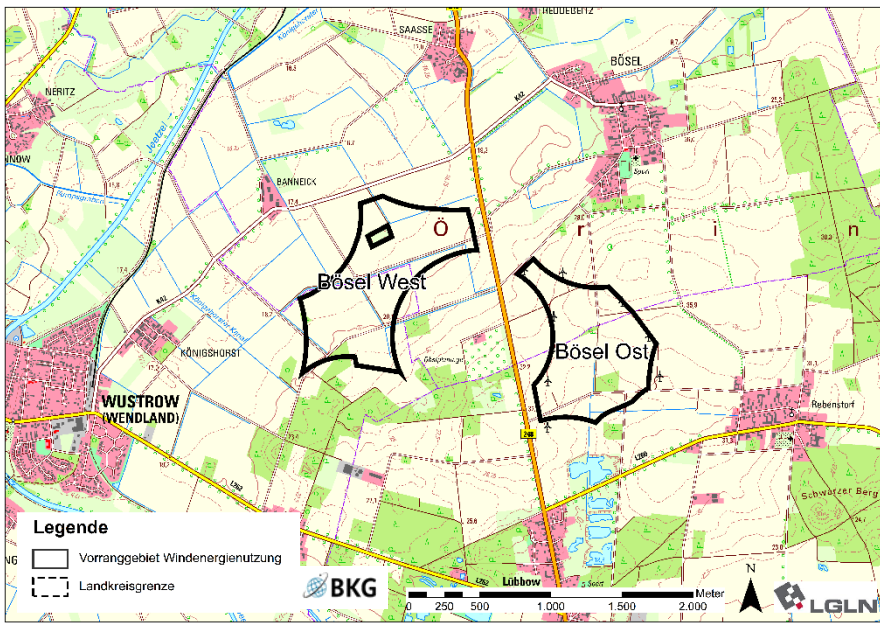
Im Zuge eines Repowering sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Repowering gemäß BIm-SchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.

Gebietsname RROP: Woltersdorf Ost (Thurauer Berg) Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 15,95 ha Gemeinde: Woltersdorf	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Ost (Thurauer Berg) liegt nördlich der L 259 im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Woltersdorf in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es wurde bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebiets sind sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m vorhanden. Westlich liegt das mit diesem RROP neu festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Süd. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf West der 1. Änderung des RROP 2004 wird nicht wieder ausgewiesen, da es zu großen Teilen in einem Hubschraubertieffluggkorridor der Bundeswehr liegt. In dem Gebiet befinden sich zwei WEA im Genehmigungsverfahren, ein Vorbescheid ist bereits erteilt. Umliegende Ortschaften sind Woltersdorf ca. 1.650 m nordwestlich, Thurau ca. 960 m nordöstlich, Lichtenberg ca. 600 m südöstlich. Das Vorranggebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorbelastungen Die Fläche ist durch die bestehenden WEA stark vorbelastet und überprägt.	Umweltauswirkungen: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich
Ergebnis Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Woltersdorf Ost /Thurauer Berg wieder als Vorranggebiet festgelegt. Durch den Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung Woltersdorf der 1. Änderung des RROP 2004, das aufgrund militärischer Belange nicht wieder ausgewiesen wird, und dem Wegfall der damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen, ergibt sich insgesamt keine höhere Belastung durch zusätzliche und/ oder größere Windenergieanlagen. Im Zuge eines Repowering sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Repowering gemäß BIm-SchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.	

Gebietsname RROP: Leisten Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 110,85 ha Gemeinde: Gemeinde Schnega, Flecken Bergen an der Dumme	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten befindet sich in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Südwesten des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Gemeinden Schnega und Bergen an der Dumme. Es wurde bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebiets befinden sich 15 WEA. Siedlungsflächen der Ortschaften Schnega, Oldendorf, Oldendorfer Mühle, Wöhringen, Banzau, Malzleben und Leisten sind im Mindestabstand von rund 600 m um das Vorranggebiet rund um die Bestandsanlagen vorhanden (Abstand der Bestandsanlagen mind. ca. 500 m.). In größerer Entfernung liegen Bergen an der Dumme und Spithal. Wohngebäude im Außenbereich befinden sich u. a. bei Oldendorf im Abstand von ca. 470 m (Abstand der Bestandsanlagen hier ca. 500 m). Das Vorranggebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Vorbelastungen Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 15 WEA sowie der südöstlich verlaufenden K 41 aus. Die Bestandsanlagen mit einer Höhe von 100 m liegen auf einem Höhenrücken zwischen den Niederungsbereichen der Dumme und dem Schnegaer Mühlenbach und sind weithin sichtbar.	
Umweltauswirkungen: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.	
Ergebnis Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Leisten wieder als Vorranggebiet festgelegt. Im Zuge eines Repowering sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Repowering gemäß BIm-SchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.	

Gebietsname RROP: Tarmitz Nord und Süd Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 65,14 ha 2 Teilflächen Gemeinde: Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete Windenergienutzung Tarmitz Nord und Süd befinden sich in der Mitte des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf flachem, sich nicht nennenswert von der Umgebung in der Höhe abhebendem Gelände. Das Vorranggebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker). Das Gebiet Tarmitz Süd wird um eine kleine Fläche (5,2 ha) nach Süden erweitert, die neu durch das Vorranggebiet überplant und für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Vorranggebiete Tarmitz Nord und Süd wurden bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Die Bestandswindparks Tarmitz I und Tarmitz II liegen nördlich und südlich der K 2. Tarmitz I besteht aus sechs 2006 genehmigten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m. 2009 wurden sieben zusätzliche Windenergieanlagen gleicher Konfiguration wie Tarmitz II genehmigt. Die WEA befinden sich überwiegend in den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen in Seerau in der Lucie 600 m nordwestlich, Tarmitz 600 m südlich und in Künsche ca. 900 m östlich. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich liegen ca. 400 m westlich an der K 1. Vorbelastungen Die Fläche ist durch die bestehenden WEA, eine 110 kV-Freileitung mit Umspannwerk, die Gewerbeflächen in Lüchow (Bestand und ausgewiesene Flächen) und die Kreisstraßen K 1 und K 2 bereits stark vorbelastet und überprägt.	
Umweltauswirkungen: Geprüft werden die durch die 4 ha Ergänzungsfläche im Süden möglicherweise auftretenden Zusatzbelastungen. Diese wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Windenergienutzung (s. Begründung Anhang 6-1) als geeignete Erweiterungsfläche ermittelt. Aufgrund naturschutzfachlicher Bewertungen wurde der südlich angrenzende Wald (naturnaher Eichen- Hainbuchenmischwald als potenzielles Naturschutzgebiet mit 75m Abstand) ausgespart und die Flächenenerweiterung hier begrenzt. Mensch/menschliche Gesundheit - Keine unzumutbare Umfassung der Ortslagen - Die Ergänzung von 4 ha im Süden führt zu keiner relevanten Veränderung der Beeinträchtigungen gegenüber dem 2019 im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Windpark wird 320 m nach Süden erweitert. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Avifauna: Zwei Rotmilanvorkommen sind nördlich der Bestandsfläche bekannt. Aufgrund der Bestandssituation sind diese nicht relevant. Zwei besetzte Rotmilanhorste wurden in einer Entfernung von 2000 m südlich der Erweiterungsfläche erfasst. Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle Vorkommen wird eingehalten. Die südliche Erweiterung verkürzt den Abstand zum südlich gelegenen Rotmilanhorst um 320 m. Die Ergänzung um 4 ha im Süden führt zu keiner Veränderung des Prüfbereichs. Die südlich gelegenen Brutnachweise sind weiterhin aufgrund der	

Entfernung (1.200 – 3.500 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen, soweit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare nicht durch Habitatnutzung oder Funktionsbeziehungen erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht hinreichend durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann (vgl. § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG). Weiterhin ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. - Biotop: Sandacker und Feldhecke Boden - Nicht relevant betroffen Wasser - Nicht relevant betroffen Landschaft - keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastung durch den Bestandswindpark. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Nicht relevant betroffen Es sind vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits zum Großteil im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.	
Ergebnis Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019 mit einer kleinräumigen Erweiterung. Es werden vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Das Vorranggebiet Tarmitz Nord und Süd liegt bis auf eine ca. 4 ha große Teilfläche im Süden im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tarmitz Nord und Süd wieder als Vorranggebiet festgelegt. Im Zuge eines Repowering sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Repowering gemäß BImSchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.	

Gebietsname RROP: Bösel West und Ost Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 139,8 ha 2 Teilflächen Gemeinde: Gemeinde Wustrow, Lübbow und Stadt Lüchow	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete Windenergienutzung Bösel West und Bösel Ost befinden sich beidseitig der B 248 südlich Bösel im Süden des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf dem Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland) sowie der Gemeinden Lübbow und Woltersdorf in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 wurden die Vorranggebiete Bösel Ost und West ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebiets Bösel Ost sind 9 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einem Rotordurchmesser von 71 m vorhanden. Im Vorranggebiet Bösel West befinden sich sechs WEA im Bau, die 2025 in Betrieb gehen. Als Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung werden am West- und Ostrand des Gebiets Bösel West insgesamt 6,5 ha Fläche (an der B 248 2 ha, weitere 4,5 im Südwesten) neu durch das Vorranggebiet überplant und für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird die Festlegung Bösel – Ost aufgrund des anzuwendenden Siedlungsabstandes von 500m um rund 9,5 ha gegenüber 2019 reduziert. Östlich in 2,3 km Entfernung liegt das mit diesem RROP neu festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Süd. Umliegende Ortschaften sind Banneik 570 m nordwestlich (Wohngebäude im Außenbereich mit 600 m Abstand), Saaße ca. 900 m nördlich, Bösel ca. 600 m nördlich, Rebenstorf ca. 550 m südlich, Lübbow ca. 600 m südlich, Teplingen ca. 950 m südlich und Wustrow (Wendland), inkl. Königshorst ca. 900 m südwestlich. Beide Flächen liegen mit Ausnahme von kleinen Gehölzinseln auf Ackerflächen. Vorbelastungen Es besteht eine Vorprägung bzw. Vorbelastung durch den Bestandwindpark.	
Umweltauswirkungen: Geprüft werden die durch die Ergänzungsfläche im Nordosten von 2 ha möglicherweise auftretenden Zusatzbelastungen. Mensch/menschliche Gesundheit - Keine unzumutbare Umfassung der Ortslagen - Die Ergänzung von 6,5 ha an den Rändern von Bösel-West bei gleichzeitiger Reduzierung um 9,5 ha in Siedlungsnähe Bösel-Ost führt zu keiner relevanten Veränderung der Bestandssituation der Beeinträchtigungen gegenüber dem 2019 im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Avifauna: Die Ergänzung von 6,5 ha an den Rändern von Bösel-West führt zu keiner relevanten Veränderung der Bestandssituation der Beeinträchtigungen gegenüber dem 2019 im Zuge der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung. - Biotope: Sandacker, Nadelforst Boden - Nicht relevant betroffen Wasser - Nicht relevant betroffen	

Landschaft

- keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastung durch den Bestandswindpark.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Nicht relevant betroffen

Es sind vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits zum Großteil im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.

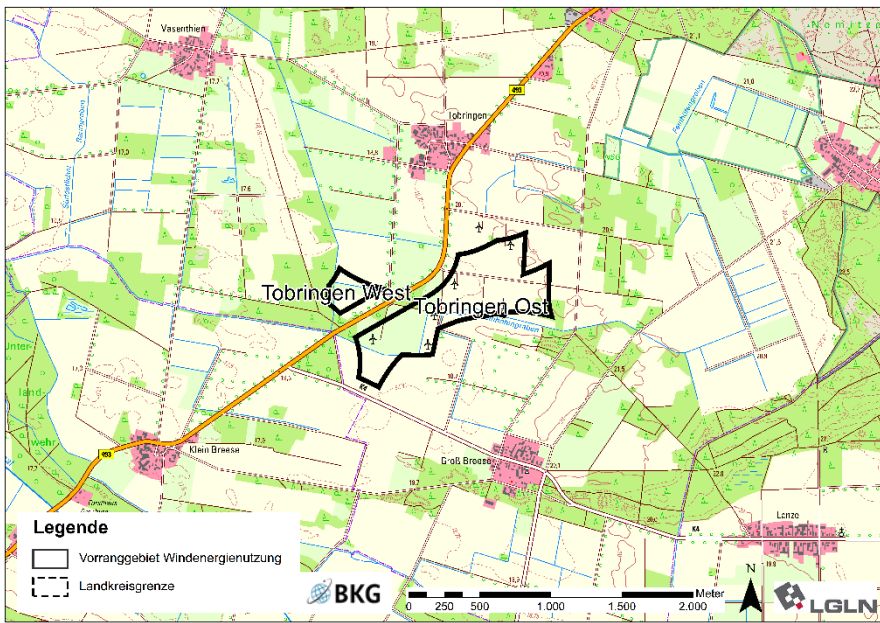
Ergebnis

Es handelt sich um die Wiederausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019 mit einer kleinräumigen Erweiterung. Es werden vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Kumulative Wirkungen mit dem Vorranggebiet Woltersdorf Süd wurden im Rahmen der Umfangsprüfung durch eine entsprechende Verkürzung der Fläche Woltersdorf Süd im Westen reduziert.

Die Vorranggebiete Bösel West und Ost liegen (bis auf zwei insgesamt 6,5 ha große Teilflächen im Nordosten und Südwesten von Bösel-West) in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004. Gemäß Begründung III.4 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Bösel Ost und West wieder als Vorranggebiete festgelegt.

Im Zuge eines Repowering bzw. einer Ergänzung des vorhandenen Windparks sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben gemäß BImSchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.

Gebietsname RROP: Tobringen West und Ost Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 60,4 ha 2 Teilflächen Gemeinde: Trebel	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete Windenergienutzung Tobringen West und Ost liegen im Osten des Landkreises, innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Gemeinde Trebel. Sie liegen an der B 493 südlich von Tobringen. Sie wurden bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Im Nordosten des Vorranggebiets Tobringen Ost wird das Vorranggebiet um eine Fläche von ca. 7 ha nach Osten vergrößert. Das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP südlich der Kreisstraße K4 wird aufgrund militärischer Belange nicht wieder ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebiets Tobringen Ost sind sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einen Rotordurchmesser von 53 m vorhanden. Innerhalb des Gebietes herrscht Ackernutzung mit Grünland mit kleineren Wäldern vor. Durch die östliche Fläche verläuft der Feinhöfengraben. Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung liegen mind. 600 m entfernt nördlich in Tobringen und ca. 760 m südöstlich in Groß Breese sowie Klein Breese 1.200 m südwestlich. Vorbelastungen Die Fläche ist durch die bestehenden WEA und die B 493 bereits stark vorbelastet und überprägt.	
Umweltauswirkungen: Geprüft werden die durch die Ergänzungsfläche im Nordosten von 7 ha möglicherweise auftretenden Zusatzbelastungen. Mensch/menschliche Gesundheit - Keine unzumutbare Umfassung der Ortslagen - Da die Vorranggebiete bis auf ca. 7 ha in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 liegen und überwiegend bebaut sind, ist keine signifikante Mehrbelastung der umliegenden Orte durch die Erweiterung zu erwarten. Der Abstand des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 von 760 m zu Groß Breese wird durch die Erweiterung nicht verringert. Der Abstand zu dem östlich gelegenen Ort Nemitz von ca. 2,2 km verringert sich ebenfalls nicht. Für die übrigen Orte ergibt sich keine potenzielle Mehrbelastung. Positiv wirkt sich die Rücknahme auf Klein Breese aus (Vergrößerung Abstand um 300 m). Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Avifauna: vier besetzte Rotmilanhorste wurden in einer Entfernung von 600 m - 1.200 m westlich, südlich und östlich des Vorranggebiets erfasst. Diese sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand für alle Vorkommen wird eingehalten. Alle vier Brutnachweise sind aufgrund der Entfernung (600 – 1200 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Brutplätze nutzenden Exemplare bestehen, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse widerlegt oder durch Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Weiterhin ist die Vorbelastung zu berücksichtigen. - Biotop: vorherrschend Ackernutzung mit Grünland und kleineren Wäldern	

Boden

- Nicht relevant betroffen

Wasser

- Nicht relevant betroffen

Landschaft

- keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastung durch den Bestandswindpark.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Nicht relevant betroffen

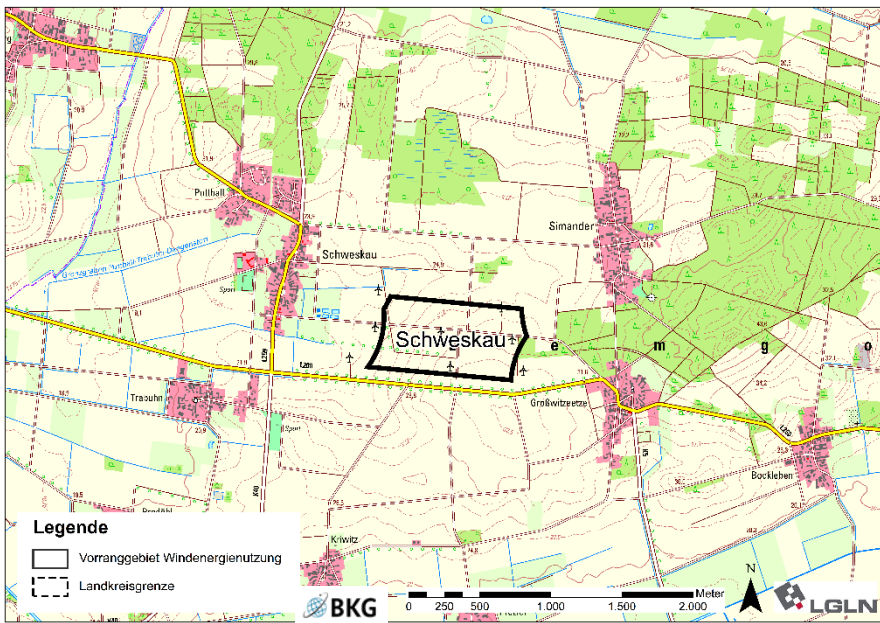
Es sind vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits zum Großteil im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Ein Repowering ist aufgrund der unter II.1.5 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Regelungen in einem Umkreis vom Zweifachen der Gesamthöhe der neuen WEA rund um eine Altanlage möglich.

Ergebnis

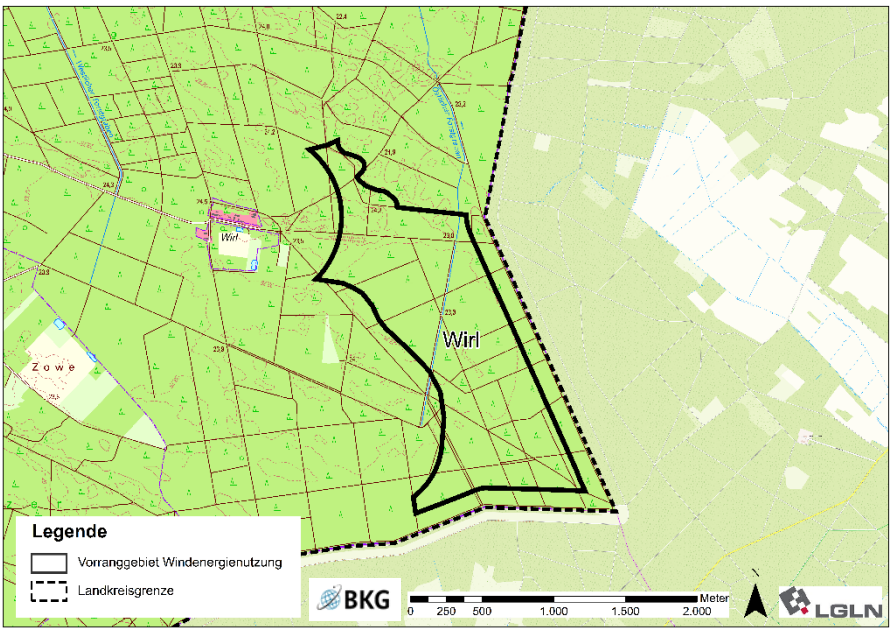
Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019 mit einer kleinräumigen Erweiterung. Es werden vergleichsweise geringe zusätzliche Umweltauswirkungen durch eine kleinflächige Erweiterung vorbereitet.

Die Gebiete sind im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gemäß Begründung III.4 werden die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Tobringen (Teilflächen West und Ost) wieder als Vorranggebiet festgelegt.

Im Zuge eines Repowering bzw. einer Ergänzung des vorhandenen Windparks sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben gemäß BImSchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.

Gebietsname RROP: Schweskau Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 49,6 ha Gemeinde: Lemgow	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Schweskau liegt im Südosten des Landkreises, innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Gemeinde Lemgow. Es liegt an der L 260 zwischen Großwitzeetze und Schweskau. Es wurde bereits in der 1. Änderung des RROP 2004 ausgewiesen. Im Bereich des Vorranggebiets liegen insgesamt acht WEA, die eine Gesamthöhe von 99,5 m und einen Rotordurchmesser von 71 m aufweisen und 2006 genehmigt worden sind. Vier der Anlagen stehen innerhalb der jetzt ausgewiesenen Fläche. Umliegende Ortschaften sind Simander ca. 650 m nordöstlich, Großwitzeetze ca. 600 m östlich, Prezier ca. 1.400 m südlich, Kriwitz ca. 1300 m südlich, Predöhl ca. 1.800 m südwestlich, Trabuhn ca. 900 m westlich, und Schweskau/Puttball ca. 650 m westlich Das Vorranggebiet liegt vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Vorbelastungen Die Fläche ist durch die bestehenden WEA und die L 260 bereits stark vorbelastet und überprägt.	
Umweltauswirkungen: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange der 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt ist. Der Betrieb der bestehenden WEA erfolgt hierbei auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.	
Ergebnis Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das Gebiet ist im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Schweskau wieder als Vorranggebiet festgelegt. Im Zuge eines Repowering bzw. einer Ergänzung des vorhandenen Windparks sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben gemäß BImSchG, BauGB, BNatSchG und WindBG zu beachten.	

1.3 Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung - Neufestlegungen im Vorranggebiet Wald

Gebietsname RROP: Wirl Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 188,6 ha Gemeinde: gemeindefreies Gebiet Görhde	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl befindet sich im Osten des Landkreises, in 150 m Entfernung zur Grenze zum Landkreis Stendal sowie zum Altmarkkreis Salzwedel in Sachsen-Anhalt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Gartower Tannen innerhalb des gemeindefreien Gebiets Gartow. Umliegende Ortschaften sind: Wirl ca. 600 m westlich und Siedlung Prezelle ca. 2000 m westlich. Das Vorranggebiet liegt fast vollständig in Nadelwäldern mit kleineren Lichtungen. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen, Angaben zur Nährstoffversorgung liegen nicht vor. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind derzeit nicht vorhanden. Westlich bei Prezelle (mind. 2,3 km entfernt) befindet sich das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle, das in Teilen auf den Vorranggebieten Windenergienutzung Prezelle Nord und Süd der 1. Änderung des RROP 2004 basiert. Innerhalb dieser Vorranggebiete wurde 2024 die Genehmigung für die Errichtung von zehn WEA erteilt.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Das Vorranggebiet Wirl wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften/ Siedlungsbereiche. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen jedoch keine Siedlungen. Die nächste Ortschaft in Sachsen-Anhalt liegt über 2 km östlich der Landkreisgrenze. Es ist keine Lärmbelastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen für die Wohngebäude von Wirl zu erwarten. Kumulative Wirkungen mit dem Vorranggebiet Prezelle im Westen sowie dem Vorranggebiet Gartower Tannen im Norden sind für die Ortschaften Wirl und Siedlung Prezelle möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfsabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen ist durch die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) und eine entsprechende Anpassung des Gebietes vermieden worden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich überwiegend um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz und kleinere Waldbestände mit Roteichen höherer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung dieses und ggf. weiterer hochwertiger Bereiche kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.	

Auf sachsen-anhaltinischer Seite der Grenze ist vom Land Sachsen-Anhalt 2019 der ehemalige Grenzstreifen als „Nationales Naturmonument“ ausgewiesen worden. Die Fläche wurde reduziert, um zu diesem Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten.

Brutstandorte kollisionsgefährdeter Arten sind nicht bekannt. Große Flächen mit einem Seeadlerrevier /-Horst sowie Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorches im Norden wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert.

Bedeutsame Fledermausnachweise sind aus Kartierungen (2017) im Raum Prezelle für dortige WEA bekannt (u. a. Mopsfledermaus, Quartiere im Wald im Untersuchungsgebiet vermutet, jedoch nicht bestätigt, Balzquartieren des Großen Abendseglers in den Wäldern (Eurowind/ Umwelt & Planung 2017). Weiterhin bestehen Nachweise für Mopsfledermausquartiere im weiteren Umfeld des Gebietes (2021/2022, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland, Modellregion Wendland/ Elbe, Kolonie Gartower Forst/ Rucksmoor, Quartiere Planken und nördl. Wirl). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde das Gebiet im Zuge der regionalplanerischen Abwägung bereits angepasst, Verbundkorridore wurden offengehalten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind auf Seiten des Landes Sachsen-Anhalt in 1.500 – 1.800 m die FFH-Gebiete DE 3035 301 „Der Most bei Harpe“ sowie DE 3034 301 Magerweide Aschkabel. 4 km südlich liegt das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“. Zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil) und das NSG Planken und Schletauer Post. In einem Abstand von 4km nördlich verlaufen das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittel-elbe“. Eine relevante Betroffenheit besteht in allen Fällen aufgrund der Entfernung >1.200m nicht.

Ein prioritärer Entwicklungskorridor Wald gemäß LRP führt durch das Vorranggebiet in Nord- / Süd-Richtung. Zu berücksichtigen ist weiterhin das grüne Band an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das gesamte Vorranggebiet ist ferner bedeutsam als Wildkatzenlebensraum (hohe Bedeutung für Säuger nach LRP). Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Durch Anpassungen des Gebietes wurden zudem das Grüne Band und ein Waldkorridor nördlich und südlich von Wirl offengehalten.

Aufgrund der angesprochenen Vermeidung verbleiben insgesamt nur mittlere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt auf einem Mosaik aus Podsolen, Podsol-Regosolen, Podsol-Gleyen. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Die großflächig westlich vorkommenden Moorgleye und kleinflächigeren Erdniedermoore als klimarelevante kohlenstoffreiche Böden wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken für das Schutzgut Boden erwartet.

Durch das Vorranggebiet verläuft der „Östliche Forstgraben“ als Fließgewässer 2. Ordnung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Gewässer durch mögliche ufernahe Waldarbeiten beeinträchtigt wird. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Landschaft

Das Vorranggebiet wird dem Landschaftsbildtyp „Gartower Tannen“ zugeordnet mit keiner relevanten Bedeutung für das Landschaftsbild. Höherwertige Bereiche sind 600 m westlich (Laubwald in den Gartower Tannen) gelegen. Der gesamte Bereich ist jedoch als LSG-würdig eingestuft und durch Reitwege erschlossen.

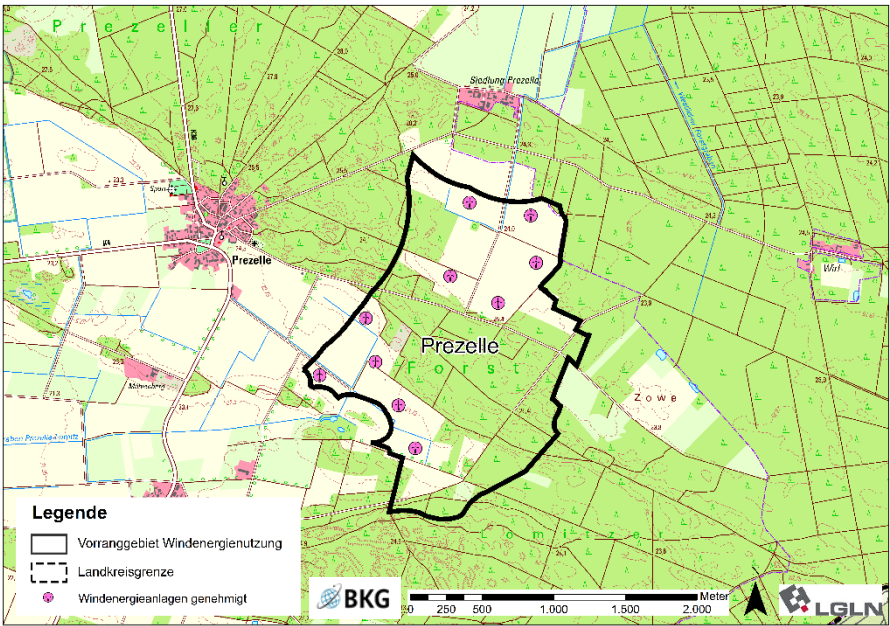
Aufgrund der technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Die Gebäude der Splittersiedlung Wirl sind ein historisches Kulturlandschaftselement im Landkreis. Es ist im Landschaftsprogramm Niedersachsen sowie dem LRP aufgeführt. Durch den 600 m Abstand, der zu den Wohngebäuden der Splittersiedlung (Baudenkmale) eingehalten wird, ist eine direkte Beeinträchtigung der Bauwerke nicht zu erwarten. Es werden geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erwartet.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	K	Wasser	K

Ergebnis der FFH-Vorprüfung Keine Betroffenheit
Ergebnis Das Vorranggebiet Wirl ist eine Neufestlegung. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Mögliche kumulative Wirkungen des westlich gelegenen Vorranggebiets Prezelle auf die Ortschaften Wirl und Splittersiedlung Prezelle sind durch die Freihaltung eines ca. 2,3 km breiten Korridors zwischen den beiden Vorranggebieten und die Beachtung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) vermieden worden. Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft. Für die genannten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen / Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet. Es sind geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Nummer RROP: Prezelle Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 278,0 ha Gemeinde: Prezelle	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Prezelle befindet sich im Osten des Landkreises innerhalb der Samtgemeinde Gartow in der Gemeinde Prezelle. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle liegt (bis auf ca. 181 ha im mittleren Teil) in zwei Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004, Prezelle Nord und Süd. In beiden Vorranggebieten sind 2024 je fünf WEA genehmigt worden. Umliegende Ortschaften sind: Wirl ca. 1.500 m östlich, Lomitz ca. 90 m südwestlich und Prezelle ca. 900 m westlich. Die Wohngebäude der Splittersiedlung Prezelle liegen ca. 600 m nördlich. Das Vorranggebiet liegt mit dem mittleren Teil (Neuausweisung von ca. 181 ha Fläche) in Nadelwäldern, südlich und nördlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im mittleren Bereich, der neu ausgewiesen wurde, liegt eine Fläche von ca. 59 ha auch im Vorranggebiet Wald gemäß LROP, die in den RROP übernommen wurde. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich tlw. als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen, Angaben zur Nährstoffversorgung liegen nicht vor. Die Fläche ist ferner durch die bereits genehmigten zukünftigen Windparks teilweise als vorbelastet anzusehen.	
Umweltauswirkungen: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG durch die Wiederausweisung der Vorranggebiete Prezelle Süd und Nord der 1. Änderung des RROP zu erwarten, da eine strategische Umweltprüfung bereits im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 und die naturschutzrechtliche Beurteilung bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der bislang genehmigten Anlagen erfolgt ist. Nachfolgend werden die durch die im mittleren Bereich zusätzlich ausgewiesene Fläche von 181 ha Größe möglicherweise auftretenden Zusatzbelastungen geprüft. Mensch/menschliche Gesundheit Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten, insbesondere bei niedrigem Sonnenstand, aufgrund der Entfernung zu Prezelle von 880 m im Westen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfsabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Die zu erwartende Belastung von Prezelle durch die Erweiterungsfläche entspricht etwa der der vorhandenen Bestandfläche Prezelle. Kumulative Wirkungen mit dem Vorranggebiet Wirl im Osten sowie dem Vorranggebiet im Norden Gartower Tannen sind für die Ortschaften Wirl und Siedlung Prezelle möglich. Eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen ist durch die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) und eine entsprechende Anpassung des Gebietes vermieden worden.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Teil Neuausweisung)

Es handelt sich um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Wertvolle Biotoptypen sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung kann ggf. im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden.

Waldschutzfunktionen sind nicht betroffen. Eine Fläche von ca. 59 ha Größe ist gem. Waldfunktionenkarte als historischer alter Waldstandort bewertet und als Vorranggebiet Wald im LROP festgelegt, die im RROP übernommen wurde. Diese Teilbereiche wurden zur Erreichung der Flächenziele für die Windenergienutzung geöffnet, da keine entsprechenden Altersklassen >80 – 100 Jahren vorliegen und sie entsprechend in der Einzelprüfung V7 nicht als alter Wald beurteilt wurden.

Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt.

Nördlich des Vorranggebiets in 500 m ist ein Rotmilanhorst bekannt (landesweite Rotmilanerfassung NLWKN, Datensammlung LRP). Dieser ist als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt. Der Nahbereichsabstand wird eingehalten. Dennoch ist der Brutnachweis aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilan zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Südwestlich der südlichen Bestandsfläche ist darüber hinaus ein weiterer Rotmilanhorst aus einem avifaunistischen Gutachten (ORCHIS 2023) bekannt. Der Nahbereichsabstand wird in diesem Fall nicht eingehalten. Allerdings besteht aufgrund des Bestandscharakters des Windparks nur eine eingeschränkte Relevanz; eine entsprechende Reduzierung außerhalb der Bestandsfläche erfolgte in der Einzelfallprüfung.

Zwei weitere Rotmilanhorste wurden in einer Entfernung von ca. 1.700 – 2.600 m westlich und südlich sowie Brutstandorte des Wanderfalke 1,7 und 2,2 km nord- und südöstlich des Vorranggebiets erfasst. Die Brutnachweise sind aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rotmilans (1.200-3.500 m) sowie des Wanderfalken (1.000-2.500 m) zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen.

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle-Süd ist ein Brutpaar der Wiesenweihe (*Circus pyragus*) bekannt (Wiesenweihenbericht 2020, Datensammlung LRP). Der Nahbereichsabstand gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) von 400 m wird nicht eingehalten. Die in der Anlage enthaltene Ausnahme, dass die Wiesenweihe nur als schlaggefährdet gilt, wenn die Rotorunterkante weniger als 50 m über Grund liegt, gilt im Nahbereich nicht. Im Genehmigungsverfahren für den Windpark Prezelle Süd für fünf WEA lagen aus naturschutzrechtlicher Sicht jedoch keine Hinderungsgründe vor (Verfahren nach § 6 WindBG), so dass die Fläche als Vorranggebiet wieder festgelegt werden kann.

Große Flächen mit einem Seeadlerrevier /-Horst sowie Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs im Norden wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert.

Bedeutsame Fledermausnachweise sind aus Kartierungen (2017) im Raum Prezelle für dortige WEA bekannt (u. a. Mopsfledermaus, Quartiere im Wald im Untersuchungsgebiet vermutet, jedoch nicht bestätigt, Balzquartieren des Großen Abendseglers in den Wäldern (Eurowind/ Umwelt & Planung 2017). Konkrete Ortsangaben liegen jedoch nicht vor. Weiterhin bestehen konkrete Nachweise für Mopsfledermausquartiere aus dem weiteren Umfeld (2021/2022, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland, Modellregion Wendland/ Elbe, Kolonie Gartower Forst/ Rucksmoor, Quartiere Planken und nördl. Wirl). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde das Gebiet im Zuge der regionalplanerischen Abwägung bereits angepasst, Verbundkorridore wurden offengehalten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann. Eine Schonung von ggf. Quartierbäumen wird ebenfalls vorausgesetzt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind 1,5 km südlich das FFH-Gebiet 75 „Landgraben- und Dummeniederung“, zusätzlich liegt hier das deckungsgleiche EU-VSG V29 „Landgraben und Dummeniederung (östlicher Teil) und das NSG Planken und Schletauer Post. Westlich in 2,3 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet 42 Nemitzer Heide und das EU-VSG V28 „Nemitzer Heide“. Eine Betroffenheit besteht aufgrund der Entfernung nicht.

Ein prioritärer Entwicklungskorridor Wald gemäß LRP verläuft am östlichen Rand des Vorranggebiets in Nord- / Süd-Richtung. Der größte Teil des Vorranggebiets ist ferner bedeutsam als Wildkatzenlebensraum (hohe Bedeutung für Säuger nach LRP). Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Durch Anpassungen des Gebietes wurden zudem das Grüne Band berücksichtigt und ein Waldkorridor nördlich und südlich von Wirl offengehalten.

Aufgrund angesprochenen Vermeidung verbleiben insgesamt nur mittlere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Boden/Wasser (Teil Neuausweisung)

Das Vorranggebiet liegt auf Podsolen und Gley Podsolen. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Die großflächig östlich vorkommenden Moorgleye und kleinflächigeren Erdniedermoore als klimarelevante kohlenstoffreiche Böden sowie der Bodenschutzwald östlich wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet, auch im Hinblick auf Waldböden.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Landschaft

Das Vorranggebiet wird dem Landschaftsbildtyp „Gartower Tannen“ zugeordnet mit keiner relevanten Bedeutung für das Landschaftsbild. Höherwertige Bereiche sind 600 m östlich (Alter Nadelforst in den Gartower Tannen) gelegen. Der gesamte Bereich ist jedoch als LSG-würdig eingestuft und durch Reitwege erschlossen.

Aufgrund der technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Die Gebäude der Splittersiedlung Wirl in 1.500 m Entfernung sind ein historisches Kulturlandschaftselement im Landkreis. Eine über die Belastung des bereits ausgewiesenen Vorranggebiets Prezelle Nord hinausgehende Betroffenheit besteht nicht.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Keine Betroffenheit

Ergebnis

Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 aus 2019 mit einer Erweiterung von 181 ha Fläche.

Gemäß Begründung III.4 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Prezelle Nord und Prezelle Süd wieder als Vorranggebiet festgelegt. Die Erweiterungsfläche liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes Wald nach LROP.

Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Mögliche kumulative Wirkungen des östlich gelegenen Vorranggebiets Wirl auf die Ortschaften Wirl und Splittersiedlung Prezelle sind durch die Freihaltung eines ca. 2,3 km breiten Korridors zwischen den beiden Vorranggebieten und die Beachtung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) vermieden worden.

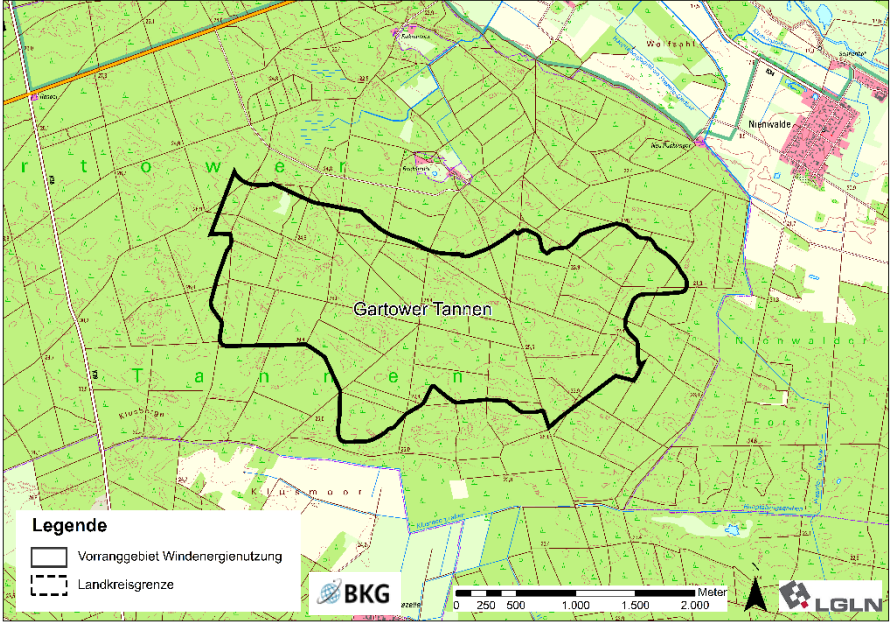
In Bezug auf das Vorranggebiet Wald sind aufgrund der räumlichen Anpassung des Gebietes keine Waldflächen mit besonderen Funktionen und Werten betroffen. Es erfolgt ein Lückenschluss zwischen ohnehin sehr dicht zusammenliegenden Vorranggebieten und damit die Vermeidung der Betroffenheit von unbelasteten Bereichen. Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Wald des LROP als übergeordnetem Ziel der Raumordnung ist gemäß § 249 Absatz 5 BauGB für den Landkreis als zuständigem Planungsträger möglich, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da auch nach mehrfacher Prüfung des Planungskonzepts das regionale Teilflächenziel nicht erreicht werden konnte (s. Begründung Kap V, insbesondere V.1 und V.4).

Das Gebiet ist daher unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Durch die Erweiterung sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für das Schutzgut Mensch und Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft.

Für die genannten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet.

Es sind geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Nummer RROP: Gartower Tannen Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 501,2 ha Gemeinde: gemeindefreies Gebiet Göhrde	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet Gartower Tannen befindet sich im Osten des Landkreises. Die Fläche liegt innerhalb des gemeindefreien Gebiets Gartow. Umliegende Ortschaften sind: Nienwalde ca. 1.200 m östlich und Siedlung Prezelle ca. 1.400 m südlich. Das Vorwerk Rucksmoor liegt ca. 660 m nördlich. Das Vorranggebiet liegt fast vollständig in Nadelwäldern. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen, Angaben zur Nährstoffversorgung liegen nicht vor. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Das Vorranggebiet Gartower Tannen wirkt beeinträchtigend auf die umliegenden Ortschaften. Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Die nächste Ortschaft liegt über 1 km entfernt. Es ist keine Lärmbelastung zu erwarten. Eine Belastung durch Schattenwurf ist ebenfalls nicht zu erwarten. Kumulative Wirkungen mit dem Vorranggebiet Prezelle im Süden sowie dem Vorranggebiet Wirl im Südosten sind für die Siedlung Prezelle möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Eine unzumutbare Umfassung der Ortslagen ist durch die Prüfung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) und eine entsprechende Anpassung des Gebietes vermieden worden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Wertvolle Biotoptypen sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung kann ggf. im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Waldschutzfunktionen sind nicht betroffen. Brutstandorte kollisionsgefährdeter Arten innerhalb der Fläche sind nicht bekannt. Große Flächen mit einem Seeadlerrevier /-Horst sowie Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorches im Südwesten wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert, grenzen aber bis auf 300 m an. Aus den Daten des NLWKN und des Landkreises Stand 2025 sind südlich und nördlich des Vorranggebiets in 1.300 m bis 3.500 m sechs Rotmilanhorste bekannt. Dieser ist als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Gleiches gilt für drei Schwarzmilanhorste in 2.400 – 3.200 m Entfernung nördlich. Die Brutnachweise sind aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rot- und Schwarzmilans zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Tendenziell konflikt erhöhend wirkt allerdings die hohe Anzahl von Nachweisen.	

Der nördlich gelegene Fledermauslebensraum mit sehr hoher Bedeutung (LRP) und Nachweisen mehrere kollisionsempfindlicher Arten (u. a. Mopsfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Manthey, 2020) wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgenommen. Diese und weitere Arten sind dennoch auch im Vorranggebiet nicht auszuschließen. Weiterhin bestehen Nachweise für Mopsfledermausquartiere v. a. im nahen und auch weiteren Umfeld (2021/2022, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland, Modellregion Wendland/ Elbe, Kolonie Gartower Forst/ Rucksmoor in 600 m nördlich, Quartier nördl. Wirl). Die Flächen liegen außerhalb des Vorranggebietes (mind. 200 m Abstand). Bedeutsame Fledermausnachweise sind auch aus Kartierungen (2017) südlich im Raum Prezelle für dortige WEA bekannt (u. a. Mopsfledermaus, Quartiere im Wald im Untersuchungsgebiet vermutet, jedoch nicht bestätigt, Balzquartieren des Großen Abendseglers in den Wäldern (Eurowind/ Umwelt & Planung 2017). Konkrete Ortsangaben liegen jedoch nicht vor. Die Flächen liegen zudem ca. 2 km südlich. Waldkorridore ohne WEA werden ferner nördlich Wirl im Osten des Vorranggebietes und nördlich Prezelle im Westen offengehalten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Nördlich in ca. 1 km Entfernung zum Vorranggebiet beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ mit den Teilgebieten Gartower Marsch (Zone A) und Gartower Tannen (Zone B), ebenso Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. Die weiteren Schutzgebiete sind in einem Abstand von 2,7 km nördlich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“. In einem Abstand von rund 2,7 km westlich des Vorranggebiets liegt das NSG, VSG und FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“. Eine Betroffenheit besteht aufgrund der Entfernung bei diesen nicht.

Ein prioritärer Entwicklungskorridor Wald gemäß LRP sowie eine Verbundachse des BfN für die Wildkatze als Leitart sowie weiterer Großsäuger führen durch das Vorranggebiet in Ost- / West-Richtung. Das gesamte Vorranggebiet ist ferner bedeutsam als Wildkatzenlebensraum (hohe Bedeutung für Säuger nach LRP). Da der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Eine östlich der Fläche verlaufende weitere Verbundachse wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung durch Reduzierung der Fläche im Osten ausgeklammert, hier wird durch Anpassungen des Gebietes ein Waldkorridor offengehalten.

Trotz der angesprochenen Vermeidung ist aber insgesamt teilträumlich ein mittleres Beeinträchtigungsrisiko für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der Vielzahl von Nachweisen im Umfeld gegeben.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf Podsolon, im Ostteil auch vergleht. Es sind keine besonderen Bodenfunktionen vorhanden. Die großflächig südlich vorkommenden Moorgleye und kleinflächigeren Erdniedermoores als klimarelevante kohlenstoffreiche Böden sowie Bodenschutzwald im Norden wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits ausgeklammert. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken auf das Schutzgut Boden erwartet.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Landschaft

Das Vorranggebiet wird dem Landschaftsbildtyp „Gartower Tannen“ zugeordnet mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Höherwertige Bereiche sind 600 m östlich (kleinteilig gegliederte Ackerlandschaft) gelegen. Der straßenbegleitende Radweg an der B 493 ist auf dem Abschnitt von Gartow nach Trebel als regional bedeutsamer Fahrradweg ausgewiesen. Die nicht ausgewiesenen Wege in den Gartower Tannen dienen ebenfalls der Naherholung für Anwohner und Besucher.

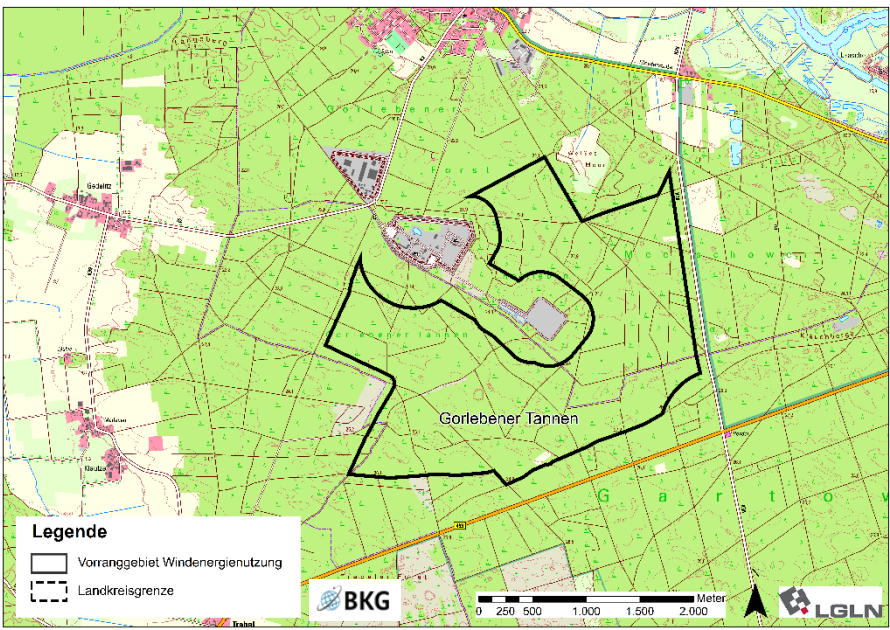
Aufgrund der technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA sind mittlere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Gebäude in Rucksmoor sind als Einzeldenkmale nach §3 Abs. 2 NDSchG geschützt und ein historisches Kulturlandschaftselement im Landkreis. Durch den 600 m Puffer, der um die Wohngebäude der Splittersiedlung gelegt wurde, ist eine direkte Beeinträchtigung der Bauwerke nicht zu erwarten.

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	

Ergebnis der FFH-Vorprüfung Keine Betroffenheit
Ergebnis Das Vorranggebiet Gartower Tannen ist eine Neufestlegung. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft. Mögliche kumulative Wirkungen des südlich gelegenen Vorranggebiets Prezelle auf die Splittersiedlung Prezelle sind durch die Freihaltung eines ca. 1,9 km breiten Korridors zwischen den beiden Vorranggebieten und die Beachtung der Umfassungswirkung (Freihaltewinkel) vermieden worden. Das Gebiet ist unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG im Ergebnis der Umweltprüfung für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nicht vorbelasteten Landschaft. Für die genannten Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet. Es sind geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.

Nummer RROP: Gorlebener Tannen Ausweisung: Vorranggebiet Windenergienutzung Fläche: 554,1 ha Gemeinde: Gorleben, Trebel und gemeindefreies Gebiet Görhde	Lage: 
Zustandsbeschreibung: Das Vorranggebiet erstreckt sich von Gorleben im Norden bis an die B 493 im Süden. Der Nordosten der Fläche liegt in der Gemeinde Gorleben in der Samtgemeinde Gartow, der Westen in der Gemeinde Trebel in der Samtgemeinde Lüneburg (Wendland) und der größte Teil der übrigen Fläche im gemeindefreien Gebiet Gartow. Umliegende Ortschaften sind: Gorleben ca. 1.100 m nördlich und Trebel ca. 1.500 m südwestlich, Klautze und Marleben 2 km östlich. Im Südosten liegt im Außenbereich ein Wohnhaus an der B 493 im Abstand von mind. 600 m, ebenso im Nordosten zwei Wohngebäude an der L 256. Das Vorranggebiet liegt fast vollständig in Nadelwäldern. Vorbelastungen Das Gelände stellt sich als Wald dar und wird forstwirtschaftlich genutzt, es handelt sich nicht um im Sinne des LROP vorbelastete Flächen, Angaben zur Nährstoffversorgung liegen nicht vor. Weitere relevante Vorbelastungen (v. a. bestehende Windenergieanlagen) sind nicht vorhanden. Allerdings ist das ehem. Erkundungsbergwerk Gorleben mit Salzhalde im Norden, Osten und Süden von dem Vorranggebiet umschlossen. Das Zwischenlager Gorleben (Sondergebiet -Brennelemente -Zwischenlager und Lager für schwach radioaktive Abfälle) grenzt westlich an die K 2 an und ist als Vorbelastung im Umfeld der Fläche anzusehen.	
Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung (West/Südwest) liegen keine Siedlungen. Gorleben liegt als nächstgelegene Siedlung über 1 km entfernt im Norden. Im Außenbereich liegt in Wohnhaus an der B 493 im Abstand von 600 m, ebenso im Nordosten zwei Wohngebäude an der L 256. Eine Belastung durch Schattenwurf ist in einem Abstand von einem Kilometer (je nach Anlagenhöhe oftmals mehr) in Richtung Westen und Osten möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch im Rahmen der Anlagenpositionierung und Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurfsabschaltung, lärmreduzierter Betrieb) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es handelt sich um Nadelforst mit mittlerer Bedeutung für den Biotopschutz. Wertvolle Biotoptypen/ §30-Biotop sind kleinflächig am Südwestrand (GGB-DAN-0453-001-01, Trockene Sandheiden, LRT 4030) vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann ggf. im Rahmen der Anlagenpositionierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich vermieden werden. Waldschutzfunktionen sind nicht betroffen. Allerdings ist die Fläche fast vollständig in der Waldfunktionenkarte als historischer alter Waldstandort und als Vorranggebiet Wald im LROP festgelegt. Diese Teilbereiche wurden zur Erreichung der Flächenziele für die Windenergienutzung geöffnet, da keine entsprechenden Altersklassen >80 – 100 Jahren vorliegen und sie entsprechend in der Einzelprüfung V7 nicht als alter Wald beurteilt wurden. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt.	

Aus den Daten des Landkreises und des NLWKN sind im Umkreis von 3 km insgesamt fünf Rotmilanhorste bekannt. Auf den Gebäuden des Erkundungsbergwerks Gorleben sind im Rahmen der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 zwei Horste des Wanderfalken gemeldet worden.

Beide Arten sind als kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) aufgeführt. Der Nahbereichsabstand von 500 m für beide Arten eingehalten. Die Nachweise des Rotmilans 1.000 m nördlich in Gorleben und der beiden Wanderfalken sind gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich (Rotmilan und Wanderfalke 500 – 1.000m) zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).

Drei Brutnachweise des Rotmilans nordöstlich des Vorranggebiets und südwestlich zwischen Trebel und Klautze sowie ein Schwarzmilanvorkommen sind aufgrund der Entfernung von >1.200 m gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen erweiterten Prüfbereich des Rot- bzw. Schwarzmilans zuzuordnen, sodass in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen.

Im artspezifischen erweiterten Prüfbereich liegt weiterhin ein Seeadlernest (Entfernung ca. 2.100 m). Auch hier bestehen in der Regel keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, (s.o.).

Weiterhin werden zum Teil an den Rändern der Fläche Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP in Anspruch genommen.

Östlich in 100 m und nördlich in 850 m Entfernung zum Vorranggebiet beginnt das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ mit den Teilgebieten Gartower Marsch (Zone A) und Gartower Tannen (Zone B), ebenso Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. Die weiteren Schutzgebiete sind in einem Abstand von 700 m nördlich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“. In einem Abstand von rund 550 m südlich liegt das NSG, VSG und FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“. Aufgrund der Entfernung von weniger als 1.200 m ist eine maßstabsgerechte FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch das Vorranggebiet verläuft von Nordwesten nach Südosten, südlich der Anlagen des Zwischenlagers Gorleben, eine landesweite Verbundachse für Wildkatzen, die im LRP als Entwicklungsachse für den Waldverbund vorgesehen ist. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen. Allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, zudem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Südwestlich und südlich sind Teilflächen gemäß LRP als Kerngebiet für den Heideverbund im Zusammenhang mit der „Nemitzer Heide“ vorgesehen. Ein entsprechender Entwicklungskorridor verläuft zwischen den beiden Heideflächen durch die Südwestspitze des Vorranggebiets. Durch Anpassungen des Gebietes sind hier allerdings Verbundkorridore im Südwesten (Heideverbund) und Süden und Osten (Waldkorridor) offengehalten worden.

Nahrungssuchende Fledermäuse sind innerhalb der Fläche bekannt (Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler); Hinweise auf Reproduktion liegen jedoch nicht vor. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann.

Trotz der angesprochenen Vermeidung sind aber insgesamt teilsräumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts gegeben, die vor allem artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, ggf. eine Ausnahme/ Zahlung in Artenhilfsprogramme, erfordern.

Boden/Wasser

Das Vorranggebiet liegt überwiegend auf Podsolon auf Flugsand. Es werden kleinräumig geringe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Boden erwartet.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Landschaft

Das Vorranggebiet wird dem Landschaftsbildtyp „Gartower Tannen“ zugeordnet mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Höherwertige Bereiche sind 600 m südlich (Heide in den Gartower Tannen) gelegen. Die vorhandenen Wege dienen der Naherholung für Anwohner und Besucher des ehem. Erkundungsbergwerks.

Aufgrund der technischen Überprägung und weiten Sichtbarkeit von WEA sind mittlere Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit

Mensch/Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Fläche/Boden	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	
Ergebnis der FFH-Vorprüfung In einem Abstand von 950 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“. In einem Abstand von rund 700 m südlich liegt das NSG, VSG und FFH-Gebiet 42 „Nemitzer Heide“. Auswirkungen können aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Vorprüfung jedoch der Maßstabsebene entsprechend ausgeschlossen werden.					
Ergebnis Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind aufgrund umweltfachlicher Belange große Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen worden, mit gleichzeitiger Minderung sonst zu erwartender negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. In Bezug auf das Vorranggebiet Wald sind aufgrund der räumlichen Anpassung des Gebietes keine Waldflächen mit besonderen Funktionen und Werten betroffen. Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Wald des LROP als übergeordnetem Ziel der Raumordnung ist gemäß § 249 Absatz 5 BauGB für den Landkreis als zuständigem Planungsträger möglich, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da auch nach mehrfacher Prüfung des Planungskonzepts das regionale Teilflächenziel nicht erreicht werden konnte (s. Begründung Kap V, insbesondere V.1 und V.4). Das Gebiet ist daher unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG im Ergebnis des Umweltberichts für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Durch die Errichtung von WEA sind, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Landschaft. Die Festlegung führt insbesondere zu einer großräumigen technischen Überprägung der bislang nur teilweise vorbelasteten Landschaft. Für die genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft wird ein erhöhter Bedarf an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationszahlungen/ Zahlungen in Artenhilfsprogramme erwartet. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs von Rotmilan- und Wanderfalkenvorkommen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, auf Grundlage einer Habitatanalyse oder ggf. einer Raumnutzungsanalyse das Tötungs- und Verletzungsrisiko für beide Arten zu widerlegen, oder geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu treffen. Es sind entsprechende geeignete und zumutbare Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zur Vermeidung/ Reduzierung von Fledermausschlagopfern anzuwenden.					

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg – 2. Entwurf 2026

Teil C – Umweltbericht

Anhang 3: FFH – Verträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebietsbezogene Prüfung der FFH – Verträglichkeit	1
1.1	Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete).....	1
	FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“	1
	FFH-Gebiet DE 3033-331 „Panieniederung bei Simander“	6
	FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“:	7
	FFH- und VSG DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“:.....	10
	FFH-Gebiet DE 2830-331 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (im Breeser Grund)“	12
	FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“	14
1.2	Europäische Vogelschutzgebiete	17
	EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittellelbe“	17
	EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“	21
	EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-401 „Landgraben- und Dummeniederung“	25
	EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“	28

1. Gebietsbezogene Prüfung der FFH – Verträglichkeit

Der Teil FFH-VP des Umweltberichtes umfasst die gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung des Kapitel V im Umweltbericht für die relevanten Natura 2000-Gebiete.

Die Lage der geprüften Festlegungen ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen, für die folgende Legende gilt:

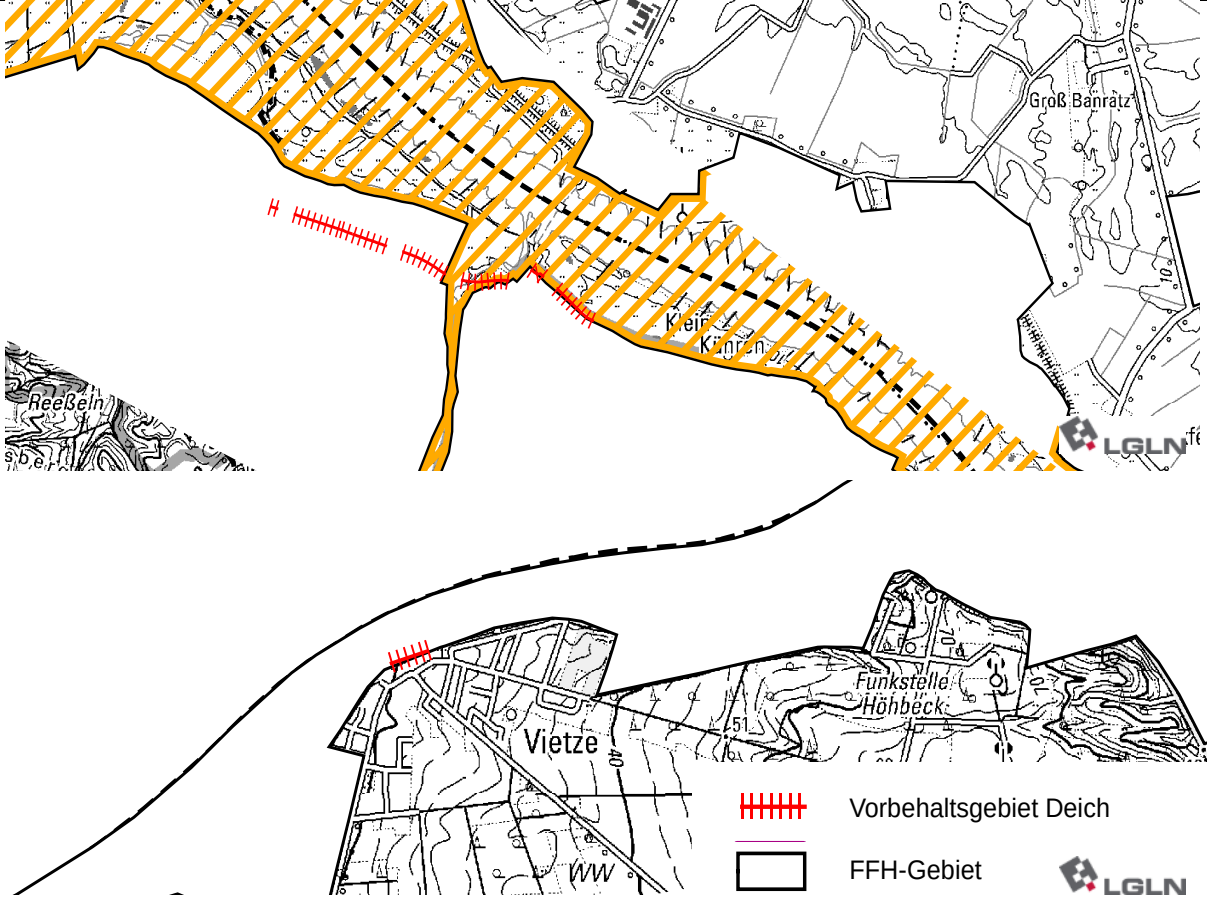
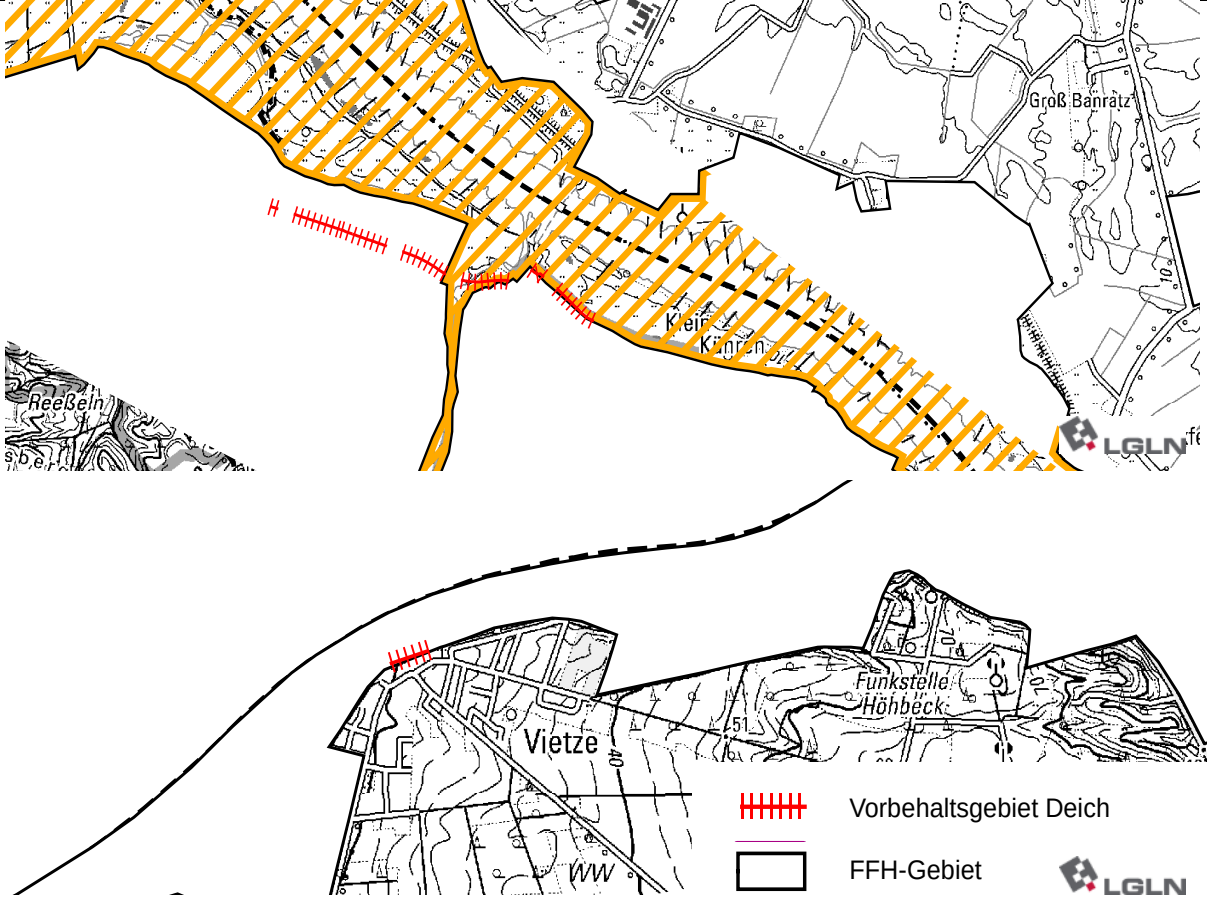
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer
		Siedlungsentwicklung	2.1 03
		Zentrales Siedlungsgebiet	2.2 06
		Natura 2000	3.1.3 01
		Deich	3.2.4 05
		Rohstoffgewinnung S = Sand, KS = Kieshaltiger Sand, T = Ton/Tonstein	3.2.2 02
		Windenergienutzung	4.2.1 02

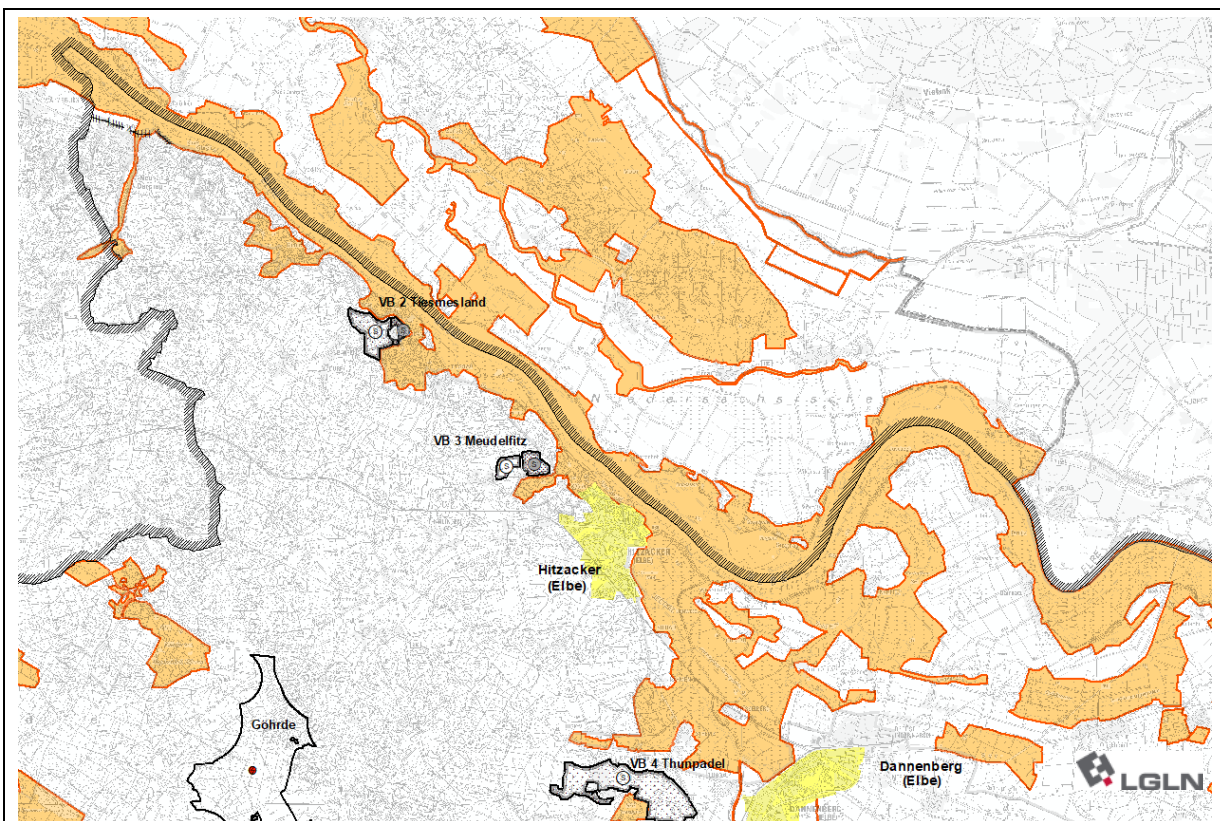
1.1 Flora-Fauna-Habitat Gebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen (aktualisierte Fassung Mai 2023)	
Fläche:	22.711,1 ha
Kurzcharakteristik:	Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt, Niedrigwasser-Schlammhängen, regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen, wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiesen, mageren Flachland-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, kleinen Weiden-Auwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Hartholzauenwäldern. Einbezogen sind einige Nebenflüsse und -bäche, Altarme, ein Quellgebiet, Dünenfelder mit naturnahen Flechten-Kiefernwäldern, Heiden und Sandtrockenrasen sowie Hoch- und Niedermoore. Auf Geestflanken bodensaure Buchen- und Eichenwälder. Ufer häufig mit Steinen oder Buhnen befestigt. Biosphärenreservat und Überschneidung mit drei EU-Vogelschutzgebieten (V21, 26, 37).
Schutzwürdigkeit:	In Niedersachsen einzige bzw. größte Vorkommen mehrere Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II. Ausgewöhnlich großflächiger und vielfältiger Biotopkomplex. Mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung. Zugleich EU-Vogelschutzgebiet.
Gefährdung:	Wasserverschmutzung, Gewässerausbau, Eindeichung, Intensive Nutzung/Nutzungsaufgabe von Grünland und Magerrasen, Entwässerung, Umwandlung von Grünland in Acker, Straßenbau, Erholungsnutzung, Angelsport.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen Erhaltungsziele mit Stand März 2023 (NLWKN 2023, NLF)	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland: 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

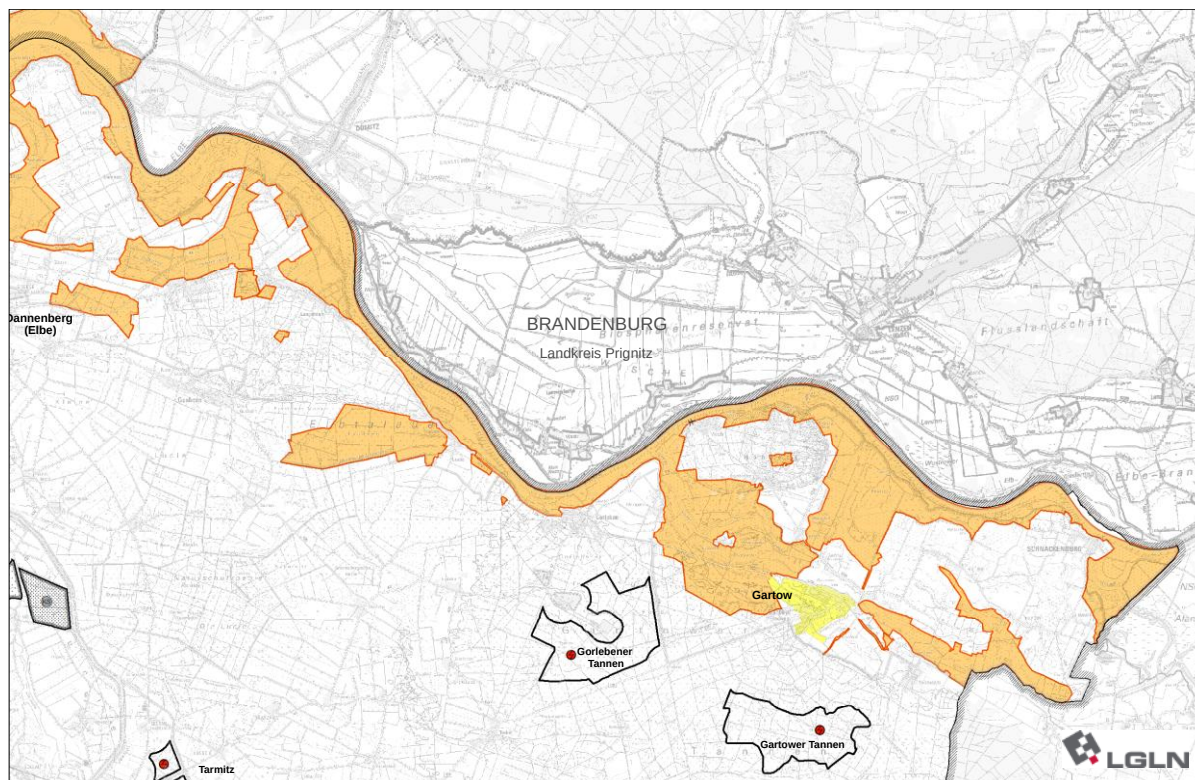
	Süßwasserlebensräume: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydro charitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidetion p.p. Gemäßigte Heide- und Buschvegetation: 4030 Trockene europäische Heiden Natürliches und naturnahes Grasland: 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Hoch- und Niedermoore: 7110 Lebende Hochmoore 7120 Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion in canae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder
Amphibien	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Käfer	Heldbock, Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Fische	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Schnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>)) Lachs (nur Süßwasser) (<i>Salmo salar</i>)
Schmetterlinge	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
Säugetiere	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Weichtiere	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)
Wirbellose Tiere	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)

Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Zentrales Siedlungsgebiet: Die zentralen Siedlungsgebiete Hitzacker, Dannenberg und Gartow betreffen überwiegend bebaute Siedlungsbereiche und werden z.T. in weniger als 200 m vom FFH-Gebiet festgelegt. Die möglichen Siedlungserweiterungen sind fast vollständig im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Die Vorranggebiete VR 5 Tiesmesland und VR 3 Meudelfitz liegen außerhalb des FFH-Gebiets und sind bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten oder es bestehen bereits Abbaugenehmigungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die Planfestlegung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB 2 Tiesmesland unterliegt einer weiteren Abwägung. Dieses liegt ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets in min. 20m Abstand und wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt (Nadelwald). Sie weist gemäß LRP eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den Biotopschutz auf. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen. Vorbehaltsgebiete Deich: Es handelt es sich um zwei Deichneubaumaßnahmen in Vietze und Neu Darchau-Katemin, wo insgesamt ca. 2,2 km Deichneubau geplant ist. Beide Vorbehaltsgebiete verlaufen überwiegend an der Grenze, aber kleinflächig auch innerhalb des FFH-Gebiets. Kleinflächige Flächeninanspruchnahmen können nicht ausgeschlossen werden, so dass Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht auszuschließen sind. Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Gartower Tannen befindet sich 1,5 km südlich des FFH-Gebiets. Bisher befinden sich keine Windenergieanlagen in den Gebieten. Der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen den Vorranggebieten und dem FFH-Gebiet von >1.200 m wird überschritten; erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,6 km zum FFH-Gebiet. Mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen für die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten bei dieser Entfernung bereits sicher ausgeschlossen werden. Als kollisionsempfindliche Art wird die Mopsfledermaus im Standarddatenbogen aufgeführt. Teichfledermaus und Großes Mausohr werden je nach lokalem Vorkommen als kollisionsempfindlich eingestuft („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016). Allerdings wird auch für Fledermausarten ein Abstand von mind. 200 m zum VR WEN eingehalten, durch den eine Beeinträchtigung vermieden werden. Zudem können für diese Arten Abschaltalgorithmen als wirksame Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, mit deren Hilfe eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend minimiert werden kann. Daher sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorbehaltsgebiet Deich sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich: Lage: im Norden an der Grenze zum Landkreis Lüneburg, nordwestlich von Neu Darchau sowie nördlich Vietze Lage zum Natura 2000-Gebiet: Beide Vorbehaltsgebiete verlaufen überwiegend an der Grenze, aber kleinflächig auch innerhalb des FFH-Gebiets Aktuelle Nutzungen: Grünland und Gehölze	

	
Analyse	Die Deichneubaumaßnahme in Neu Darchau-Katemin führt zu einer Eindeichung auf etwa 1.300 m am Rand der Kernzone des Biosphärenreservats, die als Schutzzone C und C-V gesichert ist. Es ist eine randliche Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet über eine Länge von 750 m (Flutrasen, Feuchtgrünland und Gehölze der Weichholzaue, Querung Kateminer Bach) zu erwarten. Die Neubaumaßnahme / Deichverlängerung auf etwa 180 m in Vietze führt zu einer Eindeichung eines überwiegend im Biosphärenreservat als Schutzzone C-V gesicherten Elbuferstreifens mit Gehölzen. Es ist eine randliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets über eine Länge von 180 m zu erwarten (Hartholzauwald am Rand der Elb-Niederung). Im Zulassungsverfahren ist zu klären, inwieweit LRT betroffen sind und inwieweit dies durch die Entwicklung von Alternativen zu vermeiden oder zu minimieren ist. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine geeignete Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes vermieden werden können. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung von LRT kann für das Vorhaben im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3 ff BNatSchG ggf. aber auch eine Zulässigkeit erwirkt werden. Es wird in beiden Fällen davon ausgegangen, dass durch eine geeignete Ausformung der Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes vermieden werden können. Im Falle einer nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung von z. B. LRT kann für das Vorhaben im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Absatz 3 ff BNatSchG ggf. aber auch eine Zulässigkeit erwirkt werden.
Ergebnis	Für die Vorbehaltsgebiete Deich in Vietze und Neu Darchau-Katemin bestehen Vorbehalte aufgrund der nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 91F0 und weiterer LRT. Gleichwohl ist eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete angesichts der nicht abschließenden Abwägung zulässig. Ferner erscheint vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses (Hochwasserschutz) auch eine positive Ausnahmen-/ Abweichungsprüfung möglich.



Teil West



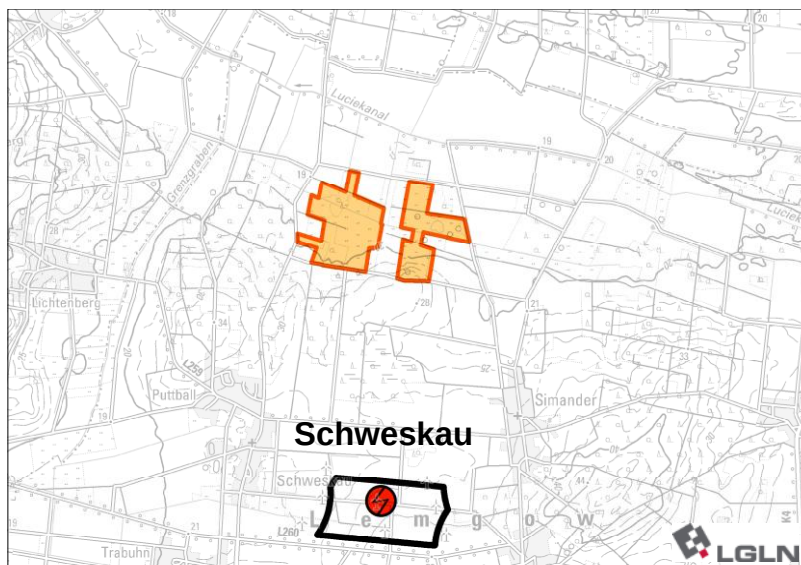
Teil Ost

FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

Festlegungen	Neben den zwei Vorbehaltsgebieten Deich ist keine andere beeinträchtigende Festlegung des RROP vorhanden, die das im Landkreis Luchow-Dannenberg gelegene FFH-Gebiet beeinträchtigen können.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Hierbei ist auch der Neubau der Elbbrücke Darchau - Neu Darchau zu berücksichtigen, für das z.Z. das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In der

	dortigen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausgeführt, dass sich durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben, insbesondere der geplanten Deichbaumaßnahme Neu Darchau-Katemin keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets ergeben. Im Ergebnis der Prüfung sind kumulative Wirkungen nicht erkennbar .
--	--

FFH-Gebiet DE 3033-331 „Panieniederung bei Simander“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen (Fassung Juli 2020)	
Fläche:	60,07 ha
Kurzcharakteristik:	Extensiv beweidetes und z.T. brachgefallenes Grünland auf Niedermoor mit mehreren angelegten, zwischenzeitlich verlandeten Flachgewässern, die u. a. im Rahmen des niedersächsischen Kleingewässerprogramms wiederhergestellt worden sind. Kleinflächig Sukzessions- und Pionierwald.
Schutzwürdigkeit:	einziges niedersächsisches Vorkommen des Kriechenden Selleries in der kontinentalen biogeografischen Region, eines von insgesamt nur vier niedersächsischen Vorkommen der landesweit vom Aussterben bedrohten Art.
Gefährdung:	atmogenen Stickstoffeintrag, Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	Süßwasserlebensräume: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
Erhaltungsziele in Bearbeitung	
Pflanzen	Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>) Kopf-Binse (<i>Juncus capitatus</i>) Salz-Bunge (<i>Samolus valerandi</i>)
Amphibien	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Schweskau befindet sich in mindestens 1,8 km Entfernung südlich des FFH-Gebiets. Es handelt sich um eine Bestandsfläche mit 8 WEA. Die bestehenden WEA haben ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Es handelt sich um die Wiederausweisung von Bestandswindparks aus dem RROP 1. Änderung 2019. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen .
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorranggebiete Windenergienutzung sind nicht erkennbar .


FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

entfällt

FFH-Gebiet DE 2832-331 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“:
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen (aktualisierte Fassung Mai 2023)

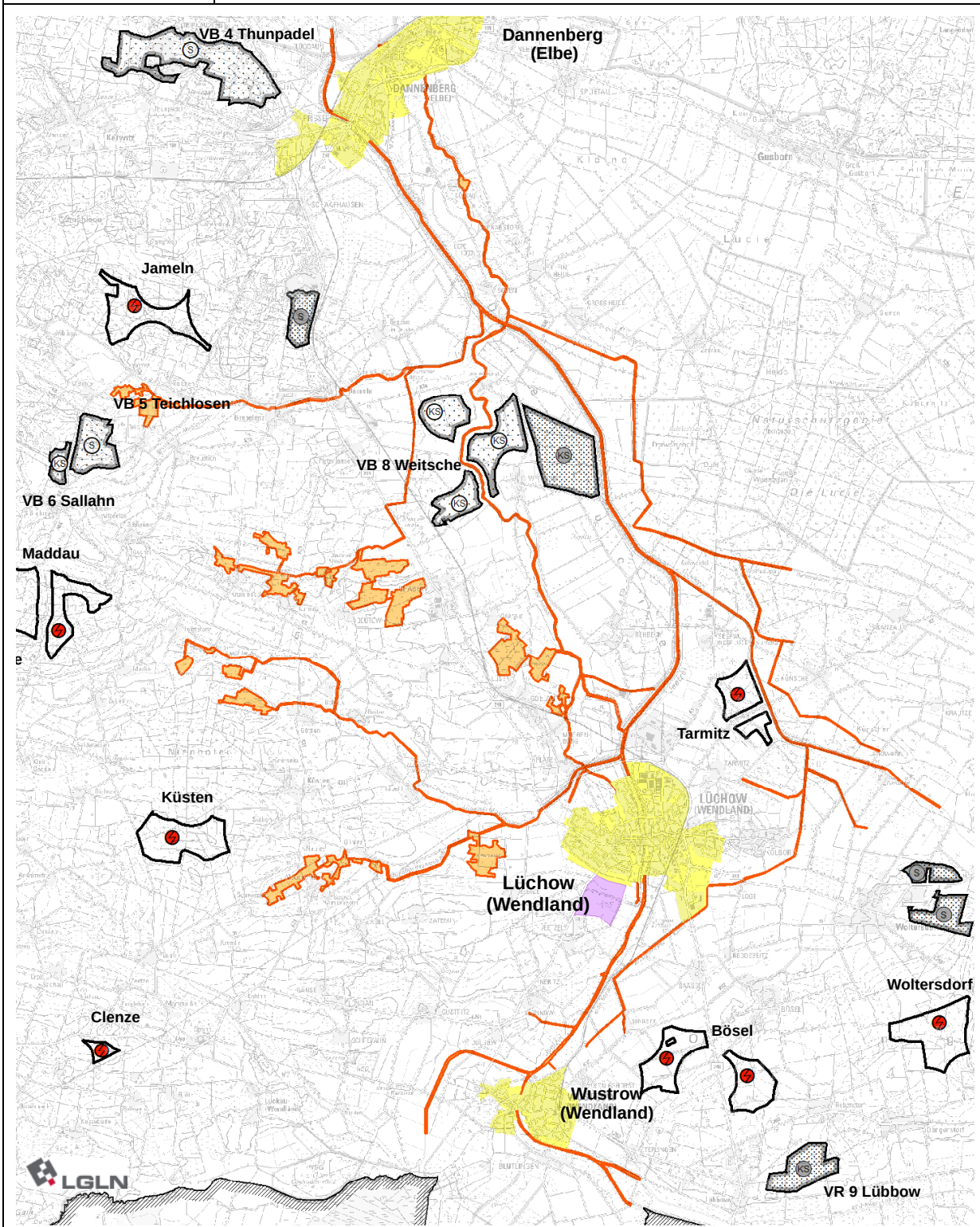
Fläche	583,00 ha
Kurzcharakteristik	Fließgewässernetz aus Bächen, Flüssen und Kanälen mit schmalen Ufersäumen und Quellwäldern in agrarisch geprägter Umgebung des ostniedersächsischen Wendlands. Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten sowie für Fischotter und Biber. Repräsentative Erlen-Eschenauwälder. Außerdem feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder, kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren, Brenndolden-Auenwiesen u.a. Stellt eine Verbindung zwischen den FFH Gebieten 075 'Landgraben- und Dummenniederung' im Süden und dem FFH-Gebiet 074 'Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht' im Norden dar.
Schutzwürdigkeit	Auswahl zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings im Naturraum D 29 und zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle und Esche“ im Naturraum D 28.
Gefährdung	Gewässerverschmutzung, Gewässerausbau.

Relevante Arten und Lebensraumtypen

Lebensraumtypen	Süßwasserlebensräume:
Erhaltungsziele mit Stand 2022 (MaP Rana 2022)	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
	Natürliches und naturnahes Grasland:
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
	Wälder:
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
	9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
	91D0 Moorwälder
	91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Fische	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>))
Säugetiere	Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Zentrales Siedlungsgebiet: Das schmale FFH-Gebiet der Jeetzel quert die zentralen Siedlungsgebiete Lüchow, Dannenberg und Wustrow. Die Abgrenzungen sind fast vollständig bereits im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen enthalten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Festlegung des RROP auszuschließen sind. Die Festlegungen betreffen bis auf kleinste Flächen ausschließlich bestehende bebaute Siedlungsgebiete. Das FFH-Gebiet selbst ist dabei tlw. als Vorranggebiet Natura 2000 (linear dargestellt), überlagert mit einem VB Natur und Landschaft (LSG) und/oder einem VR Hochwasserschutz festgelegt und damit. für eine Siedlungsentwicklung ausgenommen. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele über die vorhandene Situation und Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung hinaus sind durch die Festlegung des RROP nicht zu erwarten. Es wird vorausgesetzt, dass die Schutzgebietsverordnung des LSG DAN 33 und die Erhaltungsziele/ Schutzgegenstände des FFH-Gebietes Beachtung der Entwicklung von Siedlungsflächen finden. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes, die durch die Festlegung vorbereitet werden nicht erkennbar. Unbenommen davon bleibt das Erfordernis sich im Zuge der konkreten Bauleitplanung/ baulichen Entwicklung mit den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes auseinanderzusetzen bzw. diese zu beachten (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung). Vorranggebiete Siedlungsentwicklung In Lüchow sind die Festlegungen gegenüber dem RROP 2004 insgesamt stark zurückgenommen (RROP 2004 258 ha, 2026 49,5 ha) und setzen den Schwerpunkt der zukünftigen baulichen Erweiterung südlich von Lüchow. Allerdings waren diese bereits im RROP 2004 enthalten. Eine durch die Festlegung vorbereitete Beeinträchtigung ist somit auszuschließen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet VR 6 Weitsche liegt außerhalb des FFH-Gebiets und ist bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten. Es wird ein Abstand von 100 m zum FFH-Gebiet eingehalten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die Planfestlegung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB Weitsche ist ebenfalls bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten. Es liegt ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets in min. 100 m Abstand. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen. Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Tarmitz befindet sich 100 m westlich des FFH-Gebiets. Es handelt sich um die Wiederausweisung eines Bestandwindparks aus dem RROP 2004 1. Änderung 2019. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Jameln ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,8 km zum FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten können bei dieser Entfernung bereits sicher ausgeschlossen werden. Daher sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch Zentrale Siedlungsgebiete in Dannenberg, Lüchow und Wustrow, Vorranggebiete Siedlungsentwicklung in Lüchow, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Weitsche sowie

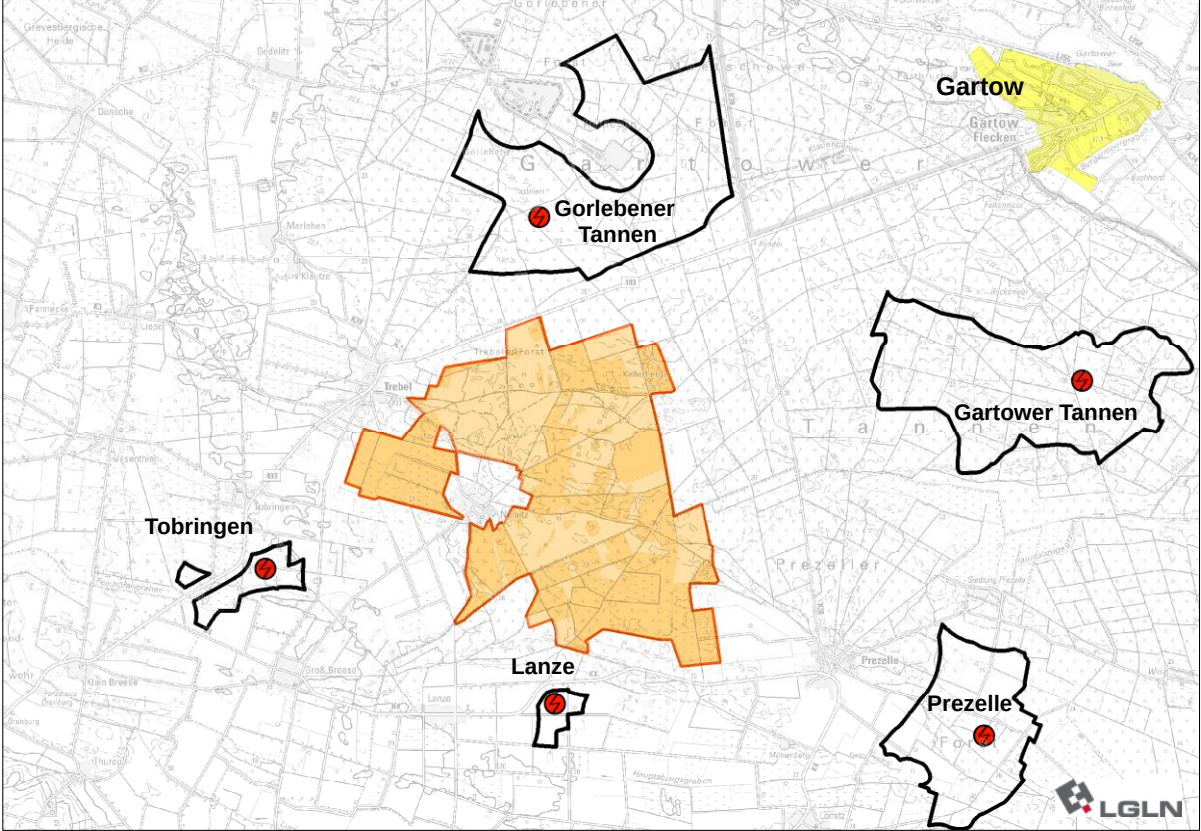
durch die Vorranggebiete Windenergienutzung in Tarmitz und Jameln sind **auszuschließen**.



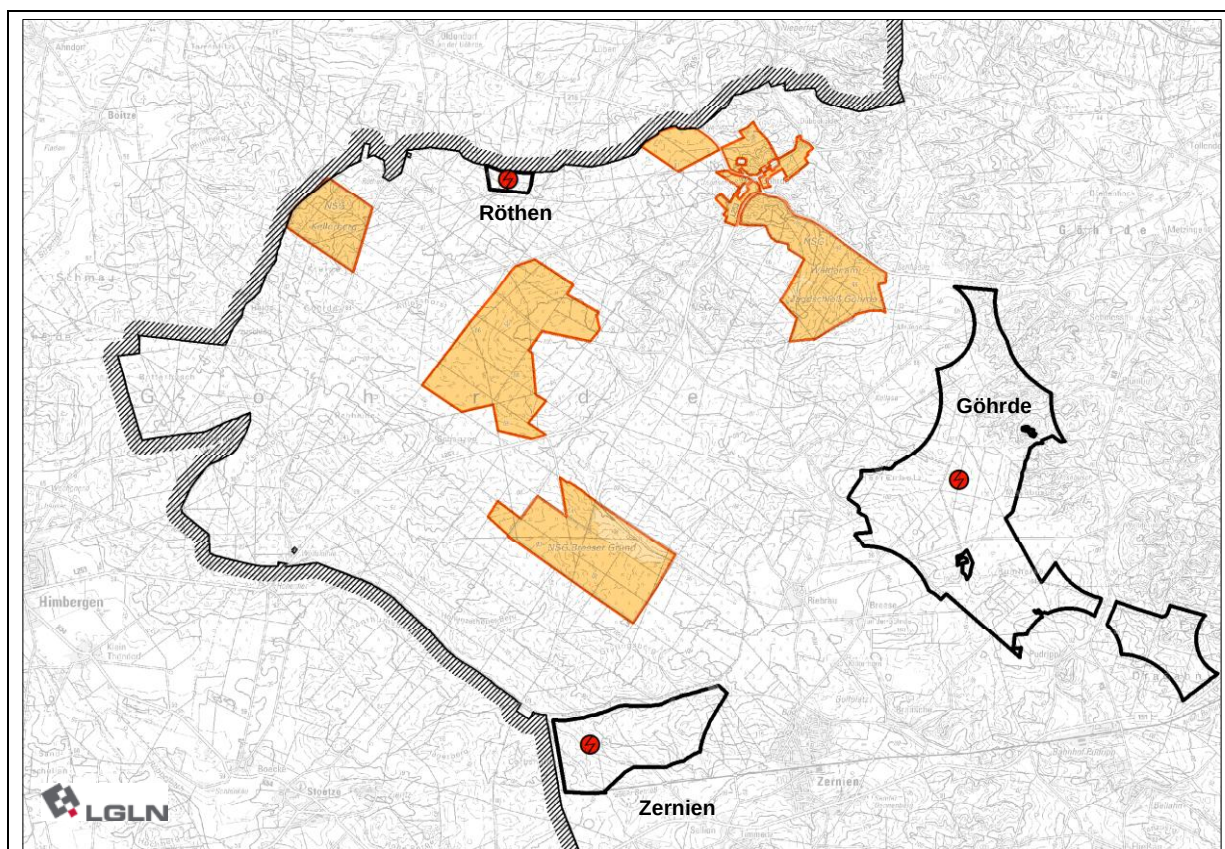
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

entfällt

FFH- und VSG DE 2934-301 / DE 3034-401 „Nemitzer Heide“:	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen (aktualisierte Fassung August 2021)	
Fläche	1.061,00 ha
Kurzcharakteristik	ausgedehntes, in den 1970er Jahren aus Waldbrandflächen entstandenes Heidegebiet mit Sandheiden u. großflächigen Silbergras-Fluren, und einem teils eben, teils gut ausgeprägten Dünenrelief
Schutzwürdigkeit	Bedeutung als Brutgebiet für Arten offener Heidelandschaften u. lichter Waldbereiche, insbesondere als letztes niedersächsisches Brutvorkommen des Brachpiepers
Gefährdung	Einheitliche, nivellierende Mahd großer, zusammenhängender Heideflächen. Verlust d. Offenbodenbereiche durch Aufforstung oder natürl. Birken- u Kiefern-anflug. Touristische Nutzung. Wegeausbau. Lanzer Moor: Entwässerung, Verfüllung, Wildäcker
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen Erhaltungsziele mit Stand 2021 (MaP Rana 2021)	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland: 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland] Süßwasserlebensräume: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche Gemäßigte Heide- und Buschvegetation 4030 Trockene europäische Heiden Natürliches und naturnahes Grasland: 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Hoch- und Niedermoore: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie	Anthus campestris [Brachpieper] Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker] Dryocopus martius [Schwarzspecht] Emberiza hortulana [Ortolan] Falco subbuteo [Baumfalke] Jynx torquilla [Wendehals] Lanius collurio [Neuntöter] Lanius excubitor [Raubwürger] Lullula arborea [Heidelerche] Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer] Oriolus oriolus [Pirol] Phoenicurus phoenicurus [Gartenrotschwanz] Saxicola rubetra [Braunkehlchen] Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiete Windenergienutzung: Die Vorranggebiete Lanze im Süden und Tobringen (West und Ost) im Südwesten liegen in einer Entfernung von 500-1000 m zum FFH-Gebiet. Es handelt sich um die Wiederausweisung von zwei Bestandwindparks aus dem RROP 2004 1. Änderung 2019. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung (auch mit geringfügigen Erweiterungen) sind auszuschließen .

	Die Vorranggebiete Gartower Tannen und Prezelle befinden sich 2,2-2,4 km östlich und südöstlich des FFH-Gebiets. Bisher befinden sich keine Windenergieanlagen in den Gebieten. Der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen den Vorranggebieten und dem FFH-Gebiet von >1.200 m wird überschritten; erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,6 km zum FFH-Gebiet. Mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen für die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten bei dieser Entfernung bereits sicher ausgeschlossen werden. Als kollisionsempfindliche Art wird die Mopsfledermaus im Standarddatenbogen aufgeführt. Teichfledermaus und Großes Mausohr werden je nach lokalem Vorkommen als kollisionsempfindlich eingestuft („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016). Allerdings wird auch für Fledermausarten ein Abstand von mind. 200 m zum VR WEN eingehalten, durch den Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem können für diese Arten Abschaltalgorithmen als wirksame Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, mit deren Hilfe eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend minimiert werden kann. Daher sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das Vorranggebiet Windenergienutzung sind auszuschließen .
	
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
entfällt	

FFH-Gebiet DE 2830-331 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (im Breerer Grund)“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen (aktualisierte Fassung Juli 2023)	
Fläche:	804,4 ha
Kurzcharakteristik:	Alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen, sauren Böden in hügeliger Endmoränenlandschaft der Ostheide bei Hitzacker. Teilw. lichte Eichen-Hute-wälder im Komplex mit trockenen Sandheiden. Auf Teilflächen Nadelholzforste, drei naturnahe, eutrophe Kleingewässer, alte Baumbestände an Straßenrändern und kleinflächig mesophiles Grünland.
Schutzwürdigkeit:	Sehr bedeutsames Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Sandheiden, Eremit und Hirschkäfer. Repräsentativ für die Ostheide (NO-Teil vom Naturraum D 28). Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.
Gefährdung:	Auf Teilflächen Beimischung und Reinbestände standortfremder Nadelbaumarten. Nährstoffeinträge. Beseitigung von Altholz, v.a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Beseitigung von (Hoch-)Stubben.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen Erhaltungsziele mit Stand 2021 (MaP NLF 2021)	Süßwasserlebensräume: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions Gemäßigte Heide- und Buschvegetation: 4030 Trockene europäische Heiden Natürliches und naturnahes Grasland: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
Käfer	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
Säugetiere	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Die Vorranggebiete Röthen, Zernien und Göhrde sind Neufestlegungen und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete. Sie befinden sich in einer Entfernung von etwa 900 - 1.100 m vom FFH-Gebiet. Mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen für die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten bei dieser Entfernung bereits sicher ausgeschlossen werden. Als kollisionsempfindliche Art wird die Mopsfledermaus im Standarddatenbogen aufgeführt. Das Große Mausohr wird je nach lokalem Vorkommen als kollisionsempfindlich eingestuft („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016)). Allerdings wird auch für Fledermausarten ein Abstand von mind. 200 m zum VR WEN eingehalten, durch den Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem können für diese Arten Abschaltalgorithmen als wirksame Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, mit deren Hilfe eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend minimiert werden kann. Daher sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das Vorranggebiet Windenergienutzung sind auszuschließen .

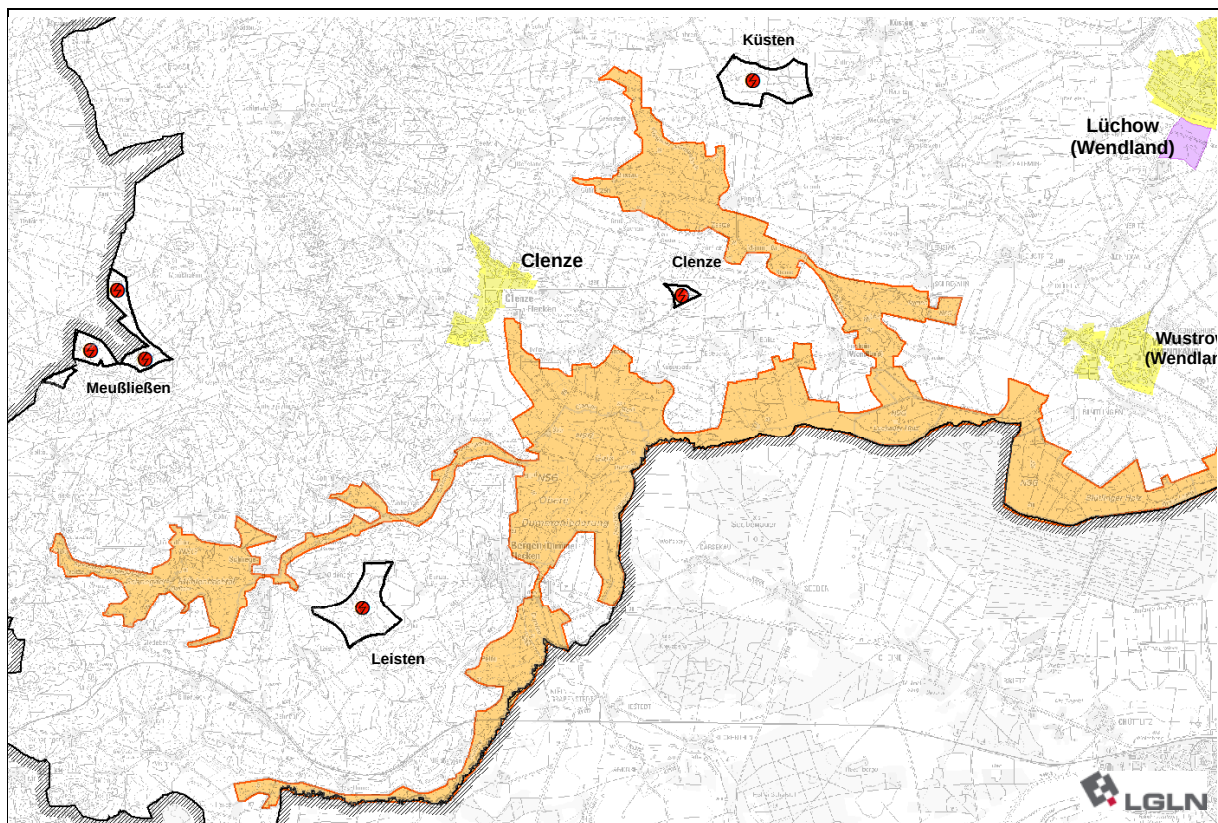


FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

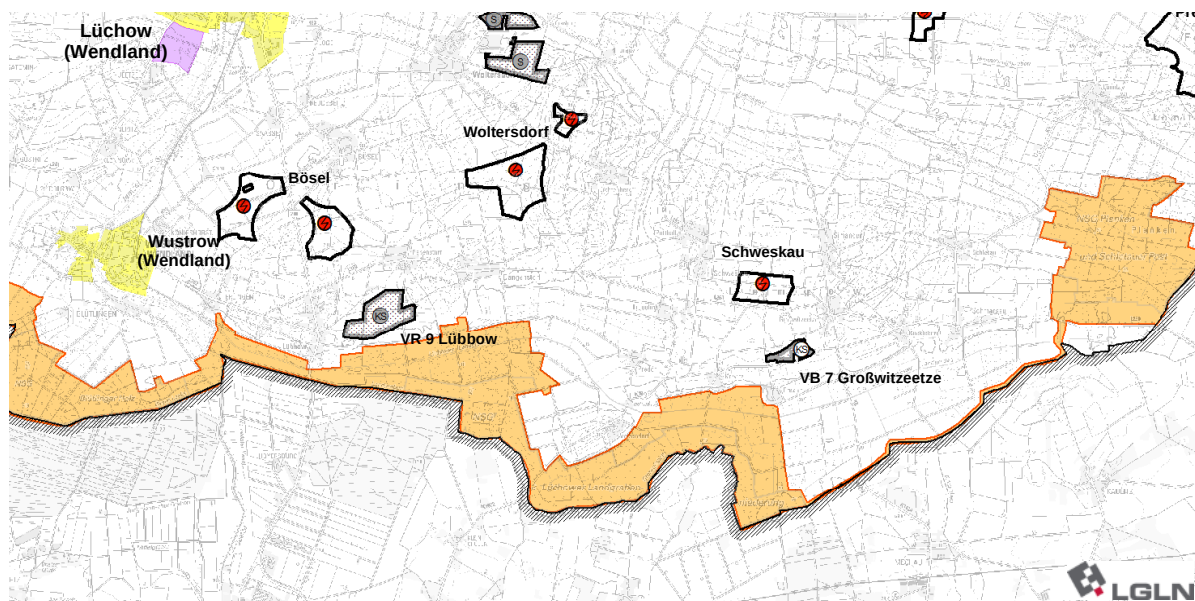
entfällt

FFH-Gebiet DE 3031-301 „Landgraben- und Dummeniederung“	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	4.931,00 ha
Kurzcharakteristik	Ausgedehntes Niederungsgebiet an der Grenze zu Sachsen-Anhalt mit naturraumtypischen, großflächigen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainbuchen-Eichenwäldern sowie extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auf Niedermoor- und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen im Westteil und von begradigten Fließgewässern sowie Gräben im Ostteil. Besonderheit durch Salzwiese des Binnenlandes mit Halophytenflora und als einziges FFH-Gebiet in Nds. mit Vorkommen der Vogel-Azurjungfer. Höher gelegen sind bodensaure Eichen- sowie Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder. Überschneidung mit zwei EU-Vogelschutzgebieten (V26, 29).
Schutzwürdigkeit	Repräsentanz verschiedener Lebensraumtypen und Arten im zur kontinentalen Region gehörenden Ostteil des niedersächsischen Tieflands, u. a. Erlen-Eschenwälder, Fließgewässer, Binnensalzstelle, Fischotter, Kleinfische, Bachmuschel.
Gefährdung	Entwässerung. Intensive Grünlandnutzung, Umwandlung in Ackerland, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland. Fließgewässer: Ausbau, Nährstoff- und Sedimenteinträge. Wälder: z. T. veränderte Struktur und Baumartenzusammensetzung. Wegeausbau.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen Erhaltungsziele mit Stand 2021 (MaP Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten 2021)	1340 Salzwiesen im Binnenland Süßwasserlebensräume: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion Gemäßigte Heide- und Buschvegetation: 4030 Trockene europäische Heiden Natürliches und naturnahes Grasland: 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Arten nach Anhängen FFH- / Vogel-schutzrichtlinie	Triturus cristatus [Kammolch] Cobitis taenia [Steinbeißer] Lampetra fluviatilis [Flußneunauge] Lampetra planeri [Bachneunauge] Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger] Rhodeus sericeus amarus [Bitterling] Lutra lutra [Fischotter] Myotis myotis [Großes Mausohr] Unio crassus [Gemeine Flussmuschel] Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke] Vertigo moulinsiana [Bauchige Windelschnecke] Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer] Coenagrion ornatum [Vogel-Azurjungfer]
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Bei den Vorranggebieten Clenze und Leisten, die sich innerhalb des 1.200 m Radius um das FFH-Gebiet befinden, handelt

	es sich um die Wiederausweisung von Bestandswindparks aus dem RROP 2004 1. Änderung 2019. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Windenergie Küsten ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,8 km zum FFH-Gebiet. Mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse können Beeinträchtigungen für die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten bei dieser Entfernung bereits sicher ausgeschlossen werden. Als kollisionsempfindliche Art wird die Mopsfledermaus im Standarddatenbogen aufgeführt. Teichfledermaus und Großes Mausohr werden je nach lokalem Vorkommen als kollisionsempfindlich eingestuft („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ 2016). Allerdings wird auch für Fledermausarten ein Abstand von mind. 200 m zum VR WEN eingehalten, durch den Beeinträchtigungen vermieden werden. Zudem können für diese Arten Abschaltalgorithmen als wirksame Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, mit deren Hilfe eine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend minimiert werden kann. Daher sind Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auszuschließen. Zentrale Siedlungsgebiete: Das zentrale Siedlungsgebiet Clenze, das im Wesentlichen bebaute Siedlungsbereiche betrifft, wird in weniger als 200 m vom FFH-Gebiet entfernt festgelegt. Die möglichen Siedlungserweiterungen sind im Flächennutzungsplan bereits festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung auszuschließen sind. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet 7 Lübbow liegt nördlich in 120 m Entfernung des FFH-Gebiets. Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet, zum Teil auch Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Westlich und östlich liegen bestehende Abbaugelände. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura - 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung und zentrale Siedlungsgebiete sind auszuschließen.



Teil West



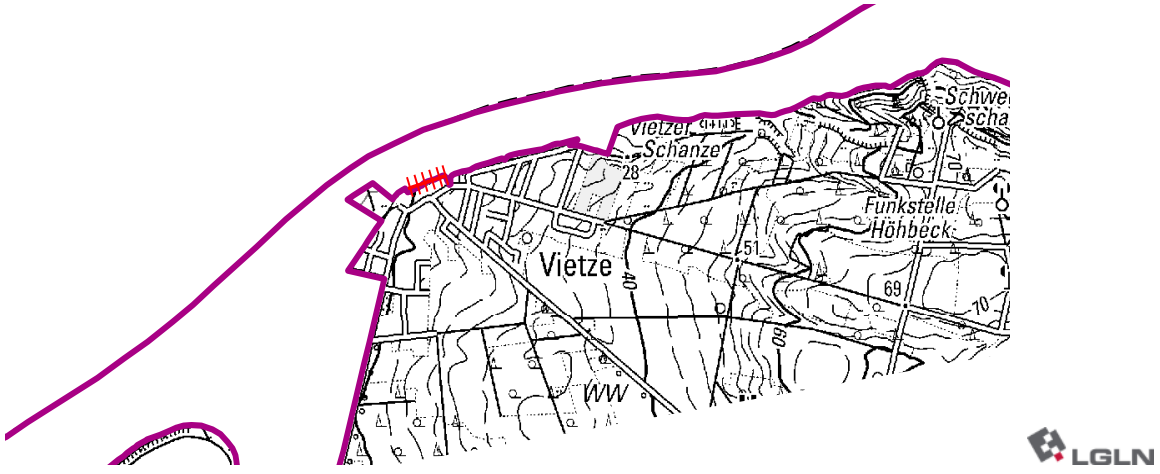
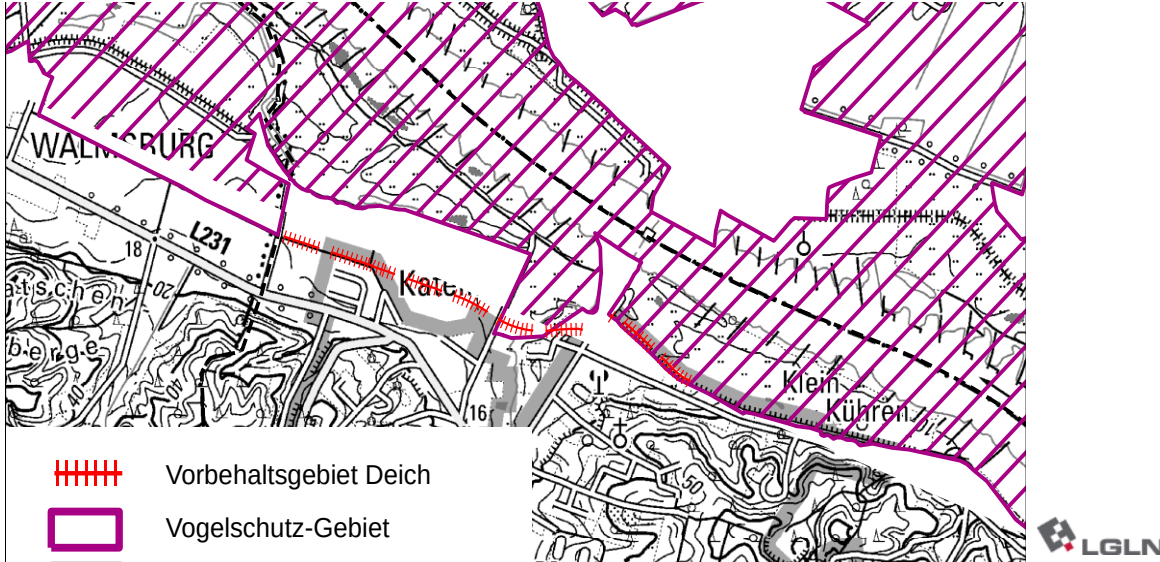
Teil Ost

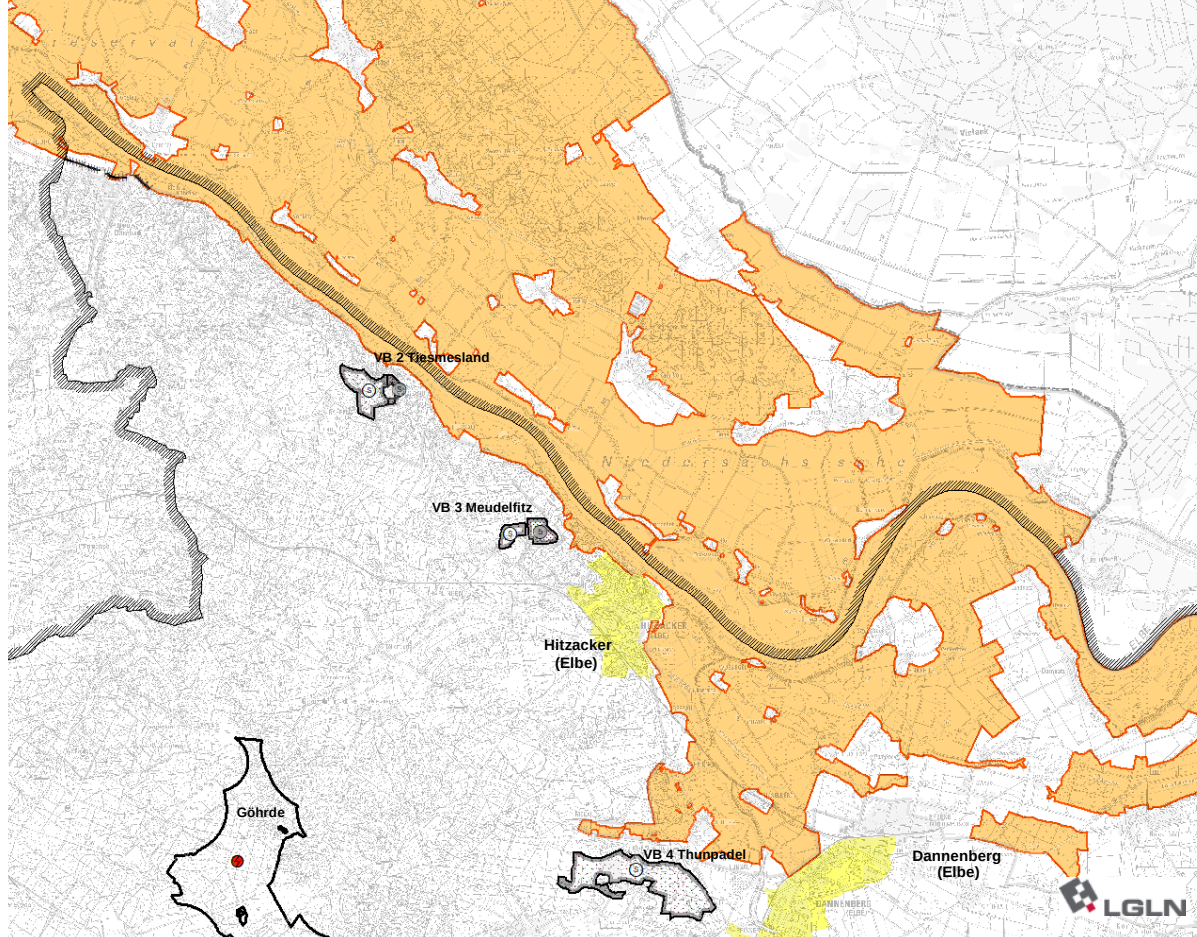
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

entfällt

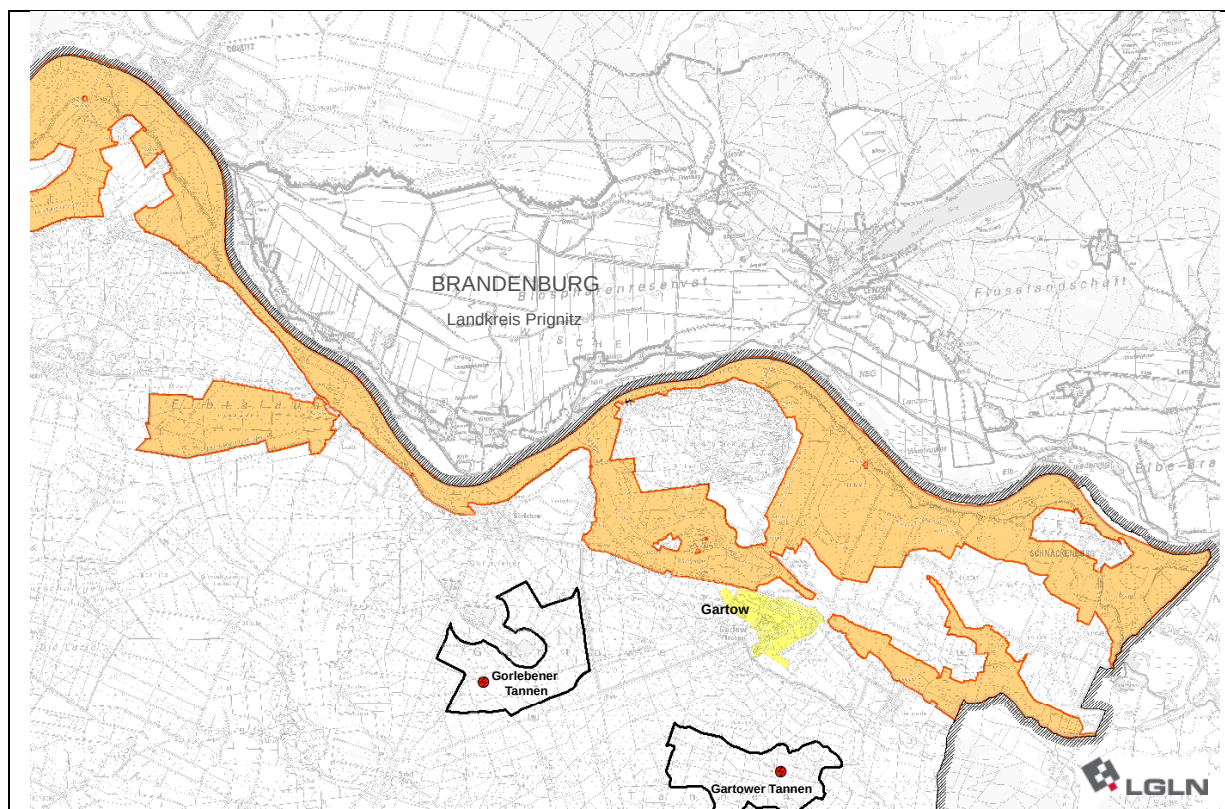
1.2 Europäische Vogelschutzgebiete

EU-Vogelschutzgebiet DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelalbe“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	33.999 ha
Kurzcharakteristik:	Großräumige Stromtallandschaft, teilweise bedeiht, mit Feuchtwiesenkomplexen, Auwäldern, Altarmen, Qualmwassern, Nebenflüssen und deren Niederungen, Übergängen zur Geest, Kiefernforsten, Misch- und Laubwäldern und Ackerflächen.
Schutzwürdigkeit:	Internationale Bedeutung (Ramsar) als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne und Gänse, herausragendes Brutgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiets- und Trockenlebensräume (z. B. Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Rotmilan, Mittelspecht, Ziegenmelker). Teil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.
Gefährdung:	Wasserwirtschaftliche und strombautechnische Maßnahmen, Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, Erholungsverkehr, Jagd.
Relevante Arten	
Brut- und Rastvögel	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel: Eisvogel; Heidelerche; Kranich; Mittelspecht; Neuntöter; Ortolan; Raufußkauz; Rohrdommel; Rohrweihe; Rotmilan; Schwarzmilan; Schwarzspecht; Schwarzstorch; Seeadler, Sperbergrasmücke; Trauerseeschwalbe; Tüpfelsumpfhuhn; Wachtelkönig; Wanderfalke (NG); Weißst. Blaukehlchen; Weißstorch (NG); Weißstorch; Wespenbussard; Wiesenweihe; Ziegenmelker; Zwergschnäpper
Erhaltungsziele mit Stand Mai 2025 (NLWKN 2025).	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel: Goldregenpfeifer; Kornweihe; Kranich, Seeadler; Singschwan; Zwergsäger; Zwergschwan Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel: Baumfalke; Bekassine; Braunkehlchen; Drosselrohrsänger; Flussuferläufer; Großer Brachvogel; Kiebitz, Knäkente; Löffelente; Nachtigall; Pirol; Raubwürger; Rohrschwirl, Rothalstaucher; Rotschenkel; Schafstelze; Schilfrohrsänger; Schnatterente; Schwarzkehlchen; Steinschmätzer; Uferschnepfe; Wachtel; Waldschnepfe; Wasserralle; Wendehals; Zwergtaucher Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel Blässgans; Blässhuhn; Brandgans; Gänsesäger; Graugans, Großer Brachvogel; Haubentaucher; Höckerschwan; Kiebitz, Knäkente; Krickente Löffelente; Pfeifente; Reiherente; Saatgans; Schnatterente; Spießente; Stockente; Tafelente
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Zentrales Siedlungsgebiet: Die zentralen Siedlungsgebiete Hitzacker, Dannenberg und Gartow werden angrenzend zum VSG festgelegt. Die Abgrenzungen sind jedoch bis auf kleinste Flächen ausschließlich bestandsorientiert und fast vollständig bereits im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Die Vorranggebiete Thunpaddel, Tiesmesland und Meudelfitz liegen außerhalb des VSG und sind bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten oder es bestehen bereits Abbaugenehmigungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die Planfestlegung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB Tiesmesland und Meudelfitz unterliegen einer weiteren Abwägung. Diese liegen ebenfalls außerhalb des VSG in mindestens 200 m Abstand. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen . Vorbehaltsgebiete Deich: Es handelt es sich um zwei Deichneubaumaßnahmen in Vietze und Neu Darchau-Katemin, wo insgesamt ca. 2,2 km Deichneubau geplant ist. Beide Vorbehaltsgebiete verlaufen überwiegend an der Grenze, aber kleinflächig

	auch innerhalb des VSG. Kleinflächige Flächeninanspruchnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Damit sind Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich auszuschließen, so dass hier die 2. Stufe der Prüfung anschließt. Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Gartower Tannen befindet sich 2,2 km südlich des VSG. Bisher befinden sich keine Windenergieanlagen im Gebiet. Der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen den Vorranggebiet und dem VSG von >1.200 m wird überschritten; erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,9 km zum VSG. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können sicher ausgeschlossen werden. Daher sind Beeinträchtigungen auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, und Vorranggebiete Windenergienutzung sind nicht erkennbar, für das Vorbehaltsgebiet Deich aber nicht auszuschließen.
 	
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Festlegung Vorbehaltsgebiete Deich: Lage: im Norden an der Grenze zum Landkreis Lüneburg, nordwestlich von Neu Darchau sowie Vietze Lage zum Natura 2000-Gebiet: Beide Vorbehaltsgebiete verlaufen überwiegend an der Grenze, aber kleinflächig auch innerhalb des Vogelschutzgebiets Aktuelle Nutzungen: Grünland und Gehölze	

Analyse	Die Neubaumaßnahme / Deichverlängerung auf etwa 180 m in Vietze führt zu einer Eindeichung eines überwiegend im Biosphärenreservat als Schutzzone C-V gesicherten Elbuferstreifens mit Gehölzen. Es ist eine randliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG über eine Länge von 180 m zu erwarten (Hartholzauwald am Rand der Elb-Niederung). Grundsätzlich gilt, dass der Deichbau so zu gestalten ist, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes steht bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöst. Es kann also davon ausgegangen werden, dass für die Vorhaben durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen (reduzierte Flächenbeanspruchung, Vermeidung/Minde- rung von Beeinträchtigungen) erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar sind. In- sofern werden durch die Festlegung zwar auch hier durchaus Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen vorbereitet. Auf Projektebene ist ausgehend von der kon- kreten Vorhabenplanung in jedem Fall eine abschließende Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets im Zuge des Genehmigungs- verfahrens durchzuführen. Die Deichneubaumaßnahme in Neu Darchau/Katemin führt zu einer Eindeichung auf etwa 1.300 m am Rand der Kernzone des Biosphärenreservats, die als Schutz- zone C und C-V gesichert ist. Es ist eine randliche Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet über eine Länge von 750 m (Flutrasen, Feuchtgrünland und Gehölze der Weichholzaue, Querung Kateminer Bach) zu erwarten. Es wird davon ausge- gangen, dass durch eine geeignete Ausformung der Nutzung Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes vermieden werden können.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind nicht erkennbar .
	

Teil West



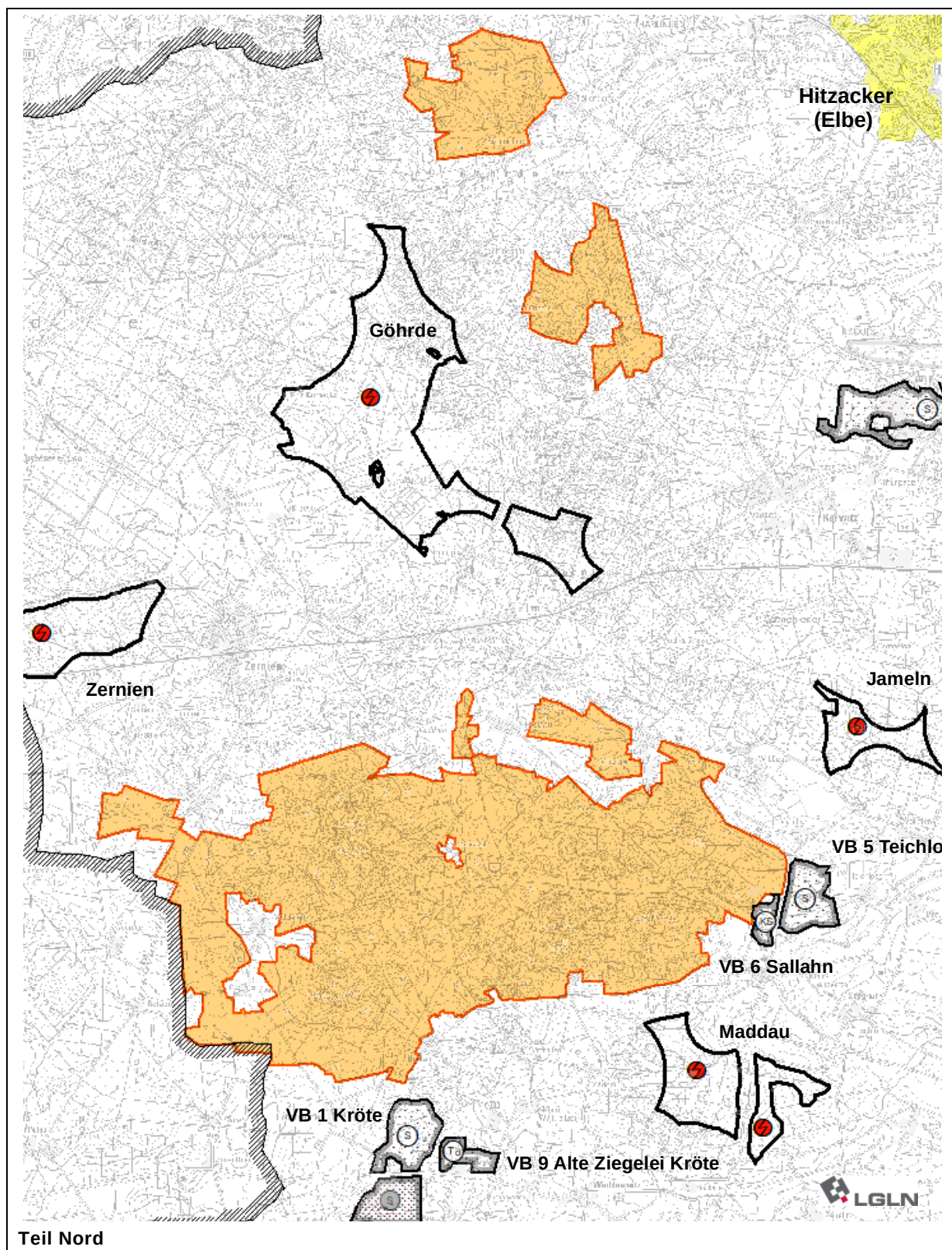
Teil Ost

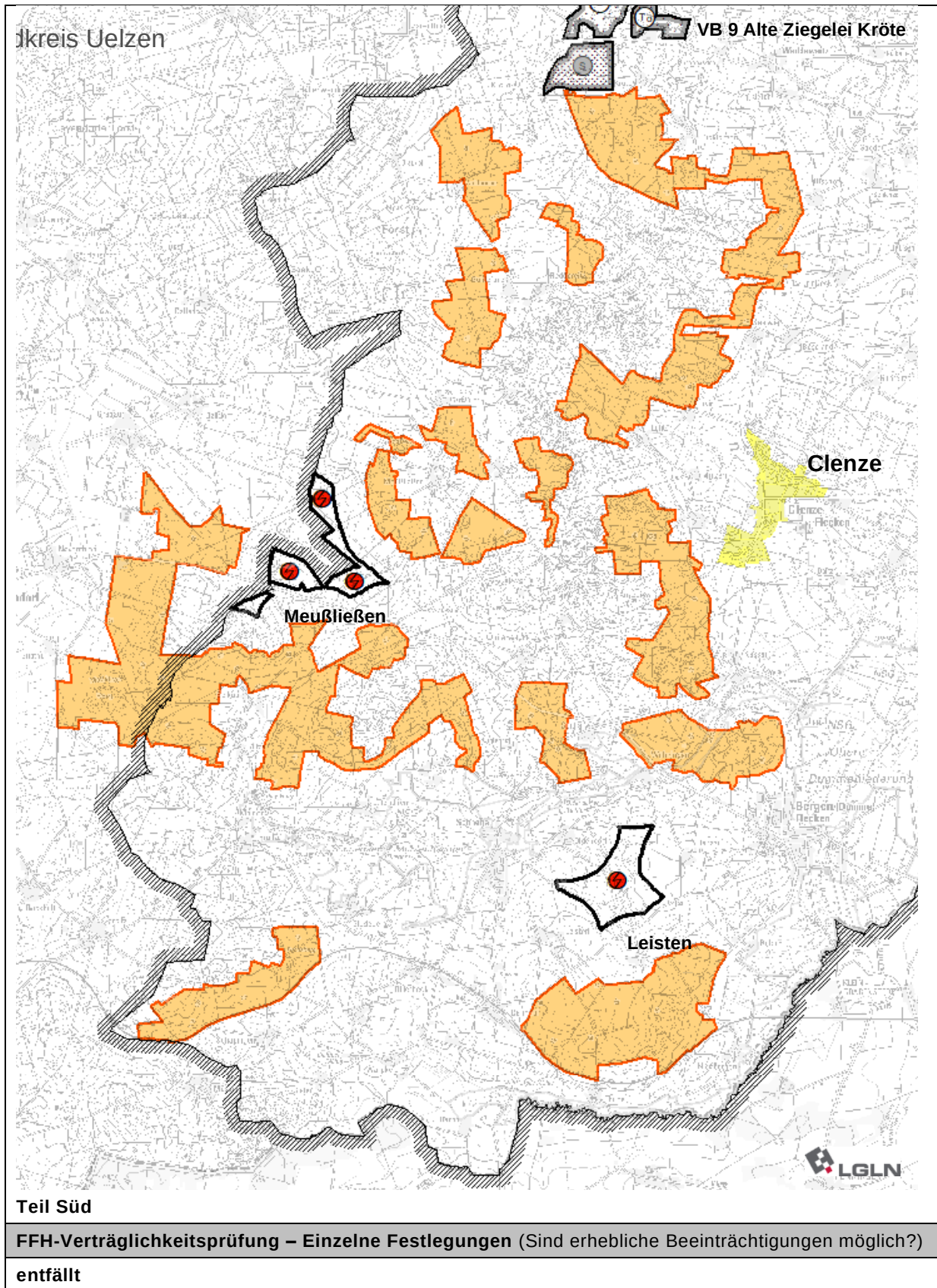
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

Festlegungen	Neben den zwei Vorbehaltsgebieten Deich ist keine andere Festlegung des RROP vorhanden, die das im Landkreis Lüchow-Dannenberg gelegene VSG beeinträchtigen kann.
Ergebnis der kumulativen Betrachtung	Hierbei ist auch der Neubau der Elbrücke Darchau - Neu Darchau zu berücksichtigen, für den z.Z. das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. In der dortigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum VSG wird ausgeführt, dass die Verträglichkeit gegeben ist auch in Summation mit anderen Vorhaben, insbesondere der geplanten Deichbaumaßnahme Neu Darchau-Katemin. Im Ergebnis der Prüfung sind kumulative Wirkungen nicht erkennbar .

EU-Vogelschutzgebiet DE 2931-401 „Drawehn“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	7.012,8 ha
Kurzcharakteristik:	17 Teilbereiche in einer wellig-hügeligen Endmoränenlandschaft mit licht bewaldeten Kuppen und angrenzenden vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen, vielfältige Übergänge zw. Wald, umgebender Kulturlandschaft und Ortsrändern.
Schutzwürdigkeit:	Wichtiges Brutgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Vogelmenschen trockener-warmer Standorte und –Heidelandschaften (Ziegenmelker, Heidelerche, Ortolan), östlichstes Vorkommen des Raufußkauzes.
Gefährdung:	Verlust der strukturreichen Wald-Feld-Übergangsbereiche durch agrarstrukturelle Maßnahmen, Änderung- und Intensivierung der land- und forwirtschaftlichen Nutzung, Beseitigung linearer Strukturen an Feldern und Straßen. Bau Windkraftanlagen.
Relevante Arten	
Brut- und Rastvögel Erhaltungsziele mit Stand 2024 (MaP Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten 2024)	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 als Brutvögel und Nahrungsgast: Aegolius funereus [Raufußkauz] Alcedo atthis [Eisvogel] Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker] Circus aeruginosus [Rohrweihe] (NG) Dryocopus martius [Schwarzspecht] Emberiza hortulana [Ortolan] Grus grus [Kranich] Lanius collurio [Neuntöter] Lullula arborea [Heidelerche] Milvus milvus [Rotmilan] Pernis apivorus [Wespenbussard] Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Alauda arvensis [Feldlerche] Dendrocopos minor (= Dryobates minor [Kleinspecht]) Falco subbuteo [Baumfalke] Jynx torquilla [Wendehals] Lanius excubitor [Raubwürger] Luscinia megarhynchos [Nachtigall] Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze] Oriolus oriolus [Pirol] Phoenicurus phoenicurus [Gartenrotschwanz] Saxicola rubetra [Braunkehlchen] Scolopax rusticola [Waldschnepfe]
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Zentrales Siedlungsgebiet: Das zentrale Siedlungsgebiet Clenze sieht drei kleinere Flächen an den Siedlungsrändern im Westen (0,5 ha Acker mit Waldstück am Gewerbegebiet), Süden (1 ha Ackerfläche westl. Kassauer Str.) und im Osten (2 ha Ackerfläche Lüchower Str.) zur Abrundung als mögliche Siedlungserweiterungsflächen fest. Die zum VSG gelegenen Flächen im Westen und Süden liegen mind. 750 m vom SPA-Gebiet entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet VR 1 Kröte liegt außerhalb des VSG und ist bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten oder es bestehen bereits Abbaugenehmigungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die Planfestlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung VB 1 Kröte, VB 2 Tiesmesland VB 5 Teichlosen, und VB 6 Sallahn unterliegen einer weiteren Abwägung. Diese liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets, grenzen aber zum Teil

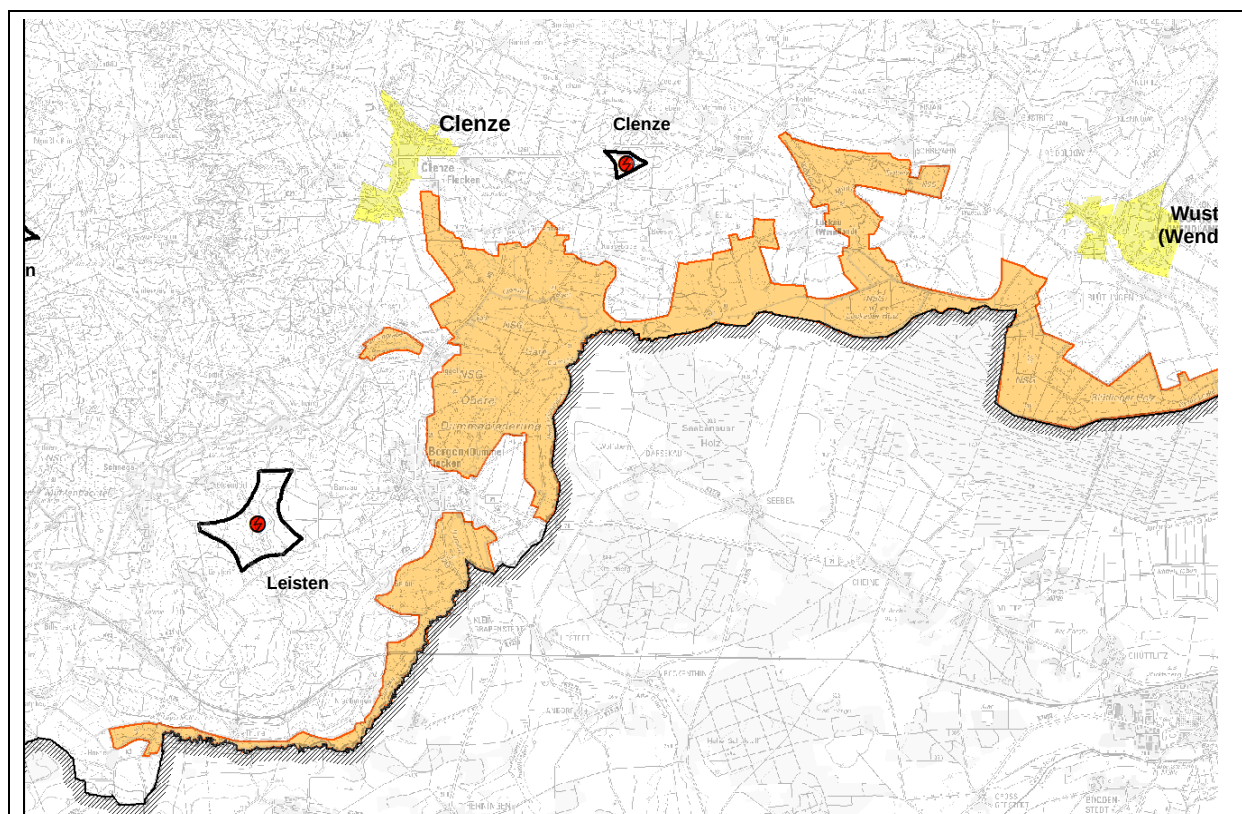
	direkt an (VB Sallahn). Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen. Vorranggebiet Windenergieanutzung: Das Vorranggebiet Maddau/Tüschau ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,5 km südlich zum VSG. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können dennoch sicher ausgeschlossen werden, da im Zuge der Einzelfallprüfung Vorkommen schlaggefährdeter und störsensibler Arten bei der Gebietsabgrenzung bereits berücksichtigt wurden. Ferner wurde in dem Zusammenhang auch darauf geachtet eine Trenn-/ Riegelwirkung zwischen einzelnen Gebietsteilen des VSG zu vermeiden. Daher sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Vorranggebiete Jameln und Zernien befindet sich 1,3 km östlich bzw. 2 km nordwestlich des VSG. Bisher befinden sich keine Windenergieanlagen im Gebiet. Der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen den Vorranggebieten und dem VSG von >1.200 m wird überschritten. Zudem sind auch hier im Zuge der Einzelfallprüfung Vorkommen schlaggefährdeter und störsensibler Arten bei der Gebietsabgrenzung bereits berücksichtigt wurden. Ferner wurde in dem Zusammenhang auch darauf geachtet, eine Trenn-/ Riegelwirkung zwischen einzelnen Gebietsteilen des VSG zu vermeiden. Dies ist hier im Zusammenwirken mit den Vorranggebieten Zernien, Jameln und Göhrde von besonderer Relevanz. Es verbleibt ein breiter Korridor zwischen einzelnen Gebietsteilen des VSG (ca. 2,5 - 3,5 km). Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Das Vorranggebiet Göhrde ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 1,0 km zum VSG. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten durch ein erhöhtes dennoch sicher ausgeschlossen werden, da auch hier im Zuge der Einzelfallprüfung Vorkommen schlaggefährdeter und störsensibler Arten bei der Gebietsabgrenzung bereits berücksichtigt wurden. Ferner wurde in dem Zusammenhang auch darauf geachtet, eine Trenn-/ Riegelwirkung zwischen einzelnen Gebietsteilen des VSG zu vermeiden (s. VR Jameln). Daher sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Gleiches gilt für das Vorranggebiet Meußließen, welches an der westlichen Landkreisgrenze in 600m Abstand zum VSG liegt. Auch hierfür wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA bei Dalldorf im LK Uelzen) ein breiter Korridor im Süden und Osten des VR Meußließen offengehalten. Bei dem Vorranggebiet Leisten, das sich innerhalb des relevanten 1.200m Radius um das VSG befinden, handelt es sich um die Wiederausweisung eines Bestandswindparks aus dem RROP 2004, 1. Änderung 2019. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Zentrales Siedlungsgebiet, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Windenergieanutzung sind nicht erkennbar.



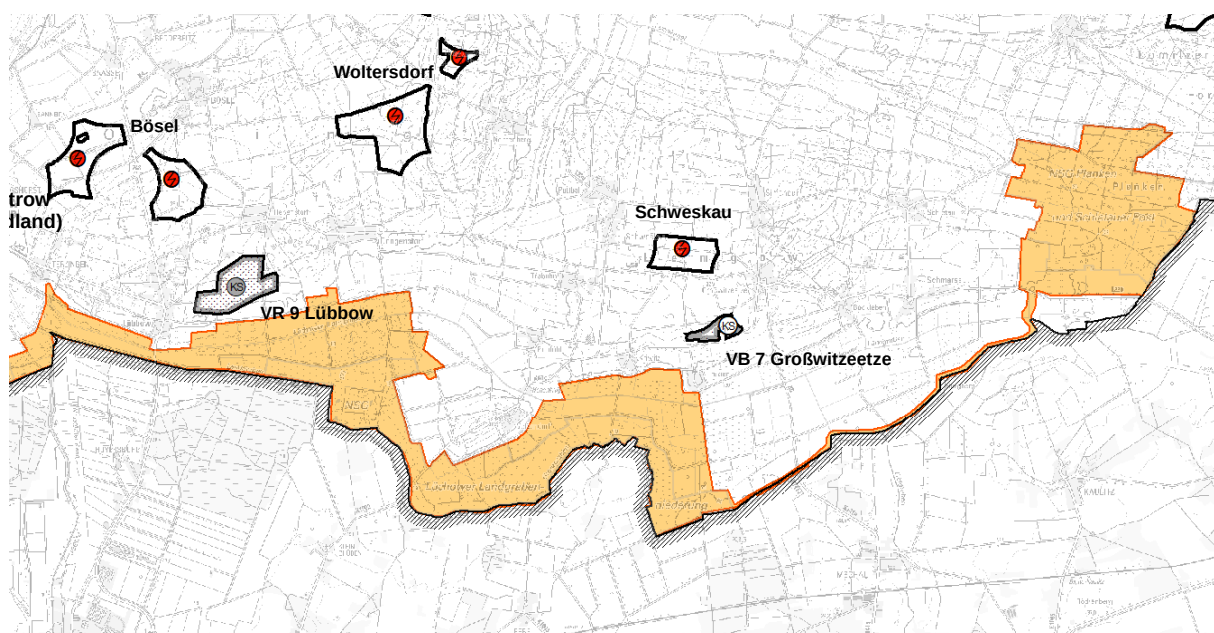


EU-Vogelschutzgebiet DE 3031-401 „Landgraben- und Dummeniederung“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen	
Fläche:	3.970 ha
Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes Niederungsgebiet mit naturraumtypischen Wald- u. Grünlandbiotopen auf Niedermoor und feuchten Mineralböden, durchzogen von naturnahen Bächen (Westteil) u. begradigten Fließgewässern und Gräben.
Schutzwürdigkeit:	Sehr hohe Bedeutung für Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Kranich) mit großen Raumanprüchen (großflächige, unzerschnittene, störungsarme Landschaftskomplexe), Schwerpunkt vorkommen für Kleinvogelarten halboffener Niederungslandschaft.
Gefährdung:	Intensivierung und Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Entwässerung, Fließgewässerausbau, Zerschneidung der Landschaft, Wegeausbau, Windenergienutzung, Störungen.
Relevante Arten	
Brut- und Rastvögel	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 als Brutvögel, Zugvogel und Wintergast: Aegolius funereus [Raufußkauz] Alcedo atthis [Eisvogel] Ciconia ciconia [Weißstorch] Circus aeruginosus [Rohrweihe] Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan] m Cygnus cygnus [Singschwan] w Dendrocopos medius [Mittelspecht] Dryocopus martius [Schwarzspecht] Emberiza hortulana [Ortolan] Ficedula parva [Zwergschnäpper] Grus grus [Kranich] Haliaeetus albicilla [Seeadler] Lanius collurio [Neuntöter] Lullula arborea [Heidelerche] Milvus migrans [Schwarzmilan] Milvus milvus [Rotmilan] Pernis apivorus [Wespenbussard] Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer] m Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn] Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke] Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger] Anas platyrhynchos [Stockente] Anser albifrons [Blässgans] Anser anser [Graugans] Anser fabalis [Saatgans] Ardea cinerea [Graureiher] Charadrius dubius [Flussregenpfeifer] Coturnix coturnix [Wachtel] Cygnus olor [Höckerschwan] Gallinago gallinago [Bekassine] Jynx torquilla [Wendehals] Lanius excubitor [Raubwürger] Luscinia megarhynchos [Nachtigall] Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze] Numenius arquata [Großer Brachvogel] Oriolus oriolus [Pirol] Rallus aquaticus [Wasserralle]
Erhaltungsziele mit Stand 2021 (MaP Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten 2021)	

	Saxicola rubetra [Braunkehlchen] Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen]) Scolopax rusticola [Waldschnepfe] Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher] Turdus viscivorus [Misteldrossel] Vanellus vanellus [Kiebitz] Erhaltungsziele gemäß FFH Managementplan FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet Landkreis Lüchow-Dannenberg 2023 (wertbestimmende Arten fett) Bekassine, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Wachtel, Waldschnepfe, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergtaucher.
Vorprüfung (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorranggebiet Windenergienutzung: Bei den Vorranggebieten Clenze und Leisten, die sich innerhalb des 1.200m Radius um das VSG befinden, handelt es sich um die Wiederausweisung von Bestandswindparks aus dem RROP 2004 1. Änderung 2019. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen. Die Vorranggebiete Windenergie Bösel (1,4 km nördlich), Woltersdorf Süd (1,8 km nördlich), Clenze (1,3 km nördlich) und Leisten (1,5 km westlich) befinden sich in einer Distanz von mindestens 1,3 km zum VSG. Der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen den Vorranggebieten und dem VSG von >1.200 m wird nicht unterschritten; erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Zentrale Siedlungsgebiete: Das zentrale Siedlungsgebiet Clenze, das sich hauptsächlich auf bebaute Siedlungsbereiche bezieht, wird in weniger als 200 m vom VSG entfernt festgelegt. Die möglichen Siedlungserweiterungen sind im Flächennutzungsplan bereits festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung auszuschließen sind. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet 7 Lübbow liegt nördlich in 140 m Entfernung des VSG. Der Hauptteil des Vorranggebiets ist bereits im RROP 2004 als Vorranggebiet, zum Teil auch Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Westlich und östlich liegen bestehende Abbaugelände. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuauflistung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung und zentrale Siedlungsgebiete sind nicht erkennbar.



Teil West



Teil Ost

FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)

entfällt

EU-Vogelschutzgebiet DE 2933-401 „Lucie“	
Gebietsbeschreibung gemäß Standarddatenbogen (Aktualisierung Stand Januar2023)	
Fläche:	8.222 ha
Kurzcharakteristik:	Talsandnierung des Elbe-Urstromtals im Naturraum Lüchower Niederung. Strukturreiche Kulturlandschaft mit artenreichen Feldgehölzen und Baumreihen sowie mit größeren naturnahen Waldbereichen unterschiedl. Standorte, Kleingewässer, Acker und Grünland.
Schutzwürdigkeit:	Wichtiger Brutplatz für Kranich, Seeadler und für an Altholz-Wälder gebundene Arten (Mittelspecht, Zwergschnäpper). Arten der halboffenen Landschaft (Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan) erreichen hier z. T. ihre bedeutendsten Bestände. Erweiterung des 2001 gemeldeten Gebietes um 3.028 ha.
Gefährdung:	Intensivierung der landwirtschaftl. Nutzung, Veränderung des Struktureichtums, Windenergienutzung, Störungen, Wegeaus- und -neubau, Siedlungsentwicklung. Aufgabe der kleinpazellierten landwirtschaftlichen Nutzung. Beeinträchtigung der Wälder durch Trockenheit und Windwurf
Relevante Arten	
Brut- und Rastvögel Erhaltungsziele mit Stand Mai 2025 (Landkreis Lüchow-Dannenberg, NLF)	Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel: Eisvogel; Heidelerche; Kleinspecht, Kranich; Mittelspecht; Neuntöter; Ortolan; Rohrweihe; Rotmilan; Schwarzspecht; Schwarzstorch; Seeadler, Sperbergrasmücke; Weißstorch; Wespenbussard; Wiesenweihe; Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel: Singschwan; Zwergschwan Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel: Feldlerche, Baumfalke; Braunkehlchen; Kiebitz, Nachtigall; Raubwürger; Schafstelze; Wendehals; Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel Bläsgans; Höckerschwan; Saatgans;
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Die Vorranggebiete VR Weitsche und VR Woltersdorf liegen außerhalb des VSG und sind bereits zu großen Teilen im RROP 2004 enthalten oder es bestehen bereits Abbaugenehmigungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die Planfestlegung des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung VB Weitsche unterliegt einer weiteren Abwägung. Diese liegen ebenfalls außerhalb des VSG in mindestens 200 m Abstand. Es wird vorausgesetzt, dass im Zuge von künftigen Genehmigungen die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes beachtet werden (Erfordernis einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung) bzw. wurden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Zulassungsverfahren (zeitliche Beschränkung, Begrenzung der zum Abbau freigegebenen Fläche etc.) sowie des Abbaumanagements sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets durch die mit der Neuaufstellung des RROP verbundenen Festlegung auszuschließen. Vorranggebiet Windenergienutzung: Das Vorranggebiet Tobringen befindet sich in mindestens 0,5 km Entfernung zwischen 3 Gebietsteilen des VSG. Es handelt sich um eine Bestandsfläche mit 7 WEA südlich des VSG. Die bestehenden WEA haben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Gleiches gilt für die Bestandsfläche Lanze in 500 m östliche Entfernung, Lichtenberg/Woltersdorf 600m südwestlich sowie VR Tarmitz in 600 m Entfernung südlich. Es handelt sich um die Wiederausweisung von Bestandwindparks aus dem RROP 1. Änderung 2019. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine erneute Planfestlegung sind auszuschließen.
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes durch die Planfestlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, und Vorranggebiete Windenergienutzung sind nicht erkennbar .

